Bor. 334 e (1

<3662292760014

S

<3662292760014

Bayer. Staatsbibliothek

Bor. 334 c (1
V
Q6056

Darstellung

des

Postwesens

in den

Königlich Preussischen Staaten

von

Wilhelm Heinrich Matthias,

Erstem Registrator, Archivar beim Königl. General-Post-Amte

in Berlin.

* * * *

Anhang,

Widerlegung einiger Behauptungen des Herrn Staatsraths Klüber

in seiner Schrift:

Das Postwesen in Teutsch

I:

Postgeschichte und vom Preu[illegible]ayen P[illegible]esen überhaupt.

Im Selbstverlag.

Berlin, bei Wilhelm Dieterici,

1812.

Matthias
Postwesen
1
69
Hd 167 | 2099

E

E.N. 39514

Ärztebibliothek
München

Matt

R

Altbestand 6339

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Meines Wissens ist bisher keine Schrift erschienen, welche das Wesentliche des Postdienstes und der Postanstalten so umfassend darstellte, daß sie zugleich den Zweck und Zusammenhang, die Bestandtheile und im Allgemeinen den Geschäftskreis einer so wichtigen und nützlichen Anstalt vor Augen legte.

Der hier folgende Versuch ist die Frucht der, während meiner mehr als dreissigjährigen Amtsführung gesammelten Kenntnisse und Erfahrung; er mag zugleich zur Probe dienen, ob und wiefern ich die mir in dem Archiv des General-Post-Amts anvertraueten Acten und Urkunden sorgfältig und gewissenhaft benutzte. Ich liefere durchaus keine Compilation aus Büchern und gedruckten Nachrichten, sondern meine Arbeit gründet sich lediglich auf Original-Urkunden, auf Postgesetze, vom General-Post-Amt erlaßene Verordnungen und auf eigene Erfahrung und Ansicht; ich kann daher die Zuverläßigkeit meiner Schrift verbürgen. Sie ist zum Gebrauch und zur Belehrung dem Publikum gewidmet, das, meines Bedünkens, ein Bedürfniß und ein Recht hat, sich von dem Wesen einer Anstalt zu unterrichten, zu deren Bestehen es beiträgt, und deren es sich sowohl zu seinem Vortheil bedient, als auch zwangsweise bedienen soll.

Alle Abhandlungen enthalten in dieser Beziehung solche Gegenstände, welche Jedermann angehen, und bei welchen die Kenntniß dessen, was geschehen oder unterbleiben muß, von wesentlichem Nutzen ist. Gleichwohl wird man nicht die bloße Gesetzesstelle finden, welche vorschreibt, daß dies oder jenes beobachtet oder vermieden werden müsse, sondern auch den Grund und Zweck der Verordnung erfahren, und so zugleich den Geist der Weisheit und Milde einer Gesetzgebung ehren, welche das Beste der Staatseinkünfte mit dem Nutzen jedes Einwohners möglichst verknüpft.

Aus der Inhalts-Anzeige und dem Sachregister ist ersichtlich, was der Leser zu erwarten hat, aus den Abschnitten selbst aber wird sich der Umfang und die Wichtigkeit der Geschäfte sowohl, als die Mannichfaltigkeit der Verpflichtungen eines Postbeamten ergeben.

Die Eintheilung und Ordnung des Ganzen wird auf den ersten Ueberblick zwar manche erhebliche Ausstellung veranlaßen; ich bitte aber, die Gegenstände einzeln zu prüfen, man wird dann die Mannichfaltigkeit des Inhalts und in dieser die große Schwierigkeit einer Zusammenstellung nicht verkennen, und hoffentlich meine Wahl mit Beifall aufnehmen, wohin denn auch gehört, daß jeder Band ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht.

In den folgenden Bänden sollen die Entfernung eines jeden Post- und Postwärteramts, einer jeden Briefsammlung und Station von der nächstliegenden Stadt ꝛc., alle Postcourse, die Ankunfts- und Abgangszeit der Posten in jedem Orte, wo eine Postanstalt vorhanden ist, ein sogenannter Meilenzeiger und ein Post-Lexikon erscheinen; vorausgesetzt, daß meine Amtsgeschäfte und geschwächte Gesundheit die Erfüllung dieses Vorsatzes gestatten. In diesem Fall werde ich vielleicht

auch eine selbstgezeichnete Karte liefern, welche nicht bloß die Postcourse im Preussischen Staate, sondern auch die Straßen von einem Orte bis zu jeder umliegenden nächsten Stadt, Flecken ꝛc. und deren genaue Entfernung darstellt, aus welcher mithin der Reisende, Correspondent und Geograph mit Einem Blicke den geraden Weg und die genaueste Entfernung berechnen kann. Eine Karte dieser Art, und zwar eine möglichst vollkommen richtige, ist bis itzt noch nicht vorhanden.

Da diese Aufsätze nur dem Publikum gewidmet sind, so enthalten sie im Grunde alles, was jedem Postbeamten schon bekannt ist und seyn sollte, eben deshalb ist möglichst dasjenige weggelaßen worden, was die eigentliche Dienstverwaltung des Postmeisters, Secretairs, Postwärters ꝛc. betrift.

Noch erlaube ich mir, einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Man wird verschiedene Gegenstände an mehr als Einem Orte berührt finden. Dies hielt ich für nothwendig, um das Hinweisen und Nachschlagen zu vermeiden. Dem Leser nemlich ist es wohl höchst unangenehm und stöhrend, wenn er zerstreuete Sätze, die, ihrem Inhalt nach, zu Einer Sache gehören und doch auf mehrere passen, erst zusammen suchen, und so ein Ganzes aus Bruchstücken formen soll.

Ferner stehen die fremden Benennungen neben der deutschen und so umgekehrt, z. B. Surrogat (Ersatzmittel, Stellvertreter), Annexum (Zubehör), Uebertretung (Contravention) u. s. w. theils um dem Unkundigen verständlich zu seyn, theils zu zeigen, in welchem Sinne ein mehrere Begriffe in sich fassendes Wort zu nehmen ist. Die in der Postdienstsprache üblichen Bezeichnungen werden hoffentlich verständlich seyn, z. B. Behörde, Ersatzleistung, Dienstführung, Francatur, Bestimmungs- oder Absendungsort, fahrender Cours,

reitender Cours ꝛc. Ausdrücke, die größtentheils Jeder braucht und richtig versteht, welche folglich durch eine Umschreibung entweder undeutlich gemacht worden wären, oder den Satz ausgedehnt haben würden.

Eben so wenig konnte ich den Geschäftsstyl vermeiden, er ist mir, während meiner vieljährigen Amtsführung zu sehr eigen geworden, als daß ich ihn ganz unterlaßen konnte.

Die als Beilagen angehängte Urkunden, Bestallungen, Edicte, Verordnungen ꝛc. sind mit den Originalien wörtlich und buchstäblich übereinstimmend; man halte es daher für keinen Druckfehler, wenn man, besonders in den ältesten Verordnungen, viele Wörter der heutigen Schreibart entgegen antrift. Ein Abweichen von der Urschrift heißt die Wahrheit verletzen, folglich hintergehen.

Da meine Absicht ist, daß diese Abhandlungen alle Klassen von Lesern befriedigen sollen: so wünsche ich, daß dies Werk mir Beifall und Ehre bringen, und Niemand die Deutlichkeit in der Erläuterung eines Gegenstandes vermissen möge, über den er eine vollständige Auskunft haben will. Aus diesem Grunde hoffe ich denn auch gerechtfertiget zu erscheinen, wenn man vielleicht dies oder jenes zu umständlich, wohl überflüßig finden möchte.

Berlin, den 31. August 1812.

W. H. Matthias.

Inhalt.

Inhalt.

Vom Preussischen Postwesen überhaupt.

Abschnitt I.

Postgeschichte.

Erster Zeitraum bis 1640.

Erste Botenposten . . . . . Seite 1.
1610. Erste reitende Postboten . . . . . 2.
1614. Post- und Boten-Ordnung.
Kurfürstliche Postboten . . . . . 3.
1620. Erste reitende Postillons . . . . . 5.
1630 Erster reitender Post-Cours.
1632. Zeitungs-Debit der Post-Aemter.
1635. Ursprung der Zeitungsberichte.
Couriere . . . . . 6.

Zweiter Zeitraum von 1640 bis 1766.

1645. Reitende Dragoner-Post (Post-Trabanten.)
Reitende Post von Riga nach Hamburg und Berlin . 7.
1647 bis 1650. Reitender Hauptcours von Königsberg über Berlin bis Wesel und Cleve.
1652. Errichtung der General-Postmeisterwürde . 9.
Postdirector und Postrath Michael Matthias.
1655. Ursprung der Portofreiheit, Beschränkung derselben 10.
Unabhängigkeit der Postbeamten von andern Behörden 11.
1660. Bessere Einrichtung der alten Kanzleiboten-Post.
1662. Stationsweise Bezahlung des Personengeldes und des Postillons-Trinkgeldes . . . . 13.
1664. Gründung der General-Postkasse . . . 14.
1677. Abschaffung der Post-Trabanten oder Post-Dragoner.
1688. Ober-Aufsicht über das Kaiserliche Postregal in den Sächsischen Kreisen . . . . . 15.
Vermächtniß des Kurfürsten Friedrich Wilhelms.
v. Dankelmann General-Postmeister . . . 16.
1689. Urkundliche Bestätigung aller Postbeamten . 17.
1697. Entlaßung des v. Dankelmann . . . 18.
1698. v. Schmettau General-Postmeister.
1699. Bestallung für ihn.
1700. Erb-General-Postmeisteramt, Belehnung des Grafen v. Wartenberg . . . . . 19.
1711. Dessen Entlaßung, Aufhebung des Erb-General-Postmeisteramts . . . . . 22.

Postverbesserungen.

Postrath Grabe . . . . . Seite 23.
1712. Post-Ordnung und Posttaxen.
Bestellung der Schirrmeister oder Conducteurs . „ 24.
1713. Errichtung des General-Directoriums . . „ 25.
Postrath Grabe Mitglied desselben . . . „ 27.
Errichtung der Ober-Rechnungs-Kammer.
Postverbindung mit Schweden . . . . „ 28.
1740. Zuwachs der Posteinnahme, Vergrößerung der Postanstalten . . . . . „ 30.
1742. Postwesen in Schlesien . . . . . „ 31.
Preussisches Postwesen in Cölln am Rhein . . „ 32.
Postcours von Arnheim nach Cleve und Cölln . „ 33.
1751. Zwollscher Cours.
1756. Postwesen in Ostfriesland . . . . „ 35.

Dritter Zeitraum von 1766 bis 1800.

1766. Einführung der französischen Post-Administration „ 39.
1769. Aufhebung der Post-Regie . . . . „ 42.
General-Postmeister v. Derschau.
1771. Verbindungspost mit Braunschweig (und Hanover) „ 43.
1772. Postwesen in Westpreussen . . . . „ 44.
Transitporto . . . . . = 46.
1774. Postillon-Armenkasse . . . . . „ 47.
Preussische Posten in der Grafschaft Lippe . . „ 48.
1778. Einrichtung eines Feld-Post-Amts . . „ 49.
1781. General-Postmeister v. Werder . . . „ 52.
1782. Neue Post-Ordnung . . . . . „ 53.
1784. Einführung einer andern Gattung Fuhrzettel „ 54.
Fahrende Post von Hamm bis Cölln . . . „ 56.
1785. Herstellung der Post-Uniform . . . „ 58.
1788. Neues Extrapost-Reglement . . . . „ 61.
1793 und 1796. Posteinrichtungen in Süd- und Neu-Ostpreussen . . . . . „ 63.
1795. Courierreisen . . . . . „ 64.
Aufnahme eines Postraths in das General-Directorium „ 66.

Vierter Zeitraum von 1800 an.

1800. Ernennung des Staatsministers Grafen v. d. Schulenburg zum General-Postmeister . „ 67.
Vermessung der Poststraßen.
Errichtung der Meilenpfeiler . . . . . „ 69.
Verbesserung des Postfuhrwesens . . . . „ 71.
Versuche zur bessern Einrichtung der Postwagen . „ 74.
Extrapostwesen . . . . . „ 76.
Rang oder Klasse der Postämter . . . . „ 77.
Versorgung der invaliden Officiere beim Postwesen „ 78.
Postinspectoren . . . . . „ 81.
Heirathe-Bewilligungen . . . . . „ 83.
1802. Neue Posttaxen . . . . . „ 84.
1802. und 1803. Postwesen in den Entschädigungsländern . . . . . „ 86.
1804. Abänderung des Abschnitts im Landrechte: Vom Postregal . . . . . „ 88.
1805. Antheils- und Procentgelder . . . . „ 89.

1806. Ernennung eines Präsidenten des General-Postamts . . . . . Seite 92.
Allgemeine Uebersicht.
1807. Entlaßung des Grafen v. d. Schulenburg „ 94.
1808. Ernennung des Präsidenten v. Seegebarth zum General-Postmeister.

Anhang zur Postgeschichte.

a. Taxissche oder Kaiserliche Reichs-Posten . . „ 95.
b. Postverträge mit Holland . . . . . „ 102.
c. Von dem Preussischen Postwesen in Danzig und der vormaligen Postverfassung in Polen . „ 108.

Abschnitt II.

Von dem

Wesen der Posten und Postverwaltung in den Preussischen Staaten.

§. 1. Zweck und Nutzen des Postwesens . . . „ 125.
§. 2. Von dem Post-Regal und den Vorrechten der Posten . . . . . „ 126.
§. 3. Postanstalten oder Posten . . . . . „ 128.
A. Verzeichniß der Postämter . . . . . „ 126.
B. Verzeichniß sämtlicher Postwärterämter, Briefsammlungen und Stationen . . . . „ 146.
§. 4. Allgemeine Uebersicht des Post-Expeditionswesens und Postdienstes . . . . . „ 167.
§. 5. Post-Einkünfte, auch Gewinnung und Berechnung derselben . . . . . „ 171.
§. 6. Post-Edicte und Verordnungen . . . . „ 182.
§. 7. Direction des Postwesens . . . . . „ 185.
A. General-Postmeister . . . . . „ 188.
B. Post-Räthe . . . . . „ 197.
C. Hof-Postmeister in Berlin . . . . . „ 209.

Abschnitt III.

Von dem

gegenseitigen Verhalten des Publikums und der Postbeamten . . „ 213.

Anhang.

Widerlegung einiger unwahren Behauptungen in der Schrift des Hrn. Staats- und Kabinetsraths Klüber: Das Postwesen in Teutschland etc. „ 221.

Beilagen.

a. Post- und Boten-Ordnung des Kurfürsten Johann Sigismunds vom 20. Junius 1614 . . „ 267.
b. Boten-Ordnung des Churfürsten Friedrich Wilhelms vom 12. November 1660 . . . „ 274.

c. Auffoderung Kaisers Ferdinands III. vom 24. December 1636. zum Gutachten über die Beibehaltung der Kaufmanns- und Metzgerposten . Seite 279.
d. Gutachten des Kurfürsten-Collegiums vom 17. Januar 1637 . . . . . „ 284.
e. Majestätsbrief Kaisers Ferdinands III. . . „ 288.
f. Antrag des Kurfürsten Friedrich Wilhelms, das Gesuch des Grafen von Taxis, seine Posten in die Kurbrandenburgsche Staaten einführen zu dürfen, abzuweisen . . . . . „ 294.
g. Bestallung als Post-Director für den Hofrentmeister Michael Matthias . . . . . „ 297.
h. Erklärung des Kurfürsten gegen den erneuerten Versuch des Grafen von Taxis . . . . „ 300.
i. Letzte Verschreibung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms vom 27. April 1688 . . . . „ 305.
k. Confirmation der sämtlichen Postbediente, d. d. 18. Marty 1689 . . . . . „ 306.
l. Bestallung des Geh. Staatsraths v. Schmettau als Ober-Post-Director (General-Postmeister) „ 310.
m. Verhandlungen bei der feierlichen Belehnung des Reichsgrafen v. Wartenberg mit der Erb-General-Postmeisterwürde . . . . . „ 313.
n. Uebersicht des Zustandes der Postanstalten in den Jahren 1698 und 1710 . . . . . „ 317.
o. Postbericht des Hof-Postamts in Berlin von 1710 „ 325.
p. Instruction für einen Post-Inspector . . „ 329.

Erster Band.

Vom

Preussischen Postwesen überhaupt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vom Preussischen Postwesen überhaupt.

Abschnitt I.

Postgeschichte.

Vor dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts wuste man bekanntlich in Deutschland nichts von den Posten, wie solche itzt eingerichtet sind. Der Staats- und bürgerliche Briefwechsel wurde entweder mit Gelegenheit bestellt, oder durch eigene Boten des Absenders (Expresse), denen weder eine bestimmte Zeit des Abgehens und Ankommens an gewissen Tagen und Stunden vorgeschrieben, noch ein verabredeter Lohn ausgesetzt war.

Erster Zeitraum bis 1640.

Die ältesten Urkunden und Verfügungen, welche das Postwesen in der Mark Brandenburg eigentlich betreffen, sind gröstentheils verloren gegangen. Aus den vorhandenen Bruchstücken ist nur bekannt, daß in den Regierungsjahren des Kurfürsten Joachim II. und zwar schon vor 1550. eine regelmäßige Botenpost von Cüstrin über Trebbin nach Zinna und Annaburg, zur Beförderung der kurfürstlichen Briefe über Wittenberg nach Dresden, Wien und Heidelberg, aus der kurfürstlichen Renthey unterhalten wurde, und daß 1559. zwei eingerichtete Botencourse vorhanden waren, nemlich: von Cüstrin nach Onolzbach, und von Onolzbach nach Wolfenbüttel. Diese ordentlich bestellte Boten nahmen den Weg von Cüstrin über Lietzen, Beeskow (Ruhetag), Lübben, Schlieben, Torgau (Ruhetag), Eilenburg, Leipzig (Ruhetag), Weissenfels, Erkersberg, Weimar,

Erste Botenposten; von Cüstrin nach Onolzbach u. von Onolzbach nach Wolfenbüttel.

Saalfeld (Ruhetag), Gräfenthal, Judenbach, Coburg, Potelsdorf, Beyersdorf (Ruhetag), Katelsburg nach Onolzbach, legten den auf 68 Meilen angenommenen Weg in 24 Tagen zurück, und hielten unterweges 6 Ruhetage. Der Markgräfliche Bote von Onolzbach nach Wolfenbüttel hingegen brachte auf die 52 Meilen über Katelsburg, Beyersdorf, Bamberg, Coburg (Ruhetag), Eisfeld, Ilmenau, Gotha (Ruhetag), Langensalza, Tenna (Tennstädt), Herzberg und Seesen 15 Tage zu, und hielt nur 2 Ruhetage.

In einem Berichte vom 12. December 1618. erwähnen die kurfürstlichen Geheimen Räthe zu Cölln an der Spree (Berlin) ausdrücklich der kurbrandenburgschen Posten, welche vor 1578. durch Sachsen gegangen sind. Im Jahre 1589. wurde, auf Befehl **Johann Georgs**, jene Botenanstalt durch die Anlegung einer Post von Culmbach über Halle bis Celle im Lüneburgschen mit vier besondern Stationen (in Hof, Schlaitz, Roda und Naumburg) und durch die Bestellung eigener Botenmeister erweitert. Diese Stationen, auch die Pferdewechsel wurden bis 1697 **Postlager** genannt.

In der Folge vermehrten sich die Postanlagen und bekamen eine bessere Einrichtung. Denn schon 1610 befahl der damalige Kurfürst **Johann Sigismund** dem Amtmann **Ohmen** in Zehden (an der Oder bei Freienwalde), daß er die Briefe nach Preussen, die über deren Empfang ausgestellten Scheine (Recipisse) und die Antworten durch reitende Postboten befördern laßen solle.

1610. Erste reitende Postboten.

Die dem gedachten Kurfürsten 1611. ertheilte Belehnung über das Herzogthum Preussen, und der späterhin durch den Rezeß zu Xanten vom 12. November 1614. gesicherte Besitz von Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, erfoderten einen größern Schriftwechsel und machten eine schleunige und sichere Bestellung der Verordnungen und Briefe, mithin eine Vermehrung der Postanstalten nothwendig. Diese Umstände bewogen den Regenten, unterm 20. Junius 1614. eine noch im Original

1614. Post- und

vorhandene Boten-Ordnung (Post-Ordnung) abfassen zu laßen*), die sich auf einen vor jener Zeit üblichen Botengebrauch, und auf das zwischen seinem Präanteceſſor in der Kur, Johann Georg, und dem Kurfürsten August zu Sachsen im Jahre 1583. erneuerte und verbesserte Boten-Reglement bezieht. Letzteres ist verloren gegangen. Boten-Ordnung.

Kurfürst Johann Sigismund ließ nemlich 24 Boten bestellen, und zwar drei sogenannte silberne, und 21 Kanzlei-Boten. Jene drei erhielten die Benennung von den silbernen Büchsen (statt der itzigen Botenränzel, Felleisen und Brieftaschen), in welchen sie die kurfürstlichen Briefe bei sich führten; die Kanzleiboten hingegen, welche die Korrespondenz in zinnernen Büchsen trugen, musten nur die Staats- und bürgerlichen (Privat-) Briefe sowohl in der Mark, als ausserhalb Landes bestellen. Diese Büchsen waren das Kennzeichen der kurfürstlichen Boten, wie gegenwärtig Postrock, Schärpe und Posthorn. Sie wurden sämtlich von dem über sie gesetzten Botenmeister und Kanzleischreiber Christoph Frischmann (erster Hof-Postmeister in Berlin, starb am 25. Febr. 1618.) dahin vereidet, daß sie die Briefe treulich abgeben, keine Unterschleife begehen, sondern alle Briefe, die sie zurückbrächten, oder unterweges einsammelten, dem Botenmeister richtig überliefern und von demselben verzeichnen (encartiren) laßen würden. Sie musten, wenn sie in Berlin anwesend waren, täglich im Botenhause aufwarten* (in der Post-Expedition zugegen seyn), um nach der Reihefolge sogleich abreisen zu können, wenn Depechen, oder eine Anzahl Briefe nach einem Orte und zur Bestellung unterweges, vorhanden waren. Kurfürstliche Postboten.

Diese Postboten erhielten aus der Kurfürstlichen Hofrenthei jährlich einen Rock mit einem silbernen Schilde auf der Brust, ohne welches keiner erscheinen und sein Amt verwalten durfte, und an wöchentlicher Besoldung, die Drei silbernen jeder vier, und die Ein und zwanzig jeder einen Gulden. Die

*) Siehe Beilage a.)

Reisekosten, oder das eigentliche Botenlohn, wurden theils nach der Weite ihrer Reise, theils nach Beschaffenheit der Jahrszeit und dem Preise der Lebensmittel im Bestimmungsorte besonders bezahlt. Ausser dieser Reiselöhnung bekamen sie noch für das Verweilen an einem Orte bis zur erhaltenen Antwort, ein bestimmtes Wartegeld, das nach dem Empfangschein berechnet wurde, in welchem der Tag der Ankunft und des Zurückgehens genau bemerkt war, und den jeder Bote durchaus zurückbringen muste. Für eine Reise nach Straßburg, Cölln am Rhein, Düsseldorf, Cleve oder Emmerich wurden zehn Thaler Botenlohn, und bis sechs Groschen tägliches Wartegeld — für eine Reise nach München, Stuttgard und überhaupt ins Reich, neun Thaler Botenlohn und vier Groschen Wartegeld - für Reisen nach Kopenhagen, Königsberg, Wien, Heidelberg, Speyer und Maynz nur acht Thaler Reisegeld und zwei bis höchstens vier Groschen Wartegeld bezahlt. Für eine jede Nachläßigkeit muste der Bote das erstemal 4 Groschen, das zweitemal 8 Groschen Strafe seinen Amtsgenossen zum Vertrinken geben, das drittemal wurde er seines Dienstes entsetzt.

Dies äusserst langsame und gefahrvolle Botenwesen war der Correspondenz, besonders der eiligen und wichtigen, nicht vortheilhaft. Es brachte auch kaum die Kosten ein, welche die Hofrenthei darauf verwenden muste, und die sich späterhin, in den ersten Regierungsjahren **Friedrich Wilhelms**, auf 20000 Thaler jährlich beliefen. Die Klagen wurden häufig, daß die Boten theils die Briefe nicht richtig bestellt, oder aus Altersschwäche wichtige Depechen verloren, verwechselt, oder unterweges zurückgelaßen hätten, theils daß sie, besonders im Thüringer Walde, in den Gebirgsgegenden Sachsens und im Reiche, von Räubern und den Nachzüglern der kaiserlichen und der verbündeten protestantischen Heere angefallen und geplündert worden wären.

Um den Mängeln einigermaßen abzuhelfen, wurden zwei Jahre nach dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges, unter

Georg Wilhelms Regierung (1620), schon reitende Postillone in Landeck (an der Gränze von Pomerellen) bestellt, welche statt der sogenannten laufenden Boten, deren von Zeit zu Zeit mehrere angenommen worden waren, die Briefpakete über Neuhof nach und von Garnsee, und neun Jahr nachher, vom 21. November 1629. an, ganz bis Marienwerder besorgen musten. Sie konnten ungestört die Briefe von Berlin nach und aus Königsberg in Preussen befördern, da durch den zwischen den Königen Gustav Adolf I. von Schweden und Sigismund III. von Polen auf 32 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstand die Sicherheit des Landes hergestellt zu seyn schien. Die Kosten wurden von den kurfürstlichen Aemtern bestritten. Im folgenden Jahre (1630.) kam diese erste ordentliche reitende Post in den kurfürstlichen Besitzungen völlig zu Stande, und zwar musten jährlich, jedesmal um Martini, andere Kanzleiboten die dienstthuenden Postreiter (Postillone) ablösen, welche alsdann zu andern Reisen und Botengängen wieder gebraucht wurden.

1620. Erste reitende Postillons.

1629.

1630. Erster reitender Postcours.

Durch die kurfürstliche Verordnung vom 23. Januar 1632. erhielt der Botenmeister Veit Frischmann (Nachfolger seines Bruders Christoph Frischmann) in Berlin von neuem den Druck und Verlag der Staatszeitungen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß nichtes von pasquillen, „si seien auch wieder wen sie wollen, oder sonst etwas, so ei„nen oder den andern, zumahl Standespersonen, anzüglich, „darinnen sein soll." Diese Uebertragungsacte begründet zugleich die noch bestehende Befugniß der Postbeamten zum auswärtigen Debit der Zeitungen und Flugblätter.

1632. Zeitungs-Debit der Post-Aemter.

1635. Ursprung der Zeitungsberichte.

Der Kurfürst muste zwar, in der Hofnung zum Besitz von Pommern zu gelangen, dem einseitigen Bündnisse beitreten, das Kurfürst Johann Georg zu Sachsen mit dem Kaiser Ferdinand III. zu Prag am 30. Mai 1635. geschlossen hatte. Allein der noch fortdauernde Krieg zwischen den Schweden und dem nun vereinigten Heere der Kaiserlichen und Sachsen an

der Elbe und in der Altmark, die Heerzüge des schwedischen Feldherrn **Banner** in der Prignitz, die zu befürchtenden Ueberfälle und Plünderungen der Siegenden und Flüchtlinge in der Nähe der Mittelmark und Hauptstadt, und der Courierwechsel (damals reitende Heerboten genannt) zwischen dem kaiserlichen Feldwachtmeister **Morzini** und dem Kurfürsten in Dresden, hielt die Aufmerksamkeit und Besorgniß des Berliner Hofes rege. Um frühzeitig von den Ereignissen unterrichtet zu werden, musten die Amtsschreiber und Postverwalter in Tangermünde, Havelberg, Rathenow und Spandau täglich Berichte einschicken, zu deren schnellen Beförderung eigene Boten stationsweise angenommen, und aus den Zollgefällen bezahlt wurden. Aus dieser Anordnung entstand in der Folge die noch fortdauernde Amtspflicht der Postämter, alle merkwürdige Vorfälle und sichere Nachrichten, unbeschränkt auf Ort und Gegenstände, sogleich dem General-Post-Amte anzuzeigen, in der Postsprache: Zeitungsberichte einzusenden. In den Verfügungen dieses Jahres ist auch zuerst die Rede von Staats- und Heerboten (Courieren) und der den Postverwaltern auferlegten schnellen Beförderung derselben*).

Courriere.

Diese Uebersicht wird einigermaßen einen Begriff von dem Zustande des damaligen Postwesens geben, dessen mehrere Vervollkommnung und Ausdehnung eigentlich mit dem Regierungsantritte **Friedrich Wilhelms** des Großen (1. December 1640.) anfängt.

Zweiter Zeitraum von 1640. bis 1766.

1645. Reitende Dragoner-Post von Berlin bis Osnabrück (Post-Trabanten.)

Im November 1645. brachte der Magistrat in Rathenow die Anlegung einer reitenden Botenpost von Berlin über Tangermünde bis Osnabrück in Vorschlag. Sie kam im August des folgenden Jahres (1646.) zu Stande und wurde durch

*) Von 1622 an, allgemeiner aber seit 1637 erhielten die Botenmeister der Posten die Benennung: Postmeister.

Dragoner bestellt, welche in Neuendorf und Apenburg stationirten, vom Lande mit Fourage versorgt werden musten und Post-Trabanten genannt wurden. Diese Post hatte besonders den Zweck, die Staatsbriefe (Depechen) zwischen dem Kurfürsten und seinen Gesandten in Münster und Osnabrück zu befördern, welche dort zur Unterhandlung des zwei Jahre nachher (am 24. October 1648) geschlossenen Westphälischen Friedens versammelt waren. An jene reitende Post schloß sich die kurfürstliche Botenpost von Osnabrück über Lengerich, Münster, Dülmen und Wesel an, die Mittwochs und Sonnabends Morgens 6—8 Uhr vom kurbrandenburgschen Postmeister Giebigke in Cleve abgefertiget wurde, und Sonntags und Donnerstags Vormittags 8—9 Uhr in Münster pünktlich eintraf.

Reitende Post von Riga nach Hamburg und Berlin.

Einige Monate früher (am 21. April) kam die reitende Post von Riga über Memel und Königsberg nach Danzig, Hamburg und Berlin in Gang, zur Verbindung mit jener Post von Berlin über Osnabrück bis Cleve, und Neumann wurde zum Post- und Botenmeister in Königsberg bestellt. Doch dieser große, sämtliche kurfürstliche Staaten der ganzen Länge nach durchgehende Postcours kam nach geschlossenem Frieden ins Stocken, die Correspondenz wurde größtentheils wieder von Königsberg bis Minden durch Fußboten befördert, und nur eine kurz zuvor angelegte reitende Post von Minden bis Cleve ward beibehalten, auf welcher aber die Briefe 14 Tage unterweges blieben. Diese Verspätung bestimmte den Kurfürsten, der sich damals häufig in Cleve und den Niederrheinischen Gegenden aufhielt, auf der Hauptstraße bis zu seinen Residenzien Berlin und Königsberg durchgehends reitende Posten anlegen zu laßen, und zwar durch den Cammer-Registrator Michael Matthias in den Jahren 1647. und 1648. den Cours von Berlin über Brandenburg, Barby, Halberstadt, Braunschweig, Hanover, Minden, Bielefeld, Hamm und Wesel bis Cleve. Die andere Hälfte dieses Courses von Königsberg über Mühlhausen, Marienwerder, Tuchel, Ratzebuhr, Arenswalde, Sol-

1647-1650. Reitender Hauptcours von Königsberg über Berlin bis Wesel und Cleve.

din, Cüstrin bis Berlin ward erst im folgenden Jahre (1649.) durch den Postmeister Neumann in Königsberg eingerichtet, der zur Belohnung ein Jahr nachher (1650.) zum Ober-Postmeister und Ober-Aufseher der ganzen Coursstrecke von dort bis Cleve bestellt wurde. Die Stationen oder Pferdewechsel fassten mehrere Meilen in sich, der Postmeister eines Hauptorts übernahm die Besorgung der Post bis zum folgenden Pferdewechsel, und hielt tüchtige Leute zu Postillionen, in jenen Zeiten Postreiter genannt. Der Postmeister Giebigke in Cleve ließ nemlich die Post bis Hamm, 12 Meilen, bestellen, der in Hamm bis Bielefeld, und dieser bis Minden, jeder für 200 Thaler jährlich; der Postmeister Albrecht Schröder bis Hanover für 200 Thaler, und der dortige kurbrandenburgsche Postmeister Evert Lüders den Postritt über Braunschweig bis Berlin für 160 Thaler. In Braunschweig verwaltete Caspar Pröcker das kurbrandenburgsche Postamt und war förmlich bestellt. Neumann konnte diesen großen Cours nicht in Ordnung halten, auf seine Bitte wurde zwar seine Aufsicht nur auf die Stationen von Königsberg bis Marienwerder beschränkt, ihm jedoch auch die Bestellung der reitenden Posten von Memel über Königsberg, Pillau bis Narmel (Gränzort auf der Danziger Nehrung) und von Königsberg bis Nebro an der Weichsel, sämtlich für 500 Thaler übertragen. Berlin ward zum Mittelpunkte des ganzen Courses bestimmt und der schon genannte Michael Matthias zum Ober-Aufseher von Berlin bis Cleve angesetzt. Die ersten, noch vorhandenen Original-Stundenzettel dieses Berliner Courses sind jedoch erst ein Jahr nachher (zu Cleve am 5. und zu Königsberg am 7. April 1651.) ausgefertiget (datirt).

Ich gedenke dieser schon 1620. und der späterhin eingerichteten Postcourse deshalb so umständlich, um zu beweisen, daß schon weit früher, als man gewöhnlich annimmt, reitende Posten im brandenburg-preussischen Staate, und sogar kurfürstlich brandenburgsche Postmeister in fremden Haupt-

städten (Braunschweig, Hanover, Leipzig, Hamburg, Osnabrück) vorhanden waren.

Friedrich Wilhelm erhielt bekanntlich durch den Westphälischen Friedensschluß (24. October 1648) das Herzogthum Hinterpommern, die Bisthümer Minden und Halberstadt als Fürstenthümer, und das Erzbisthum Magdeburg als Herzogthum. Diese neuen ausgedehnten Besitzungen erfoderten theils neue Regierungsbehörden und Anstalten zur Finanz- und Gerichtsverwaltung, theils eine Veränderung der dort vorhandenen nach den Grundsätzen des neuen Landesherrn und um mit der Verfassung des Stammlandes übereinzustimmen. Diese Vergrößerung des brandenburgschen Staats und die damit verknüpften Einrichtungen machten nicht nur neue Postcourse und Postverwaltungen nothwendig, um auch Reisende und Pakete fortschaffen zu können, sondern diese so viel umfassende Postanstalten erfoderten nun auch eine eigene Behörde, welche die nöthigen Einrichtungen treffen, zweckmäßige Verordnungen erlaßen, und unabhängig und ausschließlich sich dem Geschäfte widmen konnte, den Zweck des Postwesens zu befördern, das heisst, jedem Einwohner nützlich zu seyn und die Staats-Einkünfte zu vermehren.

1652. Errichtung der General-Postmeisterwürde.

Das Erforderniß einer Oberbehörde zur Aufsicht und Leitung des Ganzen entging dem großen überschauenden Geiste des Kurfürsten nicht. Er errichtete daher im Jahre 1652. die General-Postmeisterwürde und übertrug solche dem Geheimen Staatsrath (Staatsminister) Freiherrn **Otto von Schwerin**, der folglich dadurch der erste General-Postmeister und Chef des Postwesens in der Linie seiner Nachfolger geworden ist. Unter ihm erhielten die Postanstalten von 1653. an, eine bessere Einrichtung und einen grösern Umfang, und zwar durch die rastlose Bemühungen des ihm als Rath in Postsachen zugeordneten einsichtsvollen **Michael Matthias**, kurfürstlichen Kammer-Kanzlei-Registrators, nachherigen Kammerraths und Hofrentmeisters. Durch die Bestallung vom

Postdirector und Postrath Matthias.

29. September 1654.*) wurde er zum Director des ganzen Postwesens mit der Vollmacht ernannt, untaugliche und untreue Postbeamten sogleich entsetzen zu können, Recesse und Contracte zu schließen, alle Postrechnungen zu quittiren und die Dienstausgaben anzuweisen. Dieser thätige, um das Postwesen sehr verdiente Mann empfing unmittelbar von dem Monarchen dessen Willensmeinung und Bescheide auf seine Vorschläge und Berichte von anzulegenden, oder in Gang gebrachten Posten, und von den Unterhandlungen mit auswärtigen Höfen und Postbehörden. Er errichtete, neben den vorhandenen Botencoursen, oder auch statt derselben, reitende und fahrende Posten nach Cleve, Hamburg, Leipzig, Regensburg, Danzig, Königsberg, Memel, Riga ꝛc. auch besonders innerhalb der Provinzen, die sämtlich an gewissen Tagen und in bestimmten Stunden abgingen und ankamen, auch unterweges beim Fahren und Reiten vorgeschriebene Stunden halten musten. Es wurden von ihm Post- und Postwärter-Aemter, ganz in der heutigen Verfassung, eingerichtet und mit geprüften Männern besetzt. Er vereidete Postillons, führte Brieftaxen und Postgesetze ein, und schaffte alles Willkührliche ab. (Er starb 1684.)

So erhielt schon in jener Zeit eine, als Folge der Nothwendigkeit und des allgemein anerkannten Bedürfnisses, entstandene Anstalt, wie das Postwesen ist, eine Einrichtung, welche andere Staaten als Vorbild benutzten, um den Vortheil eines schleunigen, bequemen und sichern Mittels zur Beförderung des Verkehrs und der Verbindung der Staaten durch das vorhandene schnelle und wohlfeile Fortschaffen der Reisenden, Briefe, Gelder und Pakete zu gewinnen.

1655. Ursprung der Portofreiheit, Beschränkung derselben.

Die Vergrößerung der kurfürstlichen Staaten, die zu deren Behauptung und Sicherung 1653. angefangene Errichtung eines stehenden Heeres, die vielen neuen Staatsämter und angestellten Beamten, selbst die Unruhen, in welche die Länder

*) Siehe Beilage g).

des Monarchen durch den 1655. begonnenen Krieg zwischen den Königen Karl Gustav von Schweden und Johann Casimir von Polen geriethen, vermehrten den Schriftwechsel auch in Staatsangelegenheiten, indem die Landes-Collegien und deren Beamte über die Heerzüge, Verproviantirungen, Werbungen und andere Gegenstände Befehle erließen, und Berichte empfingen oder erstatteten. Diese den Staat und die Verwaltung betreffende Correspondenz wurde als eine Landessache auf den Posten frei befördert; eine Benutzung, die keinesweges angeordnet war, sondern die jeder Beamte, und wer nur im kurfürstlichen Solde stand, als ein Mittel sich unbedenklich zueignete, auch in Privatangelegenheiten Briefe frei mit der Post abzusenden, sie als zu einer Landessache gehörig, zu erklären, und sich überhaupt Befehle über die Postämter anzumaßen, sogar die postfreie Versendung seiner Pakete und Briefe mit Trotz zu begehren. Diesen Unfug hemmte der Kurfürst durch das Patent vom 9. März 1655. durch welches er nicht nur die Portofreiheit ganz aufhob, sondern auch alle Postbeamten für unabhängig von jeder andern, als ihrer eigentlichen Oberdienstbehörde erklärte. Diese Landesherrliche Verordnung begründet seitdem die Unabhängigkeit des Postwesens von den Provinzial-Collegien, sie ernennt zugleich dasselbe für eine selbstständige besondere Finanzverwaltung des Staats, und ist als Grundgesetz in den nachfolgenden Postordnungen aufgenommen worden.

Unabhängigkeit der Postbeamten von andern Behörden.

1660. Bessere Einrichtung der alten Kanzleiboten-Post.

Die bisher noch beibehaltene Kanzleiboten-Post (vom Kurfürsten Johann Sigismund 1614. zweckmäßiger angeordnet) erhielt eine andere Einrichtung und Bestimmung. Die Boten sollten nemlich nicht ferner zur Beförderung der Briefe eines jeden Einwohners bestimmt seyn, weil dazu schon reitende Posten vorhanden waren, durch welche die Correspondenz schnell und wohlfeiler in alle Gegenden hingeschafft werden konnte. Aus diesem Grunde wurden, auf den Antrag des Michael Matthias, mittelst der neuen Post- und

Boten-Ordnung vom 12. November 1660. *) die vorhandene Anzahl der 24 Kanzleiboten bis auf sechs vermindert, welche lediglich nur die Staats- und Privatbriefe des Regenten und die wichtigsten Depechen der Ober-Landescollegien ins Ausland, auch kleine Geldsummen und Handpakete persönlich überbringen sollten, ein Amt, wozu in neuern Zeiten die Feldjäger und Couriere gebraucht werden. Diese nun eigentliche Kanzleiboten blieben indessen ferner dem Befehl des Hof-Postmeisters untergeordnet, erhielten aber, wegen des seit 1614. erhöheten Preises aller Bedürfnisse, jeder 26 Thaler jährliche Besoldung und 4 Thaler Kleidergeld aus der Hofrenthey. Ausser diesem Gehalte bekamen sie für Reisen nach nahgelegenen Oertern z. B. Görlitz, Dresden, Meissen, Leipzig, Halle, Magdeburg, Schwerin, Güstrow ꝛc. für jede Meile, hin und zurück besonders, 1 Groschen, bei weitern Entfernungen 1½ Groschen, bis Wien, Maynz, Speyer ꝛc. 6 Groschen Zehrungskosten und noch ein besonderes Wartegeld, wenn sie nemlich Antwort zurückbringen und deshalb sich im Bestimmungsorte verweilen musten. In diesem Fall durften sie bei Strafe nie ohne einen Empfangschein und Wartezettel zurückkehren. Im Jahre 1697. waren nur noch 4 dieser Boten vorhanden, **Michael Rathenow, Andreas Otthen, Simon Kersten** und **Christian Schulze**, welche bis zum 18. September 1694. das — statt der vormaligen Reise- und Wartegelder — auf 50 Thaler bestimmte jährliche Gehalt aus der Hofrenthei, nach jenem Tage aber aus der Postkasse empfingen. Diese Boten musten abwechselnd die angekommenen Briefe an die Geheime Staatsräthe (Minister) und in die Geheime Staatskanzlei überbringen und die fertigen Depechen zur Post abholen, wozu man die, von diesen Boten ganz verschiedene Kanzleidiener nicht gebrauchen konnte oder wollte. In der Folge hörte diese Dienstleistung nach und nach auf, sie musten, statt dessen, in der Hofpost-Expedition beim Auf-

*) Siehe Beilage b).

machen der Posten Handreichung leisten, Briefe und Poststücke wiegen, Reisende und deren Gepäck besorgen und bedienen, und im Postcomtoir des Nachts abwechselnd wachen, was auch noch gegenwärtig die Pflicht der eigentlichen Hofpost-Boten ist.

Die Botensendungen ausserhalb haben in der Folge aufgehört, denn in der Bestallung des Hof-Postmeisters Sobbe zu Berlin v. 2. Februar 1705. wird nur noch erwähnt, daß er als Botenmeister 40 Thaler, und als Hof-Postmeister 200 Thaler Besoldung und den zehnten Theil der Post-Einnahme erhalten solle, von welcher er die Hälfte an die Postschreiber (itzt Hof-Postsekretairs) vertheilen müsse. Nachher wird dieser Kanzlei-Postboten nicht mehr gedacht. Nur die Landesgerichte bedienten sich noch im vorigen Jahrhundert ihrer Kanzleiboten, um durch sie die sogenannten Patenta ad domum den Partheien überliefern zu laßen, wogegen der Bote die zugleich mitgenommene Abschrift des Patents, vom Empfänger mit dem Datum des Empfangs unterschrieben, als ein Documentum insinuationis (Abgabeschein) zurückbrachte. Itzt wird dies durch die Posten eben so rechtsgültig besorgt, und die Partheien sparen die Reise- und Zehrungskosten der Boten.

1662. Stationsweise Bezahlung des Personengeldes und des Postillon-Trinkgeldes.

Bis 1662. konnten die Reisenden auf der ordinairen Post das Personengeld für die ganze Entfernung bis zum Bestimmungsorte in einer Summe voll entrichten. Diese Bezahlungsweise war indessen den unterweges belegenen Postämtern nachtheilig, insofern nicht auch von dort aus Reisende abgingen. Durch das kurfürstliche Patent vom 6. September wurde diese fehlerhafte Einrichtung aufgehoben und festgesetzt, daß das Personengeld von Postamt zu Postamt mit Einem Ortsthaler für jede Meile, das Postillons-Trinkgeld eingeschlossen, bezahlt werden solle, und jeder Passagier mehr nicht als ein kleines Felleisen mit Wäsche postfrei mit sich führen könne. Von der vierteljährigen Einnahme erhielt jeder Postillon den dritten Theil zur Unterhaltung der Dienstpferde und als Entschädigung für den Verlust des bis dahin von den Reisenden bezahlten

Trinkgeldes. Die Einrichtung besteht noch, daß das Personengeld unterweges in jedem Postamte entrichtet werden muß. Jenes Patent beweiset zugleich, daß das itzt noch gebräuchliche Postillons-Trinkgeld bei den fahrenden Posten schon vor jenen Zeiten üblich und Regel war.

1664. Gründung der General-Post-Kasse.

Der große Geschäftskreis des Postraths, Postdirektors und Hofrentmeisters **Michael Matthias** verstattete ihm nicht mehr, sein Nebenamt, die Abnahme und Quittirung aller Postrechnungen, ferner zu besorgen, und noch die Hofrentheikasse zu verwalten, in welche damals alle Postgefälle flossen, jedoch unter einer besondern Abtheilung berechnet wurden. Da der **Matthias** wenigstens alle zwei Jahr sämtliche Postämter genau untersuchen muste: so war es ihm selbst und seinem Kassenwesen nachtheilig, alle Geschäfte bis zu seiner Rückkunft nach mehreren Monaten ruhen und auffammeln zu laßen. Man erkannte dies und Kurfürst **Friedrich Wilhelm** ernannte seinen Rentheischreiber **Christoph Nehmitz** zum Rentmeister (Rendant) und Revisor aller Postrechnungen unter der Aufsicht und dem Befehl des **Matthias**, welchem er auch im Beiseyn des General-Postmeisters und Ober-Präsidenten Freiherrn **von Schwerin** die Rechnung von der geführten Postkasse jährlich ablegen muste. Aus dieser Einrichtung entstand in der Folge die (1696) von der Hofrenthei und Hofstaatskasse abgesonderte Salz- und General-Postkasse, deren Führung damals dem Geheimen Rath **von Stillen** übertragen wurde, welcher folglich als der erste General-Postkassen-Rendant anzusehen ist.

1677. Abschaffung der Posttrabanten oder Postdragoner.

Im Vorhergehenden ist schon bemerkt worden, daß kurfürstliche Dragoner unter dem Namen: Posttrabanten, auch häufig reitende Posten mitbesorgen muften. Da indessen in den Feldzügen des Kurfürsten zur Vertreibung der Schweden aus seinen Ländern, die Belagerungen, gelieferte Schlachten und die Besatzungen ein zahlreiches Heer erfoderten: so war

jede Entziehung geübter waffenfähiger Männer ein Verlust für die Sicherheit des Staats. Der Monarch erließ daher im Laufe seiner Siege in Pommern, am 18. Julius 1677. den Befehl, daß diese Postdragoner zu den Regimentern eingezogen, und künftig zu Postillonsdiensten bürgerliche Unterthanen und Amtsbediente genommen werden sollen.

1688. Ober-Aufsicht über das Kaiserliche Postregal in den Sächsischen Kreisen.

Kurz vor dem Absterben des Kurfürsten trug ihm in einer besondern Audienz der Kaiserliche Minister und Gesandte, Freiherr **von Freytag** in Berlin, Namens seines Herrn (**Leopold I.**) die Leitung des Kaiserlichen Postregals und die Ober-Aufsicht über dasselbe in dem Ober- und Niedersächsischen Kreise an, und wiederholte zugleich die Bestätigung des Hoheitsrechts des Kurfürsten, in seinen Staaten das Postregal unbeschränkt ausüben zu können. Der am 29. April 1688. erfolgte Tod des großen Mannes hob die Ausführung des kaiserlichen Antrags auf.

Vermächtniß des Kurfürsten.

Noch sey hier dem Andenken des Kurfürsten die Erwehnung der letzten wohlwollenden Gesinnung gewidmet, mit welcher er die Liebe und Ergebenheit der würdigen ihn verehrenden Räthe und Hausdiener durch beträchtliche Geschenke in einem Vermächtnisse anerkannte und vergalt, das er auf dem Sterbebette am 27. April 1688, zwei Tage vor seinem Tode, aufsetzen ließ und unterzeichnete. Die Beilage i enthält eine wörtliche Abschrift des im Postarchiv noch vorhandenen Originals. Diese Verschreibung ist für das Postwesen merkwürdig, theils weil auch der General-Postmeister und Erste Staatsminister **von Fuchs** und der Postrath und Hofrentmeister **von Stillen**, Theil an den Spenden hatten, theils weil die für die damalige Zeit so hohe Summe von 15000 Thalern auf die Postkasse angewiesen wurde und allen andern Ausgaben vorgehen sollte. Ein Beweis, welchen Ueberschuß, ausser den eigentlichen Kosten für die Unterhaltung des Postdienstes und andern auf die Posteinkünfte angewiesenen bestimmten Zahlungen, die so wohleingerichtete Anstalt in jener Zeit schon liefern konnte.

v. Dankelmann General-Postmeister.

Der von **Friedrich Wilhelm** so hoch geachtete Minister **von Fuchs** — aus dem Bürgerstande, eines Superintendenten Sohn in Stettin, durch sein eigenes Verdienst bis zur höchsten Staatswürde des Adels emporgehoben — muste, bald nach dem Absterben des Kurfürsten, der Dankbarkeit des neuen Herrschers ein Opfer bringen. **Friedrich** III. erkannte nemlich in seinem Jugendlehrer und Führer, dem Geheimen Kammer- und Lehnsrath, **Eberhard Christoph Balthasar, Freiherrn von Dankelmann**, zugleich seinen Pfleger und Lebensretter aus einer fast tödtlichen Krankheit in Königsberg (1679), und glaubte, nur durch hohe Würden und große Einkünfte jene Liebe und Wohlthat erwiedern zu können. Er ernannte daher, gleich nach seiner Thronbesteigung, am 20. Mai 1688. seinen Günstling **von Dankelmann** zum Geheimen Staatsrath (Minister) und am 6. Junius zum Inspector des kurfürstlichen Postregals, oder eigentlich zum zweiten General-Postmeister, bewilligte ihm auch, vom vergangenen 1. Januar anfangend, ein Viertel von dem zehnten Postkammer-Antheile aller in Berlin aufkommenden Postgelder, oder was dasselbe ist, die Hälfte des von dem **v. Fuchs** bis dahin allein genossenen Emolüments *). Um diesen jedoch dafür zu entschädigen, erhielten beide General-Postmeister, unterm
1689. 28. Januar 1689, jeder 2000 Thaler Zulage aus den Postgeldern, und zwar die schon verflossenen Quartale mitgerechnet.

Der

*) Dies Emolument wurde **Postkammer-Antheil**, (das damalige General-Postamt die **Postkammer**, und der Chef **Ober-Post-Direktor**) genannt. Das Hof-Postamt in Berlin zog nemlich von der Brutto-Einnahme den zehnten Theil ab, von welchem die eine Hälfte das Hof-Postamt zur Besoldung der sämtlichen Hof-Postschreiber behielt, die andre Hälfte aber der jedesmalige Chef oder General-Postmeister als ein Zubehör seines Gehalts empfing. Der Graf **von Wartenberg** erhielt sogar noch den 30sten Pfennig aller Postgelder des ganzen Landes, der in seinem letzten Amtsjahre (1710.) 4220 Thlr. 21 Gr. 1 Pf. betrug. Nach des Grafen Entlaßung (1712.) entsagte sein Nachfolger, **von Kameke**, freiwillig diesem Einkommen, weil ihm der König am 15. Januar ein bestimmtes Gehalt von

Urkundliche Bestätigung aller Postbeamten.

Der neue Chef fand es rathsam, den Postbeamten ein Merkmal seiner Güte und seines Einflusses zu geben, er bewirkte beim Monarchen, der keinen Antrag seines Begünstigten ablehnte, die Urkunde vom 18. März 1689, durch welche sein Amtsgenosse **von Fuchs** sowohl, als sämtliche nach dem Absterben des großen Kurfürsten vorhandene Postofficianten in ihrem Amte und mit den bisherigen Einkünften bestätiget wurden. Die Beilage *k* liefert eine vollständige Abschrift dieser Acte, welche eine theilnehmende Aufmerksamkeit wohl verdient. Denn sie gewährt nicht nur eine Uebersicht sämtlicher Postämter und Postverwaltungen mit dem Namen und fixirten Gehalte der Inhaber, sondern sie ist als eine Ueberzeugung wichtig, daß in Lüneburg, Hamburg, Bremen, Wittenberg, Düben, Dessau, kurbrandenburgsche Postmeister vorhanden waren, und in Leipzig ein Postmeister und ein eigener Post-Factor im kurfürstlichen Solde standen. Ein Beweis von der sehr weit gediehenen Größe des brandenburgschen Postwesens, das, nach dieser Urkunde, 67 Post- und 10 Postwärter-Aemter mit 6198 Thalern bestimmten Gehältern in sich fasste.

Unbefriedigt durch das so schnell gestiegene Glück, noch nicht zufrieden mit dem Zuströmen der Geschenke und Besoldungen, trachtete sein Ehrgeiz dahin, allein zu regieren, theils um sein Ziel freier und ungehindert zu erreichen, theils um seine sechs Brüder, zahlreiche Verwandten und Anhänger zu

k 6000 Thalern auf die Postkasse angewiesen hatte, der ihm gebührende Postkammerantheil wurde als eine Zulage unter die Beamten des General-Postamts vertheilt. Nach dem Abgange des **von Kameke** zog der König unterm 17. December 1718. die 6000 Thlr. Gehalt wieder ein, und der Nachfolger, General-Postmeister **von Görne** bekleidete die Würde ohne irgend eine Vergeltung. Dessen Nachfolger, (zuvor Gehülfe und zweiter General-Postmeister) Staatsminister **von Marschall**, behielt seine Besoldung als gewesener Postrath, mit 1600 Thalern und den vom Monarchen wieder bewilligten Antheil von 1550 Thalern, dagegen genossen die nachherigen General-Postmeister **von Arnim** und **von Gotter** nur 1000 Thaler bestimmtes Gehalt und einen fixirten Antheil von 800 Thalern jährlich aus den Post-Ueberschüssen.

Ehrenämtern und Einkünften zu befördern, und so seine Fortdauer zu sichern. Er bewog den Monarchen, noch in demselben Jahre seinen Collegen **von Fuchs** als Gesandten nach Cölln, Holland ꝛc. zu schicken, übetließ diesem jedoch nach dessen jedesmaliger Zurückkunft und wenn er in Berlin anwesend war, das Unterschreiben der Post-Edicte und Verfügungen, und verschaffte ihm am 10. Mai 1696. noch 2000 Thaler Zulage aus der General-Postkasse.

1696.

Doch der mächtige, von Allen gefürchtete und gehasste **von Dankelmann** selbst fühlte sich zu schwach, den übernommenen Platz eines ersten Staatsministers und die vielen Nebenämter mit Geist und Kraft ehrenvoll behaupten zu können, er bat im folgenden Jahre (1697.) mehrmals um seine Entlaßung. Sie erfolgte vom Monarchen ungern und in den ehrenvollsten Ausdrücken am 27. November, jedoch mit ihr traten die Neider und die große Menge Bedrückten auf, deren zum Theil gegründete Klagen endlich den ihm noch gewogenen Kurfürsten zur Verhaftung des Verlaßenen und zu dessen Verweisung nach Peitz bestimmten. Der alte Staatsminister **von Fuchs** trat zwar in seine vorige Stelle ein und übernahm wieder allein das General-Postmeisteramt, legte aber im folgenden Jahre diese Würde nieder, weil sie die Zeit zu den andern Staatsgeschäften beschränkte; er unterschrieb indessen noch ferner, selbst während der Dienstführung des **von Wartenberg**, die Post-Edicte und Patente bis in seinem Sterbejahre 1704.

1697. Entlaßung des v. Dankelmann.

Das Ober-Post-Directorium erhielt am 9. Mai 1698. **Wolffgang von Schmettau**, Geheimer Staatsrath und Gesandter bei den Generalstaaten von Holland, in der Postgeschichte nicht weniger merkwürdig, so kurz auch die Dauer seiner Amtsführung — von kaum 2 Jahren — war. Er ist nemlich der Einzige seiner Vorgänger und Nachfolger, der (unterm 7. August 1699, ein Jahr nach dem Antritt seines Amts), eine förmliche und sehr bestimmte Bestallung erhielt. Sie giebt (siehe Beilage *l.*) einen umständlichen Begrif von den dama-

1698. v. Schmettau, General-Postmeister.

1699. Bestallung für ihn.

ligen Berufspflichten eines Chefs des Postwesens, und wie man von der Wichtigkeit der Postanstalten in Beziehung auf die Staatseinkünfte und den Nutzen eines jeden Einwohners überzeugt war. Sie befiehlt — nach dem Vorbilde der dem **Michael Matthias** 1654. ertheilten Bestallung — die jährliche Bereisung und Prüfung aller Postämter, die Verabschiedung untreuer oder untüchtiger Postbeamten, und die Verhütung des Einflusses und Nachtheils, der von benachbarten Postbehörden, besonders von den in den kurfürstlichen Staaten aus Rücksichten geduldeten Reichs-Poststationen des Fürsten **von Taxis** verübt werden möchten. Auch ist sie besonders darum sehr merkwürdig, daß sie dem General-Postmeister das Recht und die Befugniß ertheilt, nach eigenem Ermessen und ohne Einmischung einer andern Landesbehörde, Post-Recesse und Contracte mit auswärtigen Staaten und Post-Directionen zu schließen und die Bestätigung nur vom Monarchen allein zu erwarten. Eine Bewilligung, die auch auf die Nachfolger des **von Schmettau** übergegangen und von den Regenten nie aufgehoben oder doch beschränkt worden ist.

Eins der merkwürdigsten Ereignisse, in Bezug auf die General-Postmeisterwürde erfolgte noch am Schlusse des Jahrhunderts. Kurfürst **Friedrich** III. bedacht, seine bevorstehende Königskrönung mit der größten Pracht zu begehen, hielt dieser auch die Errichtung hoher Staats- und Erbämter, und die Darstellung derselben durch Personen von hohem Range angemessen. Er ernannte seinen Günstling, den erst kurz vorher in den Reichsgrafenstand erhobenen Johanniter-Ritter, Johann **Casimir Kolbe von Wartenberg** (in frühern kurfürstlichen Verfügungen stets v. **Colbe** genannt,) Inspector (Chef) der Akademie, des Medaillenkabinets und der Judenschaft, zum Premier-Minister, Ober-Kämmerer, Kanzler, General-Oeconomie-Director und Oberhauptmann aller Chatoulämter (Staatsgüter), theils um denselben als eine wichtige Staatsperson am Krönungstage (18. Januar 1701.) auf-

1700. Erb-General-Postmeister-Amt. Belehnung des Grafen v. **Wartenberg**.

treten zu laßen, theils um der Gemahlin desselben, die er durch sein besonderes Wohlwollen auszeichnete, einen möglichst hohen Rang zu geben. Zugleich errichtete er die Stelle eines Erb-General-Postmeisters, wie solche der Fürst von Taxis in Deutschland, und der Graf von Paar im Oestreichschen bekleideten. Wartenberg wurde zu Oranienburg am 21. Junius 1700. mit diesem Erb-General-Postamt in sämmtlichen Kurlanden, für sich und seinen jedesmaligen ältesten Sohn und Nachfolger belehnt und vereidet, (siehe Beilage *m.*) erhielt 1000 Thaler Besoldung aus der General-Postkasse, den 30sten Theil von dem Ueberschusse der reinen Post-Einkünfte, ein silbernes Tafelservice zu Gastmählern und eine sehr prächtig eingerichtete freie Wohnung in dem zum Posthause erkauften v. Schardenschen Erbgebäude an der langen Brücke, auf der andern Spreeseite, schräg über dem Schlosse und den Zimmern des Königs. Der bisherige General-Postmeister, Geheime Staatsrath von Schmettau muste dem Grafen, seinem Nachfolger, weichen, und dagegen die von demselben besorgte Inspectionsstellen übernehmen, jedoch noch ferner alle Postsachen im Geheimen Staatsrathe vortragen. Zur Entschädigung wurden ihm, laut Königlicher Ordre vom 21. Mai 1700, zur jährlichen Besoldung 3250 Thaler auf verschiedene Kassen angewiesen. Kurz vor der Krönung schenkte der König dem Grafen eine Versicherung auf 50,000 Thaler jährlich aus dem Ertrage der Lehngüter, die der Krone anheim fallen würden. Diese Schenkung gab Wartenberg jedoch am 25. October 1701. zurück, wogegen der Monarch, nun als König, die ein Jahr vorher als Kurfürst dem Grafen verliehene Erbbelehnungen bestätigte.

Die Erb-Belehnungs-Urkunde (Beilage *m.*) vom 15. Junius 1700. macht es dem General-Postmeister zur Pflicht, dem Monarchen die Erledigung (Vacanz) eines jeden Postamts sogleich anzuzeigen, und die Wahl oder Bestätigung der zur Besetzung der Stelle vorgeschlagenen Personen zu erwarten. Dies wird noch itzt von dem Chef des Postwesens beobachtet.

Der König hielt sich sehr oft im Lustschlosse zu Schönhausen auf (1 Meile von Berlin), dort musten **Wartenberg** und dessen Gattin stets um ihn seyn, wie die noch aufbewahrten Briefe und von dort aus datirten Verordnungen zeugen. Doch der gewandte, überall herrschende Hofmann und Erste Minister, stets aufmerksam, den König von seiner unbegränzten Anhänglichkeit zu überzeugen, und eifrig bemüht, alles zu entfernen, was irgend dem Regenten Mismuth erregen konnte, ahndete vielleicht schon ein Wanken seines Einflusses, denn er foderte am 17. Februar 1704. von allen Postämtern das ihnen zugeschickte Patent vom 17. Junius 1700. (mit seiner Ernennung zum Erb-General-Postmeister*) zurück. Noch stand er fest! Drei Jahre nachher wies ihn sogar der König in einer schriftlichen Ordre vom 2. November 1707. an, die Postsachen im Staatsrathe selbst vorzutragen, was bis dahin der Staatsrath **von Ilgen** fortwährend besorgt hatte. Die dem Letztern dafür ausgesetzten 1500 Thaler aus der Postkasse wurden eingezogen, und ihm, zur Entschädigung, das durch den Tod des Geheimen Staatsraths **von Reetz** erledigte Directorat der Kurmärkschen Landschaft und des Städte-Creditwesens übertragen.

Doch die Macht und der Glanz des gräflichen Paares, dem so ungewöhnliche, neugeschaffene Reichthümer zuströmten, mancher Zug von Herrschsucht und Uebermuth, vielleicht auch manche Spur von Misbrauch der Güte des Monarchen, musten den Neid der Schlechten, den Unwillen der Guten immer stärker aufregen. Während hier allein, bei aller Verschwendung, sich Reichthümer häuften, versank das Land täglich tiefer in Mangel und Elend, und wurde theils entvölkert durch die (1709. und 1710.) wüthende Pest und durch die fortwährende Ausshebung der jungen Mannschaft zum Dienst im Auslande, theils erschöpft durch die unaufhörlichen Geldbeiträge zum Unterhalt des glänzenden Hofstaats und der in Italien und den Niederlanden für fremden Ruhm und fremde Herrscher unnütz geop-

*) Siehe Beilage m.)

1711. Entlaßung des v. Wartenberg, Aufhebung des Erb-General-Postmeisteramts.

ferten preussischen Armee. Dies alles führte den Fall des Günstlings herbei. Ihn hasste der Thronfolger (Friedrich Wilhelm I.), wegen der von den Großen und dem Volke demselben schuld gegebenen Bedrückung des Landes und Vergeudung der Staats-Einkünfte durch Pracht und Schwelgerei am Hofe. Der Prinz bewirkte bei seinem Vater die Entlaßung des Premier-Ministers. Der König selbst machte diesem die Aufhebung aller ihm verliehenen Erbämter bekannt, bewilligte ihm 24,000 Thaler jährliche Pension, die er im Auslande verzehren konnte, entließ durch einen Cabinets-Befehl vom 7. März 1711. alle Postämter der Verpflichtung gegen ihren vormaligen Chef, und befahl, dem schon abgereiseten von Wartenberg das silberne Tafelservice, als ein Andenken vormals erwiesener Gnade, nach Frankfurt am Mayn nachzusenden, wo er im folgenden Jahre (1712.) den 4. Julius starb.

So viel bekunden die noch vorhandenen Acten-Bruchstücke von den Schicksalen eines Mannes, der als Oberhaupt des Preussischen Postwesens immer denkwürdig bleibt, weil während seiner Amtszeit die wichtigsten Verbesserungen im Postfache getroffen wurden, wenn er gleich nicht als Schöpfer derselben anzusehen ist. Denn unter seiner mächtigen Einwirkung

Postverbesserungen.

wurden die mehresten, größtentheils noch vorhandenen Postcourse errichtet, durch Edicte die Gerichtsbarkeit des General-Postamts, und die Freiheiten und Vorrechte (Immunitäten) der Postbeamten festgesetzt, die Verpflichtung und Erwerbgränze der Fuhrleute und Schiffer genau bestimmt, um deren Eingriffe und Beeinträchtigungen des Postregals, und überhaupt die Postunterschleife zu hemmen. Der Postenlauf wurde durch passende Anordnungen und bessere Verbindung der Posten unter sich beschleuniget, und zugleich durch strenge Verordnungen die Beförderung und das Verhalten der Reisenden auf der ordinairen Post vorgeschrieben. Man führte eine bessere Bearbeitung des Kassen- und Rechnungswesens ein und bestimmte das Porto dem Werthe der Gegenstände angemessener. Besonders erlitten

die höchst fehlerhaften Extrapost-Anstalten eine gänzliche Umänderung in allen Provinzen, sie wurden mehrentheils dem Postwesen einverleibt. (siehe Abschn. 2. §. 3.)

Dies sind im Umriß die sehr bedeutenden Einrichtungen, welche zugleich in die Verhältnisse aller Stände eingriffen und jeden Unterthan angingen. Diese Schritte zur Vervollkommnung des Postwesens hatten jedoch eigentlich den damaligen einzigen Postrath Christian Grabe zum Urheber, der mit prüfender Einsicht die Dienstkenntnisse und Vorschläge des Post-Commissarius (Post-Inspectors) Samuel Baumgarten und des Geheimen und Hofpost-Secretairs auch General-Postamts-Rendanten Matthias Ludolff benutzte, und die wohldurchdachten Pläne unter dem Schutze seines allvermögenden Chefs ausführen und geltend machen konnte. Von dem Anwachs der Postanstalten unter des Letztern Amtsverwaltung kann die Vergleichung des Zustandes in den Jahren 1710. und 1698. (Beilage n.) entscheiden. Postrath Grabe.

Nach des Grafen Fall und Entfernung setzte der König das General-Postmeister-Amt in seine frühere Gränzen und Einkünfte zurück, und ernannte am 24. Februar 1711. den Geheimen Staatsrath (Minister) und Hofkammer-Präsidenten von Kameke zum wirklichen Nachfolger. Dieser erwarb sich ein ruhmwürdiges Andenken durch die Vollendung der von dem Hof- und Postrath Grabe vorlängst angefangenen und geordneten Sammlung aller Postedicte und Verordnungen. Sie erschienen, den damaligen Umständen angemessen und eingekleidet, als ein vollständiges Post-Gesetzbuch für alle Postbeamten und Unterthanen, unter dem schon früher gebräuchlichen Namen: Post-Ordnung, am 10. August 1712. vom Könige vollzogen. Ferner wurde das in mehreren Posttaxen des Jahrs 1699. sehr ungleich angesetzte Porto genauer bestimmt, für jedes der schon damals vorhandenen 99 Postämter eine besondere Posttaxe ausgefertiget und am 30. August 1712. zu Jedermanns Kenntniß, den sämtlichen Comtoirs übersandt. Man verfolgte den Weg, 1712. Post-Ordnung und Posttaxen.

welchen der Graf von Wartenberg gezeigt hatte, um das Extrapostwesen in allen Provinzen noch zweckmäßiger einzurichten, den befundenen Mängeln abzuhelfen und das Unwesen ganz abzuschaffen, das die Fuhrleute bisher durch willkürliche Behandlung der Reisenden verübten. Die ganze Anstalt wurde nun auf immer dem General-Postamte als ein Zubehör des Postwesens zugetheilt (siehe Abschn. 2. §. 3.).

Bestellung der Schirrmeister oder Conducteurs.

Die fahrenden Posten, besonders diejenigen, welche fremdes Gebiet berührten und daselbst durch dortige Einwohner fortgeschafft werden musten, wurden häufig von den herumstreifenden Zigeunern angefallen und beraubt, wobei die Räuber über die nahe Gränze flüchteten und gerettet waren. Da ferner der Postillon beim Fahren nur auf die Pferde Acht zu geben hat, so hatten Spitzbuben, als mitreisende Passagiere, bequeme Zeit und Gelegenheit, unterweges im Wagen die Poststücke zu öfnen und zu berauben, sie in ihrem Gepäcke zu verbergen, und auf fremden Stationen damit zu entfliehen. Auch wenn der Postwagen in morastigen Wegen versank und keine Personen mitreiseten, blieb die Post ohne Aufsicht, wenn der Postillon aus dem nächsten Dorfe Hülfe herbeischaffen muste. Selbst die Postfahrer, ganz ohne Aufsicht, konnten unbeschränkt uneingeschriebene Personen und Pakete mitnehmen. Diese Gefahren und Nachtheile, durch die Post-Inspectoren (Commissarien) untersucht und angezeigt, gaben schon im Jahre 1692. Veranlaßung, auf dem Hamburger und Cleveschen Course gewisse Aufseher und Beschützer der Postwagen unter dem Namen: Schirrmeister, zu bestellen. Späterhin, 1700. erhielt ein jeder 50 Thlr. jährliche Besoldung; vom 14. Oct. 1702. an, (zuerst auf der Station von Halberstadt bis Minden), wurde auch ein Dritter bestellt, wenn beide nicht wenigstens zwei Ruhetage wöchentlich haben konnten. Diesen Postbegleitern waren die Postillone untergeordnet und die Pflicht auferlegt, für die Sicherheit der Postgüter und für die Bequemlichkeit der Passagiere zu sorgen, auch die Unterschleife der Postfahrer zu verhüten. In

der Folge schaffte man zwar zum Theil diese Schirrmeister ab, weil deren Anzahl eine beträchtliche Gehaltsausgabe verursachte und besonders, weil sie mit den Postillonen gemeinschaftlich Betrügereien verübten, den Gewinn mit jenen theilten, mit den heimlich mitgenommenen Waaren Handel trieben, auch statt ihrer Person ein Passagier im Postwagen Platz nehmen und der Postkasse einträglich werden konnte; allein 1766. fand die damalige französische Post-Administration die Gründe zur Wiedereinführung der eingezogenen Schirrmeisterstellen überwiegend, und stellte dies Amt auf allen Haupt-Coursen wieder her.

1713. Errichtung des General-Direktoriums.

Bald nach dem Ableben König **Friedrichs** I. (25. Februar 1713.) hob dessen Thronfolger **Friedrich Wilhelm** I. durch die Instruction vom 27. März 1713. die damaligen zwei Haupt-Verwaltungen der Staats-Einkünfte, die Hofkammer und das General-Chatoul-Departement auf. Jene beschäftigte sich mit den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, den Steuern, Verpachtungen ꝛc. das Chatoul-Departement empfing und berechnete die Staats-Einkünfte aus den Landeskassen und besorgte die Besoldungen der Hof- und Staatsbeamten. Aus beiden Abtheilungen (Departements) entstand ein eigenes Collegium, das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorium*). Der König vereinigte nachher mit demselben, durch

*) Begann erst im folgenden Jahre (1714.) seine Amtsverwaltung und ward in dem nächsten (1715.) als Collegium in den Amtsblättern aufgeführt. Der Monarch selbst ernannte sich zum Chef desselben. Die Mitglieder waren: der Staatsminister und General-Postmeister **Ernst Bogislav von Kameke** als Präsident.... der Geheime-Staas- und Kriegsrath, auch General-Controleur aller Kassen, **Ehrenreich Bogislav von Creutz** als Vice-Präsident.... der Ober-Jägermeister **Samuel von Hertefeld**,.... der Geheime Rath, Ober-Domainen-Director, Erbjägermeister in der Kurmark, und Ober-Kirchen- und Schulrath **Wilhelm von der Gröben**,.... der Geheime Kriegsrath beim General-Kommissariats-Collegio **Johann Andreas von Kraut**,.... der Geheime Kammer-Hof- und Legationsrath, Kammer-Präsident zu Cölln an der Spree und Director der Landschaft **Friedrich von Görne**,.... der Geheime Hof- und Kammergerichts-, Amtskammer- und Criminalgerichts-

die Instruction vom 20. December 1722. sämtliche Administrationszweige der Civil-Einkünfte und setzte es als die höchste Finanzbehörde im Staate ein, ohne deren Genehmigung die untergeordneten Provinzial-Kammern keine das Allgemeine ihrer Provinz betreffende Einrichtung verfügen durften. Obgleich alle in Berlin befindlichen Collegia und Kassen dem General-Directorio theils einverleibt, theils untergeordnet wurden: so blieb doch stets das Post-Departement eine abgesonderte Behörde, welche den Betrieb der Geschäfte und das Rechnungs- und Kassenwesen ohne Einmischung des Directoriums führte, und nur jährlich eine bestimmte Geldsumme aus den Ueberschüssen an die General-Domainenkasse abführte. Schon bei

Rath Johann Heinrich v. Fuchs,.... der Geheime Rath, Ober-Bergdirector und Berghauptmann, Leibmedikus Theodor Christoph Krug von Nidda,.... der Geheime Kammerrath Albrecht Ludewig Walter,.... der Geheime Hof- und Postrath, auch Lehns-Secretair Christian Grabe,.... der Geheime Rath und Vorsteher der Cassa Montis Pietatis, Benedict Cramer für die Domainen- und Chargen-Kassensachen,.... der Geheime Rath Gustav Freiherr von Mardefeldt, und der Geheime Consistorialrath und Tribunals-Protonotarius Wilhelm Heinrich Culemann. Unterbeamten waren: 5 Expedienten, Hofrath Herold für die Forst- und Jagdsachen, Hofrath Braunsberg für die Bergwerkssachen, Rath Flothwell für die Münzsachen, und der Geheime-Secretair Mieg für die Postsachen; ferner 2 Registratoren, die Geheime-Secretaire Sobbe und Brauer, 2 Kanzlisten und 3 Kanzleidiener, nach damaliger Benennung: Hof- und Amtskammer-Diener.

Die Vereinigung der verschiedenen Departements mit dem General-Directorio bestand übrigens nur darin, daß z. B. der mit dem Range und Titel eines Geheimen Ober-Finanz-Raths zum beständigen Vortrage ernannte Postrath Grabe wöchentlich einmal, Sonnabends, den versammelten Staatsministern und den Mit-Räthen die wichtigsten Postsachen, als: abzuschließende Rezesse mit auswärtigen Höfen, Postedicte, Wegebesserungssachen, und überhaupt das ganze Land betreffende Post-Einrichtungen zur Prüfung und Entscheidung vortrug. Der Beschluß, im Namen des Königs ausgefertigt, galt dann als Landesgesetz. Bekanntlich hörte der Geschäftsgang des General-Directoriums bald nach dem Einmarsche der französischen Armee in die Hauptstadt (27. October 1806.) gänzlich auf und ist nicht wieder hergestellt worden.

der Errichtung des General-Directoriums (1713) wurde der Hof- und Postrath Grabe als vortragender Geheimer-Finanzrath von Seiten des Postwesens aufgenommen. Von jener aufgehobenen Hofkammer entspringt der noch jetzt gebräuchliche Titel: Hofrath, welchen die wirklichen Räthe führten, so wie von der zweiten Hälfte: Kammer die Benennung: Kammerrath herrührt, welche jedem Aeltesten der Unterbehörden, dem Rentmeister (Rendant), dem Rechnungsführer (Calculator), dem ersten Secretair ꝛc. als eine Auszeichnung verliehen wurde. Beide Benennungen sind jetzt nur leere Titel ohne Amt, und wird der eines Kammerraths gewöhnlich Domainen-Beamten oder Pächtern großer Staatsgüter ertheilt, insofern jene nicht wirkliche Räthe bei einer Neben-(Prinzlichen) Kammer sind.

Postrath Grabe als Mitglied desselben aufgenommen.

Fast zu gleicher Zeit mit dem General-Directorio wurde die noch gegenwärtig bestehende Ober-Rechnungs-Kammer errichtet*). Als vorgesetzter Oberbehörde in Rechnungssachen

Errichtung der Ober-Rechnungs-Kammer.

*) Sie war bei ihrer Gründung theils mit dem General-Directorium, theils mit dem General-Kriegs-Commissariat vereinigt, stand jedoch in den öffentlichen Blättern und Ausfertigungen als ein für sich bestehendes Departement mit der Benennung: General-Rechen-Kammer aufgeführt und hielt die Sitzungen in einem Zimmer des Königlichen Schlosses. Für das General-Directorium gehörten alle Rechnungssachen der Staatsgüter und Finanz-Collegien, für das Commissariat die das Kriegswesen betreffende Gegenstände. 1717 wurde aus beiden ein völlig abgesondertes Collegium in 2 Abtheilungen (die General-Kriegs-Rechenkammer mit 7 Räthen, und die General-Domainen-Rechenkammer mit 9 Räthen) gebildet, und demselben der Staats- und Kriegsminister **Ehrenreich Bogislav von Creutz** zum gemeinschaftlichen Chef und Präsidenten vorgesetzt. 1725 erhielt diese Behörde die itzt noch führende Benennung: Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Kammer. Die Absonderung der Civil- von den Kriegssachen blieb indessen bis 1743, wo **Friedrich II.** beide Abtheilungen vereinigen ließ, 2 vortragende Räthe bestimmte, den Geheimen Rath **Johann Heinrich von Piper** als ersten, und den Geheimen Rath **Joachim Friedrich Resen** zum zweiten Director ernannte, jedoch im folgenden Jahre (1744.) den Erstern zum Präsidenten der Kammer und zugleich beim General-Directorium als vortragenden Geheimen Ober-Finanz-

sämtlicher Staatsverwaltungen (Departements) steht es ihr zu, von der Verwaltung aller Staats-Einkünfte genaue und vollständige Kenntniß zu nehmen, sie ist folglich berechtiget, die Richtigkeit der Rechnungen und des Betrags der Gelder, auch die Gültigkeit der Beläge zu prüfen, die nöthige Auskunft zu fodern, und erst nach einer vollständigen Ueberzeugung dem Kassenführer die Quittung oder Decharge (Bescheinigung der Richtigkeit einer Rechnung) zu ertheilen. Aus dieser Befugniß folgt, daß jeder Kassenbeamte im ganzen Staate schuldig ist, den Erinnerungen und Befehlen der Kammer überall zu genügen, und sich den Strafen zu unterwerfen, die sie, wegen verspäteter oder unterlassener Befolgung ihrer Vorschriften in den sogenannten Revisions-Protocollen zuerkennt.

1721. Postverbindung mit Schweden.

Schon im Jahre 1684. war auf Verlangen König Karls XI. von Schweden und mit Genehmigung des Herzogs Chri-

rathe aller Generalien in Rechnungssachen ernannte, der Resen blieb Director. Im Jahre 1745. wurde ein Flügel des Königlichen Marstallgebäudes in der breiten Straße zu Geschäftszimmern der Kammer eingerichtet und diese vom Schlosse weg dahin verlegt, wo sie noch gegenwärtig ist.

Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. erhielten sämtliche Räthe die höhere Amtsbenennung: Geheime Ober-Kriegs- und Domainen-Rechnungs-Räthe. Wie im Februar 1798. dies Departement dem Staatsminister Grafen von der Schulenburg, als General-Controleur der Finanzen, untergeordnet wurde, veränderte dieser gewissermaßen die Geschäftsverfassung, indem er die General-Finanz-Controlle als Erstes Rechnungs-Departement errichtete, das sich vorzüglich mit den Etats- und Einnahmezweigen aller Finanzverwaltungen und mit den zum Betrieb erforderlichen Ausgaben, Besoldungen ꝛc. beschäftigte, der eigentlichen Ober-Rechnungs-Kammer aber die Beurtheilung und Prüfung der Rechnungen anwies. Ferner musten die Räthe nach eigener Wahl entweder die bis dahin bekleideten Nebenämter niederlegen, oder ganz von der Kammer abgehen, weil ihr allein jedes bleibende Mitglied angehören sollte. 1801 wurde sie in vier Senate abgetheilt. Jene General-Finanz-Controlle hat durch die 1808 eingeführte Staatsverwaltung eine wesentliche Veränderung erlitten, die Kammer aber ist mit einer der neuern Geschäftsverfassung angemessenen Einrichtung fast in ihrem vorherigen Gange geblieben.

stian Ludewigs von Mecklenburg-Schwerin eine fahrende Post von Hamburg über Gadebusch, Wismar bis Rostock auf herzogliche Kosten, und von dort weiter bis Stralsund für Schwedische Rechnung angelegt worden, der Cours stand mit einer Seepost von Stralsund bis Ystädt in Verbindung. Der eingebrochene Krieg verhinderte die Fortdauer. Obgleich der im Lager von Stralsund zwischen den Königen von Preussen und Dänemark am 18. December 1715. (am Tage vor der Flucht Karls XII. aus jener Stadt nach Schweden) entworfene Tractat im 10. Artikel festsetzte, daß beide Regenten in ihren Staaten nach Gefallen Posten anlegen, und die Postillone bis zum Gränzorte fahren und wechseln sollten, so kam doch kein preussischer Postanschluß zu Stande. Durch den Tractat vom 6. Januar 1717. ward jedoch erreicht, daß jene Hamburger Post wieder eingerichtet wurde, und preussischer Seits ein fahrender Cours von Stettin über Uckermünde, Anklam und Demmin bis Rostock, zur Verbindung der Provinz Pommern nach und von Hamburg, an jene Post angeknüpft werden konnte. Nun fehlte noch die Vereinigung mit Schweden über Stralsund. Zu diesem Behuf wurde in dem 16. Artikel des am 21. Januar 1720. zu Stockholm geschlossenen Friedens zwischen Friedrich Wilhelm I. und der Königin Ulrike Eleonore von Schweden, den Schweden eine freie Station in der preussischen Gränzstadt Anklam, (dicht am Gränzflusse Peene) überlaßen, und ihnen freigestellt, ihre weitergehenden Briefe, Pakete und Personen dort annehmen und abliefern zu können. Diese zweideutige Bestimmung gab indessen Gelegenheit zu der unrichtigen Anwendung, daß der schwedische Postdirector von Zander in Stralsund ein eigenes Postcomtoir in Anklam besitzen wollte. Preussen verwarf dies Begehren, weil unter dem Ausdrucke: freie Station kein Besitzstand im preussischen Gebiete, sondern nur die ungehinderte Ein- und Ausfahrt des fremden Postillons in ausländscher Livree verstanden werden, die Expedition der Post aber

durch den Preussischen Postmeister geschehen müsse. Zugleich kam in Vorschlag, eine preussische Postjacht (Postschiff, Paketboot) von Anklam oder Peenemünde über die Ostsee nach Ystädt in Schoonen anzulegen. Die Baukosten des Schiffs wurden auf 1500 Thaler, und das Gehalt des Capitains, eines Steuermanns, zweier Bootsleute und eines Jungen, mit Inbegriff der Ausbesserungskosten auf 700 Thaler angenommen, ausserdem aber noch eine Reservejacht nothwendig geachtet. Beide Gegenstände blieben des Widerspruchs und der großen Kosten wegen, unerörtert; man gestattete preussischer Seits ohne Weigerung, daß schwedische Posten in Anklam und Demmin einfuhren und von den dortigen preussischen Postmeistern abgefertiget wurden, wofür das Kanzlei-Collegium in Stockholm unterm 22. December 1721. ein kleines Gehalt und einen Antheil an der Posteinnahme bewilligte. So ist bis itzt noch der Zustand der Postverbindung mit Schweden.

Diese Schilderung der Haupt-Ereignisse beim Postwesen bis zum Ableben **Friedrich Wilhelms** I. wird eine Uebersicht der Fortschritte und der Gelegenheiten zur mehreren Selbstständigkeit und innern Verbesserung gewähren, ohne die neuen Postanlagen und die Verbindung derselben mit den schon vorhandenen Coursen, oder mit den angränzenden Staaten, einzeln anführen zu dürfen.

1740. Zuwachs der Post-Einnahme, Vergrößerung der Postanstalten.

Mit dem Jahre 1740, in welchem **Friedrich der Große** Preussens Thron bestieg, hob die Erweiterung und größere Ausbildung der Postanstalten an. Der nachherige 23jährige Kampf um Schlesiens Besitz, die Erwerbung dieser ergiebigen Provinz, die Ausbreitung des Handels, die Begründung und Vervollkommnung wichtiger Manufacturen, die Aufmunterung des Gewerbfleisses durch zinsfreie Vorschüsse oder geschenkte Unterstützungen und Gebäude, die neue Cultur in dem fortgeschrittenen Zeitgeiste nach veränderten Grundsätzen, die schnell anwachsende Macht des Staats, dies machte von Zeit zu Zeit neue Postanlagen und Anknüpfungen nothwendig. Diese, ver-

einigt mit umgeschaffenen oder verbesserten Postcoursen, gedie-
hen zu reichen Quellen, welche in der Folge zu vielfältigen
Landesöconomie- und Wege-Verbesserungen, zum Unterhalt
mehrerer Verwaltungsbehörden und Anstalten, zu zahlreichen
Staatspensionen und zur Löhnung eines Theils des stehenden
Heeres verwendet wurden, und dennoch jährlich einen bedeu-
tenden Ueberschuß in den Kronschatz lieferten.

1742. Postwesen in Schlesien.

Durch den zu Breslau geschlossenen Frieden (11. Junius 1742.) erkannte Oestreichs Kaiserin, **Maria Theresia**, die Ansprüche **Friedrichs** II. auf Schlesien als gültig, und trat ihm den größten Theil dieser Provinz ab. Schon wäh-
rend des Feldzugs (1741.) übte der König das Hoheitsrecht darüber aus und ließ diesem zufolge das Postwesen durch Commissarien einrichten, befahl jedoch, daß alle Post- und Postwärterämter vom Staatsminister und Chef dieser Provinz, **von Münchow**, und der Kammer in Breslau abhängig seyn, alle Stellen von ihnen besetzt werden, und die Einnah-
men in die dort errichtete Ober-Postkasse fließen sollten. Das General-Postamt in Berlin blieb ganz auſſer Verbindung. So dauerte diese Verfassung auch nach dem Friedensschlusse zu Hubertsburg (15. Februar 1763.) fort, der dem Monar-
chen den Besitz von Schlesien sicherte und dem zerrütteten Deutschland allgemeine Ruhe gab. Diese Absonderung Schle-
siens von den übrigen Staaten und die Unabhängigkeit vom General-Post-Amte in Berlin hatte zur Folge, daß die ganze Provinz von Seiten des Postwesens als ein auswärtiges Land behandelt wird, dergestalt, daß das absendende ausserhalb Schlesien belegene Postamt das Porto nur bis zum Gränz-
Postamte Grüneberg, jedes schlesische Postamt dagegen den Portobetrag ebenfalls nur bis Grüneberg zu seiner Berech-
nung zieht. Diese Theilung der Postgefälle erleichtert indes-
sen sehr die Uebersicht, wie hoch sich die Landesherrlichen Ein-
künfte dieser Provinz, die Einnahme, Ausgabe und der Ueber-
schuß belaufen, weshalb auch bisher bei der General-Postkasse

eine besondere Rechnung für Schlesien geführt und abgelegt wurde, die indessen seit dem 1. Julius 1811. aufgehört hat. Bestände jene Einrichtung nicht, so würden die schlesischen Postämter eine unverhältnißmäßig stärkere Einnahme gewinnen. Denn da, nach der geographischen Lage, diese Provinz in Vergleichung gegen die ältern Staaten ganz seitwärts und fast am Ende liegt: so ist die Entfernung, auf welche bei Versendungen aus dieser in jene Provinz, und so umgekehrt, der Portoantheil innerhalb Schlesien sich beläuft, ungleich geringer als der, welcher davon den ältern Provinzen gehört. Aus diesem Grunde ergiebt sich von selbst das Nützliche der eingeführten sogenannten Postausberechnung.

Preussisches Postwesen in Cölln am Rhein.

Schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts bewirkte **Friedrich** I, damals noch Kurfürst, bei dem Magistrat in Nymwegen, daß dieser eine fahrende Post von dort auf Cleve anlegte, deren Kosten und Ertrag jedoch dem Könige überlaßen wurden. Preussen verlängerte diesen Wagencours von Cleve über Xanten, Hochstraß, Rheinberg, Uerdingen und Neuß bis Cölln, woselbst dreimal wöchentlich die Post in preussischer Post-Livree ein- und ausfuhr, hielt überall eigene Posthalter, selbst in jener Reichsstadt, und bezahlte derselben, oder vielmehr der Kurfürstlichen Hofkammer in Bonn, jährlich 200 Thaler Pacht und 50 Thaler für die Zollfreiheit. Dieser sogenannte Nymwegen- oder Cöllnsche Wagen stand unter der Aufsicht des dicht ausserhalb der Stadt Cleve damals wohnenden Postcommissarius **Schöpplenberg**, der also Postmeister des ganzen Courses war. Auf ihn war auch der kurfürstlich Köllnsche Pachtkontrakt gerichtet, weil der Hof zu Bonn mit dem Preussischen Hofe, wegen der Etiquette, im Streite stand. Der Kontrakt wurde alle zwölf Jahr erneuert. Der Nutzen dieser höchst wichtigen Post bestand darin, daß sie alle aus Südholland nach dem Oberrhein und ins Reich hin- und zurückgehende Reisende und Sachen von Nymwegen bis Cölln führte.

führte. In frühern Zeiten belief sich der reine Ertrag auf 2500 Thaler jährlich, er nahm mit jedem Jahrzehend zu.

Postcours von Arnheim nach Cleve und Cölln.

Vor 1736. musten die aus Nordholland nach Deutschland Reisenden von Arnheim über Nymwegen auf Cleve gehen, auch die Fuhrleute nahmen diesen Weg, weil auf den Straßen von Arnheim auf dem rechten Rheinufer bis Cleve nicht durchzukommen war. Preussen stelite diese dem Handel so nachtheilige Unbequemlichkeit dem Magistrat in Arnheim vor, und schloß mit letzterm 1739. einen Vertrag, durch welchen derselbe auf seine Kosten sich zur Fahrbarmachung einer Landstraße zwischen Arnheim und Cleve bis zur Gränze verpflichtete und einen preussischen Posthalter in Arnheim gestattete. Diesseits übernahm man den Rest der Wegebesserung und legte zwei Postwagencourse an, den einen von Arnheim über Elten, Sevenaer auf Cleve, den andern, diesseits des Rheins, über Emmerich, Rees, Wesel, Dinslaken, Duisburg und Düsseldorf auf Cölln. Da die eine Route über die Herrschaft Westerfort gieng, welche der Stadt Arnheim nicht gehörte, folglich dort auch keine Wegeanlage statt finden durfte: so kauften die Holländer diese Herrschaft von dem Grafen **von Berg** und verwandten mehr als 30,000 Thaler auf die Wegebesserung. 1741. kam der Postcours von Arnheim bis Cleve völlig zu Stande, und in ununterbrochene Verbindung mit der von Nymwegen über Cleve nach Cölln schon vorhandenen Wagenpost, die damals schon in jedem Jahre, im Durchschnitt, über 3000 Thaler reinen Gewinn einbrachte.

1751. Zwollscher Cours.

Im Anfange des Jahrs 1751. gieng der Magistrat in Zwoll (in Ober-Yssel, 3 Meilen von der Zuyder-See und 10 Meilen von Lingen) damit um, einen Postwagen von dort über Arenshorst, Hardenberg, Uelsen, Nienhaus bis Nordhorn in der Grafschaft Bentheim anzulegen, sich daselbst mit dem Münsterschen zu verbinden, und den Cours mittelst der Fähre bei Dahlem über die Ems, Lingen vorbei, auf Haselüne zu leiten. Zwoll ist bekanntlich durch einen Kanal mit der See verbun-

den, über welche ein Postschiff Personen und Güter nach und von Amsterdam beförderte. Die Absicht dieser Postanlage war auf den äusserst wichtigen Vortheil gerichtet, Amsterdam und ganz Westholland theils durch jene Wasserfahrt, theils zu Lande weiter mit Münster, Oldenburg, Hanover, Sachsen, den Hanseestädten und dem ganzen Norden zu verbinden. Da durch diese Post das preussische Gebiet würde umgangen und die Post- und Zoll-Einnahme in der Folge ungemein geschmälert worden seyn: so suchte der Postmeister **Bauer** in Lingen die Unternehmer in Zwoll zur Beibehaltung der alten Frachtstraße über den dortigen Ort zu vermögen; es gelang, am 3. April 1752. kam diese fahrende Post zu Stande. Der Gewinn wurde zu 20 Theilen bestimmt, von welchen der Postcommissarius **Wallrave** in Zwoll für die Fahrt von 2 Meilen $\frac{5}{20}$, der Magistrat in Hardenberg, oder vielmehr die Societät von 10 Personen, für 2 Meilen $\frac{4}{20}$, das Bentheimsche Postamt in Nienhaus für 3 Meilen $\frac{5}{20}$, und der Postmeister in Lingen für 3 Meilen über Nordhorn $\frac{6}{20}$ als Dividende erhalten sollten. Die Münstersche Regierung suchte jedoch den Durchgang durch den Zöllner in Schepsdorf zu verhindern, der als Pächter Wegegeld fodern muste. Während des siebenjährigen Krieges, so lange die verbündete preussische Armee das Münstersche Gebiet größtentheils besetzt hielt, und noch 3 Jahre nachher blieb zwar der Postwagen frei von Anfechtung und Abgaben, allein am 28. August 1766. hielt unvermuthet der Zöllner den Postwagen an, und verlangte Namens seines Landesherrn, des Kurfürsten von Kölln, den rückständigen vieljährigen Wegezoll. Die Ministerial-Unterhandlungen zogen die Angelegenheit in die Länge, man schob die Einfoderung auf, und die Post blieb im Gange. Im Jahre 1782. wurde die Postfahrt auf Königliche Rechnung übernommen, weil sie Vortheil gewährte; denn es kamen 864 Thaler Einnahme, 550 Thaler Unterhaltungskosten, folglich 314 Thaler reiner Ueberschuß schon damals auf den preussischen Antheil. Da der Postwagen seine Fracht nicht

von den Landwärts weitergehenden Sachen, sondern nur über die Zuyder-See aus Amsterdam ꝛc. gewärtigen muste, so fuhr die Post im Winter, wenn die Seefahrt durch Eis gehemmt wurde, größtentheils ledig.

Die Münstersche Regierung wollte jenen durch Zwoll gehenden Zuyderkanal mit dem von der Stadt Münster 9 Meilen bis Maxhaven gehenden vereinigen, die Bentheimsche Regierung verweigerte jedoch das Durchgraben durch ihr Gebiet, weil deren Unterthanen nur vom Landfuhrwerke den Haupterwerb hatten. Uebrigens waren 16 Fuhrleute in Zwoll die Theilnehmer, deren Vorsteher, zugleich Stadtwagemeister, ein bestimmtes Gehalt genoß, wofür er die Rechnung führen, die Gelder vertheilen, und von den drei Burgemeistern, welche das Fuhrwesen anordneten, Befehle annehmen muste. Der Ueberschuß gehörte der Gilde. Der Postwagen fasste 10 Personen und war blos zum Transport der Reisenden und Pakete bestimmt, man durfte keine einfachen Briefe mitsenden. Für die Stunde ($\frac{1}{2}$ Meile, wurden 3 Stüber holländisch, oder für die Meile 4 Groschen preussisch bezahlt.

1756. Postwesen in Ostfriesland.

Nach dem Absterben **Carl Edzards**, des letzten Fürsten von Ostfriesland, fiel dieser Staat am 1. Junius 1744. an Preussen. Das dortige Postwesen wurde zwar sogleich vom General-Postamte in Berlin übernommen, kam jedoch bald nachher unter die Aufsicht der Kammer in Aurich, welche dagegen wieder die Befehle des General-Directoriums in Berlin befolgen muste. Damals belief sich der Ertrag der Posteinkünfte jährlich auf 2700 Thaler, welche in die Ober-Renthey zu Aurich flossen. Es war nur eine einzige fahrende Post aus Ostfriesland nach Bremen vorhanden, welche bei weitem nicht die Landes-Erzeugnisse überall hin befördern konnte, sondern dies größtentheils dem weit langsamern theuerm Frachtfuhrwerke überlaßen muste. Die Kammer entwarf zehn Jahr nachher (1754.) den Plan, eine fahrende Post von Emden nach Lingen anzulegen, zu deren Ausführung endlich die Münster-

sche Regierung, nach manchen Widersprüchen, die Zustimmung gab und die Durchfahrt erlaubte. Diese Post sollte Ostfriesland und die Nordsee mit Münster, Hanover und den Preussisch-Westphälischen Staaten verbinden.

Das General-Directorium, unbekannt mit dem Wesen der Postanstalten, fremd in den Verhältnissen mit den benachbarten holländschen und andern angränzenden Post-Directorien, und überdrüßig der doch nothwendigen Anordnungen, welche andre ausser seiner Kunde liegende Gegenstände betrafen, fand es 1756 gerathen, das ganze Postwesen in Ostfriesland dem General-Postamte zu überlaßen. Um aber die Rentheikasse sicher zu stellen — deren Zahlungen auch auf bestimmte (fixirte) Einnahme aus den Postgefällen eingerichtet waren — wurde besonders ein beständiger Beitrag von 3000 Thalern jährlich, als dem damaligen höchsten Ertrage der Ostfriesischen Posten ausbedungen, wogegen das General-Postamt vom 1. Junius 1756. an, die unbeschränkte Verwaltung des Postwesens in diesem Lande übernahm.

Ostfriesland ist, wie Schlesien, in Absicht des Post-Berechnungswesens, von jeher als eine abgesonderte Provinz behandelt worden; Landesverfassung und gleiche Denkart, Sitten und Gebräuche, selbst Sprache größtentheils, mit dem benachbarten Holland, begründeten in jener Zeit die schonende Belaßung des alten Herkommens in manchen Verhältnissen und Einrichtungen, und so auch in den Postanstalten. Man verfuhr daher auch 1749. in diesem Sinn bei der Ausarbeitung der Posttaxen, indem darin die Portosätze für Pakete, nicht wie überall, nach dem Gewichte und der Beschaffenheit der Sachen, sondern nach dem Maße, z. B. für eine ganze, halbe, viertel Tonne Erbsen, Bohnen ꝛc. für ein Faß Butter, Seife ꝛc. für einen ganzen, halben, viertel Anker Wein, Brantwein, für ein Kästchen Zucker u. s. w. ausgeworfen waren, die Richtigkeit der berechneten Portosätze konnte folglich nie gehörig beurtheilt werden. Ueberdies giengen alle Pakete

ins Ausland mit der einzigen fahrenden Post über Oldenburg und Bremen, von hier erst überall hin nach Hamburg und Norden, und über Minden in die übrige preussische Staaten. Als aber die zweite Verbindungspost von Lingen nach Ostfriesland (1803) zu Stande kam: so wurden auch jene bisher beibehaltenen Grundsätze abgeändert, und im Julius 1804. für ein jedes Ostfriesische Postamt eine vollständige neue Posttaxe ausgefertiget, welche in zwei Abtheilungen und zwar die eine das Porto innerhalb Ostfriesland, die andere aber die für Versendungen in die übrigen Königlichen Staaten enthält.

Eben so abweichend war auch die Verfassung des Extrapostwesens, oder, nach dortigem Sprachgebrauch, der Ordonnanzfuhren. Diese Fahrten wurden nur von einer eigends dazu vereinigten Gesellschaft Fuhrleute besorgt, welche in einer Rolle (Liste, welche die allgemeinen Vorschriften enthielt,) namentlich aufgeführt waren; daher der Name: Rollfuhrleute. Da sie einen Abtrag an die Postkasse ihres Orts entrichten musten, so vereinigten sie in dieser Eigenschaft die Verbindlichkeit der Lohnfuhrleute mit der der Extrapostfahrer in den übrigen Königlichen Provinzen. Ein solcher Rollfuhrmann ließ sich von den Reisenden unterweges frei beköstigen, auch nahm er wohl auf deren Kosten noch Brod und Hafer mit zurück. Diese Einrichtung gründete sich auf das Herkommen, das Postfuhrreglement von 1749, auf die Landesverfassung, das Gewerbe dieser Provinz und auf die Landes-Convention vom 7. Julius 1744, die keine Vorspannfuhren gestattete, wohl aber befahl, daß die Königlichen Beamten nach einer mäßigen Taxe gefahren werden musten, weil ausser den inländschen kurzen Stationen nur Eine durchgehende fahrende Post vorhanden war, nemlich die von Hamburg über Bremen und Oldenburg nach Gröningen. Die französische Post-Administration konnte 1766. nur zum Theil diese Unordnung durch das von ihr verfasste allgemeine Extrapost-Edict abschaffen, weil die Kammer in Aurich dies Edict, wegen des Widerspruchs

der Landstände und des Pferdemangels in Ostfriesland, nicht einführte, jenes Edict aber das Vorlegen mehrerer Pferde vorschreibt, die sehr oft nicht aufzubringen gewesen wären.

Vor 1769. musten die Postmeister und mehrere Officianten vor dem Antritt des Dienstes, für das erhaltene Amt eine besondere Abgabe, unter dem Namen: Recognitionsgelder (in andern Provinzen Chargengebühren) an die General Postkasse entrichten. Der Betrag, z. B. für die Postmeisterstelle in Emden, belief sich auf 1500 Thaler.

Dies sind die wichtigsten Begebenheiten im Postfache in der zweiten Periode, die in der letztern Zeit (1754 bis 1761.) vorzüglich von dem damaligen General-Postmeister, Staatsminister, Grafen **von Gotter**, zum Besten des Postwesens benutzt wurden. Er war ein Mann, der mit festem Sinn die Vorrechte der Postbeamten und des Poststandes gegen die Anfechtungen und Versuche des General-Directoriums und der Kammern behauptete, und selbst dem Monarchen freimüthig seine Meinung äusserte, wie seine eigenhändigen Bemerkungen und Instructionen in den Acten beweisen. Auch gebührt ihm der Ruhm, daß er, was kein Vorgänger that, die Postcurse bereisete, die befundenen Mängel selbst untersuchte, und vortheilhafte Verbesserungen, auch neue Postanlagen anordnete und ausführte.

Dritter Zeitraum
von 1766. bis 1800.

Eine Begebenheit, die fast die Form des ganzen Postwesens umschuf, verdient eine umständlichere Darstellung und bildet eben daher mit Recht einen neuen Abschnitt in der Postgeschichte.

Durch den siebenjährigen Krieg, den **Friedrich** II. um Schlesiens Besitz und zur Sicherung seiner Staaten ehrenvoll beendiget hatte, waren die Staatseinkünfte geschwächt, die Geldquellen fast gänzlich erschöpft worden. Dorfschaften stan-

den entvölkert, Ländereien verwüstet, fast jede Spur der vormaligen Wohlhabenheit durch den Frevel der Sieger oder der einquartierten Horden von Kasaken und Tartaren vernichtet. Nur allmählich gelang es dem Fleisse des Landmanns und Städters, nach heimgekehrter Ruhe, die Erzeugnisse seines Bodens und seiner Hände Werk mit Vortheil abzusetzen. Häusliche Betriebsamkeit und Ordnung, sittsames Verbleiben jeder Klasse in ihren Schranken, strenge Haushaltung und genügsame Geselligkeit gründeten in einer dreijährigen Ruhe schon eine künftige Wohlhabenheit. Dennoch blieb der Ertrag der Staatsanstalten nur gering, die nothwendige Staatsausgabe ungedeckt.

1766. Einführung der französischen Post-Administration.

Bei einer Unterredung des Königs mit dem berühmten **Helvetius**, vormaligem Finanzpächter in Paris, schilderte dieser die Vortreflichkeit der Finanz-Einrichtungen in Frankreich und den reichen Ertrag der Steuern. Er wuste jene dem Könige so einnehmend vorzustellen, daß **Friedrich** II, ohnehin voll Vorliebe für eine Nation, die, seiner Meinung nach, in Absicht auf Geist, Kunst und Wissenschaften keine Preisbewerber fand, beschloß, die französische Finanz-Einrichtung mit passenden Abänderungen in seinen Staaten einzuführen. Graf **Reuß**, General-Postmeister, Staatsminister und Ober-Marschall, zu diesen Würden erhoben durch seinen Familienrang und erheiratheten Reichthum, bemüht, in seinem Wirkungskreise das Wohl eines Jeden thätig zu befördern, von seltener Herzensgüte, ein solcher Chef schien dem Monarchen nicht geeignet zu seyn, mit Scharfsinn zweckdienliche Maßregeln zur Aufnahme der Staatseinkünfte zu erfinden und mit Beharrlichkeit durchzusetzen. Er glaubte, Fremdlingen dies überlaßen zu müssen, die dem ihnen fremden Volke schonungslos Abgaben aufbürden könnten;*) deshalb ließ er Finanzbeamte aus Frankreich kommen, und von ihnen die Hauptzweige sei-

*) Vergleiche **Pauli** und **Oesfelds** Staatsgeschichte, und die Memoiren des B. v. **Pöllnitz**.

ner Staatseinkünfte, die Post- und Accise-Verwaltungen nach französischer Form einrichten. Jene erschienen im Anfange des Jahrs 1766, mit ihnen ein ganzer Schwarm Gefährten, um in den neuen Behörden angestellt zu werden. Diese Berufenen, ohne Kenntniß der Sprache, Gebräuche und Verfassung des Landes, worin sie nach ihren Ansichten Anordnungen treffen sollten, erfüllten buchstäblich und treulich die Erwartung des Königs, indem sie sogleich die Landesabgaben erhöhten und alle Zahlungssätze vertheuerten.

Friedrich ernannte unter ihnen den Bernard und den de la Hogue, jenen zum General-Intendanten, diesen zum Sur-Intendanten, und den Edeme*) Nicolas Moret zum Regisseur der Posten, Letztern mit 3000 Thalern Gehalt. Diese Drei bildeten zuerst die neue General-Post-Administration, welcher der König am 16. Junius den Kammergerichtsrath Goldbeck (nachmaligen Großkanzler, Staats- und Justizminister) als Juge d'attribution (Justitiarius oder Richter) zuordnete. Das alte General-Postamt verblieb gewissermaßen noch in Thätigkeit, dessen Mitglieder aus dem General-Postmeister Grafen von Reuß, und den Posträthen Lieder, Buchholz und Bertram bestanden; die beiden Ersten wurden jedoch bald von den neuen Oberherren verabschiedet.

Das erste Geschäft war das unterm 11. April vom Könige vollzogene neue Extrapost-Edict nebst einer Verordnung, die umgeänderte Verfassung des Postwesens enthaltend. Vor deren Bekanntmachung wurde durch eine gedruckte Verordnung vom 5. Mai eine Commission bestellt, welche die neue Anordnungen vollziehen, das Dienstverhalten und die Pflichten aller Postbeamten bestimmen, neue Posttaxen festsetzen, die Bezahlung der Posthalter, die Einrichtung der Stationen und das Berechnungswesen anordnen sollte. Diese Commission (der Graf Reuß, Bernard, der Postrath Buchholz,

*) So steht in der Bestallung und den Rescripten.

Moret und die einberufenen Postmeister de Weiler aus Wesel, Kellerhaus aus Lipstadt, Kurow aus Königsberg und Scheele aus Breslau) kam zuerst am 9. Mai zusammen, nachher zweimal wöchentlich, Mittwochs und Freitags Vormittags.

Diese neue Postverwaltung, Regie, auch Administration genannt, handelte unter dem Schutze des Monarchen mit fast unbeschränkter Macht und bewirkte, was vorher von keinem Postchef durchzusetzen war. Sie vereinigte das Postwesen in Schlesien — von den Provinzialministern von Münchow und von Schlaberndorf, und der Kammer in Breslau bis dahin willkührlich behandelt und festgehalten — mit dem des Mutterlandes, sie bestimmte einen festen Satz für die Postfuhrgehälter, sie entwarf und gab jedem Postamte eine neue, beträchtlich erhöhte Posttaxe, sie ordnete eine gleichförmige Verfassung in den Extrapostanstalten an, beschränkte oder hob zum Theil die Portofreiheit auf, bestellte Schirrmeister fast auf allen Haupt- und bedeutenden Seitencoursen, führte bedeckte Postwagen ein, welche noch itzt mehrere Stationen durchlaufen und in den Haupt-Postämtern wechseln. Vorzüglich erhielt das Fortschaffen der Posten eine ganz neue Einrichtung, denn man führte ordentliche Posthaltereien ein, welche alle Postfahrten und Ritte bis zur nächsten Station gegen ein verabredetes Gehalt und auf Contract besorgen, und, wenn die zu unterhaltende Anzahl Pferde nicht zureicht, von den Gespannhaltenden Einwohnern des Orts unterstützt werden müssen. Ferner wurde bestimmt, daß die Fuhrleute und Schiffer verpflichtet seyn sollten, für das ihnen unter gewissen Beschränkungen verstattete Fortbringen der Reisenden einen gewissen Abtrag an die Postkasse ihres Orts zu entrichten. Die mehresten Postmeister wurden auf Antheile an der Post-Einnahme gesetzt, und Post-Inspectoren musten stets die Postcourse bereisen, um theils auf das Postfuhrwesen ihres Bezirks Aufsicht zu haben, theils Verbesserungsvorschläge selbst einzureichen, oder die Meinungen anderer zu prüfen.

Dies sind in gedrängter Uebersicht die Werke der damaligen neuen Postverwaltung. Die Veränderungen und Befehle waren so wesentlich für die Festigkeit, die Fortdauer und den reichlichen Ertrag der Postanstalten, und sie beruhten auf so wohlerwogenen Grundsätzen, daß letztere mit wenigen Veränderungen noch itzt zur Richtschnur dienen, in die neue Post-Ordnung (1782.) aufgenommen worden, und durch die Vollziehung des Monarchen in Gesetzeskraft übergegangen sind.

1769. Aufhebung der Post-Regie.

Nur drei Jahr währte die Regierung dieser Fremdlinge, von welchen schon im ersten Jahre der zweite Regisseur Moret, begangener Schändlichkeiten wegen, Berlin in 24 Stunden (22. December 1766.) verlaßen, sein Mitgehülfe und College Nicolai aber sogleich auf seine vorige Postmeisterstelle in Marienwerder zurückkehren muste. So wohlthätig alle Einrichtungen für das Publikum, so gewinnreich sie in ihren Folgen für das Postwesen auch waren, so befliß sich Bernard, das Oberhaupt der Administration, doch keinesweges, durch Treue und Redlichkeit in der Verwaltung der Posteinnahme das Vertrauen des Monarchen zu rechtfertigen; denn er sorgte zu schnell und emsig für seine künftige Selbsterhaltung auf Kosten der Posteinkünfte, und hatte, bei erregtem Verdachte, sehr triftige Gründe, einer strengen Untersuchung auszuweichen, und er vermied diese durch eine schleunige Flucht. Sein Amtsgenosse, de la Hogue, blieb zurück, ein gutmüthiger, sehr thätiger, durchaus redlicher und allgemein geachteter Mann, der jedoch nebst allen mitgekommenen Landsleuten und den von ihnen bei der Postregie angestellten Subalternen verabschiedet wurde. Auch den Grafen Reuß traf die Entlaßung als Chef des Postwesens. Die Würde und das Amt eines General-Postmeisters nach ihm erhielt (1769) der

General-Postmeister von Derschau.

clev-märksche Kammer-Präsident von Derschau ganz in der unbeschränkten Macht seiner deutschen Vorgänger. Obgleich geübt und bekannt mit dem Finanzwesen, foderte er doch ein

1770. Jahr nachher (am 4. August 1770.) alle Postämter auf, frei-

müthig ihr Gutachten und Vorschläge einzusenden, wie die Posteinkünfte verbessert, die Posten zum Vortheil der Reisenden und des Handels entsprechender eingerichtet, und die Mängel abgeschafft werden könnten. Man nahm Rücksicht auf die Verbesserungsvorschläge, prüfte und führte sie aus, wenn nicht Privatabsichten zum Grunde lagen.

1771. Verbindungspost mit Braunschweig (und Hanover).

Alle aus den preussischen Staaten nach Wolfenbüttel und Braunschweig bestimmten Briefe musten, mit einem Zeitverluste von 8 bis 9 Tagen, den großen Umweg über Minden und Hanover nehmen. Die Klagen der Correspondenten, besonders der Kaufleute, über den ihnen durch jenes Verschleppen erwachsenden Nachtheil, erweckten die Aufmerksamkeit der Post-Directorien in Berlin und Braunschweig, und am Ende des Jahr 1771 ward die reitende Post von Hornburg (einem Städtchen an der Spitze des Fürstenthums Halberstadt) über Wolfenbüttel bis Braunschweig angelegt. Ihre wöchentlich viermalige Ankunft jedes Orts gewährte den großen Vortheil, daß alle Briefe von der durch Hornburg reitenden Berlin-Cleveschen Post überall hin befördert wurden. Für das preussische Postwesen dagegen erwuchs der Nutzen, daß nicht bloß sämtliche Briefe in die Königliche Staaten, besonders nach Schlesien, sondern auch die nach und aus Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, ganz Sachsen, Westphalen, Holland und Braband besorgt wurden, und der Portobetrag dafür den preussischen Post-Einkünften zufloß. Diesen Gewinn verschaffte eine Verbindungspost von nur 3 Meilen, welche nunmehr die Stelle des vor 113 Jahren angelegten großen Postcourses aus Rußland über Königsberg, Danzig, Berlin, Braunschweig, Hanover und Minden bis Cleve und Holland vertrat. Aus staatswirthschaftlichen Gründen war jedoch vorlängst die Postroute von Braunschweig verlegt und auf den damals errichteten fahrenden Cours durch das Magdeburg- und Halberstädtsche geleitet worden, damit nicht fremde, sondern einheimische Unterthanen den Nutzen aus der Postfuhrbesoldung genießen konnten.

1772. Postwesen in Westpreussen.

Doch diese Postanlage wurde im folgenden Jahre (1772.) durch ein viel wichtigeres Ereigniß für den preussischen Staat und dessen Posteinnahme überwogen; dies war die Erwerbung der Provinz Westpreussen, wodurch das vor Zeiten mächtige Polen auch den ersten Hauptverlust seines Gebiets an drei mächtige Nachbarn erlitt. Die wirkliche Besitznahme von Pomerellen, dem Netzdistrikt, der Gebiete von Culm und Marienburg und des Bisthums Ermland geschahe am 13. September 1772. Vier Monate vorher, am 24. Mai, erhielten die preussischen Postmeister in Driesen und Fehrbellin, Knorr und Uhl, auch der ins Geheim nach Berlin berufene preussische Legations-Secretair Latocki in Danzig, den Auftrag, unerkennbar (incognito) und ohne Aufsehen zu erregen, die Landstraßen, besonders die von Driesen über Bromberg bis Thorn und Marienwerder, zu bereisen, die zu Stationen und Postämtern schickliche Oerter auszumitteln und das Nöthige unterweges im Stillen vorzubereiten. Jene Abgeordneten vollführten den Auftrag, und die zur Gränzbewachung vertheilten preussischen Husaren musten, wegen der Unsicherheit aller Landstraßen, sie begleiten. Die Einrichtung der Posten in Pomerellen und dem Netzdistrikt, wo gerade der wichtigste westpreussische Hauptcours durchgeführt werden sollte, erfoderte ungewöhnliche Vorbereitungen; denn hier traten theils die physische Beschaffenheit des Landes, theils der Zustand eines Volks entgegen, dessen Bildung die vormaligen Beherrscher und Güterbesitzer in jeder Hinsicht völlig vernachläßigt hatten. Den Belag hiezu liefert, im Anhange dieser Postgeschichte, die Abhandlung über das preussische Postwesen in Danzig und die vormaligen Postanstalten in Polen, ein Land, das ohne Cultur und Gewerbe, nicht einmal die ersten Erfordernisse zu Postanlagen darbot. Es fehlten überall gebahnte Hauptstraßen, Brücken oder Fähren über Ströme, begüterte Acker-Eigenthümer, zur Uebernahme großer Posthaltereien geeignet und eingerichtet, vorräthige Gespanne in

Städten und Dörfern zu Hülfsleistungen bei Extraposten und zum Fortbringen mehrerer Beiwagen, Wohnungen und Wirthshäuser zur Aufnahme der Reisenden und zur Sicherheit der Postgüter, die nothwendigsten Handwerker zur Anfertigung und Ausbesserung der Postwagen und Geschirre, sogar dienstfähige Einwohner, welche den Posteinrichtungen Hülfe bieten konnten. Dies Nothwendige mangelte durchaus. Nur wohldurchdachte Entwürfe, geschickte Vollführer derselben, und die Aufopferung beträchtlicher Summen besiegten die Hindernisse, kluge Maaßregeln ließen den Zweck erreichen und dieser ward erreicht. Vor der Besitznahme von Westpreussen war niemlich nur Ein Hauptcours von Berlin nach Königsberg durch Pommern über Danzig vorhanden, durch die neue Erwerbung aber entstand nun die zweite, $3\frac{1}{2}$ Meile kürzere Haupt-Poststraße von Berlin über die Städte Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Nackel, Bromberg, Fordon, Culm, Graudenz, Marienwerder, Preussisch Holland nach Heilsberg (im Ermlande) und Königsberg, an welche sich eine andere Hauptpost von Danzig (eigentlich aus der an Preussen abgetretenen Vorstadt Stolzenberg) über Marienwerder nach Thorn, Posen und Warschau genau anschloß und noch mit kleinen Nebenposten verband. Eine Wegestrecke von 84 Meilen, ohne die Seitencourse, mit 15 immediaten Post- und 5 Postwärter-Aemtern innerhalb Landes.

Der neue Hauptcours, besonders der reitende, verband Schlesien, die Marken, Sachsen, überhaupt ganz Deutschland und alle westliche Länder Europens mit Preussen, Kurland, Liefland und Rußland, eine Beförderung, die mit der ersten alten Post über Danzig nicht so schnell und vollständig erreicht werden konnte. Schon am 1. October, also 17 Tage nach der Besitznahme, ward schon der neue Cours eröfnet und von völlig besetzten und befrachteten Postwagen befahren, jeder Postmeister und Postwärter auf seiner Dienststelle in Thätigkeit und alles in Ordnung. Zwei dienstkundige Postbeamte machten

zugleich von Berlin aus die ersten beiden Fahrten auf dem ganzen Wege hin und zurück, um den Mängeln beim Expeditions- und Fuhrwesen sogleich an Ort und Stelle abzuhelfen. Sie rühmen in ihren Berichten die überall angetroffene pünktliche Ausführung eines Werks, dessen Werth und Wichtigkeit schon aus der Ueberwindung jener Schwierigkeiten, und in der Folge aus dem reichlichen Ertrage durch die Vielheit der Reisenden und Güterversendungen sich selbst ausspricht.

Mehrere Postanlagen im Innern des Landes folgten auf einander, um die seitwärts belegenen Oerter mit den beiden Hauptcoursen zu verbinden, und so den Handel und das Gewerbe untereinander und ins Ausland zu erleichtern. Eine fast siebzigjährige Einrichtung, die Bezahlung des sogenannten Transitporto, wurde indessen beibehalten. Vor der Besitznahme von Westpreussen muste nemlich für alle mit den Posten aus Ostpreussen und Litthauen in die preussische Staaten durch Danzig gehende Briefe, Pakete und Gelder ein bestimmtes Porto an die damaligen polnischen Postämter bezahlt werden, das unter dem Namen: Polnisches Transitporto (für den Durchgang durch polnisches Gebiet) von den Absendern genommen wurde, und zwar für jeden Brief 3 Groschen, für 100 Thaler Courant 45 Groschen, für so viel Gold 22½ Groschen, und für jedes Pfund Waare oder eines Pakets 3 und 2 Groschen, diesen preussischen Groschen zu 3 Pfennigen brandenburgisch gerechnet. Obgleich nach der Einnahme dieser Provinz die Posten kein fremdes Gebiet mehr berührten und die zwar polnisch gebliebene Stadt Danzig umgangen wurde: so behielt man jene Abgabe theils zum Besten der Posteinkünfte bei, theils weil in der alten Post-Ordnung (dem Grundgesetze) von 1712. die Erhebung des Transitporto ausdrücklich befohlen wird, dies folglich als eine bestimmte Staatseinnahme zu betrachten war.

Transitporto.

Die Vortreflichkeit der Postanstalten jener Provinz bewährte sich nach kaum drei Jahren schon durch einen bedeu-

tenden Ertrag, ungeachtet der noch fortdauernde Kostenaufwand zur Aufrechthaltung des Postfuhrwesens und zur Errichtung neuer Postanlagen, auch der an die Domainen-Kasse der Westpreussischen Kammer zu zahlende jährliche Beitrag fast 100,000 Thaler betrug. Zu bemerken ist, daß im Mai 1773. die Landrenthey- und Steuerkassen sämtlicher Kammern die Benennung: Domainen- und Kriegskassen erhielten, und dadurch den beiden Generalkassen des General-Directoriums gleichgestellt wurden.

1774. Postillion-Armenkasse.

Noch muß ich hier einer ruhmwürdigen mildthätigen Anstalt des ganzen Postwesens erwähnen, sie ist die Postillon-Armenkasse, die ihre Entstehung dem längst vergessenen Postrath Grabe zu danken hat. Dieser rechtliche, für das Beste der Untergebenen so wachsame und besorgte Mann, entwarf und überreichte den Plan am 20. December 1712, Friedrich I. bestätigte ihn am folgenden 6. Januar 1713. Seit jener Zeit sind nun die Einkünfte dieser Kasse bestimmt, lange gedienten Schirrmeistern, Briefträgern und Postillonen, die Alters und Körperschwäche halber, oder durch ein Unglück am Leibe beschädiget, zum fernern Dienste unfähig geworden sind, auch deren Wittwen, ihren nothdürftigen Unterhalt auf Lebenszeit zu reichen. Bei der Gründung dieser Anstalt war der Beitrag eines Postmeisters, Postwärters, Secretairs, Briefträgers von 200 Thalern Einkommen auf $\frac{1}{2}$ pro Cent, von dem über 200 Thaler auf 1 pro Cent, und der eines Postillons nur auf 4 Groschen jährlich festgesetzt. Allein theils war dieser Satz der so abwechselnden Einnahme und dem Verdienstgelde der Beitragenden keinesweges angemessen, theils verschaffte dieser geringe Beitrag der Kasse nicht Einnahme genug, um die große nach und nach sehr gehäufte Anzahl unfähig gewordener Postbeamten nur nothdürftig unterstützen zu können, folglich war die Erhöhung der Zuschußgelder nothwendig. Der General-Postmeister von Derschau bestimmte daher, daß mit dem 1. Julius 1774. alle Postmeister und deren Unter-

bedienten ohne Unterschied, 1 pro Cent von ihren Besoldungen und Antheilen, die Posthalter und Postillons aber $\frac{1}{2}$ pro Cent von ihrem Gehalte abgeben müssen. Doch diese bestimmten Quellen würden keinesweges zureichen, die sehr bedeutende Anzahl der Theilnehmer zu befriedigen, wenn nicht die Chefs des Postwesens auch andere Zuflüsse ausgesetzt hätten, welche die Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt sichern. Itzt besteht nemlich die Einnahme dieser Kasse aus den Interessen einiger Vermächtnisse (Legate), aus einigen Zuschüssen, welche die General-Postkasse in bestimmten Summen abliefert, aus den Post-Strafgefällen, und aus solchen Geldern, welche durch die öffentliche Auction aus den mit den Posten angekommenen, aber unabgefodert gebliebenen Sachen gelöset werden. Die Ertheilung der Gnadengehälter (Pensionen) und Unterstützungen hängt von dem alleinigen Willen des Chefs ab; die Theilnehmenden gelangen nach der Reihefolge, wie sie sich melden, zur Hebung, und die monatliche Revision der Kasse, auch die genaue Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung besorgt ein Mitglied des Collegii selbst. Ausserdem daß die Abgabe des Beitragenden immer nur eine wahre Kleinigkeit bleibt: so ist auch der Vortheil einleuchtend, durch einen solchen unmerklichen Abzug seines Diensteinkommens sich einer künftigen gewissen Unterstützung auf die Zeit zu versichern, da er derselben im Alter am meisten bedarf. In dieser Hinsicht versagt auch Niemand seinen Antheil zum Bestehen einer so heilsamen Anstalt.

Preussische Posten in der Grafschaft Lippe.

Am 1. September 1774. kam eine fahrende Post von Bielefeld nach Lemgo und Detmold für Königlich Preussische Rechnung und Kosten, und in Preussischer Livree zu Stande, die Postverwalter in beiden Städten standen ebenfalls im Königlichen Dienst. Durch diese Anlage gewann die Grafschaft Lippe theils über Bielefeld durch jene fahrende Post, theils über Herford durch eine preussische Botenpost, jede zweimal wöchentlich, eine schleunige und genaue Postverbindung mit dem

öst-

öst- und westlichen Deutschland, den Niederlanden und Brabant. Doch wichtiger für das Preussische Postinteresse war hiebei der Zweck, einst an dem großen Postcourse Theil zu nehmen, der seit 70 Jahren von Hambnrg über Rinteln, Lemgo, Paderborn, Cassel und Frankfurt am Main in die Schweitz bestand. Ein Plan, dessen Erfüllung durch die Staatenveränderung vereitelt worden ist.

1778. Einrichtung eines Feld-Post-Amts.

Die letzte wichtige Verfügung, welche, am Ende der Amtsverwaltung des Staatsministers **von Derschau** erlaßen wurde, betraf die Feststellung der Grundsätze bei Errichtung eines Feld-Postamts. Zwar enthalten frühere Instructionen, besonders die vom 25. April 1715. für das Feld-Postamt in Vorpommern, beim Aufbruche des verbündeten preussischen und sächsischen Heeres ins Lager vor Stettin, wesentliche Vorschriften; doch sie erschöpfen die Sache nicht. Eben deshalb wurden die Pflichten näher bestimmt und dazu gab der Bayersche Erbfolgekrieg die Veranlaßung. **Friedrich** eilte, gegen **Joseph II.** für seiner Mit-Kurfürsten Rechte und gegen die Beschränkung der Reichsverfassung Deutschlands zu streiten. Die Kriegszurüstungen beider Monarchen, der Feldherrngeist des Königs, der rastlose Muth des Kaisers, die Staatskunst seines Kabinetsministers **Kaunitz** deuteten auf einen langen Kampf und Feldzug, alles ließ erwarten, daß Preussens Heere tief ins südliche Deutschland vordringen würden. Der König theilte seine Macht und führte ein Heer durch Schlesien und Glatz nach Böhmen, während das andere unter Anführung des Prinzen **Heinrich** durch die Lausitz in Böhmen drang. Dies alles erfoderte auch von Seiten des Postwesens große Veranstaltungen, die bei den vorigen Feldzügen nicht eintraten, da theils das Postwesen in Schlesien noch nicht mit dem in den alten Provinzen vereinigt war, sondern die Kammer in Breslau die wenigen Anordnungen erließ, theils bei weitem nicht die große Masse von Kriegern auftrat. Jede Armee bedurfte einer eigenen Feldpost, die für gedenkbare Vorfälle die

nöthigsten Vorschriften erhalten muste; diese nun sind in der Folge größtentheils als Grundregeln, mit wenigen Abänderungen, beibehalten worden, und wichtig genug, um dem Wesentlichen nach hier angegeben zu werden.

Der Zweck eines Feld-Postamts und der Neben-Expeditionen desselben bei den abgesonderten Corps, ist vorzüglich nur auf die schleunigste und sichere Beförderung der Depechen und Briefe, im Nothfall auch der Pakete und Gelder gerichtet, wenn für letztere eine andere bequeme Fuhrgelegenheit mangelt, wie der Fall besonders im Auslande sehr oft eintritt.

Der Feld-Postmeister, oder der abgesondert stationirte Secretair, müssen bei Vorfällen, die keinen Aufschub zur Anfrage leiden, sich selbst mit Umsicht und Ueberlegung zu benehmen, eine schnelle Entschließung zu fassen und die entsprechendsten Anordnungen zu veranstalten und auszuführen wissen, um die größte und wichtigste Pflicht ihres Berufs zu erfüllen, die Depechen sicher und schnell an den bestimmten Empfänger zu befördern. Die kleinste Vernachläßigung erzeugt, wegen der Folgen, unausbleiblich die härteste Ahndung.

Der Feld-Postmeister muß sich nie entfernen, sondern mit seiner Expedition und seinen Officianten sich stets beim Hauptquartiere halten, um die Abgabe der Depechen sogleich zu besorgen und die Couriere und Staffetten schleunigst abzufertigen, auf welchem Wege aber diese sicher befördert werden können, muß er vom Hauptquartier erfahren. Auch gehört es zu seiner Obliegenheit, durch die abgesonderten Feld-Postexpeditionen und Postillons, besonders im feindlichen Gebiete, unausgesetzt die genaueste Kunde von allen Vorfällen einzuziehen und solche unverzüglich dem commandirenden General mitzutheilen, auch durch besonnenen Eifer und Aufmerksamkeit zum Wohl des Ganzen beizutragen.

So lange die Armee noch im Lande bleibt, oder in geraumer Zeit ihren Stand nicht verändert, z. B. in Winter-

quartieren, müssen die Postämter alle Briefe, Gelder und Pakete zur Armee an das dem Hauptquartiere zunächst gelegene Post- oder Postwärteramt richten und absenden, diesem verbleibt auch der Portobetrag zur Berechnung. Dagegen sendet das Feld-Postamt die Briefe ꝛc. in gewöhnlicher Art mit Karten (Kartenschlüssen) unmittelbar an alle Postämter im Lande, und empfängt solche ebenfalls wieder von diesen, behält aber nur das Porto und Franco für die hinwärts zur Armee gehenden Briefe und Pakete, das für die abgehenden aber gebührt den Postämtern. Das Porto wird innerhalb Landes nach der Taxe desjenigen Postamts genommen, was dem Hauptquartiere am nächsten liegt; steht die Armee im Lager, so wird zum Hauptporto ein bestimmtes unbeträchtliches Binnen- oder Zuschlagporto mehr genommen, und zwar bei kleinen Entfernungen von 3 zu 3 Meilen, bei großer Entlegenheit von 4 zu 4 Meilen. Die Briefe der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten, auch was zum Troß gehört, werden paketweise, in einem Umschlage, an das benannte Regiment couvertirt und sind in der Regel portofrei, nur das ausländsche Porto muß von den Empfängern vergütet werden. Steht die Armee in Feindes Land, so können die nach und von dem Heere gehenden Gelder und Pakete nur auf des Absenders Gefahr angenommen und befördert werden. Uebrigens muß der Feld-Postmeister seine Kassen- und Rechnungssachen, wie jedes andere Postamt, zur bestimmten Zeit an das General-Postamt und die ihm bekannte Behörden einsenden, alles entbehrliche Geld an die Feld-Kriegskasse abliefern, und von dieser Assignationen nach Berlin einziehen, damit das Hinsenden vermindert werde, und es den Feldkassen nicht an baarem Gelde fehle.

Der Feld-Briefträger besorgt die Bestellung der Briefe ins Lager, und wenn die Armee in feindlichen Städten sich aufhält. Die Bezahlung des Porto, die Einsammlung und Austheilung der Briefe und Adressen werden mit dem Auditeur oder Regimentsquartiermeister, oder mit dem Adjutant

jedes Regiments, und wo einzelne Compagnien stehen, mit den Feldwebeln und Wachtmeistern verabredet.

Die Feld-Postillone sind eigentlich nur zum Fortbringen der Depechen (Staffetten) und der Brief-Felleisen bis zur nächstgelegenen Poststation, und zum Zurückbringen der dort vorhandenen Briefpakete bestimmt. Liegen aber feindliche Postämter und Stationen auf dem Wege bis zur rückwärs belegenen Gränze: so müssen zur Sicherheit der Depechen (damit solche nicht in unrechte Hände gerathen,) wenigstens zwei Postillons Relaisweise von 3 zu 3 Meilen vom Hauptquartiere an bis zur Gränze, oder dem nächsten alliirten, oder neutralen Postamte bestellt werden, welche hin- und herwärts sich die Staffettentaschen und Brief-Felleisen zubringen, und von welchen der zweite immer zur Reserve bleiben muß. Auch ihnen muß eine stete Vorsicht und ein kluges Benehmen, besonders im feindlichen Gebiete, empfohlen, und sie müssen sehr oft zur Vermeidung der Völlerei ermahnt werden.

Dies ist in Hauptzügen das Wichtigste in den Instructionen und im Geschäfte der Feld-Postofficianten, deren Benehmen wohl nicht für jeden einzelnen Fall vorgeschrieben werden kann, sondern deren eigene Gewandtheit, Umsicht und vorzüglich stets gemäßigtes Betragen bei den Umgebungen, bei den vielen widrigen Ereignissen und selbst in Gefahren, die Stelle der Vorschriften vertreten müssen.

1779. Anfangs Decembers 1779. starb der General-Postmeister **von Derschau**, unter dessen sichern und einsichtsvollen Leitung jene wichtigen Einrichtungen im Postfache so treflich ausgeführt wurden.

1781. General-Postmeister von Werder. Seinem zweiten Nachfolger, dem Staatsminister **von Werder**, (der General-Postmeister **Michaelis** verwaltete sein Amt nur zwei Jahre) war das große Glück beschieden, Männer im Post-Collegio als Gehülfen zu finden, deren Rath und Vorschläge er nur durch seine Genehmigung zu bestätigen brauchte. Ohne Selbstprüfung durfte er bloß den Entwürfen

und dem Wege folgen, den ihm die Dienstkunde, das alles umfassende Talent, der Scharfblick und der rege thätige Geist des Postraths Seegebarth vorzeichnete. So lange er dessen Meinung und Angaben vollzog, traten die heilsamsten Wirkungen ein, auch als nach zehn Jahren, Verhältnisse und ein anderer Beruf jenen Führer nur auf Belehrung und das Abgeben seines Gutachtens beschränkte.

1782. Neue Post-Ordnung.

Seit der Herausgabe der allgemeinen Post-Ordnung (1712.) innerhalb 70 Jahren hatten die Post-Einrichtungen eine fast ganz veränderte Gestalt angenommen; die mehresten Vorschriften jenes Gesetzbuchs hatten entweder nähere, oft aufhebende Bestimmungen, oder doch Beschränkungen erlitten, mithin fanden jene alten fast vergessenen Verordnungen nur noch zuweilen bei Defraudationsfällen Anwendung, oder wenn von den Vorrechten (Immunitäten) des Poststandes die Rede war. Dieser Mangel einer das Ganze des Dienstes und die Pflichten des Unterthanen gegen eine Staatsanstalt umfassenden Vorschrift wurde zwar gefühlt, jedoch von keinem Postchef der Entschluß zur Herausgabe einer zweckmäßigen Sammlung aller in jenem Zeitraum ergangenen Gesetze und Verordnungen gefasst. Diese Sammlung mit den nöthigen Auszügen und Erläuterungen unternahm der oben genannte Postrath Seegebarth. Sein mit dem mühsamsten Fleisse und einer unverkennbaren großen Belesenheit abgefasster Entwurf wurde vom General-Postmeister Michaelis den sämtlichen Posträthen mitgetheilt, von diesen geprüft, deren Bemerkungen und Vorschläge gesammelt, verglichen und aus den gemeinsamen, übereinstimmenden Erinnerungen das Ganze gebildet. Die alte Post-Ordnung von 1712. war dabei zum Grunde gelegt worden, und, da die meisten Zusätze und Veränderungen aus bereits ergangenen und noch bestandenen Edikten, Patenten ꝛc. genommen wurden, so hatte die Sammlung bereits eine gesetzliche Kraft.

Der Zweck dieser neuen Post-Ordnung sollte durch Be-

stimmungen und Vorschriften erreichen, daß das Postregal und die Posteinkünfte, so viel ohne zu große Beschränkung der Freiheit eines jeden Staats-Einwohners geschehen kann, gesichert, mithin den Privateingriffen gesteuert — den Posten die mög-lichste Bequemlichkeit und Sicherheit verschafft — die Gefahren der Gewährleistung durch Bestimmung der möglichsten Vorsicht und Genauigkeit bei der Verpackung, beim Absenden, bei der Annahme und Ablieferung vermindert — allen Unterschleifen vorgebeugt und Betrug verhütet werde. Einzelne, öfters nur temporelle, oder Local-Ausnahmen gehören bekanntlich in kein allgemeines Gesetz, auch die bisherigen Verordnungen wegen des Extrapostwesens und der verdungenen Fuhren wurden ebenfalls weggelaßen, weil jene bestimmt genug sind. So entstand das Werk, die: Neue und erweiterte allgemeine Post-Ordnung, deren Herausgabe indessen dem Nachfolger des Michaelis, dem General-Postmeister von Werder, vorbehalten blieb, weil jener vor der völligen Beendigung des Ganzen starb. König Friedrich II. vollzog am 26. November 1782. dies Gesetzbuch in Postangelegenheiten; ein Auszug desselben, insoweit die Gegenstände das Publikum angehen, folgt in der Beilage A. des zweiten Bandes.

1784. Einführung einer andern Gattung Fuhrzettel.

Der sogenannte Fuhrabtrag war von jeher ein sehr bedeutender Gegenstand in der Posteinnahme, und zwar aus dem Grunde, weil gerade theils von den Abtragspflichtigen, theils von den Kassenofficianten die größten Bevortheilungen unentdeckt verübt werden konnten. Jeder Pferdebesitzer, wenn er Personen fahren ließ, muste nemlich für dergleichen Fuhren gewisse Gefälle, unter dem Namen: Fuhr-Abtrag, an die Postkasse seines Orts, oder da, wo er zuerst eine Posterpedition antraf, entrichten. Ueber diese Gefälle erhielt der Bezahlende in der Posterpedition einen schwarzgedruckten Schein, gewöhnlich: Fuhrzettel, auch uneigentlich: Postschein genannt, den er überall beim Ein- und Ausfahren an den Thoren und unterweges den Accise- und Zollbedienten vorzeigen muste, um

nicht, bei unterlaßener Lösung dieses Zettels, als Defraudant gesetzlicher Abgaben, in eine bestimmte Strafe genommen zu werden. Das Nähere darüber ist in den folgenden Abschnitten enthalten.

Der Misbrauch, welcher nun mit dieser Gattung schwarzgedruckter Fuhrzettel dadurch getrieben wurde, daß die Contravenienten (Uebertreter) das in den Zetteln geschriebene Abtragsgeld und das Datum verfälschten und dergleichen Zettel sodann zu einer neuen Fuhre benutzten, ferner die Unthunlichkeit einer richtigen Controlle, ob das Abtragsgeld für die ausgegebenen Fuhrzettel gehörig berechnet war, die Leichtigkeit, mit welcher untreue Kassenführer die Einnahme gänzlich verschwiegen, oder doch eine geringere Personen- und Meilenzahl in den Rechnungen aufführen konnten, jener Misbrauch und diese Gelegenheit zur Veruntreuung erregten Aufmerksamkeit. Auf den Vorschlag des Postraths Seegebarth, (jetzigen Postchefs,) wurden am 11. Junius 1784. statt der schwarzgedruckten Fuhrzettel, rothgedruckte eingeführt, auf welchen aber, gleich dem Stempelpapier, der Werth nach dem Groschen- und Thalerbetrag mit Buchstaben in einer Einfassung, oben aufgestempelt war, der Möglichkeit einer Verfälschung der Summe ward durch Farbe und Stempel vorgebeugt. Sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter musten zugleich, von jener Zeit an, mit diesen Zetteln versehen seyn, welche auf alle nach der Personen- und Meilenzahl vorkommende Fälle das Abtragsgeld, z. B. von 1 bis 23 Groschen, und von 1 bis 10 Thaler, im Stempel führten, und in denen nur der Name des Fuhrmanns, der Bestimmungsort der Reise und das Datum mit Buchstaben, nicht mit Zahlen, eingeschrieben werden durften. Da die Ein, Zwei, Drei ꝛc. Thalerzettel nicht auch auf Groschen ausgestempelt seyn konnten, wenn die Gefälle über Einen, Zwei oder Drei Thaler betrugen: so waren zwei Zettel erforderlich, nemlich einer auf Thaler, ein zweiter auf Groschen lautend, jener wurde mit dem Namen des Fuhrmanns,

des Bestimmungsorts und dem Datum ausgefüllt, auch in diesem der zweite oder Groschenzettel mit den Worten: hiezu ein Zettel (z. B.) auf 8 Groschen, bemerkt, auf den letztern aber das Wort: Beilage, geschrieben und die leergelaßenen Stellen wurden durchstrichen. Jeder Zettel wurde, vermöge des auf ihm gestempelten Groschen- oder Thalerwerths, wie baares Geld berechnet, so daß, wenn einer an dem Naturalbestande fehlte, den jedes Post- und Postwärteramt als Vorrath erhalten hatte, dieser Zettel entweder in der Abtragsrechnung als ausgegeben nachgewiesen, oder der Werth desselben von dem Kassenführer erstattet werden muste.

Diese nothwendige strenge Maßregel zur Sicherung der Staatseinkünfte wurde jedoch durch den schonenden Geist der preussischen Verwaltung gemildert, der mit Nachsicht auch das erläßt, was nach dem Gesetze geleistet werden sollte. Dieser Fall trat häufig ein. War z. B. ein Postfuhrzettel auf eine bestellte Fuhre zwar gelöset worden, konnte aber wegen unterbliebener Reise davon kein Gebrauch gemacht werden — oder wurde die Reise nicht ganz bis zum angegebenen Bestimmungsorte vollendet — oder war ein Fuhrzettel ohne Schuld des Postbeamten verloren gegangen, unbrauchbar, beschädigt, oder aus einem Misverständnisse irrig ausgefüllt worden, waren in diesen Fällen die Umstände glaubhaft erwiesen und die Gründe annehmbar: so wurde entweder dem Fuhrmann das gezahlte Geld zurückgegeben, oder ein anderer Zettel von gleichem Werthe zur Ergänzung des Bestandes überschickt.

Fahrende Post von Hamm bis Cölln.

In eben diesem Jahre (1784.) kam eine der wichtigsten Anlagen, die fahrende Post von Hamm durch die Grafschaft Mark bis Cölln, zu Stande, ein Cours, dessen Einrichtung seit 30 Jahren fast unübersteigliche Schwierigkeiten theils in der Eigenthümlichkeit des Gebirgsbodens, theils in dem eigensinnigen Widerwillen der nachbarlichen Postbehörden fand, ihre Posten an den neu zu errichtenden Cours anzuschließen, ohne welche Verbindung durchaus kein Nutzen für das Publikum

gedenkbar war. Beim Mangel dieser Anstalt musten nemlich Kaufleute und Reisende, die aus Jülich, Cölln und dem Bergschen nach dem nördlichen Westphalen, Hanover, Braunschweig, Hamburg und Sachsen reisen wollten, entweder den Umweg von 16 Meilen mit der preussischen fahrenden Post von Düsseldorf über Wesel nach Hamm nehmen, oder mit dem Münsterschen Wagen, oder mit eigenen und Fuhrmannspferden von Düsseldorf quer durch die Grafschaft 9 Meilen bis Hamm, oder seitwärts rechts bis Lipstadt gehen, um in den großen clevisch-berliner Cours zu gelangen. Man sahe schon 1748. die Nothwendigkeit einer Postfuhranstalt zum bessern Betriebe der Handelsgeschäfte ein, und beschloß die Anlegung einer fahrenden Post von Lünen bis Elberfeld, denn die vorhandenen Botenposten reichten bei weitem nicht hin, die Correspondenz und den Handelsverkehr der inländschen Manufacturen und Fabriken zu befördern. 1754. wurde endlich die Ausführung einer fahrenden Post von Hamm über Iserlohn und Hagen bis Schwelm festgesetzt, die sich in Hamm mit dem Berliner Course, in Elberfeld aber mit dem Düsseldorfer Wagen vereinigen sollte; die Kosten wurden auf 1400 Thaler jährlich berechnet. Der eingetretene siebenjährige Krieg (1756.) und die Heereszüge in den Rhein- und Wesergegenden hemmten jedoch die Ausführung. Nach mehreren mißlungenen Einleitungen kam im October 1782. nur die fahrende Post von Hamm über Iserlohn bis Schwelm in Gang, die jedoch unzureichend blieb, wenn der Anschluß an den Cours von Düsseldorf bis Elberfeld mangelte, um sowohl den Reisenden, als Postfrachten ein ununterbrochenes Fortkommen zu gewähren. Das Reichs-Postdirectorium in Cölln suchte allen Anträgen entgegen zu wirken, und diese den Post-Einkünften soviel versprechende Verbindung, durch das Einstreuen ganz ungewöhnlicher Bedingungen zu erschweren, z. B. daß der kurze Postweg von Langerfeld bis an die Bergsche Gränze ($\frac{1}{8}$ Meile lang) verbreitet werde, daß keine Nebenwagen die Post begleiten, stets

4 Plätze auf dem Postwagen für Bergsche Unterthanen frei bleiben, alle Pakete aus dem Preussischen frankirt werden sollten u. s. w. Die Einwendungen selbst waren ein eigentliches Abweisen. Nach mehreren Erörterungen wurden endlich alle Schwierigkeiten beseitiget. Preussischer Seits setzte man als Bedingung fest, daß die Königlichen Postboten zwischen Schwelm und Elberfeld kleine Pakete mitnehmen, jedoch keiner willkührlichen Durchsuchung unterworfen, die nöthigen Beiwagen fortgeschafft, in Absicht der Taxen kein Unterschied zwischen Bergschen und andern Unterthanen gemacht und kein Frankirungszwang eingeführt werden sollte. Diese Grundsätze leisteten den beiderseitigen Foderungen Genüge und wurden im Julius 1784. von den Postdirectorien in Berlin und Cölln festgestellt. So kam denn diese für das Beste des Handels und Gewerbes längst erwünschte Postanstalt zu Stande, die in Elberfeld genau auf die nach Düsseldorf, Cölln, Bonn, Jülich ꝛc. abfahrende Post passte, in Schwelm aber sich an den nach Hamm fahrenden Wagen anschloß, von wo die Reisenden, Gelder und Pakete weiter über Neukirchen nach Paderborn, Kassel und Waldeck, über Bielefeld nach Lingen und Zwoll, über Minden nach Hannover, Bremen, Hamburg und den Nordischen Reichen, über Halberstadt nach Braunschweig und Sachsen, über Magdeburg ins Anhältsche, in die Lausitz und Altmark, und über Berlin nach Pommern, Preussen, Rußland, Polen und Schlesien gelangen konnten.

1785. Herstellung der Post-Uniform.

Zu des General-Postmeisters Grafen **von Gotters** Zeiten (1754.) — höher hinauf gehen die schriftlichen Nachrichten nicht — war eine Uniform der höhern Postbeamten im Gebrauch; er selbst trug eine dergleichen in öffentlichen Versammlungen und in Gegenwart des Monarchen. Diese Uniform bestand in einem dunkelblauen Kleide mit breiten orangefarbenen Aermelaufschlägen und einer Weste von Orangefarbe; Rock, Weste, Aermelaufschläge und die Näthe breit und sehr reich mit Silber gestickt. In den Regierungsjahren

der französischen Postadministration (1766 — 1769.) verschwand indessen diese Amtstracht. Der Minister, General-Postmeister **von Derschau** ließ zwar beim Einzuge (und der Abreise) des Großfürsten **Paul Petrowicz**, in Berlin am 21. Julius 1776. auch späterhin, bei Gelegenheit der öffentlichen Bekanntmachung des abgeschlossenen Teschner Friedens, am 22. Mai 1779. die zu den feierlichen Begleitungen des Zugs erwählten Post-Officianten in jenem alten Costum, jedoch statt der Stickerei mit silbernen Tressen besetzt, erscheinen. Ausser diesen zwei Veranlaßungen kam diese Postkleidertracht wieder in Vergessenheit, der Chef willigte nicht in die Fortdauer derselben.

Auf den Antrag mehrerer Personen bewirkte der General-Postmeister **von Werder** beim Könige (**Friedrich** II.) die Einführung der noch üblichen Post-Uniform. Sie besteht bekanntlich in einem blauen Kleide ohne Rabatten mit orangefarbenem Kragen und Aermelaufschlägen, weissen Unterkleidern und Unterfutter, auch, zur äussern Bezeichnung des Rangs, theils mit einer Stickerei in Gold nach der Abstufung, theils mit einer Epaulette und einem Port d'Epee am Degengefäße. Schnitt und Form des Kleides, besonders des Kragens, wurden in der Folge abgeändert und der herrschenden Weise angepasst. Am dreieckigen Hute sind eine schmale goldne Hutlitze, eine schwarze Kokarde und ein mit dem Adlerschilde und dem Posthorn bezeichneter kleiner Knopf. Den Officianten des General-Postamts allein (Räthe, Expedienten, Registratoren, Calculatoren, Kassen- und Kanzlei-Beamten) ist jedoch das Tragen dieser Uniform freigelaßen, sie können in gewöhnlichen Civilkleidern im Dienst erscheinen, nicht so die praktischen Post-Offizianten (Postmeister, Secretaire und deren Unterbediente) und zwar aus Gründen. Die Amtskleidung dieser Klasse ist nemlich für das Publikum von wesentlichem Vortheil, da diese Postbeamten sich gerade dadurch als diejenigen Personen kenntlich machen, denen Briefe, Gelder und Pakete

anvertraut werden können, und wobei kein Correspondent in Verlegenheit und Gefahr gerathen kann, einem Fremden Sachen von Werth überlaßen zu müssen. Ausserdem hat diese Amtstracht auch für die Postbeamten selbst den wesentlichen ökonomischen Vortheil, das sie nicht so dem steten Wechsel der Mode in Farbe, Schnitt und Zeuggattung unterworfen ist, und dadurch gewissermaßen ein Gewinn für den wenig Begüterten oder gering Besoldeten wird, der, ohne im Dienste unanständig, wohl gar anstößig gekleidet zu erscheinen, dennoch äusserlich seiner Amtswürde nichts vergiebt.

Die Postillons und Postboten sind schon bei Errichtung der Posten in den kurbrandenburgschen Ländern gleichförmig gekleidet worden. Nach einer Verordnung des Kurfürsten **Friedrich Wilhelms** des Großen vom 23. Februar 1750. wurden am Anfange eines jeden Jahres jedem Postillion 20 Thaler zu einem blauen Leibrock ausgezahlt. Sein Nachfolger, der prachtliebende König **Friedrich** I. ließ die Hüte und die Kragen der Postillonsröcke mit goldnen Tressen besetzen. Im Jahre 1715. waren 185. Postillons zu den reitenden Posten, 205. zu den fahrenden, und 24 Briefträger und Postboten vorhanden, deren Bekleidung auf Kosten der General-Postkasse überhaupt 3873. Thaler 7 Groschen betrug. Aus einer Rechnung jenes Jahres ergiebt sich, daß zu einem Postillonsrocke 6 Ellen Tuch zu 12 Gr., $8\frac{3}{4}$ Elle Boy zu $3\frac{1}{2}$ Gr. und 2 Dutzend Knöpfe zu 3 Gr. genommen, und mit Einschluß aller Kosten $5\frac{3}{4}$ Thaler bezahlt wurden. In jener Zeit erhielten nun die reitende Postillone Schärpen, damals Leibband, itzt Leibbinde genannt. Die goldnen Tressen wurden in der Folge abgeschafft. In jenem nemlichen Jahre 1785. erhielt die Kleidung der Schirrmeister, Postillone und Postboten zugleich handbreite orangenfarbene Ermelaufschläge und Kragen, statt der bisherigen blauen. Die Postillone haben gelbe Brustschilder auf den Röcken, die andern Unterbedienten, Wagemeister und Briefträger, zur Unterscheidung, weisse me-

tallne mit dem schwarz bemalten Adler, die Schirrmeister tragen keine Schilde.

1778. Neues Extrapost-Reglement.

Die Klagen der Extrapostfahrer über unbilliges Verlangen der Reisenden, und die Foderung der Letztern, geschwinder abgefertiget und unterweges schneller befördert zu werden, wurden dringend. Das Extrapost-Reglement vom 11. April 1766. bedurfte nemlich theils einer Erläuterung mancher zweideutigen oder dunklen Vorschriften, theils war es nothwendig, einige ganz übersehene Vorfälle mit aufzunehmen, und auf diese zweckmäßige Regeln anwenden zu laßen. Der Grund mancher Beschwerde lag häufig in der höchst elenden Beschaffenheit der Wege, noch häufiger aber in dem ganz ungleichen Verhältnisse der Schwere des Fuhrwerks gegen die von den Reisenden verlangte Bespannung.

Eine der Hauptschwierigkeiten beim Entwurf des Gesetzes war die Bestimmung der Pferdezahl wegen der mitreisenden Kinder und wegen des Gepäcks. Daß ganz kleine Kinder nicht gerechnet werden können, ist wohl unbedenklich; allein was Kinder von 10 bis 15 Jahren betrift, so wäre es unbillig, sie gar nicht zu rech.en, aber auch eben so unbillig, für jedes als eine volle Person bezahlen zu laßen. Ein Gegenstand anderer Art war, daß in den vorigen Edicten auf das Gepäck der Reisenden gar keine Rücksicht genommen worden. Die Erfahrung lehrt, daß oft 1 oder 2 Personen in einem halben Wagen, besonders die zur Messe reisenden Kaufleute, zwei auch mehrere Koffers mit sich führen, die, wegen der darin befindlichen Gelder, Waaren ꝛc. sehr füglich das Gewicht ihrer Person übersteigen, demungeachtet aber der Postfahrer verbunden seyn soll, sie mit zwei Pferden fortzuschaffen und Stunden zu halten.

Auch erregte die Beschaffenheit der Reisewagen unvermeidlichen Streit zwischen den Reisenden und den Postfahrern, indem diese zum Fortschaffen derselben eine größere Anzahl Pferde vorlegen, dagegen jene mit einer geringern fortgebracht seyn

wollten. Einen Maßstab gaben die vorhandenen Reglements und Edicte nicht. Selbst die in den ältern Verordnungen zur Richtschnur bestimmte Personenzahl der Reisenden war einer verschiedenen Deutung fähig, und Reisende sowohl, als Posthalter konnten die betreffenden Gesetzesstellen jeder für sich vortheilhaft auf den eintretenden Fall anwenden. Die verordnete Zeitfrist, in welcher eine Extrapostfahrt vollendet werden sollte, konnten die Postillons eben so wenig ausführen, da weder auf die abweichenden Meilenlängen der verschiedenen Provinzen, noch auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen worden war. Das Gespann des Postfahrers gieng auf jeden Fall zu Grunde, wenn jener, um die gesetzliche Bestrafung zu vermeiden, die Pferde übermäßig anstrengte, oder der Reisende auf strenges Innhalten der Stundenzahl mit Härte bestand, auch wohl mit Gewaltthätigkeit erzwang, ohne auf grundlose Wege, oder tiefe Sandstrecken, und auf die brennendste Sonnenhitze zu achten. Noch nebenher zu gedenken, daß manche Reisende aus unzeitiger Sparsamkeit, oder um ihres Standes und Charakters willen eine Ausnahme von den Gesetzen verlangen.

Dieser dem Reisenden und Postfahrer gleich nachtheilige Mangel der Bestimmungen, ward nun durch die vom König vollzogene Declaration, wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapostwesens vorgekommenen Beschwerden, vom 23. September 1788. größtentheils gehoben, auch sind in der, jener Declaration noch angehängten Verordnung vom 17. October für die Postämter und Stationen besondere Erläuterungen gegeben, die z. B. das Verhältniß der zu nehmenden Anzahl Landpferde, beim Mangel vorräthiger Stadtgespanne, festsetzen, und manchen Gegenstand des Irrthums und Zweifels beseitigen. Das Umständliche darüber enthält im zweiten Bande der Abschnitt 2: vom Extrapostreisen.

1793. und 1796. Posteinrichtungen.

Die jedem Polen unvergeßlichen Jahre 1793. und 1796. hatten für die glänzende Erweiterung des preussischen Postwe-

sens höchst wichtige Folgen. Die Besitznahme der Hauptstadt Warschau durch russische Truppen, das Einrücken eines preussischen Heers bis an die Bzurra, 8 Meilen vor Warschau, die Siege des bekannten Feldherrn **Kosciusko** zur Rettung seines Vaterlandes, dies bewirkte nur die zweite Theilung Polens, und die auf den Reichstagen am 22. Julius an Rußland, und am 25. September 1793. an Preussen erklärte Abtretung der von diesen Mächten schon besetzten Provinzen. Der vom Könige **Friedrich Wilhelm** II. erworbene Theil Groß- oder Hochpolen, erhielt den Namen: Südpreussen. Doch diese Zerstückelung war nur der eilende Vorgänger einer gänzlichen Auflösung des Reichs und das Aufhören einer Nation, die der hohe Muth ihrer großen Männer **Kosciusko**, **Madalinski** und **Dombrowski** nicht zu hemmen vermochte. Der von ihnen geleitete allgemeine Aufruhr, die Erstürmung der Vorstadt Praga am 4. November durch die siegenden Russen unter **Suwarow**, die Unterwerfung der Hauptstadt, die zu Grodno am 25. November 1795. vom Könige **Stanislaus** feierlich erklärte Entsagung seiner Krone beendigten den Zwiespalt und die Selbstständigkeit einer Nation, die nun unter drei mächtige Nachbarn vertheilt, fremde Gesetze und Verfassung empfangen muste.

gen in Süd- und Neu-Ostpreussen.

Preussen erhielt bekanntlich als Zuwachs seiner Staaten die Hauptstadt Warschau und Großpolen, alles, was innerhalb von der Pilica umflossen wurde, 3 Meilen jenseits der Weichsel gränzte es an den östreichschen Antheil bis aufwärts den Bug und Narew, nahe an Grodno vorbei und so den Niemen hinab bis an das preussische Litthauen. Dieser letzte große Landstrich ward: Neu-Ostpreussen benannt. Die ebenfalls unterworfenen Städte Danzig und Thorn wurden, jene der ältern Provinz Westpreussen, diese dem neuen Plozker Departement einverleibt. Diese fast 1000 Quadratmeilen große Fläche mit ihren in Polens Geschichte berühmten Städten

Warschau, Posen, Gnesen, Lowicz, Czenstochau und Bialystok wurden nun zur Aufnahme des Handels und Gewerbes, und zur Beförderung der Dienstcorrespondenz und der Reisenden durch Posten mit den drei großen Hauptstädten Preussens, Berlin, Breslau und Königsberg verbunden, und zwar

von Berlin über Frankfurt, Posen und Lowicz nach Warschau (78 ½ Meile) weiter bis Bialystok und Grodno 121 Meilen,

von Breslau den alten Cours über Petrikau bis Warschau 52 Meilen, — über Lissa nach Posen (27 M.) Gnesen, Thorn (47½ M.) bis Danzig 75¾ M. und nach Königsberg 84½ M. — ferner über Oppeln nach Czenstochau 24½ M. und nach Krakau 36½ M.

von Königsberg nach Warschau 46¼ M. — nach Bialystok 42½ M. — und nach Kauen (Kowno) 39 M.

Die Verbindungsposten im Innern des Landes, nicht jede besonders zu erwähnen, wurden in diesen zwei neuen Provinzen 29 immediate Postämter, 196 Postwärter- (Filialpost-) Aemter und Stationen (Pferdewechsel), 7 fahrende und 8 reitende Hauptcourse, und 27 fahrende, 20 Kariol- 14 reitende und 28 Boten-Posten auf mehr als 450 Meilen angelegt. Durch die vorbenannten 3 Hauptcourse ward nun eine ununterbrochene fast gerade Postenlinie von Paris über Frankfurt am Mayn, Leipzig, Breslau und Warschau bis Moskau — von Amsterdam über Berlin nach Warschau und Moskau — und von Königsberg über Warschau nach Wien und Italien zu Stande gebracht.

1795. Courierreisen. In dem Laufe des dreissigjährigen Krieges, am Schlusse der Regierungsjahre **Georg Wilhelms**, erwähnen die Postacten zuerst der Benennung: Courier, zuweilen reitende Feldboten, auch: Heerboten genannt. Der Kurfürst befiehlt nemlich 1635. den Amtleuten und Postbeamten, den Courieren, welche der östreichsche Heerführer, Feldwachtmeister **Morzini**, durch die Mark nach Sachsen sandte,

&c, tüchtige Reitpferde und einen der Wege kundigen Postreuter von Ort zu Ort unweigerlich zu gestellen. Seit jener Zeit wurden die Couriere stets reitend befördert, ein Postillon, der voran reiten und zugleich den Mantelsack desselben, hinten am Sattel befestiget, fortbringen muste, diente jenem als Wegweiser und zum Zurückbringen des gebrauchten Courierpferdes. Dieses Fortbringen hatte viel Nachtheiliges für die Stationen und Postillone. Fremde Couriere führten sehr häufig mehr Gepäck bei sich, als ein Pferd zu tragen im Stande war, wenn der vorreitende Postillon noch darauf Platz nehmen sollte, auch erzwangen jene aus Muthwillen, Frevel und mit schonungsloser Rohheit gegen den wehrlosen Postillon, auch durch stetes Jagen ein eben so schnelles Fortkommen, als solches kaum mit einem unbepackten Pferde geschehen konnte. Die Pferde giengen gewöhnlich zu Grunde, oder wurden doch auf immer dienstunfähig. Man hatte diesem Uebel in Rußland, Holland und andern fremden Staaten, auch auf einigen preussischen Stationen schon lange dadurch vorgebeugt, daß die Couriere gefahren wurden. Diese Beförderungsart ward nun durch die Verordnung vom 23. October 1795. auch im preussischen Staate durchgehends eingeführt und dabei ausdrücklich bestimmt, daß jeder Courier mit 2 Pferden und einer leichten Kalesche oder kleinem Korbwagen fortgebracht werden, und wenn er in eigener, mit Spriegelverdeck versehenen Chaise fährt, und viel Gepäck, oder noch einen Begleiter bei sich hat, 3 Pferde nehmen und bezahlen soll. Mehrere Verfügungen enthalten zugleich die Vorschrift, daß der Courier in jeder Stunde eine Meile fortgebracht werden soll (siehe 2. Band, Abschn. 3: Vom Courierreisen).

Durch diese den Postfahrern sowohl, als den Reisenden gleich wohlthätige Einrichtung ist möglichst den Beschwerden begegnet, und jedem Theile das, was er mit Recht und Billigkeit erwarten und fodern kann, zugesichert worden.

Preussens itziger Monarch, Friedrich Wilhelm III. 1799.

Aufnahme eines Postraths in das General-Directorium.

erklärte gleich bei seiner Thronbesteigung seinen festen Willen, das Wohl seines Landes durch eine möglichst vollkommene Staatswirthschaft zu befördern, und eben so wenig Verschwendung, als entnervende Bedrückung zu dulden. Seine erhabene Absicht konnte nur erreicht werden, wenn die zu gleichem Zwecke vorhandene Finanzbehörden gemeinschaftlich und nach Einem Plan verfuhren. Er kannte besonders den Nachtheil, welcher aus der Trennung der obern Staatsbehörden entstand, wenn durch jahrelangen Schriftwechsel, weitläuftige Erörterungen, und oft einseitige Ansichten verhandelt wurde, was durch eine mündliche Erläuterung weit kürzer und zweckmäßiger hätte abgemacht werden können. Diesem zufolge befahl der König im April 1799, daß, nach dem Beispiel anderer Special-Departements, der älteste Postrath zum wirklichen Geheimen Finanzrath beim General-Directorio bestellt werden sollte, um in Postangelegenheiten diejenigen Gegenstände vorzutragen, zu welchen die Beistimmung des gedachten Departements, als der obersten Finanzbehörde im Staate, nothwendig war. Da jedoch der älteste Postrath wegen der übrigen höchst wichtigen Dienstgeschäfte dort im Vortrage nicht zugegen seyn konnte, so wurde demselben zwar die Würde eines Geheimen Finanzraths verliehen, der auf ihn folgende Postrath aber, mit gleichem Rang und Titel, als vortragender Rath im Mat eingeführt, und dadurch wurden beide Personen in die den Staatsministern zunächst folgende Klasse der hohen Staatsämter eingesetzt. Diese Vereinigung änderte indessen nichts ab in den Verhältnissen der Post-Officianten gegen das General-Post-Amt, sondern Letzteres mit seinem Chef verblieb ein dirigirendes Collegium und die vorgesetzte oberste Behörde in Post-Angelegenheiten für die ganze Monarchie.

Ausser diesen für das Postwesen wichtigen Begebenheiten und einigen neuangelegten unbedeutenden Nebencoursen, oder geringer Abänderung der schon vorhandenen, erschienen keine wesentliche Verbesserungen. Die Postanstalten blieben ganz

ihrem alten Gange überlaßen, bis zu dem im Junius 1800. erfolgten Ableben des General-Postmeisters **von Werder.**

Vierter Zeitraum.
von 1800 an.

1800. Ernennung des Staatsministers Grafen v. d. Schulenburg zum General-Postmeister.

Nahe am Schlusse des Jahrhunderts, mit dem 24. Junius 1800. trat der Anfang der glänzendsten Periode des preussischen Postwesens ein, in der es dem Staate den reichlichsten Gewinn erwarb und die höchste Stufe der Vollkommenheit erreichte, zu welcher dasselbe der an jenem Tage zum General-Postmeister und Chef des ganzen Postwesens ernannte Erste Staatsminister, Graf **Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert** nur allein führen konnte und führte. Dies mag die nachfolgende Erzählung einiger seiner großen unvergeßlichen Einrichtungen und Unternehmungen für das Postwesen bezeugen, und daher mit diesem denkwürdigen Schöpfer derselben ein neuer Zeit-Abschnitt in Preussens Postgeschichte anheben.

Vermessung der Poststraßen.

Der erste Gegenstand von den wichtigsten Folgen, wohlthätig für das Publikum und die Postanstalten, war die geometrische Vermessung der Poststraßen. Sie allein konnte den richtigen Maßstab bei Bestimmung der Meilenzahl und des Porto, auch zur Festsetzung der Stunden bei den ordinairen und Extra-Posten liefern. Niemandem wird dadurch zu nahe getreten. Durch sie erhielt man zugleich die vollständigste Schilderung der Wege, lernte diese genau kennen, und kann sogleich nach Recht und Billigkeit entscheiden, ohne zuvor die oftmals partheiische, auch sich widersprechende Berichtserstattung der Theilhabenden erwarten zu dürfen.

Diese Vermessung der Postrouten hat zwar allerdings, in Bezug auf die wahre Meilenzahl, die bis dahin angenommene Entfernung mancher Oerter von einander bedeutend vermehrt, und eben deshalb auch Einfluß auf die Bestimmung der Taxe

für Poststücke und Gelder sowohl, als auf die Festsetzung der Extrapost-, Courier- und Staffettengebühren, auch des Personengeldes bei den ordinairen Posten gehabt; aber gerade sie stellte denn auch das Verhältniß zwischen den immer theurer werdenden Unterhaltungskosten und den Posteinkünften wieder her. Beim Briefporto ist indessen keine Aenderung vorgenommen worden, weil überhaupt dabei andere Grundsätze obwalten, so daß die alte Taxe überall beibehalten wird. Ferner war die Vermehrung der Posteinnahme keinesweges der Grund der Vermessung, sondern die Klagen der Posthalter über ungleiche Meilenlängen, und die Beschwerden der Reisenden über mehrbezahltes Extrapostgeld für eine kürzere Station als die zurückgelegte. Nach jenen nun entschiedenen Orts-Entfernungen müssen nicht allein die Reisenden, sondern auch Couriere und Staffetten die Gebühren überall bezahlen, selbst die Beiwagen werden, wie die ordinairen Postfuhrgehälter nach jenem Maßstabe aus den Postkassen vergütet, der Staat trägt folglich auf seinen Theil ebenfalls den Mehrbetrag.

Anfangs war zwar nur die Vermessung der Hauptpoststraßen bestimmt, um die so beträchtlichen Kosten zu ersparen, da indessen die Meilenlängen der besuchtesten Seitenwege auch zu manchem Streit zwischen den Extrapostfahrern und den Reisenden Veranlaßung gaben: so wurden auch für diese die bedeutende Ausgaben verwandt, und dadurch Reisende und Postfahrer aufs Gewisse gestellt.

Uebrigens ist die geographische Meile zu 2000 Ruthen rheinländisch, oder 24,000 Fuß, und der Standpunkt in den Haupt- und Residenzstädten Berlin, Breslau, Danzig und Königsberg angenommen worden, von wo nemlich die Hauptcourse anfangen, oder wo sie aufhören. Die Feldmesser (Conducteurs) selbst musten das Geschäft zu Fuß, entweder mit der Meßkette, oder mit dem Wegemesser des akademischen Künstlers und Uhrmachers **Möllinger** verrichten. (Einer Art Schubkarren mit einem Gestelle und einer Scheibe, auf

welcher mehrere Zeiger, in Verbindung mit dem sich umdrehenden Karrenrade, den zurückgelegten Weg Fuß- und Ruthenweise ꝛc bezeichnen). Ein Postschirrmeister oder Postillon, welcher den Postweg genau kannte, wurde ihnen zur Begleitung von Station zu Station gestellt. Sie maßen die Entfernung von Viertel- zu Viertelmeile genau ab, bemerkten den Ort mit einem Pfahl, zeichneten beim Fortschreiten die Gegend und den Zustand des Weges nebst dem Namen des Feldmarkbesitzers in das Bereisungsprotocoll und den Ocularplan, und verfertigten aus beiden die Wegekarte. So war das Verfahren; wenige höchst unbedeutende Irrungen werden die Glaubwürdigkeit der Angaben wohl nicht bezweifeln laßen.

Ueberhaupt sind 2279½ Meile vermessen worden, von welchen die längsten Postenlinien, von der russischen Gränze (jenseits Memel) über Königsberg, Berlin, Magdeburg, Minden bis Wesel 193¾ Meile, von Berlin bis Paderborn 55½ Meile, von Anklam über Berlin, Breslau bis zur östreichschen Gränze 103¼ Meile, von Berlin bis Warschau 78½ Meile, von Danzig bis Warschau 54¼ Meile, von Königsberg bis Warschau 49, und von Königsberg über Stettin bis Hamburg 127½ Meile enthielten.

Durch die Vermessung ist keine Veränderung der Stundenzahl bei den ordinairen Posten bewirkt worden, denn die Postillons haben gerade das zu leisten, wozu sie vorher schon verbunden waren. Der Weg selbst ist an und für sich durch die Vermessung nicht länger, sondern letztere nur ein Mittel geworden, den Reisenden vor Plackereien und Uebertheurung zu sichern, den Postfahrern aber mehrere Verdienstgelder nach richtigem Verhältniß zu verschaffen. Dies sind die aus jener Veranstaltung erworbenen, auf Billigkeit gegründeten Vortheile.

Errichtung der Meilenpfeiler.

Diese Vermessung der Postwege machte die Bezeichnung der Entfernungspunkte durch Meilenpfeiler nothwendig, damit diese zur Bestimmung der Stationslänge, zur Bequemlichkeit

und eigenen Ueberzeugung der Reisenden, und zur Kennbarkeit der Viertelmeilengränze gereichen. Da es zu kostbar gewesen seyn würde, sie überall von Sandstein errichten zu laßen, so wurden solche da, wo keine Steinbrüche sind, entweder durch Säulen von Holz, mit Oelfarbe stark angestrichen, oder von Gußeisen, auch zum Versuch einige von wildem Granit angefertiget, und bald nach vollbrachter Vermessung vor der Hand nur auf den großen Postcoursen zu ganzen und halben Meilensäulen, und in Würfeln zu Viertelmeilenzeichen aufgestellt.

Der kostende Preis eines ganzen Meilenpfeilers von Sandstein betrug, nach Verschiedenheit des Preises in den Provinzen, damals von 27 bis 58 Thaler, eines halben von 14 bis 28 Thaler: und eines Würfels von 9 bis 20 Thaler — eines Ganzen von Gußeisen 67 Thaler, eines halben 37, und eines Würfels 18 Thaler — eines Ganzen von Granit 36½ Thaler, eines halben 26½ Thaler und eines Viertels 17 Thaler. Eine volle Meilensäule von Eisen wog 18 Centner 66 Pfund, eine halbe 8 Centner 75 Pfund, und ein Würfel 5 Centn. 55 Pfund.

Schon 70 Jahre früher (im März 1730.) brachte der Postrath Grabe in Vorschlag, die Poststraßen vermessen und diese mit Meilenpfeilern, damals Postsäulen genannt, besetzen zu laßen. Doch fanden sich bedenkliche Schwierigkeiten, weil zu jener Zeit die preussische Länder von fremden Staaten mehr durchschnitten waren, durch welche die königlichen Postcourse liefen. Auch die Anfuhre der Bruch- und Feldsteine machte die Ausführung beschwerlich und kostbar, denn eine Thorsäule (dicht ausserhalb des Stadtthors) z. B. wurde zu 190½ Thaler Kosten angeschlagen. König Friedrich Wilhelm I. genehmigte zwar den Antrag und die Kosten, befahl aber, die Probe vorerst auf dem Wege von Berlin bis Potsdam zu machen, der von den Thoren beider Städte gerechnet, zu 7414 Ruthen rheinländisch, oder 3¾ Meilen vermessen worden war. Um volle 4 Meilen herauszubringen, wurden die beiden Thorsäulen, Ausgangs jenes Jahres, innerhalb beider Städte da

errichtet, wo solche noch stehen. Die Entfernung ward nun für immer auf 4 Meilen festgesetzt. Die Kosten betrugen 1337 Thaler, ausser den unentgeldlichen 24 Prahm Kalksteinen und 120 Winspel Kalk zum Grundbau, die freien Landfuhren nicht gerechnet.

Verbesserung des Postfuhrwesens.

Der mit jener nützlichen Veranstaltung zugleich verbundene Hauptzweck war auf die Verbesserung des Postfuhrwesens gerichtet, um die Beschleunigung der ordinairen und Extra-Posten zu bewirken und den Beschwerden der Reisenden abzuhelfen. Die größte Schwierigkeit liegt theils in der Sache selbst, theils in Umständen, die sich vom Postchef allein nicht ändern laßen, wohin z. B. sandige und schlechte Wege und der daraus entstehende Aufenthalt gehören. Auf der andern Seite aber bleiben aller Aufwand der Postanstalten und die strengsten Maßregeln der Postverwaltung fruchtlos, und das Ziel unerreichbar, wenn diejenigen Behörden es an dem erforderlichen Ernst und ihrer Pflicht ermangeln laßen, den Postfahrern zu Hülfe zu kommen. Dies Hinderniß hinwegzuräumen, war die vorzüglichste Bemühung des Ministers.

In solchen Städten, wo der Posthalter ausser Stande ist, für alle oft häufig vorkommende Extraposten, Couriere, Staffetten und Nebenpostfuhren (Beiwagen) viele Gespanne aufs ungewisse zu unterhalten, folglich Mitanspänner zur Hülfe nehmen muß, oder in kleinen Oertern, wo bekanntlich theils wegen Seltenheit der Extraposten, theils der wenigen ordinairen Posten wegen, kein beträchtlicher Pferdestand auf Königliche Kosten unterhalten werden kann, werden die Extraposten durch Gespannhaltende Einwohner nach einer bestimmten Reihefolge fortgebracht. Da der Ackerbürger zu seinem Nahrungserwerbe Pferde halten muß, so fährt er die Extraposten nur zur Gewinnung eines Nebenverdienstes, wofür er gut bezahlt wird und kann in dieser Rücksicht seinen Beistand keinesweges als eine Last betrachten. (Vergl. Band 2. Abschn. 13. §. 2. g.) Aus diesem Gesichtspunkt bestimmt daher das Grundgesetz vom Zosten

April 1755. §. 5. daß jedes Orts derjenige Einwohner, an welchem die Reihe zum Fahren ist, bei Strafe sein Gespann im Stalle bereit halten soll, und daß die Land- und Steuerräthe dies Gesetz pünktlich befolgen laßen sollen.

Diese Vorschriften waren theils fast ganz auser Acht gekommen, theils wurden sie nur langsam, schwach oder unzulänglich befolgt. Sogar verweigerten einige Ackerbürger entweder geradehin ihre Pferde, oder sie wollten mehrere vorspannen und bezahlt haben, als sie verlangen sollten. Gerade durch dies zügellose Betragen der Anspänner entstanden der Aufenthalt, und daraus die meisten Beschwerden der Reisenden und Postämter. Zur Abstellung dieser Plackereien und Ausschweifungen der Reihefahrer blieb den Postbeamten kein anderes Mittel übrig, als bei den Orts-Obrigkeiten auf Bestrafung und Abänderung zu dringen. Diese hingegen nahmen auf diese Anträge theils aus Ohnmacht, theils aus Ungefälligkeit, keine Rücksicht, und das Postfuhrwesen schien seinem Sinken, fast seinem völligen Stillstand nahe zu seyn, als der Graf **von der Schulenburg** die General-Postmeisterwürde übernahm.

Auf seinen nachdrücklichen Antrag wurde, Namens des Königs, den sämtlichen Kammern unterm 8. October 1800. zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, durch die Land- und Steuerräthe in ihrem Bezirk die Magistrate und Obrigkeiten in den Land- und Ackerstädten mit Ernst anzuhalten, daß die Bürger, bei schwerer Geldstrafe, ihre Pferde jedesmal im Stalle zur Extrapostfahrt bereit stehen laßen und augenblicklich gestellen, daß sie ferner nicht mehr Pferde vorspannen und sich bezahlen laßen, als die Reisenden zu nehmen verpflichtet sind, und daß sie sich weder unnöthigen Aufenthalt bei der Abfahrt und unterweges, noch die mindeste Unhöflichkeit und Erpressung zu Schulden kommen laßen; auch daß die Postämter von der Garnison augenblicklich Hülfe verlangen und erhalteu können, wenn die Ortsvorsteher keinen Beistand gegen

die sich widersetzende Bürger leisten sollten. So kräftige Maßregeln sicherten die Aufnahme und Fortdauer der Posthaltereien, und wiederholte Strafen bändigten die Uebertreter.

Ein anderes, dem Postfuhrwesen höchst nachtheiliges Uebel zu hemmen, erging im folgenden Jahre, am 7. November 1803. das geschärfte Verbot der Privat- oder geheimen Verpachtungen der Posthaltereien, welche die vorgesetzten Post- und Postwärterämter zu ihrem Vortheil benutzten. Diese, welche oft freiwillig die Pflicht übernommen hatten, alle Postfahrten und Postritte ihres Orts für das einmal bestimmte Gehalt von eigenen Leuten besorgen zu laßen, hatten entweder das Geschäft dortigen Einwohnern für ein geringeres Gehalt übertragen, oder, wenn sie mit ihnen einen Kontrakt schlossen, und diesen vom General-Postamt bestätigen ließen, sich durch einen geheimen Nebenvertrag vortheilhafte Geschenke, freie Hausdienstfuhren und Abzüge ausbedungen. Diesen Verlust muste natürlich der Afterpächter durch Verminderung des Futters und Betrügereien in Mitnahme uneingeschriebener Reisenden und Poststücke wieder zu ersetzen suchen, der Pferdebestand gieng dabei zu Grunde, die Posteinkünfte wurden verringert, und der Vorgesetzte war gezwungen, den Unterschleifen nachzusehen, sich der Gewalt seines Untergebenen zu unterwerfen, die Beschwerden gegen diesen zu unterdrücken, wohl gar schlechte Handlungen desselben oft zu vertreten, um nur einer Anzeige und den Strafen vorzubeugen.

Dies verderbliche Unwesen wurde aufgehoben, den Postmeistern und Postwärtern jede Afterpacht bei Einem Thaler Strafe für jeden erpreßten Groschen untersagt. Auch die Posthalter müssen das für sich mehrgenommene Fuhrgeld ersetzen, wenn sie ohne Vorwissen des Post- und Postwärteramts ein Privatabkommen mit einem Dritten getroffen haben. Die Nichtigkeit eines solchen Vertrags versteht sich von selbst, auch in dem Fall, wenn er ohne Vortheil für den eigentlichen Posthalter ist. Die Absicht des Verbots hat zum Zweck, daß aller

Nutzen und Gewinn beim Postfuhrwesen auch demjenigen vollständig zukomme, der das Geschäft verrichtet, und mit diesem Verlust und Gewinn übernommen hat.

Einer dritten Maßregel, das Beste der Posthalter und die Beschleunigung der Posten zu bewirken, die Ausgelaßenheit der Postknechte zu vermindern und zu zügeln, und Reisende gegen die Grobheit und Tücke derselben zu schützen, gedenke ich hier nur beiläufig. Sie ist die eingeführte körperliche Züchtigung der Schuldigen mit Stockschlägen im Postcomtoir und in Gegenwart sämtlicher Postofficianten gleich einer feierlichgerichtlichen Handlung. Die Erfahrung beweiset, daß Geld- und Gefängnißstrafen bei dieser rohen Menschenklasse nichts fruchten, wobei vielmehr der Brodherr leidet, dem Straffälligen aber solches nicht fühlbar wird.

Versuche zur bessern Einrichtung der Postwagen.

Die Klagen der Postfahrer über die Schwere und Unbehülflichkeit der Postwagen, und die Beschwerden der Reisenden bestimmten den Chef, eine den Reisenden bequemere, und zum Fortbringen der Poststücke besser eingerichtete Bauart einzuführen. Der Lieferant hatte allerdings bei solchen fast 18 Zentner schweren plumpen Wagen seinen Vortheil, weil diese länger aushalten und nicht so viel Ausbesserungen vorfallen können, die er für seine Kosten besorgen lassen muß. Jedoch leidet der Posthalter und mittelbar auch der Dienst durch jenes unbehülfliche Fuhrwerk.

Das preussische Postwesen kann aus Gründen sich nicht darauf einlaßen, bloß zum Fortbringen der Reisenden besondere Wagen zu unterhalten, sondern diese müssen durchaus einen Raum für 7 Personen nebst ihrem Gepäcke und den nöthigen Gelaß für Poststücke, folglich Platz für beide Zwecke enthalten. Ferner, daß er 2 Jahre ausdauern und der Lieferant die ihm angerechneten Kosten für unterweges geschehene Ausbesserungen tragen muß, Vorfälle, die bei schlimmen Wegen und der Ungeschicklichkeit, auch dem Muthwillen der Postknechte unvermeidlich sind.

Mehrere Wagenbauer, Grobschmiede und der Mechanik kundige Handwerker wurden aufgefodert, selbst durch verheissene Belohnungen ermuntert, Modelle zu einem auf beide Zwecke eingerichteten Postwagen anzufertigen. Die von Einigen gelieferten Probefuhrwerke haben jedoch bei weitem nicht das Ziel erreicht, denn, um die Leichtigkeit zu gewinnen, wurden Holz und Eisen nicht in gehöriger Stärke und Güte genommen, und selbst die innere Einrichtung entsprach keinesweges dem geleisteten Versprechen und den Bedingungen, die dabei zum Grunde dienen musten. Das Zerbrechen der Räder, Axen ꝛc. auf einer kurzen Strecke, oft bald nach der ersten Abfahrt, die niedrigen Decken, der enge Raum, und die fast unaufhörlichen Schäden unterweges bewiesen die schlechte Ausführung.

Die 1804 vom Grafen de **Chabannes** in Paris (eigentlich von dem mit ihm aus England dorthin gereiseten Engländer) erfundene Gattung Postwagen: **Velocifères** (Geschwindwagen) wurden ebenfalls in Vorschlag gebracht. Sie sind jedoch, mit wenigen Abänderungen, nur die gewöhnlichen Postkutschen in England, bloß für etwa 12 Personen und deren Wäschbündel eingerichtet, denn auf einem besondern Lastwagen (fourgon) wird das Gepäck nachgeführt. Jene Velocifères, 8 Fuß lang und 3½ Fuß hoch, auf 2 Federn ruhend, und diese mit Riemen an die Bäume befestiget, sollten, dem Gerücht nach, zwar durch eine ganz eigenthümliche Bauart zum schnellen Fortkommen, und besonders wegen der Einrichtung der Axen und des Räderwerks unverkennbare Vortheile zeigen; allein mehrere wesentliche Mängel und die Schwierigkeit, überall unterweges geübte und geschickte Handwerker z. B. auf den Dorfstationen zu finden, welche das schadhafte künstliche Räderwerk und die Axen wieder ausbessern, ferner das Anschaffen und Bereithalten der zum Verbohren und Einsetzen der Speichen nothwendigen sehr zusammengesetzten (complicirten) Maschinen, die Mitnahme einiger metallenen Naben und eisernen in Holz gefütterten Axen, als Hauptschwierigkeit

aber, die sandigen, steinigen und ausgefahrnen Wege, verstatteten durchaus nicht, jenes leichte, zerbrechliche und nur auf ganz ebenen Chausseewegen zu gebrauchende Fuhrwerk beim Postwesen, selbst auch nur als Personenwagen, zu benutzen. Doch wurden zum Versuch ein zweirädriges Kariol zur Briefpost und eine leichte Courierchaise, nach dem Vorbild der Velocifères angeschafft, die aber nicht für die Dauer hielten und stete Ausbesserungen erfoderten.

So blieb die beste Absicht, und bei allen Vorschlägen und Versuchen Berliner und auswärtiger Wagenbauer, sogar im Auslande, auch die Möglichkeit unerfüllt, einen ausdauernden, leichten und für Passagiere bequemen Postwagen, zugleich mit einem schicklich eingerichteten Raum für Poststücke versehen, zu erhalten. Die doppelte Bestimmung eines solchen Dienstfuhrwerks war stets verfehlt, und man muste sich darauf beschränken, das Wesentliche der alten Bauart größtentheils beizubehalten, und nur im Innern einige Verbesserungen zur Bequemlichkeit vornehmen zu laßen. Man wird sich hieraus überzeugen, daß alles unternommen wurde, was über diesen Gegenstand nur irgend an Kosten, Ermunterungen und Versuche zweckmäßig angeordnet werden konnte.

Extrapostwesen.

Um auch den unaufhörlichen Klagen der Extrapost-Reisenden, über Mangel an geschwinder Abfertigung und Beförderung unterweges, abzuhelfen, das gegenseitige Verhältniß zwischen den Reisenden und Postbeamten genau zu bestimmen, und allen Zweifel über die Befugniß der Erstern und die Obliegenheit der Letztern zu heben, ließ der Chef unterm 22. October einen Auszug der Extrapost-Verordnungen mit seinen Zusätzen und nähern Bestimmungen ausfertigen und öffentlich bekannt machen. Diese neue Verordnung enthält die unzweideutigsten Vorschriften über die Zeit der Abfertigung, die Anzahl der zu nehmenden Pferde nach Verhältniß der Personenzahl und Beschaffenheit des Fuhrwerks, die Entschädigung der Postfahrer, die Stundenzahl beim Fahren, die Be-

zahlungssätze und überhaupt alle bisher zur Sprache gekommene Gegenstände, worüber etwa Streit entstehen könnte, was der Reisende gesetzlich fodern darf, und inwiefern das Begehren oder die Weigerung der Postfahrer gegründet sind.

Dies zugleich die Pflichten der Reisenden und Postbeamten umfassende Gesetz würde indessen bei weitem nicht völlig das leisten, wenn die wachsame thätige Aufsicht auf pünktliche Erfüllung der Vorschriften auſſer Acht gelaßen wäre. Diese nothwendige Aufmerksamkeit wird nun durch die schon früher eingeführte Extrapost-Begleitzettel und Rückscheine erleichtert, welche Misbräuche und Unordnungen sogleich erkennen laßen. Das Nähere darüber enthält der besondere Abschnitt: vom Extrapostreisen, woraus sich zugleich ergeben wird, daß alles erschöft ist, was zur Zufriedenheit der Reisenden geschehen konnte, ohne den Postfahrern Unbilligkeiten einzuräumen.

Rang oder Klasse der Post-Aemter.

Doch auſſer diesen Grundsätzen enthält dies Reglement zugleich die Entscheidung der Frage: zu welcher Klasse ein Postamt zu rechnen sei? Die Bestimmung gehört natürlich ganz allein für das General-Postamt, weil der in geographischer, oder in staats-ökonomischer Hinsicht geltende Unterschied zwischen großen und kleinen Städten Beziehungsweise ist, und, auf das Postwesen angewandt, nicht den Ausschlag geben kann, denn auch in Dörfern z. B. in Bötzow, Kletzke und Vogelsdorf ist ein Postamt befindlich. In dem gedachten Extrapostreglement ist nemlich §. 23. bei Festsetzung der Wagemeistergebühren, ob solche mit 2 oder 4 Groschen bezahlt werden sollen, ausdrücklich gesagt: „daß unter großen Städten oder „Postämtern, nur die Hauptstädte der Provinzen, oder vorzügliche Handelsstädte, als: Berlin, Breslau, Königsberg in „Preussen, Potsdam, Stettin ꝛc. verstanden werden," mithin kann, bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die Bestimmung: ob ein Postamt zu den großen, mittlern oder kleinern gehöre? sich nur durch den Maßstab der postmeisterlichen Recreations- oder sogenannten Douceurgelder (mit 4 Groschen

von jeder fortgebrachten Extrapost, Staffette oder Courier) ergeben; denn diese sind nach den alten Verordnungen vom 14. September 1715. und 1. Februar 1720. blos den Postmeistern in mittlern und kleinen Oertern gewidmet und bewilliget. Hieraus folgt, daß da, wo der Postmeister vom Postfahrer und Staffettenreiter die Recreations- oder Douceurgelder als Einkommen genießt, das Postamt des Orts zur mittlern oder untern Klasse gehört. Es würde jedoch überflüßig und für das Publikum von gar keinem Nutzen seyn, hier die Postämter nach ihrem Range aufzuführen. Von jenen Recreationsgeldern spricht übrigens der Abschnitt: Vom Extrapostreisen, ausführlich.

Versorgung der invaliden Offiziere beim Postwesen.

Vor dem Regierungs-Antritt **Friedrichs des Großen** und zuweilen noch nachher, wurden die Postmeisterstellen in mittlern und kleinen Städten häufig solchen Personen übertragen, welche entweder eine Accise- oder Magistratsbedienung, oder sonst ein städtisches Amt bekleideten, die Handlung oder ein anderes Nahrungsgewerbe trieben, weil ein solches Postamt ursprünglich nicht darauf gegründet, oder der Ertrag der Posteinkünfte nicht zureichend war, daß der Beamte mit der Familie von der Postbesoldung leben konnte. Der Postdienst sollte vielmehr, wegen des zum Theil geringen Umfangs der Geschäfte, ein Nebenamt seyn. Aus diesem Grunde hatte schon König **Friedrich** II. ausdrücklich verordnet, daß die Postmeister diejenige Nebenbedienung, welche ihre Vorgänger zugleich bei dem Postamte gehabt hatten, im Orte erhalten und vorzüglich wieder erwählt werden sollten. War es jedoch dem Staatsdienste vortheilhafter, das erledigte Postamt in einem kleinen oder mittlern Orte mit einem gelernten Post-Offizianten zu besetzen, so hielten diese gewöhnlich eigene Pferde zur Besorgung des Postfuhrwesens, kauften Grundstücke an, bewirthschafteten sie, besorgten den Dienst selbst ohne Gehülfen, nahmen Post-Reisende auf, bewirtheten sie, und konnten von diesen Nahrungszweigen zusammen genommen, mit ihrer Fa-

milie auskömmlich leben. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges und zurückgeführter Ruhe wurden im Heere König Friedrichs viele Offiziere dienstunfähig und überflüssig, wie das bei großen stehenden Armeen stets der Fall ist, und theils wegen körperlicher Unfähigkeit, theils aus andern Ursachen entlaßen. Der Monarch wies die Verabschiedeten größtentheils auf bürgerliche Aemter an, um dadurch Gnadengehälter zu ersparen, und die sonst noch Geschäftstauglichen Männer dem Staate nützlich zu erhalten. So entstand nach und nach die Versorgung der Militairpersonen mit Civilbedienungen, welche in der Folge systematisch behandelt wurde.

Wie allgemein bekannt, sind gegenwärtig sämtliche zur Besetzung mit Militairs bestimmte Postämter nach ihrem Range und der Besoldung in drei Klassen eingetheilt: für Staabs-Officiere — für Capitains und Rittmeister — und für Lieutenants; Die Verzeichneten in der Versorgungsliste aber werden in der Reihefolge und zwar nach ihrer vor der Verabschiedung bekleideten Stelle bei der Armee, ohne Rücksicht auf den nachher erhaltenen höhern Titel, angesetzt und versorgt.

Es ist einleuchtend, daß die Vortheile, welche sich einem gelernten Postbeamten in einem kleinen Orte darbieten, nicht bei einem als Postmeister dahin gesetzten Officier eintreten. Dieser kann selten selbst arbeiten, weil er den Dienst nicht versteht, oder wegen Körperschwäche nicht selbst verwalten kann; er muß folglich einen Gehülfen für Kost und Belohnung unterhalten. Noch häufiger fehlt ihm eigenes baares Vermögen zur Einrichtung einer Hauswirthschaft und zweckmäßigen Aufnahme und Bewirthung der Reisenden, die er feilen gewinnsüchtigen Haushälterinnen überlaßen muß, auch mangeln ihm Geld oder Unterstützung zum Ankauf der Gespanne und Ländereien, um durch Neben- und Extrapostfuhrwerk einen Nebenvortheil zu gewinnen. Auf diesen Verdienst oder ein städtisches Amt, wie in vorigen Zeiten, darf er aus doppeltem Grunde nicht rechnen, weil schon eine Menge fähiger bürger-

licher Bewerber vorhanden sind, und weil aus Staatsgründen Niemand, besonders kein Kassenofficiant, mehrere Aemter bekleiden soll; gewöhnlich wird keins mit Ordnung und Betriebsamkeit verwaltet, zuweilen werden wohl gar die Gelder der verschiedenen Kassen vereiniget und so bei Revisionen der Defect in der einen vorläufig gedeckt. Der Militair-Postmeister bleibt folglich nur auf seine Einnahme beschränkt, von welcher, besonders ein verheiratheter Mann mit Kindern, seinem Stande gemäß leben, Licht zu den Abend- und nächtlichen Posterpeditionen, Holz zum Heitzen der Dienst- und Passagierstube, auch Schreibmaterialien und Dienstgeräthschaften bezahlen soll. Nicht zu gedenken, daß er den Mangel der Aufmerksamkeit und die Untreue seiner Untergebenen, überhaupt jeden Verlust stets mit baarem Gelde büßen muß.

Diese den versorgten Officieren in kleinen und in mehreren mittlern Postämtern, folglich auch dem Dienste selbst so wichtigen Nachtheile bewogen den General-Postmeister, dem Monarchen seinen allgemein bekannten Plan einer jährlichen Abfindung der in jenen zwei letzten Klassen zu versorgenden Militairpersonen, und zugleich einer fortdauernden Administration dieser Postämter durch praktische Postbeamte vorzulegen, den der König auch durchgehends bestätigte. Durch diese Abfindung, oder was einerlei ist, jährliche Pension von 200 und 300 Thalern reiner gesicherter Einkünfte steht der sogenannte Militair- oder Titular-Postmeister besser, als wenn er das Amt mit jener Besoldung selbst verwaltete. Er kann das Geld innerhalb Landes nach freier Einrichtung verzehren, wo er will, darf keine Caution bestellen, mit welcher, während der Dienstzeit, weder er noch sein Bürge schalten oder baar zu einem Erwerb anwenden kann, er darf ferner keinen Dienstgehülfen oder Unterbedienten ernähren und besolden, für keinen Verlust einstehen, keine, um der Posterpedition willen, oft theure Wohnungsmiethe entrichten, keine oft lästige Rücksichten, wegen des Dienstverhältnisses mit andern Beamten des

Orts,

Orts, beobachten, und ist keinem Wechsel der immer nur zufälligen Nebeneinkünfte ausgesetzt. Die Wahrheit des Gesagten und der Werth dieser nützlichen Einrichtung wird freilich nur von denen erkannt, die, statt jener gemächlichen sorglosen Lage mit zu spätem Bedauern die Selbstverwaltung eines Postamts wählten, und in der Folge ihre Erwartungen unbefriedigt, und jenen reinen Ueberschuß, nach Abzug der durchaus unvermeidlichen Postdienstausgaben, weder fanden noch finden können.

Post-Inspectoren.

Um das Postwesen auf den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, fand es der General-Postmeister seinem Plan entsprechend, durch erwählte Postofficianten die Dienstgeschäfte der Provinzial-Postämter und Stationen beständig unter Aufsicht halten zu laßen, durch sie die Unordnungen und Misbräuche augenblicklich zu entdecken und ihnen sogleich abzuhelfen. Mit dieser Absicht war zugleich das Mittel vereiniget, daß bei Ausübung dieses Berufs junge talentvolle Männer zum höhern Postdienste sich thätig bilden, Lokalkenntnisse des ganzen Landes sammeln, und sich eine vollständige Dienstkunde in allen einzelnen Theilen erwerben sollten.

Schon in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts und später, war die Nützlichkeit einer solchen Aufsicht anerkannt, und zu diesem Zweck stets ein beständiger Post-Commissarius angestellt worden, der in jedem Jahre sämtliche Postcourse bereisen, neue Postanlagen in Vorschlag bringen, Entwürfe und Pläne an Ort und Stelle prüfen, sie ausführen und gewöhnlich auch Beschwerden untersuchen muste. Von Zeit zu Zeit, bis zum Jahre 1776, wurden dergleichen Postdienstkundige angestellt und seit der französischen Administration (1766) Post-Inspectoren genannt. Nach der Ernennung des letzten derselben, des Post-Inspectors **Seegebarth** zum Postrath, blieb das Amt unbesetzt, bis der Graf **von der Schulenburg** am 16. October 1800. mit Bewilligung des Monarchen jenen Dienst wieder herstellte, sogleich drei Personen für

die weitläuftig gelegenen Provinzen des Königreichs ernannte, und deren Beruf umfassender und zweckmäßiger für das Einzelne des Postwesens bestimmen ließ.

Das erste Geschäft des Postinspectors bei seiner Ankunft in ein Postamt ist, sich vom Kassenzustande zu unterrichten, ob nemlich die Bestandsgelder richtig abgesandt sind, und den Correspondenten nicht zuviel Credit gegeben worden ist. Ergiebt sich eine Unordnung, oder Verdacht eines Kassendefects, so muß er sogleich das vorhandene baare Geld überzählen und in Verwahrung nehmen, die Kasse abschließen, und durch die Vergleichung der Postkarten, Vorschuß-, Conto- und übrigen Dienstbücher die Unrichtigkeit ausmitteln, auch den Postmeister über die Umstände protokollarisch verhören und vollständig berichten. Er muß ferner die ihm angewiesenen Postcourse fortwährend bereisen, die Dienstfähigkeit und Amtsführung auch der Untergebenen eines Postamts prüfen, keinen Unvereideten zulaßen, die Klagen der Posthalter über Unglücksfälle und Schäden prüfen und die Entstehung und Verschuldung der damit Betroffenen erforschen, auf die Anzahl, Beschaffenheit und Unterhaltung der Dienstgespanne und die häusliche Wirthschaft der Postfahrer aufmerksam seyn, den Zustand und den zweckmäßigen Bau der Postwagen für Reisende und Postgüter genau prüfen, die daran befundenen Mängel sogleich abändern laßen, auch unterweges die Beschaffenheit der Poststraßen bemerken und die Ausbesserung derselben bei den Behörden betreiben. Sein Beruf verpflichtet ihn, in jedem Post- und Postwärteramte, wo er gerade zugegen ist, die Speditions- und Berechnungsweise, besonders in den Gränzstationen, die Dienstgeschäfte beim Abfertigen und Ankommen der Posten, und die einzelne Besichtigung und das Wägen der angekommenen Werthstücke und Geldpakete zu beobachten, die Conto- und Vorschußbücher, Manualien, Geldscheine, Staffetten- und alle Bücher der verschiedenen Dienstzweige, auch die Registratur genau nachzusehen, die befundenen Mängel und Nachläßig-

keiten zu rügen und zur bessern Einrichtung Vorschriften zu geben. Ferner liegt ihm ob, genau zu erforschen, ob die Extraposten vorschriftsmäßig und schnell abgefertiget und befördert, die Begleitzettel und Extraposttabellen der Wahrheit gemäß ausgefertiget werden, und die Hülfspferde der Einwohner diensttauglich und in hinreichender Anzahl vorhanden sind. Er muß aus seinen Bereisungs-Nachrichten die genügendste Auskunft sogleich geben können*).

Aus diesem Umriß der für das Postwesen so wichtigen Pflichten eines Post-Inspectors ist das vielseitige mühevolle Amt desselben und der daraus für die Postanstalten entspringende große Vortheil einigermaßen zu beurtheilen, aber zugleich ersichtlich, daß gerade durch diese persönliche Ansicht und Selbstbelehrung die vollkommenste Kenntniß des Postdienstes nur erworben, und so der brauchbarste Postbeamte gebildet werden kann.

Heiraths-Bewilligungen

Die dringenden Staatsausgaben begränzten oft die wohlthätigen Gesinnungen des Königs, den Wittwen dürftig gestorbener Staatsdiener ein Gnadengehalt zu bewilligen, vielmehr erheischten die Staatserfodernisse, auf möglichste Verminderung der unverhältnißmäßig hoch angewachsenen Pensionsfonds zu halten, besonders da die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt jedem Beamten Gelegenheit darbietet, nach Maßgabe des Bedürfnisses und seines Einkommens, für den Unterhalt seiner Wittwe zu sorgen. Nur ganz besondere Umstände können die Ausnahme nothwendig machen, einen Pensionsantrag zu bewilligen.

Um für die Folge die Zahl der hülflosen Wittwen zu mindern, muß nach dem Willen des Königs und einer Verordnung des General-Postmeisters vom 26. December 1800. gemäß, jeder Postbeamte, welcher heirathen will, sich bei dem Postchef melden und nachweisen, daß er entweder als Mitglied

*) Eine wörtliche Abschrift der Instruction für den Post-Inspector enthält die Beilage p.

jener Anstalt beitreten werde, oder seine Braut muß durch eine gerichtliche Erklärung versichern, daß sie dereinst nach dem Tode ihres Ehemannes auf eine Pension keinen Anspruch machen wolle. Die Unterbedienten eines Postamts dagegen müssen diese Einwilligung zur Heirath von ihrem vorgesetzten Postmeister erbitten, als welche in einzelnen Fällen die Umstände genau zu prüfen haben.

Durch diese von dem General-Postmeister, als damaligem Chef jener Anstalt, bewirkte Anordnung wird der doppelte Zweck erreicht, daß nemlich jeder sich Verheirathende theils nach seinem Absterben die Gattin von den drückendsten Nahrungssorgen befreit und ihr für die Zukunft ein sicheres nothdürftiges Auskommen verschafft, theils daß er durch seinen gewissermaßen zwangpflichtigen Beitritt die Fortdauer einer Anstalt unterstützen hilft, welche nur durch ununterbrochene Beiträge einer großen Anzahl Mitglieder ihren wohlthuenden Zweck erfüllen kann. Jeder Rechtlichdenkende, und der es mit seiner Gattin und Familie wohl meint, erkennt das Gute dieser Einrichtung, und wird den nach Verhältniß des künftigen Wittwengehalts nur geringen Beitrag nicht als einen Verlust seines Einkommens betrachten, indem er einen unbeträchtlichen Theil des letztern zu jenem nützlichen Behuf verwendet.

1802. Neue Posttaxen.

Nach beendigter Vermessung sämtlicher Haupt- und der bedeutendsten Seitencourse war man im Januar 1802. erst im Stande, die, auf den Grund der richtigen Meilenzahl, bei jedem Postamte zu beobachtende Portozahlung nach einförmigen Grundsätzen zu bestimmen. Vor der Vollziehung und dem Abdrucke dieser Taxen wurde jedem Postamte das für seinen Ort entworfene Exemplar übersandt, um über die angenommenen Portosätze sein Gutachten mit Gründen abzustatten, auch in dem übersandten einen Exemplar des Concepts den Portobetrag nach dem Fortschreiten von 4 zu 4 Meilen bei Paketen, und von 10 zu 10 Meilen bei Geldversendungen,

der bereits eingerückten wirklichen Meilenzahl gemäß selbst einzuschreiben. Erst nach einer sorgfältigen Prüfung der Vorschläge und Erinnerungen eines jeden Postamts wurde das jetzt noch bestehende Porto festgestellt, von welchem und den Taxen überhaupt in dem 2. Band, Abschn. 10. die Rede ist. Die Form und innere Einrichtung der Taxen wurde ganz abgeändert; denn die vormaligen enthielten nur das Briefporto, und der Postbeamte, wie der Correspondent und Reisende musten zuvor mühsam das Porto für Gelder und Pakete nach der vorgesetzten Meilenzahl ausrechnen. Itzt zeigen diese neue Taxen (gegenwärtig mit Ortsveränderungen umgedruckt,) das volle Porto für jeden Gegenstand bis zum Bestimmungsorte; Jeder übersieht mit einem Blicke, wieviel er zu zahlen schuldig ist.

Die allerdings bei manchen Positionen entstandene geringe Portoerhöhung hat ihren Grund in der durch die Vermessung herausgekommenen stärkern Meilenzahl in Vergleichung gegen die ehemals willkührlich angenommene Entlegenheit eines Orts vom andern. Jene Erhöhung bezweckt indessen keinesweges die Bereicherung der Posteinkünfte, sondern Gerechtigkeit und strenge Billigkeit fodern, daß den Postanstalten auch das zukomme, was ihnen gebührt. War vorher die Meilenzahl zu geringe angenommen, so waren die Postanstalten der leidende Theil, indem sie bis dahin für die Beförderung weniger erhielten, als ihnen immer schon nach den wirklichen Orts-Entfernungen gebührt haben würde. Ein anderer Grund der Billigkeit liegt in dem gestiegenen Preise der Bedürfnisse und Betriebskosten, denn Eisen, Holz, Futter und was sonst das Postfuhrwesen erfodert, ist zum Theil doppelt so theuer, als in vorigen Zeiten und wird mit jedem Jahre kostbarer. So wenig also irgend ein Waarenhändler gemeint seyn wird, ein Erfoderniß für den alten Preis vor 30 Jahren abzulaßen, eben so wenig kann der Postverwaltung angesonnen werden, daß das Postgeld für die vor Zeiten unrichtig angenommenen

wenigeren Meilen entrichtet werde. Uebrigens ist der Maßstab aller Portosätze unverändert geblieben; sie gründen sich lediglich auf die vom Könige Friedrich II. im Jahre 1766. genehmigten Bestimmungen, und wird derselbe auch nur auf diejenige Meilenzahl angewendet, welche bei der geometrischen Vermessung wirklich ausgemittelt worden ist.

1802 und 1803. Postwesen in den Entschädigungsländern.

Durch den am 9. Februar 1801. zu Luneville errichteten Friedensschluß zwischen den Kaisern von Frankreich und Oestreich erhielt bekanntlich Preussens itzt regierender König zur Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen Provinzen jenseits des Rheins, die Hochstifter Hildesheim und Paderborn, den südlichen Theil von Münster mit der Hauptstadt, das Eichsfeld und Erfurtsche Gebiet, die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, und die Stifter Elten, Essen, Werden, Herford und Quedlinburg als weltliche und erbliche Fürstenthümer und Besitzungen. Die Uebernahme geschahe am 6. Junius 1802 mittelst öffentlicher Bekanntmachungen in jeder Provinz und Stadt. Diese neue Erwerbungen wurden, der Entstehung ihres Besitzes nach, Entschädigungsländer benannt.

Es war zuvörderst nothwendig, das Postwesen anzuordnen, weil ohne dasselbe jeder Geschäftsgang stocken muste. In den neuen Gebieten waren größtentheils schon Landesposten vorhanden, es blieb daher nur übrig, von deren Zustand, Verbindung, der Speditionsweise, den Posttaxen und Gehältern eine vollständige Auskunft sich zu verschaffen. Einige preussische Gränz-Postmeister musten deshalb auf ihren Bereisungen in den neuen Staaten die sorgfältigsten Erkundigungen einziehen, und deren Berichte dienten dann zur Grundlage der, mit Rücksicht auf politische Verhältnisse, auf preussischen Fuß eingerichteten Posten.

Da besonders drei Gegenstände, nemlich: die Portofreiheit, das Extrapost- und das verdungene Fuhrwesen in der Post-Ordnung nicht mit aufgeführt stehen, auch manche Vorschrif-

ten derselben z. B. wegen Hülfsleistung der Einwohner bei Postfuhren, verschiedener Auslegungen fähig sind, auch in jedem Orte die Bekanntmachung aller einzelnen davon redenden Edicte und Patente zu weitläuftig und nutzlos gewesen wäre: so wurde ein Auszug sämtlicher Postverordnungen entworfen und am 1sten Januar 1803. in Form eines Patents kund gemacht. Uebrigens wurde das Postfuhrwesen völlig in ähnlicher Art, wie in den übrigen Königlichen Provinzen, eingerichtet. Besonders nahm man Rücksicht auf die schnelle Beförderung der Extrapostreisenden; dies zu erreichen, und den Beschwerden wirksam vorzubeugen, erhielten die Ortsobrigkeiten strenge Anweisung, den Postbeamten stets schleunigen Beistand zu leisten und Reihefahrten einzurichten, wenn nicht ein bestimmter Anspänner, oder mehrere gemeinschaftlich, auf beständig die Fahrten übernahmen.

Keine dieser neuen Provinzen hatte eine so vortheilhafte Lage für das Extrapostfuhrwesen als das Fürstenthum Paderborn. Denn es waren 5 stets befahrne Course für Reisende vorhanden, nemlich von Paderborn über Kassel nach Leipzig, Frankfurt am Mayn und ins Reich, über Lipstadt nach Schwelm, ins Bergische, Cölln ꝛc. ꝛc. über Neukirchen nach Münster und Holland, über Detmold nach Hameln, Pyrmont, Meyenburg, Nenndorf, Hanover, Hamburg und Bremen, und über Dryburg nach Hildesheim, Magdeburg, Berlin ꝛc. Der ordinairen Postcourse erwähne ich nicht, weil durch die Staatenveränderung jene Provinzen aus der unmittelbaren Verbindung mit den alten preussischen Besitzungen gekommen sind, und bemerke nur, daß vier Postämter vom ersten Range, nemlich das zu Hildesheim, Erfurt, Münster und Paderborn, und fünf zur zweiten Klasse, als in Duderstadt, Heiligenstadt, Nordhausen, Mühlhausen und Goslar übernommen, ferner 38 Stationen, 41 Postwärterämter, 11 Hauptcourse, 19 fahrende, 15 reitende und 22 Botenposten theils errichtet, theils auf preussischen Fuß umgeschaffen wurden.

1804. Abänderung des Abschnitts im Landrechte: vom Postregal.

Die Absicht des Allgemeinen Landrechts, oder des neuen Preussischen Gesetzbuchs, ist nicht dahin gegangen, die Staatseinkünfte zu schmälern oder zu beeinträchtigen, auch ist der Zweck desselben keinesweges, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen irgend eine Art der Staatseinkünfte erhoben werden sollen, welche aus dem Besteuerungsrechte fließen. Dies ist ein Majestätsrecht, das sich das Oberhaupt ausschließlich vorbehalten hat. Allein, da der Abschnitt: Vom Postregal oder den Vorrechten des Postwesens und den Verpflichtungen gegen dasselbe, nicht zuvor dem General-Postamte zur Prüfung mitgetheilt worden war: so sind diesem Abschnitte mehrere Bestimmungen eingeflossen, welche den bis dahin festgestandenen Grundsätzen widersprachen, sogar mehrere Stellen blieben ganz unvereinbar mit den ältern Postverordnungen, z. B. daß baares Geld, ohne Rücksicht auf das Gewicht, mit Fuhrleuten und Schiffern gelegentlich befördert werden könne, da doch die Postgesetze das Gegentheil bestimmen. Da diese Abweichungen von dem allgemeinen Postgesetzbuche, (der Post-Ordnung) bei vorkommenden Fällen verschiedener Deutungen fähig waren, und den nachtheiligsten Einfluß auf das Postregal haben konnten, indem die Einwohner jene ihnen günstigen Grundsätze des Landrechts für sich geltend zu machen suchten: so sahe sich das General-Postamt genöthiget, sämtliche Postämter nach dem §. 1. der Einleitung zum Landrechte zu belehren: daß dies Gesetzbuch nur Vorschriften enthalte, soweit dieselben nicht durch besondere Edicte, Verordnungen ꝛc. bestimmt worden. Durch diese Anweisungen wurden nun die ältern Vorschriften, wegen Erhebung der Postgefälle und des Postregals überhaupt, aufrecht erhalten, und die Posteinnahme keinem Ausfall ausgesetzt. Die Aufhebung dieser sich widersprechenden Verordnungen konnte indessen nur durch eine Erklärung des Königs geschehen, weil das Landrecht unmittelbar vom Monarchen selbst vollzogen worden ist.

Der damalige Großkanzler von Goldbeck, überzeugt

von der Nothwendigkeit einer Abänderung der für beiderlei Gesetzbücher gleich nachtheiligen Grundsätze, trug auf eine gemeinschaftliche Feststellung derjenigen Bestimmungen an, bei welchen die Gegenstände selbst von unterschiedener Art waren, und die in dem Mangel der Kenntniß von den bis dahin geltend gewesenen Vorschriften des Postregals im ganzen Umfange zu liegen schienen. Das General-Post-Amt übernahm es, Vorschläge zur Berichtigung und Ergänzung des Landrechts in Absicht der das Postwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften abzufassen, welche hiernächst zur Prüfung und zum Gutachten mitgetheilt wurden. Auf den Grund der wechselseitigen Verhandlungen hatten sich denn die Chefs des Postwesens und der Justiz über die Abfassung einer Declaration geeiniget und sie dem Monarchen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt. Sie wurde als eine Landesherrliche Verordnung unterm 12ten Junius 1804. genehmiget und vollzogen, auch dem Publikum am 13ten August durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. (s. Band 2. Beilage B.)

1805. Antheils- und Procentgelder.

Nicht bloß für die Aufnahme der Postanstalten und die Vermehrung der Posteinkünfte durch zweckmäßige Einrichtungen, sondern auch für die Aufmunterung und Belohnung der Arbeiten sorgte der stets aufmerksame Beförderer dieser für das Land so gemeinnützigen Verfassung, indem er eine besondere Zulage für Postmeister, unter dem Titel: Procentgelder, stiftete und beim Monarchen auswirkte. Sie haben eine Aehnlichkeit mit den schon früher eingeführten bekannten Antheilsgeldern, mit welchen es folgende Bewandniß hat.

Ein Jahrhundert vorher (am 14. September 1695.) bewilligte Kurfürst Friedrich III. verschiedenen Postmeistern, besonders in großen Städten, wegen Ungleichheit des Gehalts gegen ihren großen Geschäftskreis, einen Antheil vom Brief- und Paketporto, der nach Verhältniß ihrer Einkünfte, der Wichtigkeit und des Ertrags des Postamts bestimmt wurde, so daß z. B. im ersten Hebungsjahre der Postmeister in Mag-

deburg 20 Thaler Gehalt und den $\frac{1}{8}$ Antheil mit 821 Thaler erhielt. In der Folge reichte auch diese Zulage nicht hin, obgleich die erledigten Postmeisterstellen in mittlern und kleinern Städten entweder einem begüterten Einwohner oder einem städtschen Beamten mit übertragen wurden, damit beide Aemter zusammen ein zureichendes Einkommen gewähren konnten. Das große Risico, der Ersatz gestohlner großen Geldsummen, die Unterhaltung vieler Privatgehülfen, für deren Versehen oder Unredlichkeit ihr Brodherr einstehen muste, die Ausgaben für Licht, Holz, Schreibmaterialien und Geräthe, der Schaden an falschen Münzsorten von Correspondenten und Reisenden, und die starke Caution, über welche man zur Erwerbung eines Eigenthums 2c. 2c. nicht schalten konnte, sprachen laut für die Verbesserung des Einkommens. **Friedrich Wilhelm I.** bewilligte daher 1720 die Vermehrung der Antheile, jedoch mit der Beschränkung, daß die Postämter eine beträchtliche Summe unter dem Namen: reducirter Antheil, zu einer besondern Kasse abgeben musten, aus welcher wieder die Mitglieder des General-Postamts, mit Inbegriff des Chefs, eine Zulage erhielten. Obzwar der König 1735 im Etat diejenige Summe strich, welche zu Schreibmaterialien und gedruckten Postkarten, Fracht- und Stundenzetteln ausgesetzt war, so musten die Posten doch einen geringen Beitrag aus jenen Antheilen leisten, der damals Procentgeld benannt wurde. Beide Arten der Zuschüsse, und mit diesen die Antheile der Postämter hörten während des siebenjährigen Krieges auf.

Die französische Administration erneuerte 1767 jene besondere Antheile, jedoch bewilligte sie solche nur den Gränz-Postämtern und einigen inländschen Postmeistern, um sie zur Wachsamkeit auf die vorgehenden Misbräuche, besonders in portofreien Gegenständen, zu beleben. Diese nur wenigen Personen zu Theil gewordene Zulage hatte indessen manchen Nachtheil, weil die damit nicht versehenen Postbeamten, lau in ihrer Pflichterfüllung, sich auf das einmal feststehende Ge-

halt beschränkt sahen, das keine Verminderung befürchten ließ; sie blieben daher gleichgültig gegen manche Eingriffe in das Postregal, weil aus der Entdeckung, oder ihren Maßregeln zur Hemmung der Unterschleife, für sie kein Vortheil entsprang. Diese in dem Wesen manches sich nicht belohnt dünkenden Beamten liegende Schlaffheit entging dem beobachtenden erfahrnen Grafen **von der Schulenburg** nicht, zudem rechtfertiget die tägliche Erfahrung den Grundsatz, daß man eine ausgezeichnete Sorgfalt für den Staatsvortheil und vorzüglich die Wachsamkeit auf die Misbräuche und Schmälerung der Posteinkünfte sich nur alsdann versprechen kann, wenn mit der steigenden Einnahme der Gefälle zugleich der eigene Nutzen der Beamten verknüpft wird. Aus diesem unverkennbar wahren Grunde bestimmte der General-Postmeister, mit Genehmigung des Monarchen, jedem Postamte, das nicht schon auf Antheil stand, oder diesem freiwillig entsagte, eine besondere jährliche Zulage, die nach richtigem Verhältniß, mittelst eines sechsjährigen Durchschnitts, ausgemittelt und Procentgelder genannt wurde. Im Etat eines jeden Postamts ist nemlich eine bestimmte Summe als (brutto-) Einnahme festgesetzt; von dem Ueberschuß (der Mehr-Einnahme) aber ziehen die in zwei Klassen gesonderten Postämter entweder 5, oder 10 pro Cent für sich ab, und zwar, wenn deren bestimmte Einnahme unter 10,000 Rthlr. jährlich beträgt, 10 Procent, und wenn sie diese Summe erreicht und übersteigt, 5 Procent. Ausserdem gehen bei einigen großen Postämtern diese Procentgelder noch in zwei gleiche Theile, daß nemlich die eine Hälfte der Postmeister oder der Administrator eines Postamts allein empfängt, die andere Halbscheid aber den wirklichen Secretairs zu gleichen Theilen verbleibt. Der jährliche Ueberschuß (Surplus) wird nach dem Schlusse des Rechnungsjahres von jedem Postamte liquidirt, mit einem Attest der Calculatur belegt, in welchem die Einnahme und Ausgabe summarisch, der bleibende Ueberschuß aber und hiernach der Betrag der Procentgelder aus der Jahresrechnung

berechnet sind, und der so bescheinigte Betrag wird auf die General-Postkasse zur Auszahlung angewiesen.

1806. Ernennung eines Präsidenten des General-Postamts.

Ein für die Postverwaltung wichtiges Ereigniß war die vom Könige bestätigte Bestellung eines Präsidenten des General-Postamts in der Person des Directors und ersten Geheimen Postraths **von Seegebarth**, jetzigen Chefs des Postwesens, der in Abwesenheit des Ministers dessen Stelle vertrat. Auf ihm ruhte nunmehr die ganze Verantwortlichkeit und Führung des Geschäftsganges, weil dem Chef, selbst bei dessen Anwesenheit, wegen der andern Staatsgeschäfte, nur die allerwichtigsten Sachen vorgetragen, oder auf Reisen nachgeschickt werden konnten. Um die Auctorität, den Einfluß der Geschäfte und das Amtsverhältniß dieses Stellvertreters durch eine äussere Benennung zu bezeichnen, ernannte der König gedachten Ersten Rath des General-Postamts zum Präsidenten desselben mit Beibehaltung des Hof-Postmeisteramts. Es war damals gewöhnlich, daß dergleichen Vorsteher bei denjenigen Collegiis, welche einen Minister zum Oberhaupte hatten, den Titel: Präsident führten und den Gang aller Berufspflichten sämtlicher Personen des Departements leiteten.

*

Allgemeine Uebersicht.

Dies sind die vorzüglichsten Einrichtungen des General-Postmeisters, Grafen **von der Schulenburg**, die auf das Allgemeine ihren wohlthätigen Einfluß äusserten, auch Jedermann vor Augen lagen. Ich übergehe die, die innere Verfassung des Postwesens betreffenden heilsamen Verordnungen und Anstalten, zu welchen z. B. die Anlegung vieler bedeutenden Course gehört, ferner die Behauptung und Sicherung der Vorrechte des Postwesens und aller Postbeamten auf den Grund vorhandener Gesetze, die bessere Austaxirungs- und Berechnungsweise, die Beschränkung und Festsetzung der Portofreiheit und Befugniß zu postfreien Reisen, die Maßregeln zur Verhütung der Postberaubungen und Unterschleife,

das kürzere Verfahren bei Untersuchungen mit möglichster Einschränkung der Kosten für die Angeklagten, die Beschützung der Officianten gegen Bedrückung der Wucherer, die verordnete Auswahl tüchtiger gebildeter Personen zu Privatgehülfen ꝛc. alles Werke eines unverkennbar großen Mannes, der mit weiser richtiger Einsicht die Aufnahme und Verbesserung aller seiner Leitung anvertrauten Anstalten zu beurtheilen, durch bestimmte nur auf den Zweck und das Eigentliche des Dienstes gerichtete Fragen seine Kenntnisse noch mehr zu bereichern, aber auch nach kluger Wahl mit festem Entschluß und rascher Kraft die wirksamsten Maßregeln auszuführen verstand. Der Scharfblick, mit dem er jeden Gegenstand auffasste, die richtige Ansicht, in die er jede Sache klar und überzeugend zu stellen wuste, das Treffende seiner Fragen und Bemerkungen, die Aufmerksamkeit, womit er jedes Gesuch und jede Antwort hörte, jede Arbeit prüfte und würdigte, sein freundliches Benehmen, das Jeden mit bescheidenem Zutrauen und hoher Achtung erfüllte, oft ein zu rechter Zeit und ohne Heuchelei geäussertes Wort der Werthschätzung, aber auch die Fürsorge für das Beste der ihm untergeordneten Anstalten und für das Wohl vieler, vorzüglich seiner Person nahen Arbeiter, — dies alles wirkte zusammen, um Leben in alle Zweige der Verwaltungen zu bringen und die Aufmerksamkeit, Kraft und Anstrengung jedes nicht ganz zum gemeinen Tagelöhner gebornen Officianten zu erhöhen, den er, in welcher Kaste er ihn fand, allerdings auch zur Erfüllung der Obliegenheit mit Ernst anhielt.

Man nehme dies Gesagte weder als gedungenes Preisen und Geschwätz des Heuchlers aus Rücksichten, noch als Lobrede des Anhängers aus Eigennutz oder Pflicht für empfangene Wohlthaten und Begünstigungen auf. Diese wurden mir nicht zu Theil. Dem ungeachtet bekenne ich laut meine Verehrung dieses Mannes; denn das viele Gute, was er für das Ganze und viele Officianten bewirkte, seine Handlungen als

Post-Chef sprechen seinen Ruhm, des sind vorzüglich die Provinzial-Postofficianten Zeuge, bei welchen sein gerader Sinn für das Wohl des Dienstes, und seine Geldunterstützungen zu diesem Zweck im ehrwürdigen Andenken bleiben werden.

1807. Entlaßung des Grafen von der Schulenburg.

Er legte bekanntlich nach der für Deutschland ewig denkwürdig bleibenden Katastrophe durch den Tilsiter Friedensschluß (9. Julius 1807.), seine sämtlichen Würden und Aemter nieder, und gieng auf seine Besitzungen im Herzogthum Magdeburg.

In den für Preussen auf immer wichtigen Kriegsjahren (1806 und 1807.) fiel nur das Bedeutende für die Preussische Postanstalten vor, daß neue Gränz-Postämter und eine abgeänderte Berechnungsweise nöthig wurden, wegen der, jenem Friedensschlusse zufolge, geschehenen Abtretung der Provinzen jenseits der Elbe zu einem Bestandtheile des Königreichs Westphalen und der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen zur Gründung des Herzogthums Warschau. Die von den Eroberern verfügte Einrichtungen im Postkassen- und Berechnungswesen nach der in Frankreich üblichen Form, beschränkte sich nur auf die Dauer des Besitzstandes; sie wichen ganz von der bisherigen Verfassung ab.

1808. Ernennung des Präsidenten von Seegebarth zum General-Postmeister.

Noch als die Mark Brandenburg und Pommern von den kaiserlich-französischen Truppen besetzt waren, ernannte der König am 23. November 1808. den bisherigen General-Postamts-Präsidenten **von Seegebarth** zum General-Postmeister und Chef des ganzen Postwesens; der nach völlig geschehener Befreiung der Provinzen, und gleich nach seiner

1809. Ankunft in Berlin (am 10. December 1809.) die alte preussische Dienstverfassung und den vormaligen Gang der Postgeschäfte in das gewohnte Geleise wieder einführte.

Anhang zur Postgeschichte.

Zur Vollständigkeit der preussischen Postgeschichte glaube ich einige merkwürdige Ereignisse und die Verbindungen noch anführen zu müssen, welche das Fürstlich Taxische Postwesen, die Postverträge mit Holland und das noch bestehende Preussische Postwesen in Danzig auch die vormalige Postverfassung in Polen betreffen, soweit die im Postarchiv vorhandenen Urkunden und Acten darüber sprechen.

a.

Taxische oder Kaiserliche Reichs-Posten.

Ein Jahr nachher, als Kurfürst **Johann Sigismund** zu Brandenburg schon die Posten in seinen Staaten durch ein förmliches Gesetz (die Post- und Botenordnung vom 20. Junius 1614.) eingeführt hatte, und drei Jahre vor dem Anfange des dreissigjährigen Krieges belehnte Kaiser **Matthias** 1615. den Freiherrn **Lamoral von Taxis** mit der Würde eines **Reichs-General-Erb-Postmeisters** in den Ober- und Rheinschen Kreisen; jedoch ohne Zustimmung der Kurfürsten und Reichsstände, nur mit Genehmigung des damaligen Kurfürsten von Maynz, der als Reichs-Erzkanzler des deutschen Reichs seine Einwilligung für eben so gültig erklärte, als ob sie von sämtlichen Reichsständen abgegeben worden wäre. Jedoch schloß der Kaiser ausdrücklich seine Erbländer von der Verbindlichkeit aus, taxische Posten aufzunehmen, indem er den Freiherrn **von Paar** zum Ober-Postmeister in den Oestreichschen Staaten bestellte und in der Folge (1624.) mit dieser Würde förmlich belehnte.

Einige Kur- und Reichsfürsten ließen sich diese Anordnung gefallen und erfüllten den kaiserlichen Antrag vom 26. Junius

1615, nur andere Reichsstände, und an deren Spitze der Kurfürst von Brandenburg, verbaten jede Schmälerung ihres Postregals und Lehnrechts. Johann Sigismund erklärte noch bestimmt, daß er nie eine Aenderung in seinen schon vor langer Zeit eingerichteten Landposten gestatten und seinen Besitzstand beeinträchtigen laßen werde, dessen Gültigkeit und Rechte neun Jahr nachher, Kaisers Matthias Nachfolger, Ferdinand II. in seinem Schreiben vom 5ten Julius 1624. an die Städte Cölln, Nürnberg und Frankfurt selbst anerkannte. Die Ohnmacht der deutschen Fürsten während des dreissigjährigen Krieges begünstigte indessen manchen Versuch des von Taxis, seine Posten unter dem Schutze der Kaiser Matthias und Ferdinand auszubreiten, und die bis dahin noch vorhandenen Kaufmanns- und Metzgerboten *) einiger großen Handelsstädte zu beschränken, welche schon Kaiser Rudolph II. 1579. durch ein Patent gemisbilliget hatte. Im Jahre 1636, nach des Lamoral Tode beschwerte sich dessen Wittwe, Alexandrine geborne von Rye, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, Lamoral Franz Claudius, daß von den Kurfürsten und mehreren Reichsständen das auf ihren Sohn übergegangene Reichs-Postregal vorzüglich von jenen Metzgerposten beeinträchtiget würde. Ferdinand III. verlangte unterm 24. December **) das Gutachten, ob jene Posten wegen Beförderung landesgefährlicher Briefe, Contrebande und falscher Münze im Reiche aufgehoben werden müsten. Einstimmig trugen die Kurfürsten am 17. Januar 1637 ***) auf die Beibehaltung jener Posten mit der Beschränkung an, daß sie ohne Posthorn und Stationhalten, bloß zur Bestellung der Aufträge ihrer Absender geduldet werden

*) Viele kleine Fürsten und die Reichsstädte Augsburg, Cölln, Frankfurt, Nürnberg und Regensburg hielten nemlich Nebenboten oder bestimmte Leute, welche Kaufmanns- und Metzgerposten hießen. Sie giengen regelmäßig zweimal wöchentlich ab und kamen an, beförderten Briefe an jeden Bestimmungsort, sammelten und bestellten unterweges die Correspondenz gegen ein bestimmtes Lohn, und hielten in gewissen Städten ihre Directoren und Confidenten (Postmeister) zur Annahme und Aushändigung der Briefe.

) S. Beilage c. *) S. Beilage d.

werden könnten, wo nemlich keine taxische Posten vorhanden wären. Zugleich ward festgesetzt, daß letztere nicht ferner Reichsposten, die von jedem Landesherrn in seinen Staaten eingerichtete Posten aber Landposten genannt werden sollten, welche in fahrende und Fußposten, im Kriege aber in Ordonnanzritten bestanden.

Dennoch hob Kaiser **Ferdinand** durch das Patent vom 12. August d. J. *) die Metzgerposten auf, bewilligte den Bürgern und Kaufleuten das Absenden eigener Boten — welche aber bei 50 Goldgülden Strafe keine Briefe und Pakete unterweges sammeln und bestellen sollten — und erkannte die Befugniß der Kurfürsten und Stände an, daß sie in ihren Ländern das Post- und Botenwesen nach eigener Willkühr anordnen könnten. Kurfürst **Anselm Casimir** von Maynz übersandte diesen sogenannten Majestätsbrief (kaiserliches Edict) vom 27. October an sämtliche Reichsstände, die es überall ausbreiteten, nur Kurfürst **Georg Wilhelm** zu Brandenburg und sein Freund, der Kurfürst zu Sachsen, unterließen dies in ihren Staaten. Herzog **Christian Ludewig** zu Braunschweig-Lüneburg-Celle, und die verwittwete Landgräfin und Regentin zu Hessenkassel, **Amalie Elisabeth**, verweigerten ebenfalls sehr ernstlich die Aufnahme der taxischen Posten, ja Letztere erlaubte dem Bürger **Rütcher** in Hildesheim, eine Post nach Bremen zur Bestellung der holländschen Briefe zu errichten.

So blieb diese Verfassung bis zum Westphälischen Friedensschlusse (24. October 1648.), in welchem zwar die Beschwerde der evangelischen Reichsstädte nicht beachtet wurde, daß ihnen katholische Ausländer zu Postmeistern aufgedrungen würden; jedoch bewirkte der Schwedische Generalissimus auf dem Deputationstage zu Nürnberg die kaiserliche Beistimmung: daß in den protestantischen Ländern und Reichsstädten die taxische Postbeamten aus den evangelischen Einwohnern gewählt werden sollten. Diese Festsetzung umgingen in der Folge die kaiserlichen Deputirten und Postbeamten, und erlaubten sich jeden Eingriff, worin sie beson-

*) Siehe Beilage e.

Bayerische Staatsbibliothek München

ders der kurmainzische Rath Horneck unterstützte. Dieser Ehrenmann, erst Arzt, dann Doctor juris in Frankfurt a. M., glaubte als Mitglied der kaiserlichen Comitiva (Directoriats) die Gerichtsbarkeit des Magistrats über sich nicht anerkennen zu dürfen. Letzterer nahm das aber übel, und lohnte das geäusserte Wohlwollen desselben und einen schweren Injurienprozeß gegen die Stadtobrigkeit mit einer langwierigen Gefängnißstrafe. Horneck trat nach überstandener Erfahrung als kaiserlicher Rath in kurmainzische Dienste und befehdete nun mit ausgelaßener Wuth die Postregalien der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und mehrerer Reichsstände, besonders der Stadt Nürnberg durch eine Schmähschrift, die viel Aufsehen erregte. Doch der Nürnberger Magistrat ließ alle Exemplare aufkaufen und antwortete dem Schreier nach Gebühr. Kurfürst Georg Wilhelm ließ ihn rasen und untersagte jede Gegenerklärung.

Lamoral Franz Claudius von Taxis, nun mündig und in den Reichsgrafenstand erhoben, versuchte durch die Verwendung des Kaisers seine Posten in die Staaten des folgenden Kurfürsten Friedrich Wilhelms einzuführen. Auch Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha beschwerte sich, daß Taxis Stationen Behufs der neu angelegten reitenden Post von Nürnberg nach Hamburg errichten wolle, und ersuchte, vereint mit den Herzögen August zu Braunschweig-Wolfenbüttel und August, Administrator zu Magdeburg, um den Beistand des Kurfürsten. Dieser erklärte am 2. Julius 1652*) ganz ohne Rückhalt, daß er keine Einmischung in Hoheitsrechte dulden, kein Servitut aufbürden laßen und unglimpfliche Maßregeln nehmen werde, wenn der Graf seine Anträge erneuern möchte. Auch bei der Kaiserwahl, nach Ferdinand III. Tode, ließ Friedrich Wilhelm am 23. März 1657 seine Erklärung wiederholen und in das Capitulationsprotokoll einrücken: daß ihm, als freien Reichsstande, die unbeschränkte Benutzung des Postwesens zustehe. Merkwürdig ist dieser Umstand deshalb, weil diese Kaiserwahl und die Capitulation

*) Siehe Beilage f.

selbst, die ersten sind, in welchen der Besitzstand des Postwesens zur Sprache kam, und im 38. Kapitel der Capitulation für die Reichsfürsten günstig entschieden ward. Auch mislang der Versuch des Grafen **Taxis**, den Thronfolger zur Aufhebung des **von Paarschen** Postwesens und zur ausschließlichen Aufnahme der Reichsposten in den östreichschen Staaten zu verpflichten. Späterhin auf einen Antrag des Kaisers (**Leopold** I.), daß der Kurfürst die brandenburgschen Landposten als ein von seinen kaiserlichen Vorfahren nicht gebilligtes Nebenbotenwerk abschaffen und Reichsposten aufnehmen möchte, erfolgte unterm 26. April 1660*) die Weisung **Friedrich Wilhelms**, daß lange vor dem Daseyn der sogenannten Reichsposten von den Reichsfürsten inländsche Posten unterhalten worden, und das Oberhaupt des Reichs, als Erzherzog von Oestreich und Mitglied des Fürstenstandes, in seinen eigenen Erbländern keine taxissche Posten dulden und dennoch seinen Mitständen die Aufnahme derselben aufbürden wolle. Man schwieg in Wien und die Sache blieb beim Alten.

Indessen nahm **Friedrich Wilhelm** keinen unmittelbaren Antheil an dem Zwiste, der zwischen dem Grafen von **Taxis** und verschiedenen Reichsfürsten, besonders mit des Kurfürsten Schwester, **Hedwig Sophie**, verwittweten Landgräfin von Hessen, Vormünderin und Regentin, über die Anmaßungen der taxisschen Postbeamten sehr lebhaft betrieben ward. Nur der Herzog von Braunschweig-Lüneburg foderte seinen Beistand auf, den er aus Staatsgründen und zur eigenen Sicherheit nicht ablehnen mochte. Der Herzog wollte nemlich die taxissche Posten nicht ferner dulden, weil sie seinen eigenen vom Grafen **Franz Ernst von Platen** eingerichteten Landesposten nachtheilig wurden. Er suchte diese bis Hamburg und Lübeck zu leiten, in diesen Reichsstädten eigene Comtoirs zu errichten, und die Correspondenz Süddeutschlands auf eigene Kosten und Gewinn in die nordischen Länder zu befördern. An Einem Tage wurden plötzlich die taxisschen Postillons beim Uebergange über die Gränzflüsse

*) Siehe Beilage h.

arretirt, ihnen die Postpakete abgenommen, die Postcomtoirs zu Hanover, Celle, Hameln, Göttingen und Münden gesperrt, und die Vergleichsvorschläge der nachher eingetroffenen kaiserlichen Abgeordneten, Freiherren von Gödens und Kurzrock, geradehin abgewiesen. Schon wollte der Kurfürst zu Gunsten des Herzogs mitwirken und den Gewaltschritt desselben im Kurfürsten-Collegio rechtfertigen, als die Anlegung der reitenden Post von Hamburg nach Wien, entweder über Berlin und Breslau, oder über Dresden in Anregung kam, ein sehr bedeutender Gegenstand für Brandenburgs Vortheil, der nur durch die Verbindung mit den östreichschen Posten, unter der Leitung des Grafen von Paar bewirkt werden konnte. Des Kaisers Wunsch, daß der Kurfürst dem Besten seines Landes den Vorzug vor der nutzlosen Streitsache des Herzogs geben möchte, ward erfüllt, und zur gegenseitigen Gefälligkeit kam der Cours über Berlin und Breslau (1687.) zu Stande.

Im ersten Regierungsjahre Friedrichs III. 1689. wurde die Correspondenz zwischen der Stadt Cölln und den Clev-Märkschen Provinzen auf den taxisschen Posten nicht nur sehr langsam befördert, sondern viele Briefe kamen verletzt an oder gingen ganz verloren. Dies Unwesen, das den im Cöllnischen befindlichen Truppen höchst nachtheilig war, veranlaßte den Kurfürsten, mit dem Magistrat der Reichsstadt Cölln wegen Errichtung eines kurfürstlichen Post-Comtoirs zu unterhandeln, und es wurde hiernächst wirklich errichtet. Der Graf von Taxis, besorgt für den Wachsthum dieser Post, beschwerte sich bitter über Schmälerung beim Reichstage zu Regensburg, der ihn jedoch in einer dringenden Ermahnung auffoderte, Briefe und Pakete mit seinen Reichsposten richtig und schleunig bestellen zu laßen.

Diese aus einer stets regen Eifersucht erneuerten Anklagen und Eingriffe endete nun der zwischen der Kurfürstlichen Postkammer zu Berlin und dem Fürsten Eugen Alexander von Thurn und Taxis vollzogene Rezeß, welchen der kurbrandenburgsche Post-Director von Stillen mit dem kaiserlich Taxisschen Postmeister von Boors in Rüremonde am 13. und 23.

November 1690 abſchloß. Man ſetzte feſt, daß alle Briefe aus Südholland und den cleviſchen Provinzen des Kurfürſten nach Hamburg, Lübeck, Dänemark und Schweden durch die kurbrandenburgſchen Poſten von Utrecht bis Weſel, von dort aber mit Taxisſchen Poſten über Münſter hin und zurück weiter befördert werden ſollten. Das Porto hinwärts verblieb dem Fürſten von **Taxis**, das für die Correſpondenz aus dem Norden und jenen 2 Handelsſtädten nach Cleve und Holland aber den kurfürſtlichen Poſtämtern. Ferner muſten alle, beſonders die ins Reich, in die Schweitz und nach Frankreich beſtimmten Briefe, welche wechſelſeitig zugeführt wurden, durchaus frankirt werden. In dieſem Rezeſſe nennt und unterſchreibt ſich **Eugen Alexander** ſchon Fürſt **von Thurn** und **Taxis**, obgleich erſt ſechs Jahre nachher Kaiſer **Leopold** dem Kurfürſten in einem beſondern Schreiben vom 18. Januar 1696. meldet, daß er am vergangenen 4. October den Grafen **Taxis** in den Reichsfürſtenſtand erhoben habe.

Die im folgenden (achtzehnten) Jahrhundert geſchloſſenen Verträge zwiſchen den Königlich Preuſſiſchen und Fürſtlich Taxisſchen Poſtdirectorien knüpften noch feſter die beiderſeitigen Verbindungen durch neue oder verbeſſert eingerichtete Poſtcourſe, und der in den ſpätern Verträgen beſtimmte Portoantheil eines Jeden unterdrückte in der Folge alle vormaligen Verſuche, dem Andern Gewinn und Spedition zu erſchweren und möglichſt die Correſpondenz naher und entfernter Länder zu entziehen. Dieſe Vereinigung zweier ſtets ſich abgeneigten Behörden beförderte nicht nur den gemeinſchaftlichen Vortheil, ſondern verſchaffte auch dem Handel und Gewerbe einen nicht zu berechnenden großen Nutzen, vorzüglich aber durch die im Jahre 1777 vertragsmäßig geſchehene Aufhebung des Frankirungszwangs aller ins Reich und in die Schweitz beſtimmten und von dorther gekommenen Briefe. Die nach 1806. eingetretene Umänderung der Staaten Deutſchlands hatte das Aufhören jener Poſtenverbindung, mithin auch das Erlöſchen der Verträge von ſelbſt zur Folge.

* * *

b.

Postverträge mit Holland.

Besonders merkwürdig in Rücksicht der Geschichte und Verwickelung, ist die im Jahre 1775. abgeschlossene Postunterhandlung mit Holland. Sie setzte durch einen bündigen Vertrag die schon bestandenen zuträglichen Observanzen fest, welche zwischen den preussischen Gränz-Postämtern und einigen holländschen Postcomtoirs schon in frühern Zeiten beobachtet wurden. Diese mit großer Geschicklichkeit und Einsicht des preussischen Bevollmächtigten, Postraths Seegebarth, getroffene Uebereinkunft umfasste besonders drei Hauptgegenstände als die wichtigsten.

Die General-Post-Direction in Amsterdam machte sich nemlich verbindlich, besondere Briefpakete aus Dortrecht, Amsterdam, dem Haag, Leyden und Rotterdam mit den Englischen und holländschen Briefen nach Rußland, Polen, Schlesien, der Lausitz, Sachsen, Thüringen und Hessen auf Emmerich, als preussische Gränzstadt, abzusenden, und dadurch den preussischen Posten die Beförderung und den Genuß des ganzen Porto zu überlaßen. Dagegen sollte preussischer Seits die sämtliche Correspondenz aus den Preussischen Staaten in die Provinzen Gröningen, Friesland und Ober-Yssel nach Amsterdam geliefert werden.

Ferner verpflichtete sich Holland, mit seiner eigenthümlichen sogenannten hamburg-holländschen reitenden Post über Lingen nach Bremen und Hamburg alle Briefe in die Westphälische Staaten des Königs hin und zurück unentgeltlich zu besorgen. Es entsagte zugleich seiner seit dem Anfange des Jahrhunderts in der Preussischen Stadt Lingen ausgeübten Befugniß, dort Briefe zu sammeln und auszugeben, und überließ dies eigentliche Posterpeditionswesen dem Preussischen Stadt-Postamte mit dem halbscheidlichen Portoantheil für alle ab- und eingehende hamburger und holländschen Briefe. Dagegen wurde diesseits der schon vor Zeiten bewilligte freie Durchgang des holländschen Postillons durch Lingen, ohne beim Preussischen Postamte anzureiten, und die Befugniß des Am-

sterdamer General-Postcomtoirs bestätiget, einen eigenen Post-Commis in Lingen zur schnellen und sichern Beförderung der Felleisen zu halten. Dieser Cours war in den damaligen unruhigen Zeiten für den preussischen Staat von großem Nutzen, denn da diese Post und das holländsche Postcomtoir in Lingen von den feindlichen Truppen unangefochten blieben, so gingen nicht nur die Gesandtschaftsdepechen und die ganze preussische Correspondenz ungehindert und sicher hin und zurück, sondern auch alle Briefe aus Ostfriesland und Lingen nach Hamburg, Bremen und Holland wurden damit unentgeltlich befördert, statt daß derentwegen besondere reitende Posten hätten unterhalten werden müssen, die beiweitem nicht die Kosten aufgebracht haben würden.

Holland sicherte auch noch den unentgeltlichen Transport der Briefe aus und nach England zu, und überließ Preussen den ganzen Portobetrag für jene Correspondenz zwischen Emmerich (dem preussischen Gränz-Postamte) und Amsterdam, ein Gegenstand von mehreren tausend Gulden jährlich; übernahm auch zugleich für ein weit geringeres Gehalt die Besorgung der reitenden Post zwischen Arnheim und Utrecht, die seit fast hundert Jahren auf Erbkontrakte für preussische Rechnung bestellt worden war, und deren Schicksale eine Erwähnung verdienen.

Bei Anlegung der reitenden Post von Berlin nach Cleve (1650.) hatte Kurfürst **Friedrich Wilhelm** der Große zugleich die Absicht, eine Postverbindung mit den Niederlanden und Brabant, und zwar durch eigene kurbrandenburgsche Posten, in diesen Staaten zu bewirken. Nach mehreren fruchtlosen Unterhandlungen, besonders im Jahre 1685, glückte es endlich dem kurfürstlichen Geheimen Rath **von Stillen** und dem Post-Commissarius, Geheimen Secretair **Johann Friedrich Matthias** aus Berlin, den Erbpostmeister in Geldernland, Burgemeister **Nicolaus Fagel** in Nymwegen zu gewinnen und einen Erbkontrakt mit ihm am 2. October 1687. abzuschließen. Der Kurfürst bestätigte denselben am 11ten. In diesem machte **Fagel** sich und seine Erben verbindlich, ein Felleisen mit den Briefen und Postpaketen aus

sämtlichen kurfürstlichen Staaten und andern östlichen Reichen, von Nymwegen durch das Geldernsche Gebiet nach Utrecht und zurück, für ein jährliches Gehalt von 4000 Gulden holländisch zu befördern. In einem geheimen Artikel verpflichtete sich noch **Fagel**, durch den Einfluß und die Bemühungen seines Bruders, des Raths-pensionairs und Greffiers der General-Staaten, einen **brandenburgschen** Postcours von der clevischen Gränze ab bis Amsterdam zu errichten, und ausserdem dem Kurfürsten alle Briefe nach und aus dieser Hauptstadt, mit dem ganzen Cleveschen Porto, zu verschaffen und zu sichern. Gerade dieses einzigen gewinnreichen Zwecks wegen war nicht nur der Kontrakt eigentlich geschlossen, sondern dem Unternehmer auch die unangemessene hohe Besoldung für einen Postritt von 7 Meilen, als eine fortwährende Belohnung zugesagt worden. Man verlängerte sogleich den Berliner Cours von Cleve bis Nymwegen zum Anschluß an jene neue Post bis Utrecht, und an die noch zu verschaffende bis Amsterdam. So hätte denn, beim günstigen Erfolge, **Friedrich Wilhelm** eine eigenthümliche ununterbrochene Postlinie von Rußlands Gränze bis zur Hauptstadt und ins Innere von Holland im Besitz gehabt. Die reitende Post nahm ihren Anfang. Um jedoch den Postenlauf der Briefe nach Amsterdam zu beschleunigen, wurde bald nachher der Berliner Cours diesseits des Rheins verlegt, und eine reitende Post über Emmerich bis Arnheim angeordnet, wobei **Fagel**, bei dem Postritt auf dem kürzern Wege von Arnheim bis Utrecht, zwei Stunden gewann, ein Weg, der nur 7 Stunden ($3\frac{1}{2}$ Meile) beträgt.

Doch gerade den Hauptpunkt des Kontrakts: die Erwerbung der Spedition aller Amsterdamer Briefe und die Errichtung eines kurfürstlichen Postcourses durch Holland, konnte **Fagel** nicht erfüllen; sein hohes Alter, seine Bedächtlichkeit, besonders seine Amtsverhältnisse als Postmeister in Geldernland machten ihn besorgt, durch Vorschritte das General-Postcomtoir in Amsterdam auf die Absichten des Kurfürsten aufmerksam zu machen und den Argwohn des Fürsten **von Thurn** und **Taxis** zu erregen, der, als belehnter kaiserlicher General-Erbpostmeister in Brabant, zugleich

wegen seiner reitenden Posten mit den Postcomtoiren zu Amsterdam in vortheilhaften Kontrakten stand.

Da Friedrich Wilhelms Nachfolger, Kurfürst Friedrich III. (nachmaliger erster König von Preussen) den beabsichtigten Vortheil völlig verfehlt sahe: so ließ er vom 1. Januar 1692 an, die Zahlung jener kontraktsmäßigen 4000 Gulden stunden und hob dadurch gewissermaßen einseitig den Vertrag auf, obgleich der Postritt nach Utrecht dennoch auf des Kurfürsten Namen fortgesetzt wurde. Nach Fagels Tode (15. December 1694.) bot dessen Bruder, jener Greffier, alle Bemühungen auf, des Verstorbenen Sohn, den Generalmajor Baron von Fagel, damals Gouverneur in Niewport, als Erbpostmeister in Nymwegen und ganz Geldernland bestätigen zu laßen. Er verwendete sich für ihn bei Wilhelm III. Prinzen von Nassau-Oranien, der bekanntlich nach Jacobs II. Flucht, den Englischen Thron bestieg und als König von Großbrittanien seit 1689. die Statthalterschaft von Holland noch beibehielt. Zwar schlug der Staatsminister Graf Lord Portland (vorher als Graf Bentink Vertrauter des Prinzen) das Gesuch ab, Fagel erhielt jedoch bald nachher aus London die Octroy über das Postwesen in Geldernland. Gesichert von seinem Oberherrn verlangte er nun, zufolge des Erbkontrakts, die Rückstände der 4000 Gulden jährlich von 1692. an, begnügte sich jedoch, nach einigen Vergleichsvorschlägen des kurbrandenburgschen Gesandten, Barons Wolfgang von Schmettau und des Vicekanzlers von Diest aus Cleve, mit 3000 Gulden jährlich zur Tilgung der Rückstände und für die Fortstellung des Postritts. Man eilte mit der Auszahlung, damit Fagel nicht die Drohung erfüllte, den Erbkontrakt mit Brandenburg an die Amsterdammer Postcomtoire überlaßen zu wollen. Das Geld erhielt jedoch (vom 1. Januar 1698. an) der Englische Rath und Greffier van Schuylenburg in London, welchem Fagel während der Unterhandlung, seine Kontrakts-Rechte und die Besorgung der reitenden Post zwischen Arnheim und Utrecht für Preussische Rechnung, jedoch mit Gewährleistung und Zustimmung des

Königs Wilhelm von England, abgetreten hatte. Die Abtretungsacte war zu Kennington am 17. December 1607. bestätiget worden.

Schuylenburg trat folglich nun in die Verbindlichkeiten des Fagel und erhielt dagegen die Anweisung der 3000 Gulden Gehalt auf Tresorerie und Interessen desjenigen Kapitals, für welches der Kurfürst Friedrich III., nach dem Tractat zu Zeevenberg 1688., dem Prinzen von Oranien 6000 Mann Hülfstruppen gegen Ludewig XIV. und zur Erlangung des Englischen Throns in Sold überlaßen hatte. Nach Friedrichs, des nunmehrigen Königs von Preussen Tode (1713.) verbot die Königin von England, Anna Stuart, die Zahlung der Interessen, und verlangte auch die 50,000 Thaler zurück, welche Friedrich, als Kurfürst, von ihrem Vorgänger, dem Könige Wilhelm von Großbrittanien, zu jener Zeit noch Erbstatthalter, bei Gelegenheit des Streits, wegen der Oranischen Succession, geliehen hatte. Doch in Gefolge des Utrechter Friedens vom 11. April 1713. wurden auch diese Rückstände an die Erben des nun verstorbenen van Schuylenburg entrichtet, und ihnen für ein herabgesetztes Gehalt von 2500 Gulden die preussische reitende Post von Arnheim nach Utrecht überlaßen. Sie verblieben zwar bis 1775. im Kontrakt, allein theils die Nachläßigkeit ihrer Postillone, theils weil sie seit geraumer Zeit den Postritt dem Entre-Commis Bors in Utrecht, einem Untergebenen des General-Postcomtoirs in Amsterdam, übertragen hatten, rechtfertigten den Entschluß des General-Postamts in Berlin, jenen Erbkontrakt aufzuheben, und der General-Postdirection von Holland den Postritt für das nun auf 900 Gulden verminderte Gehalt zu überlaßen. So stellte die vorsichtige höchstweise Einleitung, das kluge Benehmen, die umfassende Dienstkunde und die Gewandheit des preussischen Bevollmächtigten, Postraths Seegebarth, nicht nur alle sonst schon genossenen Vortheile und Vorrechte fest, sondern beugte zugleich allen Chicanen vor, und bewirkte noch eine Ersparniß von 1500 Gulden jährlich für die fortlaufenden Dienstleistungen der holländschen Postofficianten.

Die vormals errichteten Conventionen mit den verschiedenen Provinzial-Erbpostmeistern und Postcomtoiren in Amsterdam, im Haag, mit dem Tresorier le Jeune als Erbpostmeister der Provinz Zeeland, mit dem Magistrat in Nymwegen, wegen Besorgung des Postritts nach Utrecht für Preussische Rechnung ꝛc. betrafen die gegenseitige Berechnung und Bestimmung des Porto, die Abfertigungszeit der Posten, und die Leitung der holländschen Correspondenz auf die preussische Posten. Jede Provinz hatte nemlich ihr eigenes Postwesen, das in einigen, z. B. in Utrecht, von dem Magistrat eines Orts vergeben, in andern Städten gewissen Personen auf Lebenszeit verliehen wurde, z. B. in Gröningen, Geldernland, Leuwarden ꝛc. Sehr häufig befanden sich mehrere Postcomtoirs in einer Stadt, wie in Zwoll. Hier war ein besonderer Postmeister zur reitenden Post nach und von Gröningen, ein anderer zur Expedition des durchgehenden hamburger-holländschen Felleisens, ein dritter zur reitenden Post nach dem Haag, und der vierte ein Münsterscher Posthalter. Das General-Comtoir in Amsterdam hatte zwar nur die Direction über die Posten in den Provinzen Süd- und Nordholland, jedoch auch in Zwoll und Utrecht eigene Posthalter (Entre-Comtoirs), so daß in beiden Orten ein Postbüreau für die Stadt selbst, ein anderes für Rechnung des General-Comtoirs befindlich war.

Die Postwagen oder fahrende Posten waren an denjenigen Orten, wo Kanäle von einer Stadt zur andern gingen, nur dann im Gange, wenn die Treckschuyten (Schiffe, die von Pferden gezogen werden,) nicht fahren konnten, mithin bloße Stellvertreter dieser letztern, beide für Rechnung der Treckschuytenfahrer. Von Amsterdam, dem Hauptorte Hollands, ging eine reitende Post über Utrecht, von hier getheilt nach Emmerich zum Berliner Cours, über Zwoll nach Gröningen, und über Nymwegen nach Maseyk, ins Reich, nach Italien und in die Schweitz. Auch vereinigten sich in Utrecht zugleich die Posten aus dem Haag mit dem Felleisen aus Leyden, und aus Rotterdam über Gouda und Dortrecht, letztere mit den Englischen Briefen aus Helvoet. Aus Am-

sterdam ging ferner eine reitende Post nach Antwerpen mit der französischen, spanischen und portugiesischen Correspondenz, (beide letzten durchaus frankirt) und jeden Abend ein Postillon nach Alphen, woselbst alle Mitternacht aus sämtlichen Städten von Holland, Utrecht ꝛc. die Postillone zusammen eintrafen und, nachdem sie die mitgebrachten Briefpakets abgegeben hatten, jeder mit dem aus Amsterdam gekommenen am Morgen zurückritten.

Diese eigenthümliche Postverfassung Hollands begünstigte die Ausführung der Entwürfe, und das getheilte Interesse der verschiedenen Postbehörden erleichterte die schicklichsten Gegenmittel bei ihren überspannten Foderungen. Diese Verfassung erklärt auch zugleich, warum man mit jeder Provinzial-Postdirection, fast mit jedem Stadt-Postcomtoir, selbst mit den Magistraten besondere Verträge abschließen muste, wozu noch die große Unkunde der holländschen Postämter in der Francatur (bis zu welchem Gränzorte und wieviel Franco genommen wird,) beitrug, indem Jene z. B. die schlesische Gränzstadt Grüneberg als Gränzort von Polen und der Lausitz u. s. w. annahmen, und irrig das Porto bis dahin berechneten.

Vormals bestand ein General-Post-Commissariat der Provinz Holland, bei Entstehung der Republik aber wurde dies Commissariat für das sämtliche Batavische Postwesen errichtet. In neuern Zeiten sind sämtliche Posten dem Staatsrath und General-Postdirector in Amsterdam untergeordnet worden.

* * *

c.

Von dem Preussischen Postwesen in Danzig und der vormaligen Post-Verfassung in Polen.

Ein eben so merkwürdiger Gegenstand in Preussens Postgeschichte sind die mancherlei Schicksale des kurbrandenburgschen Postwesens in der Stadt Danzig und dem itzigen Westpreussen, das mit den vormaligen Postanstalten in Polen stets verwebt war.

Die erste Spur von einem Danziger Postwesen findet sich im Jahre 1629. Vor dieser Zeit besorgten die Danziger und Hambur-

ger Kaufleute ihren Schriftwechsel mit Fracht- oder sogenannten Botenwagen, welche 3 bis 4 Wochen unterweges blieben. Beim Zunehmen der Briefversendungen wünschte man eine schleunigere Beförderung. Die Danziger Kaufmannschaft entschloß sich daher in jenem Jahre, die Briefe durch einen reitenden Boten besorgen zu laßen; sie nahm einen verarmten Bürger zu ihrem Botenmeister an, machte ihm zur Pflicht, die Briefe anzunehmen und mit jenem Boten abzusenden, auch die ankommenden an die Empfänger zu vertheilen, bestimmte ihm zum Gehalt 8 Groschen preussisch (2 Groschen brandenburgisch) für jeden einzelnen Brief, und 4 Groschen für jedes Loth eines Briefpakets. Zugleich wurden 4 Kaufleute zu Post-Aufsehern ernannt, und auf das Gesuch der Kaufmannschaft, bestellte der Magistrat noch einen Rathsherrn zum Director und Oberhaupt dieser Anstalt, wodurch die ganze Einrichtung das Ansehen einer städtischen Behörde erhielt.

Der vorher arme Bürger, welcher als der Erste Stadt-Postmeister in Danzig anzunehmen ist, starb im Jahre 1640. nicht nur schuldenfrei, sondern hinterließ noch ein baares Vermögen von 90,000 Gulden. Dies gewinnreiche Amt reitzte einige arme Bürger, den Kaufleuten, als damaligen Eigenthümern und Vorstehern der Postanstalt, vorbeizugehen und den Magistrat zu bitten, Einem von ihnen die erledigte Stelle als ein Stadtlehn zu überlaßen. Der Magistrat benutzte sogleich diesen zufälligen Antrag, sich das ausschließliche Recht der Besetzung und Ober-Aufsicht auf das Stadtbotenwerk zuzueignen, schloß die Kaufmannschaft ganz von der Theilnahme an der Wahl aus, und bestellte zwei Bürger zu Stadtpostmeistern, um mehr als Einem Armen den Gewinn zufließen zu laßen. Da auch diese Beiden in wenigen Jahren reich wurden, so veranlaßte dieser Umstand, daß die Nachfolger den Postmeisterdienst vom Rathe fast erkaufen musten; dies traf zuerst den Johann Körner. Dies zur Einleitung.

Seit vielen Jahren ging ein Magistratsbote der Stadt Königsberg über Pillau nach Danzig, woselbst er ein eigenes Ablager hielt. Er traf genau mit der vorbenannten Danzig-Hamburger

Botenpost zusammen, indem Beide die mitgebrachten Briefpakets austauschten und mit dem empfangenen sogleich zurückgingen. Der Königsberger Bote beging indessen viele Unterschleife, wurde beim Regierungsantritt **Friedrich Wilhelms** des Großen (1640.) seines Dienstes entsetzt, die Besorgung der Fußpost der Kaufmannschaft abgenommen, und dem kurfürstlichen Postmeister in Königsberg untergeordnet, das preussische sogenannte Botenablager in Danzig aber, nach einem Vergleiche mit dem Magistrat, dem Stadtpostamte mit einem jährlichen Gehalte für die Sammlung und Abgabe der Königsberger Briefe überlaßen. Der Vergleich selbst ist nicht mehr vorhanden, auch der Betrag des Gehalts nirgends benannt.

Bis 1646. bestand auch eine reitende Post zwischen Danzig und Königsberg, und zwar ritten die Postillons bis zum Bestimmungsorte. Die Beschwerde des liefländschen Postmeisters **Jacob Becker** in Riga über die unordentliche Dienstführung des Königsbergschen Botenschafners **Hans Bunsing**, die Klagen des Postmeisters **Neumann** in Königsberg über die Versäumnisse des Danziger Postillons, und die Unzufriedenheit der Einwohner Danzigs, einen fremden Postillon in ihrem Gebiete zu sehen, bewogen den Magistrat, dem kurfürstlichen Postreuter den Eingang zu versagen, endlich ward ein Postwechsel der beiderseitigen Postillons in Pillau angeordnet.

Die Correspondenz der Städte Danzig und Hamburg wurde so beträchtlich, daß die wöchentlich einmal reitende Post im Jahre 1649. verdoppelt werden muste, weil mit derselben zugleich die holländschen und französischen Briefe befördert wurden. Durch diesen Zuwachs vermehrten sich die Einkünfte der beiden Stadt-Postmeister auf 36,000 Gulden jährlich. Der Kurfürst, aufmerksam gemacht durch den großen Vortheil der schnellen Briefbeförderung und den reichen Ertrag jener Post, verlangte einen Antheil an dieser Briefspedition, und ließ zugleich durch seinen Gesandten **von Hoverbeck** in Warschau am 28. Mai den König **Johann Casimir** (**Johann II.**) von Polen, als Schutzherrn der Han-

seestadt Danzig, um die Einwilligung zum Bau eines Kurfürstlichen Posthauses auf Schottland, einer der Vorstädte Danzigs, ersuchen. Dem feindselig gesinnten Weihbischof von Cujavien und Pomerellen, **Nicolaus Albert von Olexow-Gniewosz**, als Mediatherrn der Stadt, verheelte man aus Gründen die Unterhandlung und wandte sich gerade an den König. Doch dieser zog schon drei Tage nach der Audienz, am Johannistage, gegen die aufrührerischen Tataren und Kasaken zu Felde, verschob die Ueberlegung und verstand sich endlich in dem Hauptquartier Lublin nur zu einem Freipaß für den kurbrandenburgschen Postillon. Mehr war nicht zu erreichen. Am Jahresschluß versuchte zwar der Magistrat, die Königsberger Botenpost zur Selbstverwaltung zu erlangen, die Gerichtsbarkeit über den Boten auszuüben, und das Briefporto zu erhöhen; doch diese Veranlaßung wurde durch einen Vergleich dahin beschränkt, daß vom 1. Januar 1650. an, die Felleisen im Gränzkruge Narmel auf der Nehrung gewechselt werden sollten, und dies geschah.

Im Julius 1653. übernahm **Friedrich Wilhelm**, kraft eines Artikels im Osnabrücker Friedensschlusse, die Provinz Hinterpommern als sein Eigenthum; dies schien der eigentliche Zeitpunkt zu seyn, wo der längst gehegte Plan ausgeführt werden konnte, die Danzig- Hamburger- und Stettiner-Post einzuziehen, nachdem König **Casimir** am 20. November den Schutzbrief für die brandenburgschen Stationen in Danzig und dem polnischen Gebiete vollzogen hatte. Der Kurfürst ließ den Danziger Postillons den Durchgang nach Stettin verweigern, ihren Postritt durch sein Gebiet für einen Eingrif in das Landesherrliche Postregal erklären und die Theilung des Porto verlangen. Mehrere Conferenzen blieben fruchtlos, bis endlich der Magistrat in der Convention vom 18. und 26 Junius 1654. ein kurfürstliches Postamt in Danzig und den freien Durchgang der Königsberger Postillons nach Pommern und zurück bewilligte. Der eigentliche Zweck war nun erreicht. **Johann Stöckel** wurde als Erster unbeschränkter kurbrandenburgscher Postmeister in Danzig bestellt; er

verrichtete jedoch die Posterpedition am Junkerhofe in einer so engen Bude, daß sie kaum einen Platz zum Sitz enthielt. Schon im August betrug die reine Einnahme 1881 fl. 21 gr. (etwa 470 Thaler $5\frac{1}{2}$ Groschen).

Doch Stöckel überschritt seine Befugniß; er suchte zwar durch pünktliche Besorgung, Willfährigkeit und Eifer unter der Hand die ganze Stadtcorrespondenz an sich zu ziehen, ließ aber unerlaubt die angekommenen Briefe durch seinen Boten in der Stadt bestellen, statt solche an die Stadt-Postmeister abzuliefern, um dadurch den sechsten Groschen zu ersparen, der jenen Beamten, als Antheil von der kurfürstlichen Portoeinnahme, vertragsmäßig gebührte. Beraubt der bisherigen Vortheile, eilte Salzsieder, einer der beiden Stadt-Postmeister, nach Warschau, um sich beim Könige und dem Senat über die Bevortheilung zu beschweren. Jedoch der Oberste der Boten-Vorsteher (Kron-General-Postmeister) Carlo de Montelupi, benutzte diese willkommene Gelegenheit, das Stadt-Postamt in Danzig zu vernichten; er sandte seinen Landsmann Franz de Gratta, einen Genueser, als Königlich Polnischen Postmeister dahin, und nur mit großer Mühe und einem Geschenk von 3000 fl. konnte der Kläger Salzsieder bewirken, daß er und sein Amtsgenosse Hans Hornemann, nun Subalternen des de Gratta, als untergeordnete Stadt-Postmeister belaßen wurden. Dieser ganz unerwartete Ausgang war der Ursprung eines Polnischen Postamts und in dem Amte des de Gratta die nachmalige Königliche General-Postmeisterwürde in Danzig, durch welche der Magistrat die ausgeübte Macht in seinen städtschen Postangelegenheiten ganz verlohr.

In einer zweiten Convention vom 30. Mai und 30. Junius 1655. räumte man dem Kurfürsten bedeutende Vortheile ein. Stöckel erhielt nemlich ein eigenes Postcomtoir in Danzig, unter ihm stand der dem Kurfürsten und zugleich dem Rathe verpflichtete Stadt-Postverwalter Hans Hornemann. Seinem Amtsgenossen, jenem Salzsieder, wurden aber 600 Thaler Gehalt aus

den kurbrandenburgschen Posteinkünften, statt des sechsten Antheils vom Briefporto ausgesetzt, wofür er ein ordentliches Gelaß zum Postcomtoir halten sollte. Durch den zwei Jahre nachher, im September 1657. zu Wehlau geschlossenen Vertrag ward Kurfürst **Friedrich Wilhelm** als unabhängiger Besitzer des Herzogthums Ostpreussen anerkannt, mit ihm erlangte er auch das Recht des freien Durchgangs seiner Posten durch das polnische Gebiet, um Pommern und Preussen mittelst eines ununterbrochenen Courses zu verbinden, und dies Recht suchte der Kurfürst auszuüben.

De Gratta, misgünstig auf das wachsende kurfürstliche Postwesen, beschränkt in seinen Einkünften durch das Zuströmen der Briefe ins brandenburgsche stets rechtlich sich zeigende Postamt, suchte dies bei Hofe durch das Vorgeben verhasst zu machen, daß des Königs und der Königin Briefe unordentlich besorgt, mit höherm Porto austaxirt, und den polnischen Courieren die Depechen gewaltsam weggenommen würden. Wohl verschwieg er aber, daß diese Couriere nur seine eigene Postillone waren, die er heimlich mit großen Briefpaketen nach Stettin sandte und mit der Correspondenz aus dem Norden zurückkommen ließ. Seine Beschuldigungen, von ihm und seinen Begünstigern am Hofe oft wiederholt, wurden zuletzt als wahr aufgenommen, und die Ausführung der verabredeten Verdrängung des kurfürstlichen Postwesens aus der Stadt Danzig und dem polnischen Gebiete 1660. begann unter sehr günstigen Umständen.

Denn im Mai dieses Jahres wurde zu Oliva der bekannte Friede geschlossen, mit ihm kehrte die Ruhe in Polen zurück, und **Casimirs** Gemahlin, die unruhige **Louise Maria** (Wittwe seines Stiefbruders, des vorigen Königs **Wladislav IV.** und Tochter des Herzogs von Mantua) konnte sich wieder ungestöhrt in die Finanz-Angelegenheiten mischen und die Unternehmungen lenken. **De Gratta**, ihr Landsmann, benutzte diesen Hang der Königin, seine Gönner, durch Ueberredung und Geld willig gemacht, unterstützten ihn, und sie vermochte ihren schwachen Gemahl, jenes Privilegium (den Freipaß) und vereint mit dem Magistrat

in Danzig, den vom Kurfürsten mit demselben 1655. geschlossenen Vergleich als nichtig aufzuheben, auch die Duldung brandenburgscher Posten im polnischen und städtischen Gebiete zu versagen. Dies waren die Bedingungen der Uebergabe des Gebiets und der Stadt Elbing an den Kurfürsten, welche Polen laut einer Convention abtreten wollte. Der Berliner Hof nahm jene Klausel an, entließ die Postillons, untersagte dem Stöckel die fernere Amtsführung und legte dagegen ein brandenburgsches Gränz-Postamt im Dorfe Wutzkow, an der Gränze von Pommern und Pomerellen an, in welchem die Postillons ihre Felleisen wechseln musten. Der Postenlauf stockte, wie voraus zu sehen war.

Getäuscht durch das unvermuthete Nachgeben des Kurfürsten, stolz auf die ausgeführte Verdrängung der brandenburgschen Posten, erdreistete sich de Gratta, seine eigene Posten nunmehr durch Pommern in das Polen ganz fremde Gebiet auszudehnen. Er berief sich auf einen von ihm selbst aufgesetzten Vergleich mit nachgeahmten Unterschriften der Commissarien und behauptete keck, daß ihn die beiderseitigen Gesandten von Hoverbeck und Rey in Preussisch Mark vollzogen hätten. Diesen frechen Eingriff in seine Hoheitsrechte konnte Friedrich Wilhelm umsoweniger gleichgültig aufnehmen, da, auf Casimirs, eigentlich der Königin Befehl, die Unterhandlungen wegen Uebergabe der Stadt Elbing abgebrochen wurden, die doch nur den Kurfürsten zum Nachgeben bewogen hatte. Zwiefach hintergangen, durfte der Kurfürst nun nicht länger schonend verfahren; er erließ daher am 19. November den Befehl an die Regierungen und Beamten, die polnischen Postillons der neuen Danziger Post nach Stettin verhaften zu laßen. Dies geschah am 27. November Nachts bei Tempelburg, wo drei verkleidete polnische Postboten zu Pferde durchschlüpfen wollten. Man schickte sie ins Gefängniß, die bei ihnen gefundene Brieffelleisen aber nach Cüstrin, von wo die Correspondenz weiter befördert wurde. Da die Verwendungen des Schwedischen Statthalters von Sternbach in Stettin, (im Einverständniß mit dem de Gratta) um Freilaßung der ver-

hafteten Polen fruchtlos blieben, so schickte er selbst im December bewafnete Reiter mit versteckten Briefpakets von Stettin nach Danzig, zum Versuch, ob unter seiner Auctorität der polnische Cours in einer andern Gestalt aufrecht erhalten werden könne. Doch auch diese Abgeschickten wurden entdeckt, und erst nach geschworner Urfehde und Abnahme der Briefpakete freigelaßen. Entrüstet über diese veränderte Art des Betrugs und gewagter Anfechtungen ließ der Kurfürst durch seinen Gesandten von Hoverbeck in Warschau den de Gratta anklagen; doch der blieb Sieger durch die mächtige Verwendung der Königin. Niemand bekümmerte sich weiter um die gefangenen Polen und man muste sie entlaßen, um sie nicht ohne Zweck zu ernähren.

Der Kurfürst versuchte nun durch eine Wendung der Politik wenigstens den Scheinbesitz eines eigenen Posthauses in Danzig aufrecht zu erhalten. Er ernannte am 4. Januar 1661. seinen dort im Ruhestand wohnenden Postmeister Stöckel zum Residenten in Danzig, den schon bekannten Hans Hornemann aber zu dessen Nachfolger im Postamte, und machte beide Ernennungen dem Magistrat bekannt. Dadurch wurde zwar Jener gesichert, aber den Letztern erkor sich de Gratta zum Rachopfer. Er überredete nemlich den arglosen Hornemann nach Wutzkow zu reisen, um dort mündlich von dem brandenburgschen Postinspector Joh. Friedr. Matthias (Sohn des Postdirectors) die Beschleunigung der Posten zu bewirken, vor der Abreise aber noch zu ihm zu kommen. Letzteres geschah am 25. Januar. Hornemann muste 2 Stunden mit Warten und gleichgültigen Gesprächen verweilen und reisete Nachmittags um 3 Uhr ab. Im Dorfe Strasz, 1 Meile von Danzig, ward er von 5 bewafneten Reitern, unter diesen ein Bedienter des de Gratta, angehalten, im Kruge von dem nachgeeilten de Gratta für einen Staatsgefangenen und bloßen Postschreiber erklärt, nach Möwe gebracht, und am 15. Februar vom Lieutenant von Bielinski und 40 Reitern weiter nach Warschau geführt, von wo er erst am 15. April befreit nach Danzig zurückkehrte, und dies nur als Folge der dringenden Be-

schwerden des von Hoverbeck über Verletzung des Völkerrechts. Zu gleicher Zeit beklagte sich der französische Gesandte in Warschau gegen den kurfürstlichen Commissarius, Postinspector Matthias, über Verletzung und schlechte Beförderung seiner Briefe auf den kurfürstlichen Posten. Doch dieser bewies, daß de Gratta, um das Briefporto zu gewinnen, die Briefpakete durch Fuhrleute gelegentlich fortschaffen laße, welche oft über 8 Tage unterweges blieben, auch Briefe eröfne und unterschlage. Aufgebracht drang der Gesandte beim Könige auf die strengste Bestrafung des de Gratta, der dann, mehrerer Schändlichkeiten überwiesen, in Ungnade fiel und sich entfernte.

Sein Bruder, Paul de Gratta erhielt die Postmeisterstelle in Danzig und zehn Jahr nachher die für ihn errichtete General-Postmeisterwürde von Polnisch-Preussen. Der Sturz jenes Feindes war jedoch für das kurbrandenburgsche Postwesen ohne günstige Folgen. Die innern Unruhen in Polen, durch die nicht besoldeten Truppen erregt und unterhalten, der erneuerte Krieg mit dem Czaar Alexei Michaelowicz, der geringe Werth des neuen polnischen Geldes (Tympfe), das keine Abnehmer fand, folglich auch zu Portozahlungen ausserhalb nicht anzubringen war, und der Feldzug gegen die Türken und Kasaken hemmten jeden Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Post-Irrungen. Alles blieb in der verworrenen Verfassung, die der schlaue Paul auch unter den folgenden Königen Michael Koribut und Johann Sobiesky (1669—1674.) benutzte, in dem Geleise seines Vorgängers zu bleiben, und die Mächtigen des Reichs mit jährlichen baaren Opfern zu gewinnen. Er ließ sich in seinen erwerbvollen Werken nicht stöhren, verwendete das Porto zu seinem Nutzen, eröfnete heimlich die Briefe, unterschlug und verschickte viele auf Umwege und vergalt des Kurfürsten und der Privatpersonen gegründete Beschwerden mit Schmähschriften gegen die brandenburgschen Postämter. Im Jahre 1694. kam indessen die längst verabredete fahrende Post zwischen Danzig und Königsberg zu Stande; sie wurde vom Postmeister Heuskus in Königsberg und dem Stadtpost-

meister Hartmann in Danzig, Nachfolger des Salzsieder und Postpächter des de Gratta, Anfangs unterhalten, bis sie vom 1. Februar 1697. an, ganz für kurfürstliche Rechnung ging.

Bei der Zusammenkunft des Kurfürsten Friedrich mit dem Könige August von Polen zu Johannisburg (1698.) wurde verabredet, daß zu Danzig ein gemeinschaftlicher polnisch- und brandenburgscher Postmeister bestellt werden sollte, der Secretair Christian Hetscher, im Dienste des Barons von Fuchs, wurde dazu erwählt. Dieser, voll Eifer für das Beste der Stadt und des Berliner Hofes, suchte die ganze Posteinnahme des Orts an sich zu ziehen, und behielt monatlich eine gewisse Summe auf Abschlag der 20,000 Thaler Porto zurück, die de Gratta an brandenburgsche Postämter schuldig war, und welche man weder in Güte, noch durch Drohungen erhalten konnte. De Gratta, erbittert über diese eigenmächtige Handlung eines in gewisser Beziehung ihm untergeordneten Beamten, reitzte den Woywoden von Marienburg zur Verfolgung an. Der muste nemlich den Kron-Fiskal (Instigator regni) vermögen, den Hetscher wegen des zweien Oberherren geleisteten Doppelleides anzuklagen und dessen Verbannung zu verlangen. Auf Verwendung des Kurfürsten, nachmaligen Königs Friedrich I. von Preussen, nahm der Primas regni, Kardinal Radziewski, sich des schimpflich Angeklagten an, der Woywode erhielt einen scharfen Verweis wegen unbefugter Einmischung, und für 100 Dukaten Geschenk nahm der Kron-Fiskal die Anklage zurück. Die vom Hetscher angefangenen Abzüge dauerten fort, de Gratta muste schweigen und dulden.

Dennoch mislangen die fernere Bemühungen, das preussische Postwesen in Danzig auf den vorigen unbeschränkten Fuß zu bringen; man gewann nur, daß im Jahre 1704. ein eigenes Haus für 6000 Thaler als preussisches Eigenthum erkauft wurde, worin, unter Aufsicht des Hetscher, die Abfertigung der nunmehr Königlich Preussischen und Polnischen Posten geschahe. De Gratta starb 1710, sein Neffe, de Sardi, ebenfalls ein Italiener, Sohn des Kron-General-Postmeisters in Warschau, ward zum Nachfol-

ger ernannt. Noch verschmitzter, habsüchtiger und ehrgeitziger als sein Oheim und Vorfahr, foderte er gleich nach seiner Ankunft in Danzig, daß das Stadt-Postamt ihn als Oberherrn anerkennen müsse. Hetscher, in der Eigenschaft als preussischer Postbeamte, widersetzte sich, vermied jede Zusammenkunft, bestand mit Strenge auf die Abzahlung der Rückstände, und erbitterte Jenen durch sein oft zu heftiges Benehmen. Drei Jahre nachher (1713.) bewirkte de Sardi, bei seinem Aufenthalte in Warschau, durch seinen Einfluß am Hofe, ein decretum executivum an den Magistrat in Danzig, daß Hetscher plötzlich seines Amts als Stadt-Postmeister entsetzt, und am 18. Julius das vereinigte Stadt- und Preussische Postamt in die Wohnung des de Sardi verlegt wurde. Der König Friedrich Wilhelm I., müde der unaufhörlichen Anfechtungen und Klagen, ließ am 13. Mai 1716. das bisherige Posthaus für 10,000 Gulden oder 3333⅓ Thaler verkaufen, rief den Hetscher ab, und hob dadurch den letzten Besitzstand eines Preussischen Postwesens in Danzig freiwillig auf.

Nach dem Abgange des de Sardi folgte Thioli, ein Venetianer und Anhänger des Königs Stanislaus Leszinski, der nach dem Tode August II. (1735.) vom Primas und seinem Schwiegersohne, Ludewig XV. von Frankreich, zum zweitenmal als Polens Beherrscher vorgeschlagen, jedoch der Uebermacht Kaiser Karls VI. von Oestreich und dem von diesem unterstützten August III. von Sachsen weichen und fliehen muste. Auch Thioli ward verjagt und Graf Stanislawsky sein Nachfolger in Danzig, unter dessen Verwaltung am 2. October 1765. die fahrende Post über Möwe, Graudenz und Culm nach Thorn und Warschau, ganz auf damaligem polnischen Gebiete zu Stande kam. Eine reitende Post war früher schon im Gange.

Stanislawski starb 1769. in Königsberg. Mit seinem Tode hörte die Würde eines polnischen General-Postmeisters in Danzig auf. Die Stelle blieb unbesetzt, weil sie nach des de Sardi Tode nicht als ein Amt, sondern als ein Gnadengeschenk für Günstlinge des Hofes oder des ersten Ministers benutzt wurde.

Die vom Kron-General-Postamte in Warschau bestellten vier Post-Secretairs in Danzig besorgten nun eigenmächtig alle Geschäfte, taxirten Briefe und Pakete mit Porto nach Gefallen, begnügten sich kaum mit 50 pro Cent Agio, wenn der Correspondent das bessere preussische Geld nicht geben konnte, und durften weder Klage noch Ahndung von der Oberbehörde in Warschau fürchten, weil jede Beschwerde einen vieljährigen theuren Prozeß zur Folge hatte, auch die Verwendungen und Beweisführung des Magistrats doch ganz nutzlos waren. Ueberdies war die Unsicherheit der Landstraßen so groß, daß die preussischen Posten nach und von Königsberg stets von einem Trupp Husaren durch das Danziger und polnische Gebiet begleitet werden musten. Hier erlaube ich mir, die Postverfassung Polens in früherer Zeit kürzlich aufzuführen.

Bis zur Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts waren keine Landesposten in Polen. Die dahin gehörigen Briefe aus dem Auslande wurden theils von den kurbrandenburgschen Postämtern in Danzig und Berlin, theils vom kaiserlich östreichschen Ober-Postamte in Breslau bestellt, die Briefe innerhalb Landes aber besorgten eigene Boten, und Ulahnen die Hofcorrespondenz. Ueber die ganze Anstalt hatte ein Oberster der Boten-Vorsteher, nachmals Kron-General-Postmeister genannt, die Aufsicht. In der Mitte jenes Jahrhunderts führte eine italienische Familie de Gratta aus Genua, ein Nebenzweig derselben aber aus Venedig gebürtig, eine Art Postwesen ein, und errichtete Postämter in Warschau, Lemberg, Willna und Kiow. Diese Fremdlinge und deren Vettern gaben dem Kanzler, dem Kron-Schatzmeister und mehreren Begünstigern einen Theil von den ihnen überlaßenen Einkünften ab.

Die Correspondenz in Staats- und geistlichen Sachen war überdies ohne Einschränkung portofrei. Jeder Edelmann, wenn er nur etwas lesen und schreiben konnte, bekleidete entweder ein Amt bei irgend einem der vielen Landesgerichte, oder war in der Armee angestellt. Auch dieser machte seinen ganzen Briefwechsel zur Landessache, mithin ebenfalls Anspruch auf unbedingte Portofreiheit. Der Geistliche lieh seinen Freunden und Bekannten sein

Dienstsiegel, um deren Correspondenz für die seinige gelten und portofrei gehen zu laßen. Die Landedelleute, fast immer nur Dienende der Reichen und Mächtigen, konnten nicht lesen, an Briefschreiben war folglich nicht zu denken. Die Jesuiten und zahllosen Klostergeistlichen brauchten Layenbrüder zur Besorgung der Briefe von Kloster zu Kloster.

Nur der Kaufmann, die Juden und Fremden waren die Einzigen, welche Porto zahlen musten, und zwar mehrentheils nach willkührlichen sehr hohen Taxen der Postmeister, die sich aber, nach Landessitte, wie um eine Waare auch handeln ließen und häufig mit der Hälfte des gefoderten Porto vorlieb nahmen, um nur baar Geld zu erhalten. Die fahrende Posten gingen ganz auf Kosten und für Rechnung der Postmeister, daher war das Reisen beim Mangel der Pferde, oder für jeden, der nicht eigenes Gespann besaß, äusserst schwierig; die Wege waren schlecht, gewöhnlich grundlos, und fast nirgends fanden sich Brücken, deren Stelle oft ein kleiner Kahn, oft ein quer über den Fluß gefallener oder geschobener Baumstamm vertraten, wodurch im letztern Fall denn häufig der Strom gehemmt und gezwungen wurde, Ebenen weit zu überschwemmen, oder eine andere Richtung zu nehmen.

Ein Brief, der im Lande blieb, und wenn er von Posen bis Kaminiec ging, kostete nur 1 Szostak (2 Groschen, oder 6 Kreutzer), ging er aber über die Gränze, sie mochte auch nur $\frac{1}{4}$ Meile entfernt seyn, 2 Szostak. Der König und die Republik bezahlten den Postmeistern nur für die Beförderung der reitenden Post, blieben jedoch die Zahlung oder das Gehalt dafür mehrere Jahre schuldig. Mancher Postmeister hatte kaum 150 Thaler jährliche Einkünfte und den größten Theil davon aus dem Debit der Warschauer und Thorner Zeitungen, von welchen er gewöhnlich nur Ein Exemplar hielt, dies aber durch Klosterschüler spottwohlfeil abschreiben ließ, und die Abschriften für den kostenden Preis des Originals den Lesern und Kunden abließ. Die General-Postmeister hatten daher nur wenige Einkünfte, zur Schadloshaltung aber wurden die Postämter von ihnen entweder jährlich verpachtet, oder, wenn der

Meistbietende schon bei Jahren war, auf Lebenszeit verkauft; welche von beiden Arten am meisten Gewinn abwarf, wurde gewählt.

Dies ist das aus mehreren übereinstimmenden Berichten glaubwürdiger Postbeamten nach eigener Ansicht und ohne Uebertreibung, aus Acten und Urkunden entworfene Bild der vormaligen Postverfassung in Polen, so ganz entgegengesetzt dem gegenwärtigen durch Preussen gegründeten Zustande. Ich kehre nun zum Verfolg der Geschichte zurück.

Nach dem Absterben Königs August III, während des Interregni, wurde der Kron-General-Postmeister Marschall v. Bieberstein abgesetzt, und sein Nachfolger, der General-Controleur Zimmermann ebenfalls bald verabschiedet, weil er dem neuen General-Post-Intendanten, einem gebornen Polen, wegen widersinniger Posteinrichtungen eine Ohrfeige gegeben hatte. Der Postcommissarius Kühn, der zweite Nachfolger, bekümmerte sich um nichts und wollte ebenfalls entsagen, als Stanislaus Poniatowski von Rußlands Kaiserin Catharine II. zum Könige von Polen erwählt und als König gekrönt wurde. Gleich nach dessen Thronbesteigung erhielt das Postwesen eine andere Gestalt, die Republik trat das Postregal, ihr bisheriges Eigenthum, dem Monarchen ab und hob die ihr zustehende Portofreiheit selbst auf. Die Königliche Commissarien zur bessern Einrichtung des Postwesens verstanden nur nichts von dem Gegenstande; denn sie glaubten, daß Millionen Briefe mit den Posten bestellt würden, und daß zur Vermehrung des Briefwechsels nur nöthig sei, das Porto möglichst niedrig zu bestimmen, wohin auch der Befehl des Königs lautete. Jene Commission setzte folglich eine allgemein gleiche Taxe fest, nach welcher für einen Brief innerhalb Landes, nah oder fern, 12 Gr. poln. (3 Gr.) von jedem Absender bezahlt werden musten, der Empfänger blieb zahlungsfrei. Gleich nach der Ausführung dieses Edicts setzte der König den von Bieberstein und alle vormals verabschiedete Post-Beamten in ihre vorige Stellen ein, untergab das ganze Postwesen seiner Kron-Kammer und berief den Danziger Ober-Postcommissaris Sartorius

nach Warschau, um des Königs Vortheil bei den Postanstalten wahrzunehmen. Die Postmeister erhielten zwar eine bestimmte Besoldung, sie musten die Briefe in Karten eintragen und sollten das eingenommene Porto berechnen; allein das zu geringe Gehalt, die uralte Gewohnheit, den größten Theil der Einnahme für sich zu behalten, die Unwissenheit der Vorgesetzten und die zu allgemein bestimmte Taxe für Briefe ins Ausland, brachten die ganze vormalige Verfassung zurück. Das Publikum muste die willkührlichen theuren Portosätze des Postmeisters bezahlen, wenn dieser nichts abhandeln ließ und der Absender seine Briefe fortgeschafft haben wollte. Der König erhielt zwar das Wenigste, aber die Postbeamten standen sich recht gut.

Als bei der ersten Theilung Polens (1772.), Preussens König **Friedrich II.** Besitz von Polnisch-Preussen, (dies unter der Benennung: Westpreussen) nahm und sein neues Gebiet sich bis dicht an Danzigs Mauern erstreckte, dessen Vorstädte ihm ebenfalls gehörten: so wurde in einer derselben, auf dem Stolzenberg, das Preussische Ober-Postamt errichtet. Um keinen Gewaltschritt zu äussern, wurden die Briefpakete nach den preussischen Portosätzen austaxirt, und durch Briefträger an das noch verbliebene polnische oder eigentlich Stadt-Postamt gesandt, jedoch hob man den polnischen Postcours über die Nehrung auf, und nöthigte die Extraposten und Staffetten aus der Stadt sich im preussischen Postcomtoir abfertigen zu laßen. Durch diese Maßregel war das Stadt-Postamt nichts weiter als eine vom Preussischen Ober-Postamte abhängige Behörde, seine Einnahme bestand nur in dem mehreren Porto, was die Einwohner noch über die preussische Taxe geben musten; kaum konnten die Unterhaltungskosten nothdürftig bestritten, und die Postbeamten aus dem geschmälerten Zeitungs-Debit der wenigen Stadtkunden erhalten werden, für den Kronschatz in Warschau blieb fast gar nichts übrig.

Diese mißliche Lage zwang den Kron-General-Postmeister **von Bieberstein** Unterhandlungen mit dem General-Postamte in Berlin einzuleiten. Sein Augenmerk ging dahin, den vorma-

ligen Cours von Danzig über die Nehrung bis Pillau und Königsberg, als einen eigenthümlichen polnischen, herzustellen, den Einfluß auf die Preussische Posteinnahme beizubehalten, das Danziger Postwesen als eine Landessache und die Errichtung der preussischen Stationen als einen zum Mit-Hoheitsrechte Polens gehörigen Theil zu behandeln, auch die Aufhebung der Preussischen Postanstalt auf dem Stolzenberg zu bewirken und die ganze Angelegenheit in Danzig oder vor dem Reichstage in Warschau auszuführen. Doch die darauf gerichteten Anträge des Abgeordneten, Ober-Post-Commissarius **Sartorius von Schwanenfeld**, wurden abgewiesen, besonders da der Nachfolger des **von Bieberstein**, der Graf **von Przebendowski**, den nachfolgenden Unterhandlungen erneuerte Einwürfe gegen die schon völlig abgemachten Punkte in den Weg legte. Das Ober-Postamt in Stolzenberg blieb in der alten Verfassung bis zur gänzlichen Theilung Polens (1796), worin zugleich die Stadt Danzig den Preussischen Staaten einverleibt wurde, und das über ein Jahrhundert verfolgte Vorhaben in Erfüllung ging, in diesem Hauptorte Westpreussens ein Königlich Preussisches Postamt zu errichten. Die Auflösung des darin bestandenen polnischen Postwesens war eine Folge der Zeitumstände.

So verblieb das Preussische Ober-Postamt in Danzig auch selbst während der Belagerung und Besitznahme der Stadt durch das französisch kaiserliche Heer (1807). Da indessen das französische Gouvernement und die gegenwärtige Stadtverwaltung manche Erörterungen und Schwierigkeiten der Beibehaltung eines Preussischen Postwesens in der bisherigen Art entgegenstellten, eine eigenthümliche Postanstalt innerhalb der Stadt selbst und dessen beschränktem Gebiete aber keinesweges die Unterhaltungskosten aufbringen konnte: so wurde nach einer zweijährigen Unterhandlung am 3. September 1810. zwischen dem Königlich Preussischen Residenten, Major **von Vegesack**, und den vom Stadt-Senat bevollmächtigten drei Senatoren **von Franzius**, **von Weikhmann** und **Muhl** eine mit dem 1. Januar desselben Jahres

anfangende Convention auf 20 Jahre abgeschlossen und von den Oberbehörden bestätiget. Durch sie wird dem Könige von Preussen, gegen ein bestimmtes jährliches Pachtgeld, das unbeschränkte Recht abgetreten, ein Postamt und die mit demselben verknüpfte ausschließliche Beförderung aller Briefe, fahrenden, reitenden, Extra-Posten, Couriere und Staffetten in Preussischer Post-Uniform ferner zu besitzen, auch Einnahme und Ausgabe allein zu beziehen und zu tragen u. s. w. Die beibehaltenen Postbeamten selbst stehen in Dienstangelegenheiten unter dem Königlichen General-Postamte in Berlin, in allen übrigen Verhältnissen als Einwohner aber, sind sie der Stadt-Obrigkeit untergeordnet.

* * *

Soviel im Allgemeinen von der Entstehung und den Fortschritten des Preussischen Postwesens. Ich übergehe weit mehrere in historischer Hinsicht fast eben so gehaltreiche Ereignisse; denn die Gründung der Preussischen Postanstalten auch in benachbarten Ländern und Städten, z. B. in Bremen, Hamburg ꝛc. der Ursprung und die Anknüpfung der wichtigsten Postcourse bis tief ins Ausland, z. B. Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Westphalen ꝛc. und die geschlossenen Verträge würden viel Anziehendes und Merkwürdiges, selbst manches Neue für die Staatenkunde, darbieten. Doch wird hoffentlich vorstehende chronologische Darstellung hinreichend seyn, den Werth und die Wichtigkeit einer in ihrem Wesen und ihren Verbindungen noch nicht genug gekannten Anstalt gründlicher zu beurtheilen, und die in verschiedenen Schriften vorhandenen Irthümer und einseitigen Angaben von Posten und vom Postwesen im Preussischen, zu berichtigen.

Abschnitt II.

Von dem
Wesen der Posten und Postverwaltung
in den Preussischen Staaten.

§. 1.

Zweck und Nutzen des Postwesens.

Wohleingerichtete Postanstalten müssen, als wohlthätig in ihrem Zwecke und nützlich in ihren Wirkungen, zwei Verpflichtungen erfüllen, nemlich

dem Gemeinwesen, vorzüglich dem Handel und Gewerbe, die höchstmöglichste Erleichterung und Bequemlichkeit,

und

zugleich einen beträchtlichen Gewinn für die Staatseinkünfte zu gewähren, wiewohl diese letzte Rücksicht der erstern immer untergeordnet bleibt.

Diesen doppelten Zweck erreichten bisher die Posten in den Preussischen Staaten, so weit er ausführbar war, und bei der Anlage neuer Posten ward er stets vor Augen gehalten. Denn die Haupt- und Neben-Course sind über nahrhafte Städte und selbst über kleine Oerter geleitet worden, wenn darin nur Manufacturen, oder ein etwas erheblicher Handel und Briefwechsel vorhanden sind, um theils den Verkehr solcher Oerter zu erleichtern und den Nahrungsstand zu heben und lebhafter zu machen, theils in dieser Aufnahme des Erwerbs zugleich den Ertrag und die Unterhaltung der Posten zu gewinnen und zu sichern. Diesem gemäß ist nun der Zweck des Postwesens im Preussischen Staate dahin gerichtet

und mit den allgemein anerkannten Vorzügen und Vortheilen verbunden, daß

a. Briefe, Pakete und Gelder, und die den letztern im Werth gleichgestellten Papiere wöchentlich zweimal, auch wo es nothwendig ist und der Lauf der Posten thunlich macht, noch öfter, nach allen Gegenden möglichst geschwind, auch nach Verhältniß der Unterhaltungskosten wohlfeil befördert,
b. Briefe, Pakete und Gelder nur an den wahren bestimmten Empfänger abgeliefert werden,
c. die auf den Posten innerhalb Landes entstandene Beschädigung, oder der Verlust eines Geld- oder Waarenpakets dem Absender ohne Schwierigkeit vollständig ersetzt wird, insofern die Verschuldung einem Postofficianten erwiesen zur Last fällt, und keine unvorhergesehene Unglücksfälle eingetreten waren,
d. auch Reisende theils mit den ordinairen Posten vermittelst der nach Umständen und Localität bequem eingerichteten Postwagen, theils auf die bekannte Extrapostmäßige Weise, soweit es Wege, Witterung und zufällige Hindernisse zulaßen, schnell und fast überall hin fortgeschafft werden.

§. 2.

Von dem Post-Regal und den Vorrechten der Posten.

Nach dem in der Preussischen Monarchie festbestimmten Grundsatze besteht das eigenthümliche Wesen wirklicher Posten in der ausschließlichen (privativen) Beförderung aller verschlossenen — das heisst, versiegelten und nur für den wahren Empfänger zur Eröfnung geeigneten Briefe, ferner aller Gelder ohne Unterschied der Summe und Verpackung, und aller Pakete unter 40 Pfund schwer, auch das Fortschaffen der Reisenden mit abwechselnden Pferden. Dies Vorrecht wird das Postregal genannt.

Die Beförderung der Pakete über 40 Pfund schwer kann zwar durch Fuhrleute und Schiffer geschehen, dahingegen ist bei den Fahrten zu Lande auf keinen Fall ein Pferdewechsel gestattet, weil

dadurch das Staatsinteresse insoweit benachtheiliget wird, als die Posten ebenfalls Pakete über 40 Pfund fortschaffen können, und den Posten überall der Vorzug der schnellen Beförderung vorbehalten bleiben muß, welcher nur durch Pferdewechselung möglich gemacht werden kann.

Ausser diesen Vorrechten sind alle Posten unverletzlich (inviolabel), der Staat selbst trifft jede mögliche Vorkehrung für die Sicherheit der Post-Reisenden; auch in Gefahr und Unglücksfällen, oder bei Verhinderungen zum Fortkommen muß von den Unterthanen sogleich und bei harter Strafe Hülfe geleistet werden.

Ein mit der vollständigen Postlivree bekleideter Postillon übt bekanntlich das unterweges ihm allein zustehende Vorrecht aus, daß die Post jeder andern Art des Fuhrwerks überall vorgezogen, ihr bei Unfällen sogleich Hülfe geleistet, auf allen Straßen — wo es möglich ist — ausgewichen werden muß, daß sie nirgends, auch nicht bei Schlagbäumen und den Thoren auf- und angehalten, und nicht beleidiget werden darf. Diese Vorrechte werden von dem Postillon in der Ausübung seines Amts durch die Postillonskleidung und Postzeichen kenntlich gemacht, zu welchen nicht bloß das Posthorn, sondern nach dem Edict vom 10. August 1766. §. 1. der Postrock, die Schärpe und der Hut gehören. Wenn also ein Postillon nur mit den beiden ersten Stücken bekleidet ist, begeht er eine Uebertretung.

Dem Postillon ist das Blasen auf dem Posthorn beim Ein- und Auspassiren der Thore nicht bloß der Passagiere und der ihm begegnenden Fuhrwerke wegen, sondern auch deshalb vorgeschrieben, daß jede Post, Staffette und jeder Courier augenblicklich gemeldet werden müssen; eben darum ist er schuldig, auch zur Tagszeit bei ofnen Thoren zu blasen, und des Nachts, um die baldige Einlaßung zu bewirken. Ein jedes Post- und Postwärteramt muß deshalb strenge darauf halten, daß die mit den ordinairen und Extra-Posten und Courieren abfahrenden Postillons und die Staffettenreiter mit der vollständigen Livree bekleidet sind, was Jenen nicht

unbemerkt bleiben kann, weil die Abfertigung im Posthause geschieht, folglich jeder Postillon dem abfertigenden Postbeamten vor Augen kommt.

Da der Gebrauch der Postlivree zu den ausschließlichen Vorrechten der Posten gehört, und diese, indem sie sich äusserlich sogleich kenntlich macht, in jeden Fällen zu Vortheilen und Begünstigungen berechtiget, die keinem andern Fuhrwerke bewilliget sind: so ist auch keinem Reisenden, ohne Unterschied des Ranges, erlaubt, mit eigenem oder Lohnfuhrwerke, die Postlivree und das Posthorn zu führen. Der Umstand, ob das Posthorn nur zur äusserlichen Zierde dienen soll, oder ob auf demselben geblasen wird, giebt keinen Grund zur Entschuldigung oder Erlaubniß, weil, wie zuvor gesagt, das Posthornführen den Zweck hat, durch Blasen die Ankunft anzukündigen und die entgegenkommenden oder vorfahrenden Fuhrwerke zum Ausweichen aufzufordern. Diese Gerechtsame stehen nur dem Postwesen zu: eine Anmaßung derselben ist folglich ein Eingriff, und als solcher gesetzwidrig und strafbar. Eben deshalb verbieten die alten und neuen Gesetze den Misbrauch bei 12 Thaler Strafe, und bei gewissen Umständen, noch ausserdem eine besondere weit strengere Ahndung.

(Reglement v. 31. August 1700. — Post-Ordnung von 1712. Cap. XVII. §. 8. — Edict vom 10. August 1766. — Post-Ordnung von 1782. Abschn. XI. §. 6. — Verordnung vom 12. Jun. 1804. (vom Postregal) §. 14. — Landrecht Theil II. Tit. XV. Abschn. 4.)

Von mehreren Vorrechten und Befugnissen der Posten und Postbeamten sprechen insbesondere im 2ten Bande die Abschnitte 12 und 13 ausführlich.

§. 3.

Postanstalten oder Posten.

Dem in der Preussischen Postverfassung beruhenden Grundsatze gemäß, daß die Posten zum Gebrauch und Nutzen eines jeden Einwohners und bedeutenden Orts, und besonders zur Erleichterung

rung des Gewerbes möglichst beitragen müssen, können die fahrenden und reitenden Posten, vorzüglich auf großen Coursen, nie in schnurgerader Richtung von einer Hauptstadt zur andern gehen, sondern sie müssen den Krümmungen der Straßen von einer Stadt zur andern folgen, wohingegen es den Extraposten, Courieren und Staffetten überlaßen bleibt, von den Nichtwegen Gebrauch zu machen, weil es diesen auf die möglichst schnelle Uebers kunft in dem Bestimmungsorte ankommt, und sie nicht verbunden sind, die großen Poststraßen zu halten.

Itzt sind in den sämtlichen Provinzen vier Klassen von Postanstalten vorhanden, nemlich:

1. **Fahrende Posten**, wozu auch die **Extraposten** gehören. Jene sind bestimmt zum Fortschaffen der Reisenden, Pakete und Gelder, in der Regel auch aller schwerwiegenden Briefe und Schriftenpakete, besonders der Sicherheit wegen zur ausschließlichen Beförderung aller dem baaren Gelde gleich geachteten Papiere, als der Documente, Banconoten, Zettel und Scheine, der Pfandbriefe, Obligationen, Wechsel und dergleichen. Mit den fahrenden Posten werden auch einfache Briefe, besonders auf Seiten- und Nebencourse befördert, weil auf diesen keine reitende Posten vorhanden sind.

2. **Reitende Posten**, welche der Postillon entweder reitend, oder — auf langen und Haupt-Coursen wegen der übermäßigen Schwere und Größe des Felleisens — fahrend auf einer kleinen Kalesche mit einem oder zwei Pferden fortbringt. Diese Posten sollen zwar ausschließlich nur zur Beförderung der unter und bis ein Loth wiegenden sogenannten einfachen Briefe dienen, jedoch werden sie auch zur Beförderung der schweren Briefe und Schriften, wenn das taxmäßige Porto lothweise bezahlt wird, auch der Zeitungen und Flugblätter benutzt. Zu dieser Klasse werden die **Staffetten** und **Couriere** gerechnet.

3. **Kariolposten.** Sie vertreten die Stelle der fahrenden und reitenden Posten, und verbinden entweder große und

Seiten-Course, oder den Hauptrouten nahe liegende Oerter. Mit dieser Gattung Posten werden Briefe, Pakete und Gelder, nur nicht Reisende, auf einem zwei- auch vierrädrigen kleinen Wagen mit einem, auch, nach Beschaffenheit der Ladung, mit zwei Pferden fortgeschafft.

4. **Botenposten, Fußboten**, auch **Fußpostillone** genannt. Diese sind zwar nur zur Besorgung der Briefe bestimmt, jedoch werden auch kleine Handpakete unter und bis 6 Pfund, und Geldsummen bis 50 Thaler hoch, mitgenommen und bestellt.

Zur Bewerkstelligung der drei ersten Gattungen dient nun als Mittel:

das **Postfuhrwesen**, oder eine **Posthalterei**, auch Station genannt.

Das Wort Station umfasst beim Preussischen Postwesen eine doppelte Bedeutung. Es bezeichnet theils den wirklichen Post- und Pferdewechsel und zugleich den Wohnort des Posthalters und Postillons, theils, wo letzteres nicht der Fall ist, den Ort, von wo die Post mit frischen Pferden abgeht und dahin zurückkehrt.

Da das Fortbringen der Pakete und Reisenden, als Zweck des Postweseus, ohne eine wohleingerichtete Anstalt, nemlich das Fuhrwesen, nicht ausgeführt werden kann: so ist den vorgesetzten Post- und Postwärter-Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die Hauswirthschaft, auf stetes Bereithalten diensttauglicher Pferde, frühzeitigen Ankauf des nöthigen Futterbedarfs und auf die Dienstführung der Posthalter und Postillons strenge Acht zu haben, und sie zur Erfüllung der Obliegenheiten anzuhalten, welche grösstentheils in den Contracten aufgeführt sind.

Ohne Vorwissen des Postmeisters oder Postwärters, und ohne Genehmigung des General-Postamts darf kein Posthalter das Postfuhrwesen durch Privatabkommen an einen andern abtreten und sich Abzüge vom Gehalte und aus den Verdienstgeldern ausbedingen. Im Entdeckungsfalle wird der Afterkontrakt für nichtig erklärt und der unrechtmäßige Gewinn zur General-Postkasse eingezogen.

Der Posthalter jedes Orts, wo große Posthaltereien sind, ist berechtiget, alle vorkommende Extraposten mit seinen Pferden fortzubringen, insofern solche hinreichen. Ist aber zwischen ihm und den Gespannhaltenden Einwohnern ein besonderes Abkommen vorhanden, daß er die Reihefahrt mit beobachten muß, so darf jener Vorzug nie Statt finden. Will er dies nicht, so muß sie ganz aufgehoben werden und er sich anheischig machen, stets tüchtige Pferde zu allem vorkommenden Postfuhrwerke zu unterhalten, auch Veranstaltungen auf diejenigen Fälle zu treffen, wenn seine Pferde nicht hinreichend sind. Ihm bleibt es überlaßen, für Hülfsanspänner zu sorgen, eben deshalb müssen denn auch vom Post- oder Postwärteramte alle Extraposten, Courier- und Staffettenpferde bei dem Posthalter bestellt und diesem die Auswahl der Anspänner überlaßen werden. (S. 2. Band, Abschn. 2, §. 1.)

Die Post- und Postwärter-Aemter bleiben für die Sicherheit der Posthalter und Postillons verhaftet, weshalb sie auch befugt sind, sich eine angemessene Caution bestellen zu laßen.

Die Eigenschaft oder das Amt eines Postillons hört nicht sogleich nach geschehener Ablieferung des Felleisens und der Postgüter im Bestimmungsorte auf, sondern erst nach erfolgter Zurückkunft im Orte der Abfahrt und wo er wohnt. Er bleibt mithin auch bis dahin den Vorschriften der Gesetze unterworfen, die das heimliche Mitnehmen der Reisenden auf der fahrenden und auf den Kariolen der reitenden Post bei vierwöchentlicher Festungs- und Kassationsstrafe verbieten.

Auch auf keinem ledig zurückkehrenden Post- und Nebenwagen und Kariol dürfen Pakete gegen ein Trinkgeld, selbst nicht unentgeltlich, mitgenommen werden. Die Gründe dieses Verbots ergeben sich von selbst. Durch die heimliche Befrachtung treibt nemlich der Postillon die von dem eben vollendeten Postdienste ermüdeten Pferde noch mehr ab und thut dies zum Nachtheil seines Brodherrn, wenn er nicht selbst Posthalter, sondern Knecht ist. Ferner, weil er mit einem belasteten Wagen nicht sobald zurückkehren kann, als es mit einem ledigen möglich ist, auch die Pferde

nicht gehörig ausruhen können, um zu dem nächsten Postdienste tüchtig zu seyn — und weil der Post die Fracht entzogen wird, indem es doch möglich ist, daß die Pakete, welche auf diese unerlaubte Art fortgebracht werden, durch die Post selbst wären befördert worden; eben deshalb werden die den Postillons zur Bestellung heimlich mitgegebene Sachen in Beschlag genommen und confiscirt.

Die Postmeister in den mittlern und kleinen Städten, und die Postwärter sind gewissermaßen verpflichtet, das Postfuhrwesen ihres Orts zwangsweise für das etatsmäßige Gehalt zu übernehmen, wenn nemlich im Orte selbst kein tauglicher Unternehmer auszumitteln ist. Es steht ihnen jedoch frei, auch freiwillig die Posthalterei für eigene Rechnung zu verwalten und den Gewinn schon aus dem Grunde zu genießen, weil sie nur mittelmäßig besoldet sind. In beiden Fällen müssen die Postmeister und Postwärter die Postfahrten und Ritte durch eigene Knechte und Pferde verrichten laßen, auch sind sie den nemlichen Verbindlichkeiten und Strafen, wie andere Posthalter, unterworfen.

In ältern Zeiten wurden den Posthaltern und Postillonen förmliche Bestallungen ertheilt, welche auf Lebenszeit galten, insofern jene nicht durch Vergehungen, oder Alter, oder wegen Veränderung der Station ihres Dienstes verlustig wurden, oder freiwillig abgingen. Gegenwärtig sind Zeitkontracte eingeführt, welche die Station, das Gehalt, die Dauer der Dienstzeit, und im Allgemeinen die Obliegenheiten benennen, welche in der Post-Ordnung und in den Verordnungen enthalten sind, die das Postfuhrwesen betreffen.

Als Zubehör der gewöhnlichen fahrenden Posten zur Beförderung der Reisenden, besteht die bekannte Einrichtung unter dem Namen:

Extra-Postwesen oder Extraposten,

von welchem ich hier nur eine historische Uebersicht liefere, da der Abschn. 2. im 2. Bande alle Vorschriften enthält, welche der Reisende zu beobachten hat, und zum Theil auch die Pflichten, welche die Post-Beamten in Bezug auf die Extraposten zu erfüllen haben.

Bis zum Julius 1711. wurden, mit weniger Unterscheidung, die damals sogenannten Extrapostfuhren den Lohnfuhren gleich ge-

achtet und nur von gewissen ausgewählten Lohnkutschern ausschließlich besorgt. Die Magistrate und Dorfobrigkeiten hatten nemlich eine gewisse Anzahl Gespannhaltender Einwohner bestimmt (enrollirt), die nach einer besondern Vorschrift — Rolle oder Fuhrordnung genannt — und in einer durchs Loos festgesetzten Reihefolge alle Extraposten fortschafften, jedoch jede mit Vorwissen des Postamts und nicht in der Postlivree. Das Postwesen nahm von dieser zünftigen Anstalt nur insofern Kenntniß, daß ein Paß oder Erlaubnißschein zu einer angesagten Extrapostfuhre gelöset, ein gewisser nach der Entfernung des Bestimmungsorts und dem Betrage der Fuhrkosten berechneter Abtrag zur Postkasse bezahlt wurde, und daß jede Extrapost nur von dem Postwagenmeister, als Aufseher von Seiten des Postwesens, bestellt wurde. Dieser muste zugleich für die Beobachtung der Ordnung in der Reihefahrt und für die Gestellung tüchtiger Pferde und Wagen sorgen, auch die geschehene Unterschlagung des Abtrags durch heimliche Fahrten, auszuforschen suchen. Für diese Verrichtungen bekam er von den Anspännern das noch gegenwärtig übliche Wagemeister- oder Bestellgeld, das bei veränderten Umständen itzt von den Reisenden bezahlt wird, weil nicht, wie vormals, zünftige Fuhrleute, sondern nunmehr die Posthalter und Postillone die Extrapostfuhren fortbringen, folglich diese als Postbeamten, nicht einem andern oft in ihrem Privatdienste stehenden Unterbedienten noch besonders besolden können. Die Ober-Aufsicht führte der jedesmalige Postcommissarius (Post-Inspector), der den Streit zwischen den Reisenden und Extrapostfahrern entweder schlichten, oder zur Entscheidung in der Post-Cammer (im General-Postamte) vortragen muste.

Um den von den Extrapostfahrern zum Nachtheil der ordinairen Posten verübten Eingriffen vorzubeugen, wurde in der Folge durch die Patente vom 31. Januar 1703. und 10. Februar 1708. verordnet, daß kein Reisender an solchen Tagen und nach einem Orte befördert werden sollte, wohin die ordinaire Post abging, und wenn an den Posttagen der Postwagen nicht völlig besetzt war. Auf dem Course zwischen Berlin und Hamburg durften gar

keine Extraposten gehen, weil täglich, den Donnerstag ausgenommen, fahrende Posten im Gange waren, deren sich die Reisenden bedienen sollten. Von dieser zwiefachen Beschränkung auf allen Coursen blieben nur Standespersonen, Kaufleute, wenn sie zur Messe fuhren, und solche Reisende, die eigene Wagen hatten, ausgenommen, jedoch musten sie zuvor beim General-Postamte in Berlin einen Paß nachsuchen, und sich mit diesem beim Postamte im Abfahrtsorte melden.

Um aber durch diese Beschränkung der Fuhren an den Posttägen den Erwerb der zünftigen Extrapostfahrer nicht zu schmälern, und dennoch letztere zugleich gegen die Beeinträchtigung der Lohnfuhrleute zu schützen, war den Postmeistern das Extrapostfahren mit eigenen und mit Postdienst-Pferden untersagt, auch durfte kein Einwohner, nicht einmal in seinen häuslichen Angelegenheiten weder mit eigenen noch mit Lohn-Pferden, sondern entweder mit der ordinairen oder Extra-Post reisen. Diese drückende Verpflichtung wurde indessen durch das Patent vom 10. Februar 1708. §. 3. dahin gemildert, daß Reisen über 10 und mehrere Meilen, aber nur in eigenen Verrichtungen, ohne Pferdewechsel geschehen konnten, die Fahrt im Postamte des Orts angezeigt, und der bestimmte Abtrag gezahlt werden sollte.

Da indessen die enrollirten Extrapost-Anspänner das Alleinrecht (Monopol) nur benutzten, die Reisenden zu übertheuern, sie bloß nach Bequemlichkeit und Eigenwillen fortzuschaffen und schlechtes Gespann unterhielten: so bewog dies und die unaufhörlichen Beschwerden aller Reisenden den General-Postmeister von **Kameke**, die ganze Verfassung der Extrapostfuhren aufzuheben, und mittelst des Extrapost-Reglements vom 12. Junius 1711. den Postämtern die Beförderung aller Extraposten, Couriere und Staffetten ausschließlich zu übertragen. Die Postämter sollten zu diesem Behuf mehrere Pferde halten und zur Hülfsleistung einige Bürger annehmen, für deren Thätigkeit und Handlungen sie verantwortlich seyn müsten. Zur Unterscheidung von den gewöhnlichen gebliebenen Lohnfuhren, wurde dies Befördern

der Reisenden durch Postpferde mit dem Namen: Extrapost bezeichnet, und zugleich verordnet, daß die Postillone ebenfalls mit der Postlivree, Schärpe und dem Posthorn bekleidet seyn, und diese Fuhren alle Vorrechte der ordinairen Posten erhalten sollten, wohin das Ausweichen der ihnen begegnenden Fuhrwerke, Hülfsleistung der Städter und Bauern bei Unglücksfällen, Unverletzlichkeit und Befreiung von Pfändungen, Befahren der unbestellten Aecker und nicht eingehegter Wiesen, schnelles Oefnen der Thore und Schlagbäume u. s. w. gehören. Das Reglement vom 8. August 1712. bestätigte diese Anstalt als ein Zubehör (annexum) des Landesherrlichen Postwesens und Postregals. Sie besteht im Wesentlichen noch itzt, jedoch mit einigen Abänderungen, wie solche den Zeitumständen angemessener befunden wurden.

Nach gegenwärtigen Grundsätzen sind die Extraposten lediglich bestimmt, Reisende nach ihrer eigenen Willkühr und Bequemlichkeit zu befördern, und sie von dem Zwange der Abfahrtszeit an bestimmten Posttagen und Stunden, und des ununterbrochenen Laufs der ordinairen Posten freizulaßen. Zum Behuf solcher willkührlichen Reisen sollen von den Posthaltern stets die nöthigen Pferde in Bereitschaft gehalten werden.

Vorstehendem zufolge kann kein Postbeamter das Extrapostwesen bloß als eine ihn gar nicht angehende Nebensache behandeln, sondern es gehört mit zu seiner Amtspflicht, diesem Zweige seiner Dienstverrichtungen nicht weniger Zeit und Sorgfalt, als der ordinairen Posterpedition zu widmen. Eben deshalb muß auch jeder Postmeister und Postwärter von der Ankunft und Abfahrt einer ieden Extrapost Kenntniß haben, und um dies erreichen zu können, darauf halten, daß alle Extraposten bei ihrer Ankunft im Orte sogleich und zuerst vor das Posthaus gebracht werden. Dies Vorfahren vor das Posthaus findet jedoch in den Residenz- und großen Handels-Städten nicht Statt. Von den

Courieren und Staffetten

wird das Nöthige im 2 Bande, Abschn. 3. und 7. gesagt.

A.

Verzeichniß der Postämter.

(bis zum 10. Julius 1812.)

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter, Stationen, Briefsammlungen ꝛc.	Course.
Anclam . . .	Swienemünde, Usedom, Ferdinandshof.	fahr. Post über Prenzlow nach Berlin. — v. Stettin nach Demmin und Rostock. — nach Stralsund. — ü. Neu-Brandenburg n. Strelitz. — nach Swienemünde. — nach Wolgast. Wasserpost nach Usedom.
Angermünde	Greifenberg . . .	fahr. Cours v. Berlin üb. Schwedt nach Stettin. Botenpost ü. Greifenberg n. Prenzlow.
Baruth Sächsisch. u. Pr. Gränz-P.-Amt.	. . . . .	fahr. Cours von Berlin nach Dresden. — v. Baruth nach Budissin. reit. C. v. Berlin n. Dresden u. Leipzig.
Berlin Hof-Post-Amt.	Charlottenburg, Werneuchen, Zehlendorf.	fahr. u. reit. C. nach Breslau. — — Magdeburg u. Cassel. — — Dresden. — — Halle. — — Hamburg. — — ü. Danzig } n. Königs- — — ü. Konitz } berg. — — nach Leipzig. — — — Warschau. fahr. C. in die Altmark. — nach Cottbus. — aus Frankf. ü. Fürstenwalde. — ü. Wrietzen n. Freienwalde. — nach Güstrow. — — Hirschberg. — — Luckenwalde. — über Burg nach Magdeburg. — — Prenzlow } n. Stettin. — — Schwedt } Journaliere nach Potsdam. Botenpost nach Spandau.
Bernau		fahr. C. v. Berlin ü. Schwedt n. Stettin.
Beeskow . . .	Friedland, Trebatsch	— von Berlin } nach Cottbus. — — Frankfurt }
Boetzow . .	Cremmen, Flatow	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Hamburg.

Anmerk. Die Benennung: Hof-Post-Amt führen nur die Postämter in den beiden Residenzstädten Berlin und Königsberg. Die Bezeichnung Ober-Post-Amt (in Breslau und Danzig) ist gegenwärtig nur ein Ehrentitel; in vorigen Zeiten war in beiden Orten eine Provinzial-Haupt-Postkasse, an welche alle Postämter der Provinz (Schlesien und Westpreussen) ihre Rechnungssachen und Bestandsgelder ablieferten, die Ober-Postmeister aber Berichte und Gutachten über Einrichtungen und Postanlagen in ihrem Postbezirke abstatteten.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Brandenburg	Grolskreutz, Plaue an der Havel	fahr. C. von Berlin nach Güstrow. — C. v. Berlin nach Cleve. — — ü. Burg n. Magdeburg. fahr. u. reit. C. v. Leipzig n. Hamburg.
Braunsberg	Mehlsack, Mühlhausen, Wormdit	fahr. u. rt. C. v Berlin ü. Danz. n. Königsb. Konitz n. Königsb. Kariolpost nach Gutstadt.
Breslau Ob. Post-Amt.	Auras, Bernstadt, Constadt, Domslau, Festenberg, Gnichwitz, Hernstadt, Jordansmühl, Juliusburg, Kreutzburg, Landsberg, Namslau, Nimptsch, Oels, Pitschen, Prausnitz, Sulau, Trebnitz, Polnisch Wartenberg, Wohlau, Zobten.	fahr. u. reit. C. nach Berlin. — — ü. Glatz nach Prag. — — nach Krakau. — — — Leipzig. — — — Posen. — — — Warschau. — — — Wien. fahr. C. nach Hernstadt. — ü. Liegnitz — Schweidnitz n. Hirschberg. Journaliere nach Oels.
Brieg	Löwen, Schurgast	fahr. u. reit. C. v. Breslau nach Krakau. — Post nach Grotkau. Botenpost über Bernstadt nach Oels. — — Wansen n. Strehlen.
Bunzlau	Sprottau	fahr. C. von Berlin nach Hirschberg. — u. reit. C. v. Breslau nach Leipzig.
Burg		fahr. C. von Berlin nach Magdeburg. Botenpost nach Hohenziatz. — Magdeburg.
Colberg		fahr. C. nach Naugard. — u. Botenpost nach Cörlin.
Cöpnick		fahr. C. von Berlin nach Hirschberg. — v. Frankfurt nach Berlin.
Cörlin	Bärwalde, Belgard, Crössin, Leppin, Neustettin, Pinnow, Polzin, Ratzebuhr, Romahn, Schiefelbein	fahr. u. reit. C. v. Berlin nach Königsb. — C. über Neustettin nach Konitz. — und Botenpost nach Colberg. Botenpost nach Belgard. — — Schiefelbein.
Cöslin	Bublitz, Zanow	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — Post nach Bublitz. — — üb. Zanow n. Rügenwalde.
Deutsch-Crone	Flatow, Freudenfiehr, Friedland, Hochzeit, Jastrow, Krojanke, Landeck, Peterswalde, Ruschendorf, Schloppe, Tytz.	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — C. nach Stargard. Kariolpost nach Schneidemühl.
Crossen	Sommerfeld	fahr. u. reit. C. v. Berlin nach Breslau. — C. von Berlin nach Hirschberg. — Post nach Sommerfeld. — — Züllichau. reit. C. von Leipz. n. Posen u. Warschau.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter rc.	Course.
Cüstrin . . .	Balz, Bärwalde, Dolgelin, Mohrin, Neudamm, Sonnenburg	fahr. u. reit. P. n. Berlin u. Königsb. — C. von Frankfurt nach Stargard. — P. nach Königsb. in d. Neumark. — — Sonnenburg. reit. C. von Frankfurt nach Stettin. Botenpost nach Neudamm.
Danzig Ob. Post-Amt.	Behrendt, Dargelow, Dirschau, Goddentow, Katz, Langenfuhr, Neufahrwasser, Neuschottland, Neustadt, Orle, Putzig, Saalau, Schöneck, und die Extrapoststationen Kahlberg, Nickelswalde, Polsky, Stutthof	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — — nach Warschau. fahr. C. nach Konitz. Botenpost nach Neufahrwasser.
Demmin . . .	Treptow a. d. Tollense	fahr. C. von Stettin nach Rostock. — Post über Loitz nach Greifswalde. — — nach Treptow.
Driesen		fahr. u. reit. Post nach Friedeberg. — — C. nach Filehne (Bromberg u. Thorn). Botenpost nach Woldenberg.
Drossen . . .	Kriescht	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Warschau. reit. C. von Berlin über Konitz nach Königsberg.
Elbing	Frauenburg, Sommerau, Tolkemit, Truntz	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. reit. P. über Marienburg n. Marienwerder. Botenpost nach Preuss. Holland.
Fehrbellin . .	Friesack, Wildberg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Hamburg. — C. von Berlin nach Güstrow. Botenpost nach Friesack.
Frankenstein	Reichenstein, Silberberg, Wartha	fahr. C. v. Glogau ü. Lüben n. Neisse. reit. C. von Lüben / Breslau ü. Glatz n. Prag. fahr. P. nach Reichenstein. / Silberberg.
Frankfurt . .	Reppen, Ziebingen	fahr. u reit. C. v. Berlin n. Breslau. / Warsch. — C. von Berlin nach Hirschberg. — über Fürstenwalde n. Berlin. reit. C. von Berlin nach Königsberg. fahr. C. über Cüstrin nach Stargard. — C. nach Beeskow (und Cottbus). reit. C. über Cüstrin nach Stettin. — — Müllerose nach Cottbus. fahr. u. Boten-Post nach Reppen.
Freyenwalde	Zehden	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg — C. über Wriezen nach Berlin. — C. nach Zehdenick.
Freystadt		fahr. u. Botenpost nach Neustädtel.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Friedeberg . .	Woldenberg . .	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg — — P. n. Driesen (u. Thorn).
Märkisch Friedland		fahr. C. v. Stargard n. Deutsch-Crone. Botenpost nach Falkenburg.
Fürstenwalde	Erkner	fahr. C. von Berlin nach Hirschberg. — von Frankfurt nach Berlin.
Genthin		fahr. C. v. Berlin ü. Burg n. Magdeburg.
Glatz	Habelschwert, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reinerz, Wünschelburg	fahr. u. reit. C. v. {Breslau / Lüben} n. Prag. fahr. P. nach Mittelwalde. Botenposten n. Landeck, Mittelwalde, Neurode und Wünschelburg.
Glogau	Guhrau, Kontop, Militsch, Trachenberg	fahr. P. über Guhrau nach Hernstadt. — nach Lissa. — über Lüben nach Neisse. — nach Neustädtel. — über Züllichau n. Schwiebus. reit. C. über Polkwitz nach Landshut.
Goldberg		fahr. C. von Breslau nach Hirschberg. fahr. P. ü. Löwenberg n. Greifenberg. reit. C. v. Glogau ü. Polkwitz n. Landshut.
Graudenz . .	Niewieszczyn, Schwetz	fahr. u. reit. C. v. Danzig n. Warschau. — Post nach Neuenburg. Kariolpost nach Schwetz. reit. P. nach Marienwerder. — P. aus Neuenburg.
Grottkau . . .	Falkenberg . . .	fahr. u. reit. C. v. Breslau nach {Pleß. / Wien. — Post nach Brieg. Botenpost nach Falkenberg.
Grünberg		fahr. u. reit. C. von Berlin n. Breslau. reit. Post nach Züllichau.
Gumbinnen	Brakupönen, Bredauen, Darkehmen, Dörschkehmen, Goldapp, Grumbkowkaiten, Grünweitschen, Kattenau, Kiauten, Königsfelde, Kussen, Nassawen, Pillkallen, Schirwindt, Stallupöhnen, Trackehnen	fahr. C. v. Königsb. bis Stallupöhnen. — Post nach Rastenburg. — u. reit. C. nach Lyck. reit. C. nach Königsberg. — P. — Grumbkowkaiten. — über Kussen nach Tilsit. — „ Grünweitschen n. Nassawen.
Havelberg . .	Scharlibbe, Wilsnack	fahr u. reit. C. v. Leipzig n. Hamburg.
Haynau		— — Breslau nach Leipzig. reit. C. v. Glogau ü. Polkwitz n. Landshut. Botenp. ü. Löwenberg n. Greifenberg.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Heilsberg . .	Allenstein, Bischoffsburg, Bischoffstein, Gutstadt, Hohenstein, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Seeburg, Wartenburg.	fahr. C. v. Königsberg n. {Plozk. Warschau. Kariolpost nach Bischoffsburg.
Hirschberg .	Greifenberg, Löwenberg, Schönau	fahr. C. über Bunzlau nach Berlin. — {Liegnitz Schweidnitz} n. Breslau reit. C. v. Glogau ü. Polkwitz n. Landshut. — P. über Greifenberg n. Lauban. Botenp. ü. Schmiedeberg n. {Landshut. Schatzlar. Journaliere nach Warmbrunn (im Sommer).
Preuss. Holland	Liebmühl, Preuss. Mark, Reichenbach, Saalfeld	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — P. ü. Liebstadt n. Gutstadt (Heilsberg). Botenpost nach Elbing.
Jauer	Bolkenhayn, Striegau	fahr. C. von Glogau nach Neisse. reit. C. von Lüben nach Glatz und Prag. Botenp. nach {Bolkenhayn. Liegnitz.
Insterburg . .	Allenburg, Jurgaitschen, Norkitten, Ostwethen	fahr. C. v. Königsberg n. {Memel. Gumbinnen. reit. — {Gumbinnen. Tilsit. — Post nach Jurgaitschen.
Kletzke		fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Hamburg. reit. C. von Leipzig nach Hamburg. Botenpost nach Wilsnack.
Königsberg in der Neumark.	Bahn, Neugrape	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — P. üb. Soldin n. Landsberg. — Post nach Cüstrin. — Schwedt. reit. P. von Stettin nach Frankfurt. — nach Stettin (besondere Post).
Königsberg in Preussen.	Bartenstein, Brandenburg, Domnau, Preuss. Eylau, Fischhausen, Preuss. Friedland, Goldbach, Heiligenbeil, Hoppenbruch, Kreutzburg, Labiau, Landsberg, Mülsen, Paaris, Pogauen, Schaaken, Schippenbeil, Tapiau, Taplacken, Uderwangen, Wehlau, Widitten, Zinten	fahr. u. r. C. ü. {Danzig Konitz} nach Berlin. — C. n. {Warschau. Willenberg. — {Kauen. Memel. fahr. u. reit. Post nach Pillau. reit. C. nach {Gumbinnen. Rastenburg. Tilsit. Botenpost nach Uderwangen.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Courſe.
Konitz	Baldenburg, Cammin, Hammerstein, Junkerhof, Kossabude, Osche, Schlochau, Tuchel, Zempelburg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. fahr. Post nach Danzig. Kariolpost nach Zempelburg.
Kyritz	. . . . .	fahr. u. reit. C. von Berlin n. Hamburg.
Alt Landsberg	. . . . .	fahr. C. von Berlin nach Freyenwalde.
Landsberg . . . . . a. d. Warthe.		fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — C. nach Stettin. reit. C. n. Königsberg in d. Neumark. Kariolpost nach Meseritz.
Landshut . .	Reichenau, Schmiedeberg.	fahr. C. v. Breslau n. Hirschberg. reit. C. nach Polkwitz u. Glogau. Botenp. ü. Schmiedeberg nach {Hirschberg / Schatzlar.
Lenzen . . .	Gartow	fahr. u. reit. C. v. {Berl. / Leipz.} n. Hamburg. — Post nach Gartow (Hanover). — — n. Arendsee (Magdeburg).
Leobschütz .	Bauerwitz, Hultschin, Katscher	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Ratibor (u. Pleß.)
Lieberose Sächs. u. Preuss. Gränz-Post-Amt.	. . . . .	fahr. C. v. Cottbus n. {Berlin. / Frankfurt. — — v. Leipzig n. Sorau. reit. C. — — n. Posen u. Warschau. — — v. Cottbus nach Frankfurt.
Liegnitz	. . . . .	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Leipzig. — C. von Breslau nach Hirschberg. — C. von Glogau nach Neisse. reit. C. v. Lüben n. Glatz u. Prag. Botenpost nach Jauer.
Löcknitz . . .	. . . . .	fahr. C. v. Berlin ü. Prenzlow n. Stettin. — u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg. — Post nach Pasewalk.
Lüben	Köben, Steinau, Winzig	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Breslau. — C. von Glogau nach Neisse. reit. C. nach Glatz und Prag. Botenpost nach Köben. — über Steinau n. {Winzig. / Wohlau.
Lychen	. . . . .	fahr. u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg.
Lyck	Arys, Bialla, Czichen, Drygallen, Johannisburg, Oletzko, Polommen, Stradaunen.	fahr. C. nach Rastenburg. — u. reit. C. nach Gumbinnen. reit. Post nach Raygrod.
Marienburg .	Christburg, Neuteich, Tiegenhof	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — Post nach Marienwerder. reit. P. v. Elbing n. Marienwerder. Kariolpost nach Christburg. Kariol- u. Botenpost n. Tiegenhof.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Marienwerder	Bischofswerder, Deutsch Eylau, Freystadt, Garnsee, Neuenburg, Grofs Plochoczyn, Reehof, Riesenburg, Rosenberg, Stuhm	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — — — v. Danzig n. Warschau. — Post nach Marienburg. reit. Post nach {Elbing. Graudenz.
Memel . . .	Heidekrug, Nidden, Nimmersatt, Prökuls, Rossitten, Rufs, Sarkau, Schwarzort	fahr. u. reit. C. n. Königsb. u. Berlin. reit. C. n. Mitau u. Petersburg.
Mirow		fahr. u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg.
Mittenwalde		fahr. C. v. Berlin nach Dresden. reit. — — — nach {Dresden. Leipzig. Botenpost nach Zossen.
Möwe . . .	Preuss. Stargard . .	fahr. u. reit. C. v. Danzig n. Warschau. — Post nach Schöneck.
Müllerose		fahr. P. v. Frankfurt n. Beeskow (und Cottbus). reit. C. — — nach Cottbus.
Müncheberg		fahr. u. reit. C. v. Berlin n. {Breslau. Königsb. Warschau.
Münsterberg		fahr. C. von Glogau nach Neisse. — Post nach Strehlen. reit. C. von Lüben nach Neisse.
Naugard . . .	Cammin, Daber, Greifenberg, Gülzow, Nemitz, Plate, Regenwalde, Wollin	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — C. nach Colberg. fahr. C. über Nemitz n. {Cammin. Wollin. Botenpost nach Daber.
Neidenburg	Gilgenburg, Soldau	fahr. C. v. Königsb. n. {Plozk. Warschau. fahr. Post nach {Gilgenburg. Soldau. reit. P. über Jedwabno n. Ortelsburg.
Neisse . . .	Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Wien. — — — — nach Lüben. Botenpost ü. Ottmachau n. Patschkau.
Neumarkt		fahr. u. reit. C. v. Berlin nach Breslau. — — — v. Breslau n. Leipzig.
Neustadt in Ober-Schlesien.	Cosel, Ober-Glogau, Troplowitz, Zülz	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. {Ratibor. Wien. fahr. Post nach Cosel. Botenpost nach Zülz.
Neustadt-Eberswalde	Joachimsthal, Oderberg	fahr. C. v. Berlin ü. Schwedt n. Stettin. — — v. Freyenwalde n. Zehdenick. Botenpost nach {Joachimsthal. Oderberg.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Neustädtel . .	Beuthen, Klopschen, Neusalz, Deutsch-Wartenberg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Breslau. — Post nach {Glogau. Sagan. Sprottau. — und Botenpost nach Freystadt. Botenpost nach Beuthen.
Ohlau		fahr. u. reit. C. v. Bresl. n. {Krakau Ratibor u Wien.
Oppeln . . .	Grofsstrelitz, Guttentag, Krappitz, Lublinietz, Malapane, Peiskretscham, Rosenberg, Tost	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Krakau. — Post nach Cosel. — — ü. Guttentag n. {Lublinietz. Oels. Botenpost über Cosel nach Ratibor.
Oranienburg .	Grieben	fahr. C. v. Berlin nach {Anklam. Stettin.
Parchwitz . .	Aufhalt	fahr. u. reit. C. v. Berl. nach Breslau. Botenpost nach Aufhalt.
Perleberg . .	Puttlitz	fahr. u. reit. C. v. Berlin — — — v Leipzig } n. Hamburg. — — — v. Stettin Kariolpost nach Puttlitz.
Pillau	Neu Tieff . . .	fahr. u. reit. P. nach Königsberg.
Plefs	Nikolai, Sorau, Zabrzek	fahr. u. reit. C. nach Breslau. reit. Post nach Bielitz.
Polkwitz . .	Rauden	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Breslau. reit. C. v. Glogau nach Landshut. Botenpost nach Rauden.
Potsdam . . .	Beelitz, Bliesendorf, Golzow, Lehnin, Saarmund	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. {Cleve. Halle. — C. v. Berlin nach Leipzig. — — — üb. Burg n. Magdeb. — P. nach Spandau. Journaliere nach Berlin. Botenpost nach Saarmund.
Prenzlow . .	Brüssow, Pasewalk, Strafsburg	fahr. C. von Berlin nach {Anklam. Stettin. — u. reit. C. von Stettin n. Hamburg. Kariolpost nach Straßburg. Botenpost nach Angermünde.
Pritzwalk		fahr. u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg. Botenpost nach Puttlitz.
Pyritz	Altdamm, Neumark	fahr. C. v. Berl. ü. Danzig n. Königsb. — Stettin nach Landsberg. — Stargard nach Frankfurt.
Rastenburg .	Angerburg, Barthen, Drengfurth, Gerdauen, Lötzen, Nordenburg, Ortelsburg, Peitschendorf, Rhein, Rössel, Sehesten,	fahr. C. v. Königsberg n. {Lyck. Willenberg. — nach Gumbinnen u. Wehlau. fahr. P. über Barthen nach Gerdauen. — nach Lötzen. — nach Rössel.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
	Sensburg, Willenberg	reit. C. nach Königsberg. fahr. P. nach Rhein.
Rathenau . .	Barnewitz . . .	fahr. C. von Berlin in die Altmark. — u. reit. C. von Leipzig n. Hamburg.
Ratibor . . .	Gnadenfeld, Loslau, Rybnick	— C. von Breslau nach Pleß. reit. C. nach Breslau. Kariolpost nach Loslau. Botenp. nach {Oppeln. Troppau.
Reichenbach	Gnadenfrei . . .	fahr. C. von Glogau nach Neisse. reit. C. von Lüben nach Glatz u. Prag. Botenpost üb. Gnadenfrei n. Nimptsch.
Rügenwalde	. . . . .	fahr. P. über Zanow nach Cöslin.
Ruppin . . .	Rheinsberg, Alt-Ruppin	— C. von Berlin nach Güstrow. — P. nach Zehdenick.
Sagan	Naumburg am Bober, Priebus	— C. von Berlin nach Hirschberg. — P. nach Neustädtel. Botenp. nach {Priebus. Sorau.
Sandau . . .	. . . . .	fahr. C. von Leipzig nach Hamburg.
Schlawe . . .	Pankenin, Pollnow, Rummelsburg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. Kariolpost nach Rummelsburg.
Schwedt . . .	. . . . .	fahr. C. von Berlin nach Stettin. — P. nach Königsb. in d. Neum. reit. C. v. Stettin n. {Frankfurt. Königsb. in d. N.
Schweidnitz	Freyburg, Friedland, Waldenburg	fahr. C. von Breslau nach Hirschberg. — Glogau nach Neisse. reit. C. von Lüben nach Glatz und Prag. fahr. und Botenpost über Freyburg nach Waldenburg.
Soldin	Berlinchen, Bernstein Lippehne, Schönflies	fahr. C. von Stettin nach Landsberg. — Stargard nach Frankfurt. fahr. P. nach Königsberg in der Neum. — üb. Berlinchen n. Arnswalde. reit. C. von Königsberg n. Landsberg.
Spandau . . .	Dyrotz, Nauen .	fahr. C. von Berlin nach Stendal. — P. nach Potsdam. Botenpost nach Berlin.
Stargard . . .	Arnswalde, Callies, Dramburg, Falkenburg, Freienwalde, Labes, Massow, Neuwedel, Nörenberg, Reetz, Tempelburg, Wangerin, Zachan	fahr. u. reit. C. v. Berlin nach Königsb. — P. nach Stettin. fahr. C. nach Deutsch-Crone. — Friedeberg und Driesen. — Frankfurt. fahr. und Boten-C. nach {Schiefelbein Tempelburg
Stettin	Falkenwalde, Garz, Gollnow, Greifenhagen, Penkun, Stepenitz	fahr. C. ü. {Prenzlow Schwedt} n. Berlin. fahr. u. reit. C. nach Hamburg. — P. nach Stargard. fahr. C. nach Landsberg. — Demmin und Rostock. fahr.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Courſe.
		fahr. P. nach {Gollnow. Greifenhagen.
		reit. C. nach Frankfurt.
		reit. C. n. Königsberg in d. Neumark.
Stolpe	Bütow, Langeböse, Lauenburg, Leba, Lupow	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
Storkow		fahr. C. von Berlin nach Cottbus.
Strausberg		— — von Berlin n. Freienwalde.
Strehlen	Wansen	fahr. C. von Breslau nach Glatz.
		— P. nach Münsterberg.
		Botenpost über Wansen nach Brieg.
Strelitz (Alt)		fahr. u. reit. C. von Stettin n. Hamburg.
		— P. nach Zehdenick.
		— Neu-Strelitz (u. Anklam.)
Tarnowitz	Beuthen, Gleiwitz, Königshütte, Woischnick	fahr. u. reit. C. von Breslau n. Krakau.
		Botenpost nach Woischnick.
Templin		fahr. C. von Berlin n. {Anklam. Stettin.
		— Stettin n. Hamburg.
Tilsit	Gerskullen, Kassigkehmen, Lesgewangminnen, Löbegallen, Ragnit, Schmalleningken, Schreitlaugken, Szameitkehmen, Wischwill	fahr. C. von Königsberg n. Memel.
		fahr. P. nach Schmalleningken.
		reit. P. nach Insterburg u. Königsberg.
		— Georgenburg u. Kauen.
		reit. P. über Kussen n. Gumbinnen.
		Kariolpost nach Ragnit.
Treptow a. d. Rega		fahr. C. von Colberg nach Naugard.
		Botenpost nach Pinnow.
Treuenbrietzen	Bosdorf, Luckenwalde, Trebbin	fahr. u. reit. C. von Berlin nach Halle.
		— C. von Berlin nach Leipzig.
		Botenpost nach Luckenwalde.
Uckermünde		fahr. C. v. Stettin n. Demmin u. Rostock.
Vogelsdorf		fahr. u. reit. C. v. Berlin n. {Breslau. Königsb. Warschau.
Wittenberg Sächs. u. Preuss. Gränz-P. A.		fahr. C. v. Berlin nach Leipzig.
		fahr. u. reit. C. v. Leipzig n. Hamburg.
		— C. v. Magdeburg n. {Dresden. Budissin.
Wittstock	Freienstein, Meyenburg, Plau, Zechlin	— C. von Berlin nach Güstrow.
		— u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg.
Wrietzen		— C. von Berlin nach Freyenwalde.
		Botenpost in die Bruchdörfer.
Wusterhausen	a. d. Dosse	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Hamburg.
Königs-Wusterhausen	Wendisch Buchholz Extrapoststation	— C. von Berlin nach Cottbus.

Abkürzungen: C. Cours. P. Post. n. nach. ü. über. v. von.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter ꝛc.	Course.
Zehdenick	Gransee, Liebenwalde, Lindow	fahr. C. v. Berlin ü. Prenzlow n. Stettin u. Anklam.
		fahr. Post nach Freyenwalde. Ruppin. Alt-Strelitz.
Zielenzig		fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Warschau.
Ziesar	Hohenziatz, Leitzkau, Lohburg, Möckern, Nedlitz	— — — Magdeburg. Kariolpost nach Leitzkau.
Züllichau	Schwibus	fahr. C. von Crossen nach Posen. — P. von Glogau nach Schwibus. reit. P. nach Grüneberg. reit. C. von Leipzig nach Posen. Botenpost nach Meseritz.

B.

Verzeichniß

sämmtlicher

Postwärterämter, Briefsammlungen, ordinairen und Extrapost-Stationen.

Oerter.	vorliegende Postämter.	Course.
*Allenburg in Ostpreussen	*Insterburg*, Königsberg, Rastenburg	fahr. P. v. Wehlau nach Angerburg (u. Rastenburg.)
*Allenstein in Ostpreussen	*Heilsberg*, Pr. Holland, Neidenburg	fahr. C. v. Königsberg n. Warschau. Kariolpost nach Wartenburg.
Altdamm in Vorpommern	*Pyritz*, Stargard, Stettin	fahr. u. reit. P. v. Stettin n. Stargard.
		fahr. C. v. Stettin n. Landsberg. Gollnow. Greifenhagen.
*Angerburg in Litthauen	Gumbinnen, Königsberg, Lyck, *Rastenburg*	fah. C. v. Rastenburg n. Gumbinnen. Wehlau.
		reit. C. v. Gumbinnen nach Lyck.
*Arenswalde in d. Neumark	DCrone, Driesen, Friedeberg, Soldin, *Stargard*	fahr. C. v. Stargard n. Friedeberg u. Driesen.
		fahr. P. üb. Berlinchen nach Soldin.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Oerter.	vorliegende Postämter.	Course.
*Arys in Litthauen .	Gumbinnen, *Lyck*, Rastenburg	fahr. C. v. Rastenburg nach Lyck. — P. nach Johannisburg. reit. C. v. Gumbinnen nach Lyck. — P. nach Bialla.
Aufhalt in Niederschlesien	*Parchwitz* . .	Botenpost nach Parchwitz.
*Auras in Niederschles.	*Breslau*, Glogau, Lüben	fahr. C. v. Breslau nach Hernstadt.
*Bahn in Hinterpommern	*Königsberg*, Pyritz, Stargard	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
Baldenburg in Westpreussen	Cörlin, DCrone, *Konitz*	Kariol- u. Botenpost n. Hammerstein.
*Balz in der Neumark	*Cüstrin*, Landsberg	fahr. C. v. Berlin n. Königsberg. reit. P. v. Cüstrin nach Landsberg u. Müncheberg.
*Barnewitz in der Mittelmark	*Rathenau*, Spandau	fahr. C. v. Berlin in die Altmark.
*Bartenstein in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	— C. v. Königsberg n. } Rastenburg u. Lyck. } Warschau. reit. C. v. Königsberg n. Rastenburg.
*Barthen in Ostpreuss.	*Rastenburg* . .	fahr. P. nach Rastenburg. Kariolpost nach Gerdauen.
*Bärwalde in der Neumark	*Cüstrin*, Königsberg	fahr. P. v. Cüstrin nach Königsberg i. d. Neum. reit. C. v. Stettin nach Frankfurt.
Bärwalde in Hinterpommern	*Cörlin*, DCronc, Konitz	fahr. P. v. Crössin nach Polzin.
Bauerwitz in Oberschlesien	*Leobschütz*, Ratibor	fahr. u. reit. C. v Breslau n. Ratibor Botenpost nach Hultschin.
*Beelitz in der Mittelmark	*Potsdam*, Treuenbrietzen	fahr. u. reit. C v. Berlin n. Halle. — C. v. Berlin n. Leipzig.
Behrendt in Westpreussen	*Danzig*, Konitz, Möwe	Kariolpost von Schöneck.
Belgard in Hinterpommern	*Cörlin*, DCrone, Konitz	fahr. C. v. Cörlin nach Konitz. Botenpost nach Cörlin.
*Berlinchen in der Neumark	Friedeberg, *Soldin*	fahr. P. v. Soldin n. Arnswalde.
Bernstadt in Niederschlesien	*Breslau*, Brieg, Oppeln	fahr. C. von Oels nach Oppeln. Botenpost von Brieg nach Oels.
Bernstein in d. Neumark	Friedeberg, *Soldin*	fahr. C. v. Soldin n. Arnswalde.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Beuthen † in Niederschlesien	*Neustädtel* . .	Botenpost aus Neustädtel. Extrapost nach Glogau.
Beuthen in Oberschlesien.	*Tarnowitz* . .	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Krakau.
*Bialla in Litthauen	*Lyck*, Rastenburg	reit. P. nach Arys.
*Bischoffsburg } *Bischoffstein } in Ostpreussen	*Heilsberg* . . .	Kariolpost v. Heilsberg n. Bischoffstein.
*Bischoffswerder in Westpreussen	Pr. Holland, *Marienwerder.*	Kariolpost nach Riesenburg.
„ Bliesendorf in d. Mittelmark	*Potsdam*, Ziesar .	reit. C. von Berlin nach Cassel.
Bolkenhayn in Niederschlesien	*Jauer*	Botenpost nach Jauer.
*Bosdorf in d. Mittelmark	Coswig, *Treuenbrietzen*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Halle.
Brakupönen in Litthauen	*Gumbinnen*, Tilsit	reit. C. v. Gumbinnen n. Tilsit.
*Brandenburg in Ostpreussen	Braunsberg, *Königsberg*	fahr. u. reit. C. { Danzig / Konitz } v. Berlin üb. { n. Königsberg.
*Bredauen in Litth.	*Gumbinnen* . .	reit. C. v. Gumbinnen n. Nassawen.
Brüssow in d. Ukermark	Anclam, *Prenzlow*, Stettin	fahr. C. v. Berlin üb. Prenzlow nach Stettin fahr. u. reit. C. v. Stettin n. Hamburg.
*Bublitz in Hinterpommern	*Cöslin*	fahr. P. n. Cöslin.
Buchholz i. d. Mittelm.	*Mittenwalde* .	Kariolpost nach Mittenwalde.
† Wendisch Buchholz in d. Mittelm.	*Königs-Wusterhausen.*	Extrapostcours v. Berlin n. Lübben.
*Bütow in Hinterpommern	Danzig, *Stolpe* .	fahr. P. nach Lupow.
*Callies in der Neumark	M. Friedland, *Stargard*	fahr. C. v. Stargard n. D. Crone.
Cammin in Hinterpommern	*Naugard* . . .	— — üb. Gülzow n. Naugard.
Cammin in Westpreussen	*Konitz*	Kariolpost v. Konitz n. Zempelburg.
Charlottenburg in der Mittelm.	*Berlin*, Spandau .	fahr. C. v. Berlin in die Altmark. Botenp. — n. Spandau.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Charzow siehe Königshütte		
*Christburg in Westpreussen	*Marienburg* . .	Kariolpost nach Marienburg.
*Constadt in Niederschlesien	*Breslau*, Oppeln.	fahr. C. v. Oppeln n. Oels. Botenpost nach Pitschen.
*Cosel in Oberschlesien	*Neustadt*, Oppeln, Ratibor.	fahr. C. v. Neustadt nach Oppeln. Botenpost v. Oppeln n. Ratibor.
Cremmen in der Mittelmark	*Bötzow*, Fehrbellin	fahr. C. v. Berlin nach Güstrow.
Creutzburg s. K.		
*Crössin in Hinterpommern	*Cörlin*, D. Crone, Konitz	fahr. C. v. Cörlin n. Schlochau (Konitz). fahr. P. nach Polzin.
„Czichen Posterpedition, in Litth.	Gumbinnen, *Lyck*	reit. P. nach Oletzko.
Daber in Hinterpommern	*Naugard* . . .	Botenpost nach Naugard.
Dargelow in Westpreussen	*Danzig*, Stolpe.	Botenpost nach Neustadt.
*Darkehmen in Litthauen	*Gumbinnen*, Lyck, Rastenburg	fahr C. } v. Gumbin- } Rastenburg. reit. C. } nen nach } Lyck.
*Dirschau in Westpreussen	*Danzig*, Marienburg, Möwe.	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. fahr. u. reit. C. v. Danzig n. Warschau. Botenpost nach { Rothe Bude. Schöneck.
*Dolgelin in der Mittelmark	*Cüstrin*, Müncheberg	fahr. C. v. Berlin n. Königsberg. reit. P. v. Cüstrin nach Müncheberg.
Domnau † in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	Kariolpost v. Pr. Eylau n. Friedland.
*Domslau in Niederschlesien	*Breslau*, Frankenstein	reit. C. v. Breslau nach Prag.
*Dörschkehmen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	Kariolpost v. Stallupöhnen n. Schirwindt.
*Dramburg in der Neumark	M. Friedland, *Stargard*	fahr. u. Boten-Post v. Stargard n. Tempelburg.
*Drengfurth in Ostpreussen	Gumbinnen, Königsberg, *Rastenburg*	fahr. C. v. Rastenburg nach { Gumbinnen. Wehlau.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt] untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Drygallen Briefs. in Litthauen	*Lyck*, Rastenburg	Amts-Postbote nach Arys.
*Dyrotz in der Mittelmark	Rathenau, *Spandau*	fahr. C. v. Berlin in die Altmark.
*Erkner in der Mittelmark	*Berlin*, Cöpnick, *Fürstenwalde*	fahr. C. v. Berlin nach Hirschberg. — — v. Frankfurt nach Berlin.
*Eylau Deutsch, in Westpreussen	Pr. Holland *Marienwerder*	Kariolpost nach Riesenburg.
*Eylau Preuss. in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	fahr. C. v. Königsberg n. {Lyck Warschau. reit. C. — — n. Rastenburg. Kariolpost nach {Friedland. Landsberg.
Falkenberg † in Oberschlesien	*Grottkau* . . .	Botenpost nach Grottkau.
Falkenburg in der Neumark	M. Friedland, *Stargard*	fahr. und Botenpost von Stargard nach Tempelburg. Botenpost nach Märksch-Friedland.
*Falkenwalde Briefs. i. Vorpomm.	*Stettin*, Uckermünde	fahr. C. v. Stettin nach Demmin und Rostock.
† Ferdinandshof in Vorpommern	*Anclam*, Löcknitz, Prenzlow	fahr. C von Anclam nach Prenzlow (Berlin).
Festenberg in Niederschlesien	*Breslau*, Brieg, Oppeln	Botenpost nach Oels.
*Fischhausen in Ostpreussen	*Königsberg*, Pillau	fahr. u. reit. C. v. Königsberg n. Pillau.
Flatow Briefs. in der Mittelmark	*Boetzow*, Fehrbellin	— — Berlin n. Hamburg.
*Flatow in Westpreussen	*D. Crone*, Konitz	fahr. P. von Jastrow nach Krojanke.
*Frauenburg in Ostpreussen	Braunsberg, *Elbing*	— u. reit. C v. Berlin n. Königsberg. Kariolpost nach Tolkemit.
Freienstein in der Prignitz	Plau, *Wittstock*	fahr. C. von Berlin nach Güstrow.
*Freienwalde in Hinterpommern	Cörlin, *Stargard*	fahr. und Botenpost von Stargard nach Schiefelbein.
*Freudenfiehr in Westpreussen	Cörlin, *D. Crone*, Konitz	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
Freyburg in Niederschlesien	Landshut, *Schweidnitz*	fahr. C. von Breslau nach Hirschberg. — und Botenpost von Schweidnitz nach Waldenburg.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Freystadt in Westpreussen	P. Holland, *Marienwerder*	Kariolpost von Bischofswerder nach Riesenburg.
Friedland † in der Nieder-Lausitz	*Beeskow*, Lieberose	fahr. C. von Berlin nach Cottbus.
***Friedland** in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	Kariolpost nach Pr. Eylau.
Friedland in Westpreussen	Cörlin, *D. Crone*, Konitz	Kariolpost nach Peterswalde.
Friedland in Niederschlesien	Landshut, *Schweidnitz*	Botenpost nach Waldenburg.
Friesack in der Mittelmark	*Fehrbellin* . .	Botenpost nach Fehrbellin.
Garnsee † in Westpreussen	Graudenz, *Marienwerder*	fahr. C. von Danzig nach Warschau. reit. P. v. Graudenz n. Marienwerder.
Gartow im Lüneburgschen	*Lenzen*	fahr. P. von Lenzen nach Dannenberg (Hanover).
***Garz** in Vorpommern	Schwedt, *Stettin*	fahr. C. von Berlin n. Stettin. reit. C. v. Stettin n. {Frankfurt. Königsb. i. d. N. Kariolpost nach Penkun.
***Gerdauen** in Ostpreussen.	Gumbinnen, Königsberg, *Rastenburg*	fahr. P. von Angerburg nach Wehlau. Kariolpost nach Barthen.
Gerskullen in Litthauen	Gumbinnen, *Tilsit*	reit. C. von Gumbinnen nach Tilsit.
Gilgenburg in Ostpreussen	*Neidenburg* . .	fahr. P. nach Neidenburg.
***Gleiwitz** in Oberschlesien	Oppeln, Plefs, Ratibor, *Tarnowitz*	fahr. P. von Rybnick nach Tost. reit. C. von Breslau nach Plefs.
Ober **Glogau** in Oberschlesien	Oppeln, *Neustadt*, Ratibor	fahr. P. v. Neustadt n. Cosel u. Oppeln.
Gnadenfeld in Oberschlesien	Oppeln, Neustadt, *Ratibor*	Botenp. von Oppeln u. Ratibor.
Gnadenfrei in Niederschlesien	Breslau, *Reichenbach*, Strehlen	Botenp. v. Reichenbach n. Nimptsch.
***Gnichwitz** Brieff. in Niederschles.	*Breslau*, Schweidnitz	fahr. C. von Breslau nach Schweidnitz.
***Goddentow** in Hinterpommern	*Danzig*, Stolpe .	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
Goldapp † in Litthauen.	*Gumbinnen*, Lyck	fahr. P. von Gumbinnen nach Lyck.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Goldbach Briefs. in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*	reit. P. von Tapiau nach Labiau.
*Gollnow in Vorpommern	Pyritz, Stargard, *Stettin*	fahr. P. nach Stettin. Kariolpost nach Stepenitz.
*Golzow in der Mittelmark	Brandenburg, *Potsdam*, Ziesar	fahr. u. reit. C. v. Leipzig n. Hamburg. reit. C. von Berlin nach Cleve.
Gransee † in der Mittelmark	Ruppin, *Zehdenick*	fahr. P. von Ruppin nach Zehdenick.
*Greifenberg in Hinterpommern	*Naugard*, Treptow	fahr. C. von Colberg nach Naugard.
Greifenberg in der Ukermark	*Angermünde*, Prenzlow	Botenp. v. Angermünde n. Prenzlow.
Greifenberg in Niederschlesien	Bunzlau, Goldberg, Haynau, *Hirschberg*	fahr. P. nach Goldberg. reit. P. von Hirschberg n. Lauban. Botenpost nach Haynau.
*Greifenhagen in Hinterpommern	Pyritz, Stargard, *Stettin*	fahr. P. nach Stettin.
† Grieben in der Mittelmark	Fehrbellin, *Oranienburg*, Ruppin, Zehdenick	Extraposten nach Fehrbellin, Oranienburg, Rheinsberg und Zehdenick.
*Groſskreutz in d. Mittelmark	*Brandenburg*, Potsdam	fahr. C. v. Berlin ü. {Burg / Ziesar} nach Cassel.
*Groſsstrelitz in Oberschlesien	*Oppeln*, Pleſs, Ratibor, Tarnowitz	fahr. u. reit. C. von Breslau n. Krakau.
Grumbkowkaiten in Litthauen	*Gumbinnen* . .	reit. P. nach Gumbinnen.
Grüneberg verlegt nach Zehden		
Grünweitschen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	reit. P. von Gumbinnen n. Nassawen.
*Guhrau in Niederschlesien	Breslau, *Glogau*	fahr. C. von Glogau nach Militsch und Breslau.
Gülzow in Hinterpommern	*Naugard* . . .	fahr. C. von Naugard n. {Tammin. / Wollin.}
*Gutstadt in Ostpreussen	Braunsberg, *Heilsberg*, Pr. Holland, Neidenburg.	fahr. C. von Königsberg n. Warschau. — P. nach Pr. Holland. Kariolpost nach Braunsberg.
*Guttentag in Oberschlesien	Breslau, *Oppeln*	fahr. C. v. Oppeln n. {Lubliniez. / Oels.}
Habelschwert in Oberschlesien	*Glatz*	fahr. u. Botenp. v. Glatz n. Mittelwaide.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Hammerstein in Westpreussen	Cörlin, DCrone, *Konitz*	fahr. C. von Cörlin nach Konitz. Kariol- u. Botenp. n. {Baldenburg. Ratzebuhr.
*Heidekrug in Litthauen	*Memel*, Tilsit . .	fahr. C. von Königsberg n. Memel. — u. Wasserpost nach Ruß.
Heiligenbeil in Ostpreussen	Braunsberg, *Königsberg*	fahr. u. r. C. v. Berlin ü. {Danzig Konitz} n. Königsberg.
*Hernstadt in Niederschlesien	*Breslau*, Glogau, Lüben	fahr. C. n. {Breslau. Glogau. Militsch. Botenp. n. Rawicz.
*Hochzeit in Westpreussen	*D. Crone*, Friedeberg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
*Hohenstein in Ostpreussen	Braunsberg, *Heilsberg*, Pr. Holland, Neidenburg	fahr. C. v. Königsberg n. Warschau. Botenpost nach Osterode.
*Hohenziatz im Magdeb. diesf. d. Elbe	Burg, Magdeburg, *Ziesar*	fahr. und reit. C. von Berlin n. Cleve. Botenp. n. {Burg. Möckern.
„Hoppenbruch in Ostpreussen	Braunsberg, *Königsberg*	fahr. u. r. C. v. Berlin ü. {Danzig Konitz} n. Königsberg.
Hultschin in Oberschlesien	*Leobschütz*, Ratibor	Botenpost nach Bauerwitz.
*Jastrow in Westpreussen	Cörlin, Konitz, *DCrone*,	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — P. über Flatow nach Krojanke. Botenp. über Ratzebuhr n. Neustettin.
Jerichow i. Magdeb. diesf. der Elbe	Genthin	Botenpost nach Genthin.
Immersatt siehe Nimmersatt		
Joachimsthal in der Ukermark	*Neustadt-Eberswalde*	Botenp. nach Neustadt-Eberswalde.
*Johannisburg in Litthauen	Gumbinnen, *Lyck*, Rastenburg	fahr. P. nach Arys.
*Jordansmühl in Niederschlesien	*Breslau*, Frankenstein, Strehlen	reit. C. v. Breslau u. Glatz u. Prag.
Juliusburg in Niederschlesien	*Breslau*, Brieg, Oppeln	Botenpost von Oels nach Festenberg.
*Junkerhof in Westpreussen	*Konitz*, Marienwerder	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg.
Jurgaitschen in Litthauen	*Insterburg* . .	reit. P. nach Insterburg.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
† Kahlberg in Westpreussen	*Danzig*, Pillau .	Extrapostroute von Danzig auf dem Seestrande nach Pillau.
„ Kassigkehmen in Litthauen	*Tilsit*	fahr. C. v. Tilsit n. Schmalleningken. reit. — über Georgenburg nach Kauen (Kowno).
Katscher in Oberschlesien	*Leobschütz*, Ratibor	Botenpost v. Bauerwitz n. Hultschin.
*Kattenau in Litthauen	*Gumbinnen* . .	reit. P. von Gumbinnen n. Grumbkowkaiten.
*Katz in Westpreussen	*Danzig*, Stolpe .	fahr. u. reit C. v. Berlin n. Königsberg.
Kiauten in Litthauen	*Gumbinnen*, Lyck	fahr. C. v. Gumbinnen nach Lyck.
„ Klopschen in Niederschlesien	*Neustädtel*, Polkwitz	fahr. und reit. C. v. Berlin n. Breslau.
Köben in Niederschlesien	*Lüben*	Botenpost nach Lüben.
*Königsfelde in Litthauen	*Gumbinnen*, Lyck	fahr. C. von Gumbinnen n. Lyck.
Königshütte (Charzow) in Oberschlesien	Krakau, *Tarnowitz*	fahr. C. von Breslau nach Krakau.
Kontop in Niederschlesien	*Glogau*, Karge, Züllichau	fahr. C. von Glogau nach Schwibus. Botenpost nach Karge.
Kosel siehe Cosel		
*Kossabude in Westpreussen	Danzig, *Konitz*, Möwe	fahr. C. von Danzig nach Konitz.
*Krappitz in Oberschlesien	Neustadt, *Oppeln*, Ratibor	fahr. C. von Neustadt } n. Oppeln. Botenp. von Ratibor }
*Kreutzburg in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	fahr. C. v. Königsb. n. Lyck u. Willenberg reit. C. — — Rastenburg. Kariolpost nach Zinten.
*Kreutzburg in Niederschlesien	*Breslau*, Oppeln	fahr. C. von Oels nach Oppeln. Botenpost nach Landsberg.
*Kriescht in d. Neumark	*Drossen*, Landsberg	reit. C. von Berlin nach Königsberg.
Krojanke in Westpreussen	Cörlin, *D. Crone*, Konitz	fahr. P. über Flatow nach Jastrow.
*Kussen in Litthauen	*Gumbinnen*, Tilsit	reit. C. von Gumbinnen n. Tilsit.
Labes in Hinterpommern	Cörlin, *Stargard*	fahr. und Boten-C. von Stargard nach Schiefelbein.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Labiau in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*	reit. P. nach Tapiau.
Landeck in Westpreussen	Cörlin, *D. Crone*, Konitz	fahr.u.reit.C.v.Berlin n.Königsberg.
Landeck in Oberschlesien	*Glatz*	Botenpost nach Glatz.
*Landsberg in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	Kariolpost nach Pr. Eylau.
Landsberg in Oberschlesien	*Breslau*, Oppeln	Botenpost nach Kreutzburg.
*Langeböse in Hinterpommern	Danzig, *Stolpe* .	fahr.u.reit.P.v.Berlin n.Königsberg.
Langenfuhr Vorstadt von Danzig, Briefsammlung		
Lauenburg in Hinterpommern	Danzig, *Stolpe* .	fahr.u.reit.C.v.Berlin n.Königsberg. Botenpost nach Leba.
Leba in Hinterpommern	Danzig, *Stolpe* .	Botenpost nach Lauenburg.
Lehnin in der Mittelmark	*Potsdam*, Ziesar	reit. C. von Berlin nach Cassel.
Leitzkau i. Magdeb. diess. der Elbe	Magdeburg, Zerbst, *Ziesar*	fahr.P.v.Magdeburg n.Wittenberg rc. Kariolpost nach Ziesar.
*Leppin in Hinterpommern	*Cörlin*, Naugard, Treptow	fahr. u.reit.C.v.Berlin n.Königsberg.
*Lesgewangminnen in Litth.	Gumbinnen, *Tilsit*	reit. C. von Gumbinnen nach Tilsit. — P. nach Löbegallen.
Lewin in Oberschlesien	*Glatz*, Nachod .	fahr. u. reit. C. von Breslau n. Prag.
*Liebenwalde in der Mittelmark	Neustadt Eberswalde, *Zehdenick*	fahr. C. v. Freyenwalde n. Zehdenick.
*Liebmühl in Ostpreussen	Heilsberg, Pr. *Holland*, Marienwerder	fahr. P. nach Pr. Mark. Kariolpost nach Osterode.
*Liebstadt in Ostpreussen	*Heilsberg*, Pr. Holland, Neidenburg	fahr. C. von Pr. Holland nach Gutstadt (und Heilsberg).
		fahr.P. ü. Mohrungen n. {Osterode. Saalfeld.
Lindow in der Mittelmark	Ruppin, *Zehdenick*	fahr. C. von Ruppin nach Zehdenick.
Lippehne in der Neumark	*Soldin*	fahr. C. von Soldin nach Arnswalde.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Löbegallen in Litthauen	Gumbinnen, *Tilsit*	reit. P. nach Lesgewangminnen.
Lohburg i. Magdeb. diesf. der Elbe	Magdeburg, Zerbst, *Ziesar*	Kariolpost von Ziesar nach Leitzkau.
*Loslau in Oberschlesien	*Ratibor*	Kariolpost nach Ratibor.
*Lötzen in Litthauen	Gumbinnen, Lyck, *Rastenburg*	reit. C. von Gumbinnen nach Lyck. fahr. P. nach Rastenburg.
*Löwen in Niederschlesien	*Brieg*, Oppeln .	Kariolpost nach Schurgast.
*Löwenberg in Niederschlesien	Bunzlau, Goldberg, Haynau, *Hirschberg*	fahr. C. von Berlin nach Hirschberg. — P. v. Goldberg } n. Greifenberg. Botenp. v. Haynau }
Lublinietz in Oberschlesien	Breslau, *Oppeln*.	fahr. P. ü. Guttentag n. { Oels. Oppeln.
Luckenwalde in der Mittelmark	Berlin, *Treuenbrietzen*	fahr. P. über Trebbin nach Berlin. Botenpost nach Treuenbrietzen.
*Lupow in Hinterpommern	Danzig, *Stolpe*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — P. nach Bütow.
Malapane in Oberschlesien	*Oppeln*	fahr. C. von Oppeln nach { Oels. Lublinietz.
Preuss. Mark in Ostpreussen	Pr. *Holland*, Marienwerder	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsberg. — P. ü. Saalfeld n. { Liebmühl. Mohrungen.
*Massow in Hinterpommern	Naugard, *Stargard*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
Mehlsack † in Ostpreussen	*Braunsberg*, Heilsberg, Pr. Holland, Neidenburg.	Kariolp. v. Braunsberg n. Gutstadt.
*Meyenburg in d. Prignitz	Plau, *Wittstock*,	fahr. C. von Berlin nach Güstrow.
Militsch in Niederschlesien	Breslau, *Glogau*, Lüben	fahr. P. ü. Trachenberg n. Hernstadt. (Glogau u. Breslau.)
Mittelwalde in Oberschlesien	*Glatz*	fahr. und Botenpost nach Glatz.
Möckern i. Magdeb. diesf. der Elbe	Magdeburg, *Ziesar*	fahr. C. von Berlin nach Cassel. Botenpost nach Hohenziatz.
Mohrin in d. Neumark	*Cüstrin*, Königsberg	fahr. P. v. Cüstrin n. Königsb. in d. N. Botenpost nach Guhden.
*Mohrungen in Ostpreussen	*Heilsberg*, Pr. Holland, Marienwerder, Neidenburg	fahr. P. v. Liebstadt n. { Osterode. Saalfeld.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Mühlhausen in Ostpreussen	*Braunsberg*, Pr. Holland	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
*Mülsen in Ostpreussen	*Königsberg*, Memel	reit. C. von Berlin nach Memel.
*Namslau in Niederschlesien	*Breslau*, Oppeln	fahr. C. von Oels nach Oppeln.
*Nassawen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	reit. P. nach Gumbinnen.
Nauen † in der Mittelmark	Rathenau, *Spandau*	fahr. C. von Berlin in die Altmark.
*Naumburg a. Bober in Niederschles.	Crossen, *Sagan* .	fahr. C. von Berlin nach Hirschberg.
„ Nedlitz i. Magdeb. diess. d. Elbe	Magdeburg, *Ziesar*	fahr. u. reit. C. von Berlin n. Cassel.
*Nemitz in Hinterpommern	*Naugard* . . .	fahr. C. v. Naugard n. {Cammin. Wollin.
*Neudamm in der Neumark	*Cüstrin*, Soldin .	fahr. C. von Frankfurt n. Stargard. Botenpost nach Cüstrin.
*Neuenburg in Westpreussen	Graudenz, Konitz, *Marienwerder*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — P. nach Graudenz.
Neufahrwasser in Westpreussen	*Danzig*	Botenpost nach Danzig.
*Neugrape Brieff. in Hinterpomm.	*Königsberg*, Stargard	reit. C. von Berlin nach Königsberg.
Neumark in Hinterpommern	*Pyritz*, Stettin .	fahr. C. v. Stettin nach {Frankfurt. Landsberg.
Neurode in Oberschlesien	*Glatz*	Botenpost nach Glatz.
Neusalz in Niederschlesien	Grüneberg, *Neustädtel*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Breslau.
Neuschottland Vorstadt v. Danzig, Briefsamml.		
*Neustadt in Westpreussen	*Danzig*, Stolpe .	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. Kariolpost nach Putzig. Botenpost nach Dargelow.
*Neustettin in Hinterpommern	*Cörlin*, D. Crone, Konitz	fahr. C. von Cörlin nach Konitz. Botenp. über Ratzebuhr n. Jastrow.
Neuteich in Westpreussen	*Marienburg* . .	Kariol- und Botenpost von Marienburg nach Tiegenhof.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
† Neu-Tieff in Ostpreussen	Danzig, *Pillau* .	Extrapostcours von Danzig auf der Nehrung nach Pillau.
Neuwedel in der Neumark	M. Friedland, *Stargard*	fahr. C. v. Stargard n. D. Crone.
† Nickelswalde in Westpreussen	*Danzig*, Pillau .	Extrapostcours von Danzig auf der Nehrung nach Pillau.
„ Nidden in Litthauen	Königsberg, *Memel*	reit. C. von Berlin nach Memel.
† Niewieszczyn in Westpreussen	Bromberg, *Graudenz*	Extrap. v. Graudenz n. Bromberg.
*Nikolai in Oberschlesien	Oppeln, *Pleſs*, Tarnowitz	reit. C. von Breslau nach Pleſs.
*Nimmersatt in Litthauen	*Memel*	reit. C. von Memel nach Petersburg.
*Nimptsch in Niederschlesien	*Breslau*, Frankenstein	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Prag. / Botenpost über Gnadenfrei nach Reichenbach.
*Nordenburg in Ostpreussen	Insterburg, Königsberg, *Rastenburg*	fahr. C. von Angerburg nach Wehlau.
*Nörenberg in der Neumark	*Stargard* . . .	fahr. und Boten-C. von Stargard nach Tempelburg.
Norkitten Brieff. in Litthauen	*Insterburg*, Königsberg	fahr. C. v. Königsb. n. Memel. / Gumbinnen.
Oderberg in der Mittelmark	*Neustadt-Eberswalde*	Botenp. nach Neustadt-Eberswalde.
*Oels in Niederschlesien	*Breslau*, Kempen, Oppeln	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Warschau — C. ü. Guttentag n. Lublinietz. / Oppeln. Botenp. nach Brieg. / Festenberg. / Trebnitz.
*Oletzko in Litthauen	Gumbinnen, *Lyck*	fahr. C. von Gumbinnen nach Lyck. reit. P. nach Czichen. Postbote aus Polommen.
„ Orle in Westpreussen	*Danzig*, Konitz .	fahr. C. von Danzig nach Konitz.
*Ortelsburg in Ostpreussen	Neidenburg, *Rastenburg*	fahr. C. v. Königsberg n. Willenberg. reit. P. nach Neidenburg.
*Osche in Westpreussen	Graudenz, *Konitz*, Marienwerder.	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
Osterode in Ostpreussen	*Heilsberg*, Pr. Holland, Marienwerder	fahr. P ü. Mohrungen n. Liebstadt. Kariolpost nach Liebmühl. Botenpost nach Hohenstein.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Ostwethen in Litthauen	*Insterburg*, Tilsit	fahr. C. von Königsberg nach Memel. reit. — — — Tilsit.
Ottmachau in Oberschlesien	*Neisse*	Botenpost von Neisse nach Patschkau.
„Paaris in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	fahr. C. v. Königsb. n. {Lyck. Willenberg. reit. — — Rastenburg.
*Pankenin in Hinterpommern	Cöslin, *Schlawe* .	reit. u. fahr. C. v. Berlin n. Königsb.
*Pasewalk in Vorpommern	Anclam, Löcknitz, *Prenzlow*	fahr. C. von Anklam nach Berlin. — P. nach Löcknitz. — P. von Prenzlow n. Straßburg.
Patschkau in Oberschlesien	*Neisse*	Botenpost nach Neisse.
Peiskretscham in Oberschlesien	*Oppeln*, Pleß, Ratibor, Tarnowitz	fahr. P. von Rybnick nach Tost. reit. C. von Breslau nach Pleß.
„Peitschendorf in Litthauen	Neidenburg, *Rastenburg*	fahr. C. v. Königsberg n. Willenberg.
*Penkun in Vorpommern	Schwedt, *Stettin*	Kariolpost nach Garz.
*Peterswalde in Westpreussen	Cörlin, *DCrone*, Konitz	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. Kariolpost nach Pr. Friedland.
Pillkallen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	reit. P. von Gumbinnen nach Grumbkowkaiten.
Pinnow in Hinterpommern	*Cörlin*, Naugard, Treptow	fahr. u. reit. P. v. Berlin n. Königsb. Botenpost nach Treptow.
Pitschen in Niederschlesien	*Breslau*, Oppeln	Botenpost nach Constadt.
*Plate in Hinterpommern	Cörlin, *Naugard*, Treptow	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
*Plau, Mecklenburg-Schwerinsch. P-A.	*Wittstock* . .	fahr. C. v. Berlin nach Güstrow. — C. ü. Parchim n. {Ludwigslust. Schwerin.
Plaue an der Havel, in der Mittelmark	*Brandenburg*, Genthin	fahr. C. von Berlin über Burg nach Magdeburg.
*Groß Plochoczyn in Westpreussen	Konitz, *Marienwerder*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
„Pogauen in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*	fahr. C. v. Königsb. n. {Gumbinnen. Memel. reit. — — {Kauen. Tilsit.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Pollnow in Hinterpommern	*Schlawe*	Kariol- (und reitende) P. von Schlawe nach Rummelsburg.
Polommen Briefs. in Litthauen	Gumbinnen, *Lyck*	Postbote nach Oletzko.
† Polsky in Westpreussen	*Danzig*, Pillau .	Extrapostcours v. Danzig n. Pillau.
Polzin in Hinterpommern	*Cörlin*, D. Crone, Konitz	fahr. P. nach Crössin.
*Prausnitz in Niederschlesien	*Breslau*, Glogau	fahr. C. v. Breslau n. Posen. reit. P. — — Trachenberg.
Priebus in Niederschlesien	*Sagan*	Botenpost nach Sagan.
*Prökuls in Litthauen	*Memel*, Tilsit .	fahr. C. v. Königsberg nach Memel.
*Puttlitz in d. Prignitz	*Perleberg*, Pritzwalk	Kariolpost nach Perleberg. Botenpost nach Pritzwalk.
Putzig in Westpreuss.	*Danzig*, Stolpe .	Kariolpost nach Neustadt.
*Ragnit in Litthauen	Gumbinnen, *Tilsit*	reit. C. v. Tilsit n. {Gumbinnen. Kauen. reit. P. nach Schreitlaugken. Kariolpost nach Tilsit.
Ratzebuhr in Hinterpommern	*Cörlin*, D. Crone, Konitz	Kariol- u. Botenp. n. Hammerstein. Botenp. von Jastrow n. Neu-Stettin.
Rauden in Niederschlesien	*Polkwitz* . . .	Botenpost nach Polkwitz.
† Reehoff (Unter) in Westpreussen	Marienburg, *Marienwerder*, Möwe	Extraposten nach Marienburg, Marienwerder, Möwe und Stuhm.
*Reetz in d. Neumark	M. Friedland, *Stargard*	fahr. C. v. Stargard n. Deutsch-Crone.
Regenwalde in Hinterpommern	Cörlin, *Naugard*, Treptow	Botenpost nach Plate.
„Reichenau in Niederschlesien	*Landshut*, Schweidnitz	fahr. C. von Breslau n. Hirschberg.
*Reichenbach in Westpreussen	Pr. *Holland*, Marienwerder	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
*Reichenstein in Oberschlesien	*Frankenstein* .	fahr. P. nach Frankenstein.
*Reinerz in Oberschlesien	*Glatz*, Nachod .	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Prag.
*Reinsberg in der Mittelmark	*Ruppin*, Wittstock	fahr. C. von Berlin nach Güstrow.

*Reppen

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Reppen in der Neumark	*Frankfurt* . . .	fahr. u. Botenpost nach Frankfurt.
*Rhein in Litthauen	Gumbinnen, Lyck, *Rastenburg*	fahr. C. von Rastenburg / reit. C. von Gumbinnen } nach Lyck.
*Riesenburg in Westpreussen	Pr. Holland, *Marienwerder*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. Kariolp. nach { Bischoffswerder. Deutsch-Eylau.
*Romahn in Hinterpommern	*Cörlin*, Naugard, Treptow	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
*Rosenberg in Westpreussen	Pr. Holland, *Marienwerder*	Kariolp. v. D. Eylau n. Riesenburg.
*Rosenberg in Oberschlesien	Breslau, *Oppeln* .	fahr. C. v. Oppeln nach Oels.
Rössel † in Ostpreussen	*Rastenburg* . .	fahr. P. nach Rastenburg.
„ Rossitten in Ostpreussen	Königsberg, *Memel*	reit. C. von Berlin nach Memel.
*Rummelsburg in Hinterpomm.	*Schlawe*	Kariol- (und reitende) P. n. Schlawe.
alt Ruppin in der Mittelmark	*Ruppin*, Zehdenick	fahr. C. von Ruppin nach Zehdenick.
*Ruschendorf in Westpreussen	*D. Crone*, Driesen, Friedeberg, Stargard	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
Ruſs in Litthauen	*Memel*, Tilsit . .	fahr u. Wasserpost nach Heydekrug.
*Rybnick in Oberschlesien	Oppeln, Plefs, *Ratibor*, Tarnowitz	fahr. C. von Breslau nach Plefs. — P. nach Toſt.
„ Saalau in Westpreuſſ.	*Danzig*, Konitz .	fahr. C. von Danzig nach Konitz.
Saalfeld in Ostpreussen	Heilsberg, Pr. *Holland*, Marienwerder, Neidenburg .	fahr. P. v. Pr. Mark n. { Liebmühl. Liebstadt.
Saarmund in d. Mittelmark	*Potsdam* . . .	Botenpoſt von Potsdam.
„ Sarkau in Ostpreussen.	Königsberg, *Memel*	reit. C. von Berlin nach Memel.
Schaaken Brieff. in Ostpreussen	*Königsberg* . .	Amts-Postbote nach Königsberg.
*Scharlibbe im Magdeb. diesſ. d. Elbe	*Havelberg*, Rathenow	fahr. u. reit. C. v. Leipzig n. Hamburg.
*Schiefelbein in d. Neumark	*Cörlin*, Stargard .	fahr. und Boten-C. nach Stargard. Botenpoſt nach Cörlin.

Anm. * Station und Poſtwärteramt, „ bloße Station (ohne Poſtwärteramt), † beſondere Extrapoſt-Station, ſteht das † hinter dem Orte, ſo iſt dort zugleich ein Extrapoſtwechſel. C. Cours. P. Poſt.

Dasjenige Poſtamt, welchem die Station oder das Poſtwärteramt untergeordnet iſt, iſt mit ſchiefen Lettern (Curſivſchrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Schippenbeil in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	fahr. C. v. Königsb. n. {Lyck Willenberg. reit. — — Rastenburg.
Schirwindt in Litthauen	*Gumbinnen* . .	Kariolpost nach Stallupöhnen.
*Schlochau in Westpreussen	Cörlin, D. Crone, *Konitz*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — C. von Cörlin nach Konitz.
*Schloppe in Westpreussen	*D. Crone*, Friedeberg	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. Kariol- und Botenpost nach Tytz.
Schmalleningken in Litthauen	*Tilsit*	fahr. C. nach Tilsit. reit. C. von Tilsit nach Kauen.
Schmiedeberg in Niederschlesien	Hirschberg, *Landshut*	fahr. C. von Breslau nach Hirschberg. reit. C. von Glogau nach Landshut. Botenp. von Hirschberg n. Landshut. — nach Schatzlar.
Schönau in Niederschlesien	Goldberg, *Hirschberg*	fahr. C. von Breslau nach Hirschberg. reit C. von Glogau nach Landshut.
*Schöneck in Westpreussen	*Danzig*, Konitz, Möwe	fahr. C. von Danzig nach Konitz — P über Stargard nach Möwe. Kariolpost nach Behrendt. Botenpost nach Tirschau.
Schönflies in der Neumark	Friedeberg, Landsberg, *Soldin*	fahr. C. von Königsberg nach Soldin. reit. C. — — n. Landsberg.
*Schreitlaugken in Litthauen	*Tilsit*	fahr. P. v. Tilsit n. Schmalleningken. reit. C. — Kauen (Kowno). reit. P. nach Ragnit.
*Schurgast in Oberschlesien	*Brieg*, Oppeln .	fahr. u. reit. C. v Breslau n. Krakau. Kariolpost nach Löwen.
„Schwarzort in Litthauen	Königsberg, *Memel*	reit. C. von Berlin nach Memel.
Schwetz † in Westpreussen	*Graudenz* . . .	fahr. und Kariolpost nach Graudenz.
*Schwibus zu Niederschlesien	Meseritz, *Züllichau*	fahr. C. von Glogau nach Schwibus. Botenpost von Züllichau n. Meseritz.
Seeburg in Ostpreussen	*Heilsberg* . . .	Kariolp. v. Heilsberg n. Bischoffsburg.
Sehesten } in Litthauen Sensburg † }	Neidenburg, *Rastenburg*	fahr. C. v. Königsberg n. Willenberg.
*Silberberg in Oberschlesien	*Frankenstein* .	fahr. P. nach Frankenstein.
*Soldau in Ostpreussen	*Neidenburg* . .	fahr. P. nach Neidenburg.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Sommerau in Westpreussen	*Elbing*, Marienburg	fahr. u reit. C. v. Berlin n Königsb. reit. P. von Elbing n. Marienwerder.
*Sommerfeld in der Neumark	*Crossen*	fahr. P. nach Crossen.
*Sonnenburg in der Neumark	*Cüstrin*	— — Cüstrin.
Sorau in Oberschlesien	Oppeln, *Pleſs*, Ratibor, Tarnowitz	fahr. C. von Breslau nach Pleſſ.
*Sprottau in Niederschlesien	*Bunzlau*, Neustädtel, Sagan	fahr. C von Berlin nach Hirschberg. — P. nach Neustädtel.
*Stallupöhnen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	fahr. P. ü. Gumbinnen n. Königsberg. Kariolp. nach {Prenn. Schirwindt.
*Preuss. Stargard in Westpreussen	Danzig, Konitz, *Möwe*	fahr. P. von Möwe nach Schöneck. Botenpost nach Bordzichow.
Steinau in Niederschlesien	Breslau, *Lüben* .	Botenp v. Lüben nach {Winzig. Wohlau.
*Stepenitz in Hinterpommern	Pyritz, Stargard, *Stettin*	Kariolpost nach Gollnow.
Stradaunen Brieff. in Litthauen	*Lyck*, Gumbinnen	Amts-Postbote nach Lyck.
Strafsburg in der Ukermark	Anclam, Löcknitz, *Prenzlow*	Kariol-P. nach Prenzlow.
Groß Strelitz s. G.		
Striegau in Niederschlesien	*Jauer*, Schweidnitz	fahr. reit. } C. v. Lüben n. {Neisse. Glatz u. Prag.
Stuhm † in Westpreussen	Marienburg, *Marienwerder*	fahr. reit. } P. von Marienwerder n. {Marienburg. Elbing.
† Stutthof in Westpreussen	*Danzig*, Pillau .	Extrapostcours von Danzig auf der Nehrung nach Pillau.
Sulau (Zulauf) Brieff. in Niederschles.	*Breslau*, Glogau	fahr. P. von Hernstadt n. Militsch.
Swinemünde in Vorpommern	*Anclam*	fahr. P über Usedom nach Anklam.
*Szameitkehmen in Litthauen	Memel, *Tilsit* .	fahr. C. von Königsberg n. Memel.
*Tapiau in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*	fahr. C. v. Königsb. n. {Gumbinnen. Memel.
		reit. — — {Gumbinnen. Tilsit.
		— P. nach Labiau.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
*Taplacken in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*	fahr C.v.Königsb.n. Gumbinnen. Memel. reit. — — Gumbinnen. Tilsit.
Tempelburg † in Hinterpommern	M. Friedland, *Stargard*	fahr. u. Boten-C. nach Stargard.
Teupitz i.d.Mittelmark.	*Mittenwalde* .	Kariolp. v. Mittenwalde n. Buchholz.
Tiegenhof in Westpreussen	*Marienburg* . .	Kariol- u. Botenp. nach Marienburg.
Tolkemit in Westpreussen	Braunsberg, *Elbing*	Kariolpost nach Frauenburg.
*Tost in Oberschlesien	*Oppeln*, Plefs, Ratibor, Tarnowitz	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Krakau. reit. C. von Breslau nach Pleff. fahr. P. ü. Gleiwitz nach Rybnick.
*Trachenberg in Niederschlesien	Breslau, *Glogau* .	fahr. C. von Breslau n. Posen. — C. von Hernstadt n. Militsch. reit. C. n. Breslau.
Trackehnen in Litthauen	*Gumbinnen* . .	fahr. C. v. Gumbinnen n. Stallupöhnen.
† Trebatsch in der Mittelmark	*Beeskow*, Lübben	Extrapostcours v. Frankfurt n. Leipzig.
*Trebbin in d. Mittelmark	Berlin, *Treuenbrietzen*	fahr. P. von Berlin nach Luckenwalde.
*Trebnitz in Niederschlesien	*Breslau*, Glogau	fahr. P. nach Breslau. reit. C. nach Trachenberg. Botenpost nach Oels.
*Treptow an d. Tollense, i. Vorpomm.	*Demmin*	fahr. P. nach Demmin.
Troplowitz Brieff. in Oberschlesien	*Neustadt* . . .	Botenpost nach Peterwitz.
„ Truntz in Westpreussen	Braunsberg, *Elbing*	fahr. und reit. C. von Berlin über Danzig nach Königsberg.
*Tuchel in Westpreussen	Graudenz *Konitz*, Marienwerder	fahr. und reit. C. von Berlin über Konitz nach Königsberg.
Tytz oder Tietz in Westpreussen	*D. Crone*, Friedeberg	Kariol- und Botenpost nach Schloppe.
Uderwangen Brieff. in Ostpreussen	*Königsberg* . .	Postbote nach Königsberg.
*Usedom in Vorpommern	*Anclam*	fahr. P. von Anklam n. Swienemünde. Wasserp. (v. Sandforth) n. Anklam.
Waldenburg in Niederschlesien	*Schweidnitz* . .	fahr. und Botenpost über Freyburg nach Schweidnitz. Botenpost nach Friedland.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort.	vorliegende Postämter.	Course.
Wangerin in Hinterpommern	Cörlin, *Stargard*	fahr. u. Botenp. v. Stargard n. Schiefelbein.
Wansen in Niederschlesien	Brieg, *Strehlen*.	Botenpost von Brieg nach Strehlen.
***Wartenberg** Deutsch, in Nieders.	Grünberg, *Neustädtet*	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Breslau.
***Wartenberg** Polnisch, in Nieders.	*Breslau*, Brieg, Oppeln	fahr. u. reit. C. v. Breslau n. Warschau.
Wartenburg in Ostpreussen	Braunsberg, *Heilsberg*, Pr. Holland, Neidenburg	Kariolpost nach Allenstein.
Wartha in Oberschlesien	*Frankenstein*, Glatz	fah. u. reit. C. v. {Berlin / Breslau.} n. Prag u. Glatz.
Wehlau in Ostpreussen	Insterburg, *Königsberg*, Rastenburg	fahr. C. v. Königsb. n. {Gumbinnen. / Rastenburg.} — n. Angerburg u. Rastenburg.
***Werneuchen** in der Mittelmark	*Berlin*, Freyenwalde	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
***Widitten** in Ostpreussen	*Königsberg*, Pillau	fahr. u. reit. C. v. Königsb. n. Pillau.
Wildberg Brieff. in der Mittelmark	*Fehrbellin*, Wusterhausen a. d. D.	fahr. u. reit. C. v Berlin n. Hamburg.
***Willenberg** in Ostpreussen	Neidenburg, *Rastenburg*	fahr. C. nach Königsberg.
***Wilsnack** in der Prignitz	*Havelberg*, Kletzke, Perleberg	fahr. C. von Leipzig nach Hamburg. Botenpost nach Kletzke.
***Winzig** in Niederschlesien	Breslau, Glogau, *Lüben*	fahr. C. von Breslau n. Hernstadt. Botenpost über Steinau nach Lüben.
Wischwill in Litthauen	*Tilsit*	fahr. P. v. Tilsit n. Schmalleningken. reit. C. — Georgenburg und Kauen (Kowno).
***Wohlau** in Niederschlesien	*Breslau*, Glogau, Lüben	fahr. C. von Breslau nach Hernstadt. Botenpost über Steinau nach Lüben.
Woischnick in Oberschlesien	*Tarnowitz* . .	Botenpost nach Tarnowitz.
***Woldenberg** in der Neumark	D. Crone, Driesen, *Friedeberg*, Soldin, Stargard	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — C. nach Stargard und Soldin. Botenpost nach Driesen.
Wollin in Hinterpommern	*Naugard*	fahr. C. nach Naugard.
***Wormdit** in Ostpreussen	*Braunsberg*, Heilsberg, Pr. Holland	Kariolp. von Braunsberg n. Gutstadt.

Anm. * Station und Postwärteramt, „ bloße Station (ohne Postwärteramt), † besondere Extrapost-Station, steht das † hinter dem Orte, so ist dort zugleich ein Extrapostwechsel. C. Cours. P. Post.

Dasjenige Postamt, welchem die Station oder das Postwärteramt untergeordnet ist, ist mit schiefen Lettern (Cursivschrift) bemerkt.

Ort	vorliegende Postämter.	Course.
Wünschelburg in in Oberschlesien	*Glatz*	Botenpost nach Glatz.
† Zabrzek in Oberschlesien	*Pleſs*	Extrapoſten nach Kenty, Nikolai und Pleſſ.
Zachan in Hinterpommern	Driesen, Friedeberg, M. Friedland, *Stargard*	fah. C. v. Stargard n. { Deutſch-Crone. Woldenberg.
Zanow in Hinterpommern	*Cöslin*, Rügenwalde, Schlawe	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb. — P. von Cöslin nach Rügenwalde.
Zechlin in der Prignitz	Ruppin, *Wittstock*	fahr. C. von Berlin nach Güſtrow.
*Zehden in der Neumark	*Freyenwalde*, Königsberg i. d. Neum.	fahr. u. reit. C. v. Berlin n. Königsb.
*Zehlendorf in der Mittelmark	*Berlin*, Potsdam	fahr. u. reit. C. von Berlin n. Caſſel. — — — — Halle. — C. v. Berlin nach Leipzig. — C. über Burg nach Magdeburg. Journaliere von Berlin n. Potsdam.
*Zempelburg in Westpreussen	*Konitz*	Kariolpoſt über Cammin nach Konitz.
*Ziebingen in der Neumark	Crossen, *Frankfurt*	fahr. u reit. C. v. Berlin n. Breslau. — C. von Berlin nach Hirſchberg.
Ziegenhals in Oberschlesien	*Neisse*	reit. C. von Breslau nach Wien.
Zinten in Ostpreussen	Heilsberg, *Königsberg*, Rastenburg	Kariolpoſt nach Kreutzburg.
Zobten Briefsamml. in Niederschles.	*Breslau*, Schweidnitz	Botenpoſt nach Kieferndorf.
Zulz in Oberschlesien	*Neustadt*, Oppeln, Ratibor	fahr. P. von Neuſtadt nach Coſel. Botenpoſt nach Neuſtadt.

Anm. * Station und Poſtwärteramt, „ bloße Station (ohne Poſtwärteramt), † beſondere Extrapoſt-Station, ſteht das † hinter dem Orte, ſo iſt dort zugleich ein Extrapoſtwechſel. C. Cours. P. Poſt.

Dasjenige Poſtamt, welchem die Station oder das Poſtwärteramt untergeordnet iſt, iſt mit ſchiefen Lettern (Curſivſchrift) bemerkt.

§. 4.

Allgemeine Uebersicht des Post-Expeditionswesens und Postdienstes.

Die Expedition der Posten, oder nach dem Postausdrucke: der praktische Postdienst — worunter man die Abnahme, Beförderung und Auslieferung der Briefe, Gelder und Pakete, und das Fortschaffen der Reisenden versteht — wird von Beamten und Behörden verwaltet, die nach verschiedenen Abstufungen, in Bezug auf Geschäfte und Amtsverhältnisse, geordnet sind.

Im Allgemeinen besteht die Hauptpflicht eines jeden Postbeamten in der pünktlichen Beobachtung des Königlichen Postinteresse, das heisst, jeder Officiant muß das Beste und den Nutzen des Postwesens möglichst befördern, indem er stets darauf bedacht ist und sorgt, daß die den Königlichen Postanstalten gebührenden Vorrechte nicht verletzt werden. Von selbst versteht sich, daß dieser Diensteifer mit einem vorsichtigen und billigen Benehmen verbunden seyn muß, selbst in dem Fall, wo der Postbeamte zu Zwangsmitteln befugt ist.

Jeder Kassen-Officiant muß bekanntlich Caution bestellen, um die Staatseinkünfte vor Ausfällen zu sichern, wenn entweder untreue Beamte Kassengelder zu ihrem Nutzen verwandt haben, oder wenn durch ihre Schuld ein Diebstahl begangen worden ist. Nur der Vorgesetzte eines Postamts (Postmeister oder Administrator) auch die Kassenführer in einigen Postämtern und die Schirrmeister bestellen unmittelbar Sicherheit beim General-Postamte, in dessen Archiv die Documente aufbewahrt liegen; alle übrige Unterbediente bleiben demjenigen Postamte verhaftet, auf dessen Besoldungs-Etat sie stehen.

Da das Wesen des Postdienstes fast die beständige Gegenwart des Beamten erfodert, so muß er bei einer mehr als zweitägigen Abwesenheit seinen Dienst von solchen Personen verwalten laßen, welche ihn ohne Unterbrechung des Geschäftsganges besorgen können.

Die Beschäftigung im praktischen Postdienste ist unter besondere Behörden vertheilt, deren Geschäftskreis zwar beinahe gleichförmig ist, die jedoch vermöge einer wohlgeordneten Abstufung im Range und in der Berufsarbeit, nur den richtigen Geschäftsgang und die regelmäßige Amtsführung zum Zweck haben. Diese Behörden sind abgesondert in Postämter und Postwärterämter, Posterpeditionen und Briefsammlungen, die drei letzten aber jenen ersten untergeordnet.

1. Post-Aemter, mit Einschluß der Hof- und Ober-Postämter. Der Postmeister und Administrator eines Postamts sind verbunden, für die richtige Erhebung und Berechnung der Postgefälle zu haften, sie müssen daher auch den Ersatz leisten, wenn von den untergeordneten Behörden Versehen begangen werden oder Defecte entstehen. Auch müssen sie in den Posterpeditionsstuben solche Veranstaltungen treffen, daß es nicht an der erforderlichen Sicherheit fehle.

Da die Postanstalten, ausser dem Fortschaffen der Reisenden, vorzüglich die sichere Ueberlieferung der Gelder, Briefe und Pakete zum Zweck haben: so gehört es zur Pflicht der Postbeamten, ihre ganze Aufmerksamkeit der völligen Erreichung dieser Absicht zu widmen. Deshalb sollen in kleinen Städten der Postmeister selbst, in großen aber der expedirende Secretair die Poststücke nachsehen, die Geldfässer, Geldbeutel und Werthstücke aber genau nachwiegen laßen.

Die Verantwortlichkeit eines Postmeisters beschränkt sich nicht allein auf die vollständige Ueberlieferung der aus seinem Orte abgehenden Poststücke an den abfahrenden Schirrmeister oder Postillon, sie fasst auch das sichere Fortkommen derselben in sich. Hieraus folgt, daß für die zureichende Begleitung der Postwagen gesorgt werde, vorzüglich, wenn beträchtliche Geldsummen fortzuschaffen sind. Fahren gar keine, oder wenige, oder verdächtig scheinende Passagiere mit, oder folgen dem Hauptwagen mehrere Nebenwagen mit Geldfässern und Werthstücken, die der Schirrmeister von dem letzten

Beiwagen, besonders bei Nachtzeit, nicht übersehen kann, so sind die Postämter befugt und verbunden, von Station zu Station tüchtige bewafnete Männer als Postbegleiter mitreisen zu laßen.

Jedes Postamt muß dafür sorgen, daß die mit den Posten eingegangene Sachen und Briefe an die betreffenden Empfänger schleunig und richtig bestellt werden.

Der Postmeister und Administrator haben ferner die Verpflichtung, sich um die Beförderung aller Post-Reisenden zu bekümmern, weil sie von allen abgehenden und ankommenden Fremden die vollständigste Kenntniß haben, und für die möglichst sichere und schleunige Beförderung derselben sorgen müssen, auch zuerst verantwortlich bleiben. Eben deshalb ist der Wagemeister schuldig, jede Extrapost und jeden Courier seinem Vorgesetzten anzuzeigen. Er darf ohne dessen Vorwissen keinem Reisenden Pferde verschaffen, und ihn auf keine Art heimlich befördern.

Dies sind in wenigen Hauptzügen die Obliegenheiten der Postämter, insoweit solche die Expedition der Posten betreffen; das Ausführliche ist größtentheils in dem folgenden §. 5. und in dem 2. Bande enthalten.

Die zweite, jener erstern untergeordnete Klasse enthält

2. die Postwärter-Aemter*) (Postverwaltungen, und Post-Expediteurs genannt). Nach der Dienstverfassung kann ein Postwärteramt in Absicht der Geschäfte nicht mit einem immediaten Postamte verglichen werden, weil letzteres mit allen Postämtern im Lande in Berechnung steht, also ein weitläuftiges Kassen- und Rechnungswesen führt, ein Postwärter hingegen sich nur mit dem ihm vorgesetzten Postamte berechnet und einen verhältnißmäßig kleinen Geschäftskreis verwaltet. Obgleich nach

*) Unrichtig: Postwärterei genannt; denn bekanntlich bezeichnet die Endsilbe ei mehrentheils eine Anstalt, in welcher Fabrikarbeiten getrieben werden, z. B. Siederei, Färberei, Gießerei, Gerberei ꝛc.

diesem Grundsatze ein Postwärter in keinen unmittelbaren Verhältnissen gegen das General-Postamt steht, sondern dem Postamte untergeordnet ist und an dieses seine Berichte erstatten muß: so steht ihm doch frei, in besondern Fällen, die seine Verbindung mit dem Postamte nicht betreffen, oder wenn er gegründete Beschwerde gegen seinen Vorgesetzten zu führen hat, sich selbst an das General-Postamt zu wenden.

Da die Eignung und Zuverläßigkeit eines Postwärters nur allein der Beurtheilung des Postamts überlaßen bleiben müssen, weil letzteres für die Handlungen desselben haftet, folglich auch jede Maßregel zur Sicherheit nehmen kann: so ist als Regel eingeführt, daß die Postwärter den ihnen vorgesetzten Postämtern Caution bestellen müssen.

Die Dienstgeschäfte eines Postwärters sind, mit wenigen Ausnahmen und nur im geringen Umfange, die nemlichen eines Postmeisters. Er muß wie dieser für die schleunige Ablieferung der eingegangenen Briefe, Gelder und Poststücke an den wahren Empfänger, für das sichere und richtige Abgehen der aufgegebenen Correspondenz ꝛc. sorgen, jeden durch sein Versehen entstandenen Verlust ersetzen. Zu seinem Beruf gehört, daß er die Ankunfts- und Abgangszeit der Posten im Stundenzettel bemerke, dies und die aus dem Orte selbst hinzukommenden Poststücke aus dem Frachtzettel ins Manual eintrage, die durchgehenden Sachen aber nur summarisch aufzeichne, weil das vollständige Abschreiben der Frachtzettel zu viel Zeit bei der Abfertigung wegnehmen würde.

Ferner muß jeder Postwärter die eingehenden Karten selbst aufrechnen, das darin bemerkte Versehen beim Vortaxiren berichtigen, sämtliche Karten in einem Umschlagbogen (Rubrikkarte genannt) sammeln und posttäglich an das vorgesetzte Postamt einsenden, welches den summarischen Betrag in der Quartalrechnung aufführt. Die Postgelder müssen monatlich an die vorgesetzte Behörde eingesandt werden.

Auch gehört es zur Dienstpflicht eines Postwärters, daß er auf das Fortschaffen der Extraposten, vorzüglich aber auf die Beförderung und Sicherheit der Staffettendepechen aufmerksam und dafür besorgt sei. Jede Vernachläßigung macht ihn verantwortlich und straffällig. Ist er abwesend, so muß Jemand sein Geschäft übernehmen, dessen Handlungen er jedoch vertritt, wie sich von selbst versteht.

3. **Briefsammlungen** sind nur in unbedeutenden Oertern. Die Benennung faßt schon die Beschränktheit des Geschäftskreises in sich, der nur auf die Abfertigung des Postboten, oder auf die Abgabe der vorhandenen Briefe an die durchgehende Posten, auf die Sammlung und Aushändigung der Lokalcorrespondenz und auf die Berechnung des eingenommenen Porto gerichtet ist.

Auch dies sind im Wesentlichen einige Hauptpflichten der mit dem Posterpeditionswesen beschäftigten Unterbehörden, soweit diese Gegenstände sich zur allgemeinen Kenntniß eignen. Die Vorschriften, welche noch andere Berufszweige der vorbenannten 3 Klassen betreffen, sind, wie oben schon bemerkt worden, zum Theil in den folgenden Abschnitten und im 2. Bande aufgeführt.

§. 5.

Post-Einkünfte, auch Gewinnung und Berechnung derselben.

Die **Post-Einkünfte** entspringen aus dem **Porto** für **Briefe**, **Gelder** und **Pakete**, weniger bedeutend ist der Ertrag der sogenannten **Personenfracht**, oder dem Reisegelde der Passagiere auf der ordinairen fahrenden Post; ferner aus dem Abtragsgelde von zwei Groschen von jedem Thaler Verdienst der Posthalter und Postillons für fortgebrachte Extraposten, Couriere und Staffetten, desgleichen aus unbeträchtlichen Beiträgen anderer Behörden zur Unterhaltung einiger unwichtigen Nebenposten, deren Einnahme nicht die Ausgabe decken würde.

Die Briefe, Gelder und Pakete werden im Abgangsorte von

jedem Post- und Postwärteramte in der mitgehenden Carte einzeln mit dem Namen des Empfängers, die Pakete noch mit deren Bezeichnung (Signatur) und Gewicht, nach der Nummerfolge eingeschrieben, und das Porto eines jeden Briefs und Pakets nach der Taxe in der Linie zugesetzt; wird der Brief vom Absender frankirt, das heisst, das Postporto bei der Aufgabe sogleich bezahlt, so wird dies in der Karte mit fr. vor der Linie bemerkt, und das Porto dem distribuirenden Postamte — wo der Brief bleibt und der Empfänger wohnt — zur Berechnung mitgesandt. Für die nicht frankirten Briefe, Gelder und Pakete muß das Porto vom Empfänger bei der Einhändigung sogleich entrichtet werden. Ueber den posttäglichen Ertrag des Porto wird von jedem Post- und Postwärter-Amte eine besondere Rechnung geführt, welcher die eingegangenen Originalkarten beigelegt werden und zum Belag dienen.

Das Personengeld wird mit 6 Groschen, (im Erhöhungsfall mit 8 Groschen) für jede Meile, und zwar nicht stationsweise, sondern von Postamt zu Postamt entrichtet, und allezeit da berechnet, wo der Reisende sich einschreiben läßt, er mag nun von dort zuerst abgehen, oder weiter reisen. Jeder Passagier wird namentlich in dem sogenannten Personenbuche aufgeführt, und das bezahlte Personengeld nebst der Ueberfracht — oder das Postporto für das Gepäck, was über die freigehende 50 Pfund mehrwiegt — beigesetzt. Mit jeder fahrenden Post geht zugleich der bekannte Personenzettel ab, in welchem die Passagiere namentlich und nach der Reihefolge, wie sie sich zur Post meldeten, auch mit dem vollen Betrage des bezahlten Personengeldes aufgeführt stehen. Aus jenem Personenbuche trägt jedes Postamt die zu seiner Berechnung gehörige baare Einnahme in eine besondere Rechnung und legt diese der (Brief- Paket- und Geld-) Einnahmerechnung bei.

Dies sind nun die Hauptzweige der Einnahme eines jeden Post- und Postwärter-Amts. Die Einkünfte aus dem Zeitungsdebit, dem Procura (Vorschüssen) und dem Portocreditiren (Con-

tohalten) sind ein Privaterwerb des Postbeamten, und gehören, wie die Besoldungen und Unterhaltungskosten der Postanstalten, nicht zur Erläuterung und Bekanntmachung.

Die Ausgabe besteht theils in den festbestimmten (fixirten) Gehältern der Postmeister, Secretarien, Postwärter, Schirrmeister, Posthalter, Postboten und überhaupt aller auf dem Etat eines jeden Postamts stehenden Officianten, theils in den unbestimmten auch zufälligen Kosten für Nebenwagen und Beipferde Postkaleschen, Felleisen, Gewichtsstücke, Postbegleitungen,*) Mondirungsstücke, Posthausschilder oder Postwapen, und was sonst zum Dienste nothwendig ist. Hat ein Postamt mehr Ausgabe als Einnahme, so muß der Zuschuß aus der General-Postkasse geleistet werden, weil in dieselbe alle Postüberschüsse fließen. Dergleichen Postämter sind gewöhnlich solche, wo das Verkehr im Orte selbst nur unbedeutend ist, die Postfuhrgehälter aber von Belang sind.

Vor 1660. floß die Posteinnahme in die landesherrliche Hofrenthei-Kasse, ward aber unter dem Titel: Postgefälle besonders berechnet. Die Kosten zur Unterhaltung des Postwesens wurden aus einigen kurfürstlichen Kassen bezahlt, wogegen alle Briefe und Pakete sämtlicher Landescollegien und Staatsbeamten portofrei gingen. In dem gedachten Jahre hob der Kurfürst **Friedrich Wilhelm** durch das Patent vom 21. Februar die so ausgedehnte und gemisbrauchte Portofreiheit, selbst die seiner eigenen Familien- und Staatsbriefe und Sachen, völlig auf und befahl, daß das Postwesen sich aus seinen eigenen Einkünften unterhalten sollte. Dies hatte große Schwierigkeiten wegen des damals geringen Ertrags der Posten. Jedoch der große überschauende Geist des Regenten und seine Minister fanden die Mittel auf, durch welche der Wachsthum und die nachherige Wohlhabenheit der branden-

*) Bewafnete Bürger, auch, bei einer Unsicherheit der Poststraßen, Soldaten mit geladenem Gewehr, welche gleich den Schirrmeistern unterweges den Postwagen bewachen und die Ladung gegen Verlust und räuberischen Anfall sichern müssen.

burgschen Staaten herbeigeführt wurden. Jedes Ereigniß wurde benutzt, jede Erwerbsquelle erspähet, um das Land auf die Stufe des Wohlstandes und der innern Vermögenheit zu heben. An diese Bemühungen schloß sich der rastlos thätige Eifer des denkwürdigen **Michael Matthias** an, dieses Schöpfers und Begründers der jetzigen Postanstalten, der schlau und vorsichtig in seinen Maßregeln, mit dem glänzendsten Erfolge Unterhandlungen und Beredsamkeit versuchte und seinen Zweck erreichte, überall hin brandenburgsche Posten anzulegen, solche sogar in fremde Besitzungen und Städte einführte, und abgesonderte entfernte Staaten und Handelsörter, Rußland und Polen mit Hamburg, Lübeck und Bremen, Holland und Frankreich, und die nordischen Reiche mit Süddeutschland durch neue und angeknüpfte Postcourse verband, welche in den kurfürstlichen Staaten die Mittelglieder der großen Kette darstellten.

So zeigten er und manche ihm an Geist, Forschungsgabe und Umsicht gleiche Nachfolger dem vaterländschen Handelstriebe und Gewerbfleisse die Bahn und erleichterten das Gelingen gewagter Handelsspeculationen. Einige glückliche Umstände und Weltbegebenheiten z. B. die Aufnahme der aus Frankreich vertriebenen Protestanten, die Ansiedelung fremder Manufacturisten ꝛc. traten als mitwirkende Ursachen hinzu, um die aufgeregte Thätigkeit der Einwohner durch das Vorbild der aufgenommenen Fremdlinge auszudauernd zu erhalten. Alles wirkte gemeinsam auf die Posteinkünfte hin, indem durch den stets sich mehrenden Briefwechsel, durch zunehmende Waarenversendungen und vieles Reisen der Ertrag der Posten mit jedem Jahre stieg. Denn schon betrug

im Jahre	die Einnahme	die Ausgabe	der Ueberschuß.
1694.	117630 Rthlr.	49585 Rthlr.	68045 Rthlr.
1700.	141670 —	79893 —	89624 —
1710.	215230 —	92825 —	122405 —
1720.	243962 —	97076 —	148156 —
1730.	300573 —	98011 —	232562 —
1740.	359673 —	110682 —	248991 —

Eine Aufstellung des Ertrags der Posten bis auf die jetzige Zeit erlauben Amtspflicht und bekannte Gründe nicht, zumal die vorstehende Uebersicht des Anwachses der Posteinnahme bis auf die Thronbesteigung **Friedrichs** des Großen hinreichend seyn wird, den Maßstab zur Beurtheilung des gestiegenen Flors eines Landes abzugeben, in welchem das Postwesen, so wie es im Preussischen eingerichtet ist, mit dem Zunehmen oder Stillstehen des Handels und Geschäftsganges auf gleichem Wege fortschreiten muß.

Vor 1694. ist in den General-Postkassen-Rechnungen nie ein Bestand aufgeführt und ins folgende Rechnungsjahr übertragen worden; der baare Ueberschuß wurde nach dem Schluß der Rechnung, vermöge eines Churfürstl. Decrets, entweder an die Chatoul-Amtskasse, oder an eine andere Behörde ausgezahlt.

Auch die Uebersicht einiger in jenen Zeiten auf die Posteinkünfte angewiesenen **Ausgaben**, die nicht zum eigentlichen Postdienste verwendet wurden, mag hier Beispielsweise stehen. In den Etats und Rechnungen der Jahrs 1695. und in den nachfolgenden sind nemlich aufgeführt: „An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Handgelder 45000 Thlr. . . . der Frau Churfürstin Durchlaucht desgleichen 6000 Thlr. . . . zu des Kronprinzen Hofstaat 6000 Thl. „. . . zum Churfürstlichen Schloßbau 4000 . . . dem Staatsministers **von Fuchs** zu Portozahlungen 800." Ferner an Gehältern: den Staatsministern **Paul von Fuchs** 4000 . . . und dem Preussischen Gesandten in Paris, **Ezechiel von Spanheim** 1000 . . . und **von Reetz** 500 . . . dem Schloß-Hauptmann **von Prinz** 500 . . . dem Rath und Leib-Medikus **Bernhard Albinus** Zulage 800 . . . dem Rath und Bibliothekar **Lorenz Beger** 600 . . . dem Hofprediger **Joh. Friedrich Sturm** (Nachfolger des **Brunsenius**) 300 . . . dem Reise-Postmeister **Sobbe** 374 . . . dem Kammer-Courier **Ludewig Ramm** 250 . . . einigen Wittwen, jeder 200 Thl. Gnadengehalt . . . dem Geheimen Kanzlisten und Kammerschreiber **Friedrich Christian Sobbe** 150 Thl. Besoldung und 120 Thlr. Kost- und „Losement"-Gelder . . . dem Reichs-Hofrath Frie-

drich Carl von Dankelmann in Wien 500 Thlr. jährliche Entschädigung wegen der ihm im voraus verliehenen, aber noch besetzten Amtshauptmannschaft in Sandau . . . Beitrag zu den Gehältern der Professoren, Exercitienmeistern und Unterbedienten der errichteten Ritter-Akademie jährlich 2000 Thlr. u. s. w. Jeder Geheime Staatsrath oder Minister erhielt etatsmäßig 100 bis 200 Thaler und jeder Geheime Rath 20 Thlr. Correspondenzgeld oder Ersatz des bezahlten Postporto für erhaltene und abgesandte Briefe in Landes-Angelegenheiten und „Memorialien."

1706. wurden die beim Königlichen Hofstaat bestellten Ordonnanz-Dragoner — welche die Handbriefe des Königs und der Königin überallhin selbst überbringen und die Relais bei den Reisen des Monarchen bestellen musten — abgeschafft, und an deren Stelle zehn (nachmals zwölf) Postillons mit der Benennung Hof-Ordonnanz-Postillons, jeder mit 40 Rthlr. jährlichem Solde vom 1sten Julius d. J. angenommen. **Friedrich Wilhelm** hob diese Einrichtung wieder auf.

Eine Ausgabe anderer Art. Vom Januar 1708. an, waren auf ausdrücklichen Kabinets-Befehl vom 21. Julius dem General-Postkassen-Rendanten — damals Cammerrath und Geheimen-Secretair **Matthias Ludolff** — im Etat 80 Thaler ausgesetzt, wofür er an jedem Neujahrstage ein Exemplar des sogenannten Postzettels oder Postberichts von Berlin (Nachricht von der Ankunfts- und Abgangszeit der Posten mit allen Stationen eines jeden Courses), auf weissem Atlas gedruckt und mit goldenen Tressen besetzt, dem Monarchen selbst überreichen, der Königin, dem Kronprinzen und dessen Gemahlin aber im Namen des Königs übersenden muste; der kaiserlich östreichsche Ober-Postmeister in Breslau *) dagegen erhielt, als ein auswärtiger fremder Postbeamte, 40 Thaler Geschenk für das einzige Exemplar seines Orts. Beim Regierungsantritt **Friedrich Wilhelms** fielen auch diese Summen vom Etat weg, und das Ueberreichen hörte auf.

Als

*) Bekanntlich kam Schlesien erst durch den Breslauer Friedensschluß am 11. Junius 1742. in Preussens Besitz.

Als Belag ausserordentlicher Ausgaben, führe ich noch den Kostenbetrag für die Bekleidung und Bewirthung der Postmeister und Postillons an, welche dem feierlichen Einzuge der Prinzessin Sophie Luise, Tochter des Herzogs Friedrichs von Mecklenburg-Schwerin und nachmaligen dritten Gemahlin Königs Friedrichs des I. vorreiten musten. Der älteste Sohn des Erb-General-Postmeisters Grafen von Wartenberg, Friedrich, führte die „Compagnie Postmeister und Postillons" an, wie sie in des Königs Cassen-Ordre vom 8. Februar 1709. genannt wird. Die Kosten betrugen: „den Postmeistern aus Berlin, Saarmund, Spandau, Perleberg, Lenzen, Dessau und Gardelegen, und den 4 Postschreibern (Secretarien) aus dem Hof-Postamte jedem 90 Thlr. . . . den drei Unterofficiers der Leibtrabanten — welche beim Vorreiten die Züge der Postillons in Ordnung gehalten hatten — jedem 50 Thlr. . . . für die Mondirung der 50 Postillons 1633 Thlr. . . . für die Stiefeln 201 Thlr. 16 Gr. . . . für die Spornen 20 Thl. . . . dem Wagemeister „vor seine Mühe, die „er im zusammen fodern und exerciren der Postilionen gehabt" 10 Thlr. . . . „Denen vier Trommelschlägers so des tages vorher „aufwarten müssen, item für Pulver umb die Pferde zu beschie„ßen (sie an dem Knall des Geschützes und der Musketen zu ge„wöhnen) Puder und Pomade vor die Postilions am paradetage „3 Thl. 8 Gr. . . . vor die Cocarden auf die Pferde 11 Thl. 16 Gr. . . . „Die tractirung der gesambten Postbedienten in 17 Persoh„nen bestehend, so auf Sr. hochgräfl. Excellentz des Herrn Ober„Cämmerers Befehl geschehen 60 Thl. . . . und denen drei Unter„officiern umb sich selbst zu tractiren a 2 Thlr., 6 Thlr." Summa 3115 Thl. 16 Gr. Den Postillons wurden, einem Nachtrage in der Rechnung zufolge, die Handschu, Kokarden, Haarbeutel, Halstücher und Spornen gelaßen, die Röcke, „Chaberaquen", Hüte, Posthörner und Schnüre auch Trensen aber an die Postkammer abgeliefert, um die 12 Hofpostillons auf vier Jahre zu bekleiden. Genug zur Probe von den zufälligen Ausgaben, welche die General-Postkasse damals übernehmen muste, auch bestreiten konnte.

Vor 1694. wurde die Postkassen-Hauptrechnung von dem Chef und dem zeitigen Post-Director (Postrath) geprüft, abgenommen und deren Richtigkeit bescheiniget (dechargirt). Den Bestand empfing entweder sogleich die Hofrenthei (nachherige Hofstaats- und Domainenkasse), oder der Monarch bestimmte, an wen die Gelder gezahlt werden sollten.

Jedoch nach des Postdirectors und Postraths **von Stillen** Tode (1698.) wurden zum erstenmal bei der Abnahme der Jahresrechnung von 1698. von den, durch einen kurfürstlichen Befehl, zu Commissarien Ernannten: Ober-Cämmerer **von Kolbe** (nachmaligen Grafen **von Wartenberg**), den Staatsräthen **von Fuchs, von Schmettau, von Czwalkowsky** und dem Rath **Lindholz** Ausstellungen oder monita in der noch itzt gebräuchlichen Protocollform gemacht, welche der Rendant beantwortete, und erst nach dem Befund der Gültigkeit erfolgte die General-Quittung. Diese Einrichtung wurde auch beibehalten, jedoch erhielten stets andere Räthe den Auftrag zur Abnahme.

Nebenher bemerkt, betrug die Ausgabe jenes Hauptrechnungsjahres 1698. an bestimmten Besoldungen und für den Postdienst überhaupt, 67347 Thlr. 12 Gr. Im Durchschnitt genossen die Postmeister in großen Städten (Berlin, Königsberg, Memel ꝛc.) 200 Thaler nebst einem Portoantheil bis 600 Thaler, die in kleinen Städten 20 Thaler Fixum und 40 Thaler Antheil. Ein reitender Postillon erhielt jährlich 100 Thaler Sold und ein kleines Brieffelleisen, hinten an den Sattel zu schnallen, ein fahrender Postillon 120 Thaler jährlich und das Passagiergeld, wofür er zwei Pferde unterhalten und drei Passagiere nebst deren Gepäck fortbringen muste, denn die Postkasse hatte nur das Porto von Briefen, Geld und Paketen zur Einnahme. Eine Postkalesche mit einer Sitzbank für 3 Personen kostete 24 Thaler, der Postrock eines fahrenden Postillons 12 Thaler, der eines reitenden 17 Thaler; zu des großen Kurfürsten Zeiten 20 Thaler.

Von 1662. an bis auf das Jahr 1712. sind die Postkassen- oder Rechnungsjahre vom 1. Januar bis zum letzten December

gegangen, von 1713. an aber mit dem 1. Julius des einen bis zum letzten Junius des folgenden Jahres zu rechnen angefangen worden. Im Jahr 1699. wurde der Erste General-Postkassen-Etat für das folgende Jahr angefertiget. Soviel von der Kassenführung längstvergangener Zeit.

Das Postkassen- und Rechnungswesen im Preussischen schließt drei allgemeine Grundsätze in sich:

daß nemlich alles nach Vorschrift bearbeitet werde und jede willkührliche Abweichung wegfalle,

daß die Rechnung richtig geführt und zur bestimmten Zeit abgelegt werde, und

daß die Gelder an die Behörden ungesäumt und vollständig gezahlt werden müssen.

Die Einrichtung der verschiedenen Rechnungen selbst, deren Vergleichung mit den Postkarten, Fracht- und Personenzetteln, die Prüfung und das Nachrechnen dieser Gegenstände, die Geschäfte beim Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverbindung und das Verhältniß zwischen den Postämtern und der General-Post-Kasse betreffen den eigentlichen Postdienst, dessen Darstellung nur dem Postbeamten Theilnahme gewährt, dem Publikum hingegen von keinem wesentlichen Nutzen seyn würde.

Noch gedenke ich des schon oft zur Sprache gekommenen Gegenstandes, nemlich der Unmöglichkeit, den Ertrag der Posten provinzenweise auszumitteln.

Da nach der bisherigen Verfassung, Briefe, Gelder (Gold, Silber und Scheidemünze) und Pakete mit Kaufmannswaaren und Victualien posttäglich zusammen und vermischt nur in einer Karte aufgeführt und mit dem Porto berechnet werden: so läßt sich folglich nie bestimmen, wieviel Porto für jeden dieser Gegenstände einzeln aufgekommen ist. Würden z. B. die Briefe, Gelder und Pakete jedes besonders in einzelne Karten eingetragen, so müsten mehrere Personen angestellt, dreimal mehr Karten verbraucht, die Expedition durch die weitläuftige Bearbeitung, und die Abfertigung der Posten verzögert werden. Die Sache selbst macht schon die

Ausmittelung des Portobetrags von jedem dieser verschiedenen Zweige der Posteinnahme unthunlich, und spricht für den im Preussischen üblichen Geschäftsgang; jede Abweichung würde daher zweckwidrig und stöhrend seyn.

Die vorhergehende Schilderung des Berechnungswesens wird auch im Allgemeinen überzeugen, daß die Posteinkünfte ihrer Natur nach, unmöglich Provinzen- und Städteweise, wie die Accise-, Steuer-, Städte- und andere Gefälle und Beiträge zu der Staatseinnahme, abgesondert und nachgewiesen werden können. In den mehresten Fällen beruhet die Haupteinnahme eines Postamts auf dem Ertrage der von entfernten zum Theil ins Ausland zu befördernden Briefe, Pakete und Gelder. Denn so haben z. B. Breslau und Stettin, nicht etwa nur das Porto für die innerhalb der Provinz zu versendenden Gegenstände zu berechnen, sondern die Verbindung der Stadt Breslau mit Warschau, Oestreich, Sachsen, den Marken ꝛc. und der Stadt Stettin mit Preussen, Schwedisch-Pommern, Mecklenburg, Brandenburg ꝛc. müssen das Mehreste zu ihrer Einnahme beitragen. In ähnlicher Art würde ein kleines Gränz-Postamt z. B. das in der an sich unwichtigen Stadt Ziesar, durch innern Ertrag aus der Provinz gar nicht bestehen können, wenn sich die Einnahme nicht auf die Beförderung der aus und nach Westphalen, Hanover, Frankreich ꝛc. bestimmten Briefe, Gelder und Pakete gründete. Es würde folglich wahrheitswidrig seyn, dergleichen Posteinkünfte als wirklichen Ertrag aus der Stadt oder der Provinz annehmen, und aus den Einnahme- und Ausgabe-Etats ein richtiges Resultat als Grundlage festsetzen zu wollen: Wieviel nun jedes einzelne Postamt einer Provinz, und diese wieder überhaupt an wirklicher Einnahme aufbringt. Eine Ausmittelung derselben ist schon hiernach unübersehbar und unmöglich.

Ein anderer Hauptpunkt, die Unterhaltungskosten, liegt ebenfalls im Wege, um den reinen Ertrag zu erforschen. Denn, um bei dem Beispiel von Breslau und Stettin stehen zu bleiben, so transportiren die von diesen Postämtern abhängenden Posthalter auf den umliegenden Stationen mit dem nemlichen Gespann, wo-

mit sie Breslauer oder Stettiner Postgüter fortbringen, zu gleicher Zeit auch weiterherkommende und weitergehende Pakete und Gelder, und im Durchschnitt kann man annehmen, daß ihre Dienstleistungen mehr den durchgehenden, als den für die Provinz bestimmten Postgütern gewidmet sind. Durch diese Postfahrten wird also theilweise der ganze Portobetrag für die aus Preussen, Pommern, den Marken ꝛc. über Breslau nach Oestreich, Ungarn, Mähren ꝛc. — oder aus Rußland, Preussen, Warschau ꝛc. über Stettin nach Schwedisch-Pommern, Mecklenburg, Hamburg ꝛc. gehenden Pakete und Gelder mit erworben, und die den Postfahrern zu leistende Zahlung betrift also keinesweges die Provinz und den Ort allein, worin sie wohnen, sondern Ausgabe und Einnahme sind in der ganzen Coursstrecke verwebt. Da ferner die Einnahme eines Postamts nicht durch die Ausgabe, das heisst, durch die Unterhaltungskosten der Posthalter, erworben wird, sondern das ganze Porto vom Absendungsorte an, z. B. von Memel ab, zur Einnahme des Bestimmungsorts, z. B. Breslau, gehört; so müssen bei sämtlichen unterweges belegenen Postämtern die Ausgaben an Postfuhrbesoldungen allerdings auf eines jeden Antheil mitwirken, jenem Postamte die Einnahme zu verschaffen. Der Kosten für die Beiwagen nicht zu gedenken, welche wieder einen besondern Aufwand verursachen und ebenfalls zur Masse aller Ausgaben gehören.

Eben so unrichtig würde die Folgerung seyn, daß ein Ort, wegen der vielen Ausgaben, sich nicht bezahlt mache, obgleich er einzeln betrachtet, allerdings Einnahme aufbringt. Jene beträchtliche Ausgaben sind nicht des Localverkehrs wegen nothwendig, sondern das Postamt hat solche als Glied in der Kette des ganzen Courses mit zu tragen, weil die dortigen Gespanne grösstentheils durchgehende Personen und Postgüter fortbringen, wovon der Einnahme des Postamts nichts zufällt, wenn gleich das Postfuhrgehalt aus der dortigen Postkasse erfolgt. Der nemliche Fall ist bei dem Porto für Briefe mit den reitenden Posten.

Nach dieser Auseinandersetzung ist es wohl klar, warum weder der Ertrag der Postgefälle einer Provinz, noch weniger der

eines einzelnen Orts ausgemittelt werden kann, und daß jede Nachweisung unzureichend, oder eigentlich unrichtig ausfallen muß, und alle Angaben in öffentlichen Schriften offenbar nur irre führen. Auch glaube ich, alles erschöpft zu haben, um zugleich von Seiten der Berechnungsart einleuchtend zu überzeugen, warum das Postwesen nie Provinzenweise unter der Verwaltung der Provinzial-Behörden stehen, sondern nur als ein für sich bestehendes untheilbares Ganzes, und als eine nur Einem Chef untergeordnete Anstalt bleiben und fortdauern kann.

§. 6.

Post-Edicte und Verordnungen.

Alle vom jetzigen Monarchen unmittelbar erlaßenen Befehle athmen den Geist der Gerechtigkeitsliebe, der Ordnung, Unpartheilichkeit und der so billigen Foderung, daß jeder Staatsdiener seine Obliegenheit treu, gewissenhaft und uneigennützig erfülle und von dem wahren Ruhm beseelt sei, den nur eine dem Gemeinwesen nutzbare Arbeit gewährt und gewähren kann. Diese alle Staatseinwohner angehenden Grundsätze passen auch auf die Verpflichtung derjenigen, welche sich der Postanstalten bedienen wollen. Man wird aber auf der andern Seite auch die Schwierigkeiten nicht übersehen, mit welchen die Abfassung eines Gesetzes verknüpft ist, dessen Grundsätze den oft entgegenstehenden Foderungen nicht genügen können, und gleichwohl weder die Rechte und die billigen Vortheile eines Einwohners schmälern, noch dem Staats-Interesse zu nahe treten, überhaupt jeden Theil zufrieden stellen sollen.

Die Absicht der Postverordnungen insbesondere ist dahin gerichtet, die Correspondenten und Reisenden über ihre Pflichten zu belehren und sie nicht der Willkühr der Postbeamten auszusetzen, Letztern aber das Verhalten und die Dienstobliegenheiten vorzuschreiben, sie gegen Anmaßungen zu schützen, den Veranlaßungen zu Streitigkeiten vorzubeugen, und die gewöhnlichen Ereignisse in muthmaßlichen Fällen augenblicklich entscheiden zu können.

Es ist einleuchtend, daß es unmöglich ist, in den Edicten und Verordnungen jede specielle Ausnahme nach Verschiedenheit der Ortsumstände mitzubemerken, und die Fälle im voraus zu bestimmen, welche eintreten können, oder allenfalls eine Ausnahme von den Vorschriften zulaßen. Man erwartet daher mit Recht, daß die Post- und Postwärterämter wissen werden, nach dem unverkennbaren Sinn der allgemeinen Gesetze die verhältnißmäßige Anwendung zu treffen. Ueberhaupt wirken der Diensteifer, die Umsicht und das Benehmen eines Officianten mehr als alle Vorschriften, wenn man nur den Diensteifer so zu lenken und zu beschränken weiß, daß das Publikum keine Veranlaßung zu gegründeten Beschwerden erhält.

Sämtliche die innere Oeconomie des Landes, folglich auch das Postwesen betreffende Edicte, Reglements, Patente, Verordnungen ꝛc. finden, mit wenigen Abänderungen für eine oder die andere Provinz, überall in den preussischen Staaten ihre Anwendung. Die Post- und Postwärterämter und Expeditionen sind daher auch verpflichtet, nicht nur die ihnen untergeordneten Briefträger, Wagemeister, Postboten und Postillons zu unterrichten, daß sie auf die Uebertretungen Acht haben, sondern sie müssen auch das Bekanntwerden der Reglements durch die Behörden und an schicklichen Oertern zu bewirken suchen, und auf die Ausübung der Vorschriften halten. Eben deshalb ist auch allen Posterpeditionen die Schuldigkeit auferlegt worden, zum Behuf der den Correspondenten und Reisenden nöthigen Durchsicht der Postedicte und Taxen ein Exemplar derselben in dem Posthause für Jedermann lesbar anheften zu laßen.

Es ist ferner unmöglich, alle Edicte, besonders die Postverordnungen, buchstäblich bekannt machen zu laßen, weil sie gröβtentheils von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht das Publikum, sondern nur zum Theil gewisse Behörden und Personen betreffen. Aber deshalb darf Niemand wähnen, daß er von einer Verpflichtung ausgeschlossen sey, der sich Einwohner und Fremde unterwerfen müssen. Jeder, der eine Handlung unternimmt, die durch

Landesgesetze beschränkt ist, hat die Verpflichtung, sich davon zu unterrichten, inwiefern er sein Geschäft nach diesen Gesetzen ausüben darf. Bei einem Uebertretungsfalle ist folglich keine Entschuldigung gültig.

Die neuern Edicte und Verordnungen gründen sich, dem wesentlichen Inhalte nach, auf ältere Gesetze, Patente, Reglements ꝛc. und bei Erneuerung derselben geht der Endzweck nur dahin, eine genauere Beobachtung der vorhandenen Vorschriften, mit Hinsicht auf die in der Zwischenzeit vorgekommenen Umstände, zu bewirken.

Seit der Gründung des Postwesens sind die Postverordnungen in verschiedenen Formen erlaßen worden, nemlich als:

a. Edicte oder sogenannte Patente, vom Monarchen und zugleich vom Chef unterzeichnet, sind gedruckt und als allgemeines Landesgesetz in Kraft.

b. Avertissements, Publicanda, Bekanntmachungen ꝛc. in den Zeitungen, Intelligenzblättern ꝛc. vom Postchef unterzeichnet und für das Publikum bestimmt.

c. Circulare, von dem General-Postmeister unterzeichnet, ebenfalls gedruckt und nur zur Kenntniß der Postbeamten geeignet. Ein jedes Post- und Postwärteramt erhält ein Exemplar, in welches der offen gelaßene Name des Postamts hinzugeschrieben wird.

d. Cours-Ordres, geschriebene Verfügungen an sämtliche Postämter eines ganzen Courses gerichtet; sie gehen gewöhnlich als Beilage des Stundenzettels von Postamt zu Postamt weiter. Jedes nimmt eine Abschrift in das besondere Cours-Ordrebuch, bemerkt den Tag des Eingangs im Original und sendet dies dem nächstfolgenden Postamte zu, das letzte des Courses aber schickt solches, ebenfalls mit dem Empfangs- und Absendungstage bescheiniget, an die General-Postamts-Registratur.

e. Verfügungen, Rescripte, Anschreiben, Ordres, Resolutionen ꝛc. von dem General-Postmeister unterzeichnet, wie solche in den bekannten üblichen Formen von andern Departements erlaßen werden.

§. 7.

Direction des Postwesens.

Der Kurfürst **Friedrich Wilhelm** der Große, schon damals von dem allgemeinen Nutzen und dem hohen Werthe der Postanstalten überzeugt, fand es dem Zwecke angemessen und nothwendig, dieser wichtigen Einrichtung auch dadurch Gewicht und Ansehen zu geben, daß er an ihrer Spitze einen Staatsminister stellte. Nur ein solcher konnte, vermöge seines Wirkungskreises, seiner Macht und Unabhängigkeit von andern Departements, den Verordnungen Nachdruck verschaffen und Befolgung erzwingen, ohne sich den Rückfragen anderer Behörden, oder Verantwortungen aussetzen zu dürfen. Eben dieses hohen Ranges wegen, den der jedesmalige Chef des Postwesens bekleidete, blieb er auch nur von den unmittelbaren Bestimmungen des Monarchen, als einzigen Oberhaupts, abhängig, und seine Verwaltung unbeschränkt.

Vor 1711 wurden sämmtliche Postangelegenheiten in einem besondern Zimmer auf dem Königlichen Schlosse in Berlin verhandelt*); der Versammlungsort des Collegiums — der Chef und Rath — wurde: **Postkammer**, der General-Postmeister, bis zur Ernennung des Grafen **von Wartenberg**: **Ober-Post-Director**, der jedesmalige Rath: **Post-Director**, die Unterbeamten: die **Hof-Postkammer-** und **Hof-Post-Secretairs** und der Kanzleidiener: **Hof-Postkammer-Diener** genannt. Jene Postkammer ließ König **Friedrich I.** 1711 auf die Vorstellung seines bald nachher in Ungnade gefallenen Günstlings, des Erb-General-Postmeisters **von Wartenberg**, in das dem Schlosse schräg über (jenseits der Spree an der langen Brücke) liegende

*) Die wichtigsten Sachen und die Vorschläge zur Besetzung der Postmeisterstellen trug der Chef dem Monarchen selbst vor, der Rath dagegen die minder wichtigen Gegenstände dem General-Postmeister in unbestimmten Stunden, solche aber, die nach den Postverordnungen zu entscheiden waren, decretirte dieser sogleich, und unterschrieb mit dem Chef gemeinschaftlich die Reinschriften (**munda**): die Bestallungen der Postwärter und Postillons aber allein, als Post-Director und zwar Namens des Regenten.

von Schardensche Erbenhaus verlegen, das Hauptstockwerk aber zur Wohnung des Grafen, der bisher auf dem Schlosse wohnte, prächtig einrichten. Diese Verlegung hatte zugleich zur Folge, daß seit der Zeit die Postkammer oder das Directorium des Postwesens, mit Einschluß seiner sämtlichen Beamten *) General-Post-Amt, die eigentliche Expedition der Posten aber Hof-Post-Amt **) benannt wurden und sich dadurch noch gegenwärtig unterscheiden.

Zwei Jahr nachher (1713) wurde das General-Post-Amt mit dem damals errichteten General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium — kürzer auch: General-Directorium genannt, gewissermaßen vereiniget (siehe Seite 26.), indessen durch ein neues Reglement vom 21sten Februar 1719 wieder davon getrennt, und wegen des starken Anwachses und der Wichtigkeit der Postsachen, besonders wegen der Streitigkeiten mit dem kaiserlichen Hofe und den auswärtigen Postdirectorien — die doch nur von eigentlichen Post- und Sachkundigen beurtheilt und entschieden werden können — als ein selbstständiges besonderes Collegium eingesetzt. Zwar sind in der Folge noch verschiedene wichtige Postangelegenheiten — weil sie zugleich in andere Zweige der Staatswirthschaft eingriffen — mit dem General-Directorium, als der höchsten Behörde in Landes-Finanzsachen, gemeinschaftlich verhandelt worden, seit dem Jahre 1745 aber steht das Postwesen in sämtlichen Provinzen unter der unbeschränkten Leitung und Aufsicht des General-Postmeisters als

*) Deren waren nur Drei, nemlich: der Geheime- und Hof-Post-Secretair Matthias Ludolff, Expedient, Verificateur und Rendant — der Post-Commissarius Lüder Cöper, welcher bei seiner Anwesenheit in Berlin ebenfalls expediren, eigentlich aber die Postcourse jährlich bereisen und das Extrapostwesen im ganzen Lande in Ordnung halten muste — und der Registrator George Nikolaus Welle, zugleich Calculator und Kanzlist.

**) bestand vor 1698 aus dem Hof- und Botenmeister und 3 Postschreibern (Secretairs). Zwölf Jahr später (1710) waren schon 7 Beamten nothwendig, und zwar: der Hof-Postmeister Friedrich Christian Sobbe mit dem Titel: Geheimer-Secretair, und die Hofpostschreiber: August Conrad, Jacob Borgward, Joachim Siegmund Schulze, Levin Ludewig Ludolff, Johann Michael Otto und Elias Fesser.

Chefs. Obgleich in neuerer Zeit (1799) jene Verbindung verschiedener bis dahin getrennt gewesener Collegien z. B. das Banco-, das Post- und Lotterie-Departement ꝛc. wieder hergestellt wurde, und zu dem Ende, wie vormals bei der Errichtung jener Oberbehörde (s. Seite 27.), ein Geheimer Postrath als wirklicher Geheime-Ober-Finanzrath und Mitglied des General-Directoriums alle wichtige Postangelegenheiten, vortrug, die nemlich den Geschäftskreis anderer Departements, oder allgemein gesetzliche Anordnungen betrafen: so hörten doch auch diese Vorträge unter dem General-Postmeister-Amte des Premier-Ministers Grafen **von der Schulenburg** nach und nach auf. Die gegenwärtige Einrichtung der Staatsverwaltung aber bewirkte, wie bekannt, die gänzliche Aufhebung des General-Directoriums.

Der jetzige General-Postmeister, als Chef des gesamten Postwesens, entscheidet in allen das Postwesen angehenden Vorfällen, erläßt Verordnungen und Verfügungen, besetzt alle Ober- und Unter-Dienststellen und übt die unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Beschwerden, Streitigkeiten und Vergehungen aus, insofern letztere sich nicht zu einer fiskalischen und Criminal-Untersuchung eignen, als welche nach den neuern Bestimmungen für die Ober-Landesgerichte gehören. Sein Verhältniß als Departements-Chef ist in der Gesetz-Sammlung Nr. 1. Seite 14 und 15 Litt. D. und das Verhältniß der Räthe eben daselbst Seite 8 bestimmt.

An den General-Postmeister unmittelbar, oder mit der Aufschrift und Anrede: „**An Ein Hochlöbliches — oder Hochpreisliches — Königliches General-Post-Amt in Berlin**" müssen daher alle Berichte, Gesuche und Klageschriften gerichtet werden, welche das Postwesen und dessen Beamten angehen. Es verräth übrigens eine große Unkunde, noch öfterer einen Mangel an gutem Willen, sich aus den Adreßkalendern und öffentlichen Blättern, oder durch Befragen bei den Postbeamten zu belehren, wenn das **General-Post-Amt** häufig: General-Hof-Post-Amt, wohl gar: General-Ober-Hof-Post-Amt genannt, folglich mit dem davon ganz verschiedenen **Hof-Post-Amte** verwechselt wird,

oder Beide als vereinigt angesehen werden. Letzteres ist eine untergeordnete Behörde, wie jedes andere Provinzial-Postamt, die sich lediglich nur mit der Annahme, Beförderung und Auslieferung der Briefe, Gelder und Pakete, und dem Fortbringen der Reisenden zu beschäftigen hat.

Auch den Nicht-Postbeamten ist es vielleicht nicht gleichgültig, die sämtlichen General-Postmeister, von der Entstehung oder Gründung dieser Staatswürde an bis auf die gegenwärtige Zeit in ihrer Reihefolge, auch sämtliche Räthe von jenem Zeitpunkt an, hier namentlich zu finden, und unter diesen sich wieder der in der Postgeschichte merkwürdigen Männer zu erinnern, welchen die Postanstalten das Gute zu verdanken haben, was durch ihren Geist, regen Eifer und durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten zum Besten des Gemeinwesens hervorgebracht und eingeführt, itzt noch sichtbar fortwirkt. Zum Schlusse folgt noch das Verzeichniß sämtlicher Hof-Postmeister in Berlin, weil sie theils dem Range und dem Alter ihres Amts nach, die Ersten Postmeister in den Preussischen Staaten sind, theils weil Einige derselben die Rathswürde bekleideten.

A.

General-Postmeister.

(Zu bemerken, daß in frühern Zeiten bis zum Grafen von Gotter sämtliche Chefs sich General-Post-Directoren in öffentlichen Blättern nannten.)

I.

Otto, Reichsfreiherr von Schwerin.

Postdienst-Jahre: 1652 bis 1679.

wirklich Geheimer Etatsrath (Staatsminister), Ober-Hofmeister, Erbkämmerer der Kurmark, ... 1652. General-Post-Director, ... 1658. erster Minister und Ober-Präsident des Geheimen Raths. Starb den 14. Julius 1679, 63 Jahr alt.

Post-Rath (siehe B.): Michael Matthias.

2.

Friedrich von Jena.

Postdienst-Jahre: 1679 bis 1682.

Vorher Professor juris bei der Universität zu Frankfurt, nachher Gesandter in Schweden und Polen, ... seit 1655. wirklich Geheimer-Staatsrath (Minister) und am 1. December 1679. Ober-Post-Director und Chef des Postwesens und Kanzler. Entlaßen den 5ten September 1682, starb im September des folgenden Jahres 1683. alt 63 Jahr.

Post-Rath: Derselbe.

3.

Paul von Fuchs.

Postdienst-Jahre: 1682 bis 1698.

(Aus dem Bürgerstande, Sohn eines Superintendenten in Stettin) Professor juris bei der Universität in Duisburg, ... 1670. Amts-Kammer-Secretair, 1673. Geheimer-Staats-Secretaire, 1674. Hofkammer-Rath, 2. September 1682. Geheimer-Staatsrath (Minister) und drei Tage nachher, am 5. September, Ober-Post-Director. Erhielt 1688 den nachfolgenden **von Dankelmann** zum Gehülfen, übernahm die Gesandschaften nach Cölln und Holland, wurde 1695 Consistorial-Präsident und Lehnsdirector, legte 1698. das Ober-Post-Directoriat ganz nieder, wurde 1700 vom Kaiser Leopold in den Reichsfreiherrnstand erhoben, und 1703. Kanzler von Pommern. Starb den 7. August 1704, alt 69 Jahr.

Post-Räthe: Derselbe, starb 1684. **von Stillen.**

4.

Eberhard Christoph Balthasar v. Dankelmann.

Postdienst-Jahre: 1688 bis 1697.

Im Jahre 1663. Erziehungs-Director beim Kurprinzen **Friedrich**, 1665. Titularrath, 1669. vortragender Rath bei der Regierung in Halberstadt, 1676. bei der in Cleve, bald nachher Geheimer Kammer- und Lehnsrath, den 20. Mai 1688. Geheimer

Staatsrath (Minister) und am 6. Junius zweiter Ober-Post-Director und Gehülfe des von Fuchs, 1695. Premier-Minister und Ober-Präsident (siehe Seite 16.), wurde 1697. entlassen, starb 1722, alt 79 Jahr.

Post-Rath: von Stillen, starb 1698.

5.

Wolfgang von Schmettau.

Postdienst-Jahre: 1698 bis 1700.

Churpfälzischer Geheime Rath, 1685. Kurbrandenburgscher Geheime Staatsrath (Minister), nachher Gesandter bei den General-Staaten, 2. Mai 1698. zum Ober-Post-Director ernannt und durch die Bestallung vom 7. August 1699 (Beilage h.) bestätiget. Trat im Junius 1700. die General-Postmeisterwürde an seinen Nachfolger ab, übernahm die Gesandschaft im Haag und starb dort 1711, alt 63 Jahr.

Post-Rath: Keiner.

6.

Johann Casimir Kolbe, Reichsgraf v. Wartenberg.

Postdienst-Jahre: 1700 bis 1711.

Johanniter-Ritter, Geheimer Rath und Ober-Stallmeister des Pfalzgrafen von Simmern, 1690. Schloßhauptmann in Oranienburg, 1694. Domprobst in Havelberg, 1696. Ober-Stallmeister und Ober-Kammerherr, 1697. Inspector aller kurfürstlichen Lustschlösser, 1698. General-Oeconomie-Director, 1700. Ober-Kämmerer und Erster Staatsminister, Erbstatthalter in allen zur Orangeschen Succession gehörenden Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Oberstallmeister, Oberhauptmann aller Chatoulämter (Königlichen Domainen) General-Erb-Postmeister, Marschall des Königreichs Preussen, Protector aller Königlichen Akademien, Ritter und Kanzler des schwarzen Adler-Ordens. Entlaßen und pensionirt den 7. März 1711. starb in Frankfurt am Mayn den 4. Julius 1712, alt 69 Jahr.

Post-Rath: Seit 1703. Grabe.

7.

Ernst Bogislav von Rameke.

Postdienst-Jahre: 1711 bis 1719.

Seit 1709. Ober-Cämmerer und Ober-Marschall, Geheimer Hofkammer-Präsident, Ober-Domainen- und Chatoul-Director, 1711. Geheimer Staatsminister, übernahm am 1. Januar 1711. das General-Postmeisteramt, förmlich ernannt den 24. Februar und bestätiget als General-Post-Director den 15. Januar 1712, Protector der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 1713. Präsident des errichteten General-Directoriums (siehe Seite 25.), Burgrichter zu Bublitz und Ritter des schwarzen Adler-Ordens. Entlaßen im Januar 1719, starb 1726, alt 52 Jahr.

Post-Räthe: Grabe — v. Marschall seit 1717.

8.

Friedrich Freiherr von Görne.

Postdienst-Jahre: 1719 bis 1745.

1703. Hof- und Legationsrath, und Domherr zu Brandenburg, 1706. Director der Kammer in Halberstadt und der Landschaft, 1708. Kurmärkscher Vice-Kammer-Präsident, 1711. Landshauptmann in Beeskow, Hof-Staatsrath und Geheimer Hofkammer-Rath, 1712. Hofrenthey-Director, 1719. wirklicher Geheimer Staatsrath, Finanzminister und General-Post-Director, 1723. Vice-Präsident des General-Directoriums, Ritter des schwarzen Adler-Ordens. Erhielt, wegen Alters-Schwäche, 1734. den bisherigen Post-Rath ꝛc., nunmehrigen Staatsminister von Marschall, als zweiten General-Postmeister zum Gehülfen, starb 1745, alt 75 Jahr.

Post-Räthe: Grabe (starb 1732.) v. Marschall bis 1734. Selig seit 1732. v. Scharden (starb 1741.) Schmalz, 1737. Lieder 1742.

9.

Samuel von Marschall

Postdienst-Jahre: 1734 bis 1749.

1717. Geheimer Hofrath beim General-Directorium, Post-

rath und Geheimer Kabinets-Secretair, 1720. Kirchenrath und Vice-Schuldirector, 1721. Geheimer Kabinetsrath, 1723. Geheimer Ober-Finanzrath und Director der Rekrutenkasse, 1726. Vice-Director der Landschaft und Director des Potsdamschen großen Waisenhauses, 1731. Director der Städtekasse, 1732. Landrath des Niederbarnimschen Kreises, 1734. Staatsminister, zweiter General-Postmeister, und Director der Landschaft, des Domkirchen-Directorii und Joachimsthalschen Gymnasii, 1737. Vicedechant des Hochstifts in Havelberg, 1744. Ober-Vorsteher der Parochial-Kirche, 1745. Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften, 1746. General-Postmeister und Chef des Postwesens, Ober-Curator aller Universitäten. Starb den 11. December 1749, alt 59 Jahr.

Post-Räthe: Selig. Lieder. v. Marschall der Sohn (nur 1 Jahr.) Buchholz. Jordan.

10.

George Dettlof von Arnim.

Postdienst-Jahre: 1750 bis 1753.

1711. Kammerjunker, Ober-Heroldsrath und Landvoigt der Uckermark, 1712. Geheimer-Justizrath, 1738. Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, Präsident des Geheimen-Justizraths und Tribunals, Lehns-Director, Johanniter-Ordensritter und Comthur zu Werben, 1743. Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften, und 1745. Curator derselben, 13. Januar 1750. General-Postmeister und Chef, Director der Kurmärkschen Landschaft und Ritter des schwarzen Adler-Ordens, starb 1754, alt 75 Jahr.

Post-Räthe: die Vorstehenden.

11.

Gustav Adolph Reichsgraf von Gotter.

Postdienst Jahre: 1753 bis 1762.

Geheimer Rath und Gesandter des Herzogs von Sachsen-Gotha in Wien, 1728. Geheimer Staatsrath, 1731. Gesandter in Wien und im Ober- und Niedersächsischen Kreise, 1740. Ober-Hofmarschall und Reichsgraf, 1744. Mitglied der Akademie,

den

den 3. December 1753. Geheimer Staats- und Finanz-Minister und General-Post-Director, Ritter des schwarzen Adler- und Alexander Niewsky-Ordens, 1757. Curator der Akademie. Starb 1762.

Post-Räthe: Dieselben.

12.

Heinrich IX. Graf von Reuß.

Postdienst-Jahre: 1762 bis 1769.

1738. Referendarius, hiernächst Kammergerichtsrath, 1748. Vice-Präsident des Tribunals, 1752. Geheimer Staats- und Justiz-Minister, Ober-Hofmarschall, Erbmarschall von Falkenburg und Limburg, Erb-Kammerherr des Herzogthums Luxemburg, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Chef des Ober-Collegii Medici, 1762. General-Postmeister und Chef des Postwesens, Director der Kurmärkschen Landschaft und Städtekasse, Präsident des Banco-Directoriums. Legte die General-Postmeisterwürde nieder den 16. April 1769, starb den 16. September 1780, alt 70 Jahr.

Post-Räthe: Selig, Buchholz, Lieder, Jordan, Bertram bis 1766.

Mit ihm zugleich von 1766 bis 1769. (siehe Seite 40.) die Französische Post-Administratoren:

Jaques Marie Bernard, General-Intendant,
Edème Guiard, General-Regisseur, wurde 1767. entsetzt,
Jaques Gilbert de la Hogue, General-Regisseur.

und als Räthe:

Friedrich Langner, seit dem 22. September 1766. General-Inspector und Correspondenz-Director, 1769. entlaßen, behielt Gehalt und Titel bis zum letzten Junius 1773. und ward als Director bei dem Seesalz-Magazin in Königsberg angestellt.

Edème Nicolas Moret, Regisseur, wurde Ende Decembers 1766. cassirt.

Henry August de St. Cyr, General-Inspector, 1767.

Postmeister in Bielefeld, 1770. entlaßen und beim Accisewesen angestellt.

Karl Reinhold Nicolai, General-Inspector, Ende Decembers 1766. entlaßen, ging als Postmeister nach Marienwerder zurück.

François Louis Charles Boutmy, seit dem 21. Julius 1767. General-Inspector, erhielt im Mai 1771. die Entlaßung und trat in Herzoglich-Braunschweigsche Dienste.

Heinrich Julius Goldbeck, Justitiarius und Postrath (s. Seite 202.)

13.

Friedrich Wilhelm von Derschau.

Postdienst-Jahre: 1769 bis 1779.

Clev-Märkscher Kammer-Präsident, 1767. Preussischer Minister plenipotentiaire beim Kanton Bern. 1. April 1769. Geheimer Staats- und Finanz-Minister und am 16. General-Postmeister und Chef des Postwesens und Salz-Departements, Präsident des Collegii Sanitatis, Landdrost des Fürstenthums Mörs, starb den 24. October 1779, alt 56 Jahr.

Post-Räthe: Buchholz starb 1771. Goldbeck. Mieg starb 1774. Koch entlaßen. Pape starb 1773. Siebenhaar entlaßen. Steck. Wöllner. Seegebarth. Scheele.

14.

Friedrich Gottlieb Michaelis.

Postdienst-Jahre: 1779 bis 1781.

(Sohn eines Predigers zu Bernstein bei Soldin in der Neumark) Regiments-Quartiermeister . . . Steuerrath in Liegnitz . . . Kriegs- und Domainenrath bei der Kammer in Breslau, 1767. Geheimer Kriegsrath und erster Director der Kurmärkschen Kammer, 1776. Geheimer Ober-Finanzrath . . . 8. December 1779. Geheimer Staats- und Finanz-Minister, General-Postmeister und Chef des Postwesens und Salz-Departements,

Präsident des Ober-Collegii Sanitatis, starb den 3. Julius 1781, alt 55 Jahr.

Post-Räthe: v. Goldbeck. v. Steck. Wöllner. Seegebarth. Scheele.

15.

Hans Ernst Dietrich Freiherr von Werder.

Postdienst-Jahre: 1781 bis 1800.

Lieutenant beim Leib-Carabinier-Regiment, Landrath, 1781. Geheimer Ober-Finanzrath, 30. December 1781. Geheimer Staats- und Finanz-Minister, General-Postmeister und Chef des Post- und Salz-Departements, 1786. Chef des General-Accise- und Zoll-Departements, und im October 1791. aller General-Kassen und des Stempelwesens, Amtshauptmann zu Fischhausen, Dohmherr zu Brandenburg und Ritter des rothen Adler-Ordens. Starb den 22. Junius 1800, alt 59 Jahr.

Post-Räthe: v. Goldbeck bis 1794. v. Steck starb 1797. Wöllner sen. starb 1791. v. Seegebarth. Scheele starb 1791. Pape starb 1789. Müller. Berends. Bode starb 1796. v. Goldbeck d. Jüngere bis 1797. Wöllner d. Jüngere. v. Kummer bis 1798. Emmich. Wilmanns. Weck.

16.

Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg-Kehnert.

Postdienst-Jahre: 1800 bis 1807.

Lieutenant und Adjutant beim Cuirassier-Regiment in Salzwedel, 1767. Landrath, 1769. Kammer-Präsident in Magdeburg, 1771. Geheimer Staats-, Kriegs- und Finanz-Minister, October 1779. Drost des Fürstenthums Mörs und zu Wittmund, Chef des Forst- und Bergwerks-Departements, 1786. Graf, 1790. General-Lieutenant und Präsident des Ober-Kriegs-Collegii, April 1791. Cabinets-Minister, 1798. Erster Staats- und Cabinets-Minister, General der Cavallerie und General-Controleur der Finanzen, Ober-Tresorier und Chef der Ober-Rechnungskammer, des Haupt-Banco-Directorii, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, des Stempel-, Lotterie- und Medicinalwesens, den 24. Junius 1800. General-Postmeister und Chef des

Postwesens. Legte den 9. Julius 1807. seine Würden nieder in einem Alter von 65 Jahren.

Post-Räthe: v. Seegebarth, 1806. Präsident. Müller. Berends. Wöllner. Emmich. Wilmanns vens. 1801. Weck. Amelang. Pistor.

17.

Johann Friedrich von Seegebarth.

Postdienst-Jahre: 1808 bis jetzt.

Im November 1767. Expedient bei der Geheimen Staatskanzlei, den 10. August 1770. expedirender Secretair beim General-Postamte, im September 1773. Post-Inspector und Ober-Post-Director, 7. September 1774. Hof- und Postrath, September 1776. Kriegs- und Domainen-Ober-Rechnungsrath, 20. October 1786. Geheimer Postrath, 23. März 1789. adjungirter und seit dem 11. November 1791. wirklicher Hof-Postmeister, 1799. Geheimer Ober-Finanzrath, 7. October 1803. Director und den 24. Januar 1806. Präsident des General-Postamts, 23. November 1808. General-Postmeister und Chef des Postwesens, 18. Januar 1810. Ritter des rothen Adler-Ordens.

Post-Räthe: Müller bis 1809. Berends. Wöllner bis 1809. Emmich. Weck. Amelang bis 1809. Pistor.

B.

Post = Räthe.

1.

Michael Matthias.

Postdienst = Jahre: 1647 bis 1684.

(Sohn des Geheimen Raths, nachmaligen Vice = Kanzlers, Daniel Matthias) Kurfürstlicher Kammerkanzlei = Registrator. 1647. Post = Commissarius, 1650. Kammerrath, Hofrentmeister und General = Post = und Salzkassen = Rendant. 29. September 1654. Post = Director (Postrath) auch Ober = Aufseher (General = Inspector) sämtlicher Posten, starb im März 1684, in einem hohen Alter.

Post = Chefs: v. Schwerin. v. Jena und v. Fuchs.

2.

Conrad Barthold von Stillen.

Postdienst = Jahre: 1684 bis 1698.

Kammerrath und Hofrentmeister. 1684. Postdirector und Hofrath, 1688. bald nach der Thronbesteigung Friedrichs III. Dechant der Stiftskirche zu Havelberg und in den Adelstand erhoben, 1696. General = Post = und Salzkassen = Rendant, starb den 2ten Mai 1698.

Post = Chefs: v. Fuchs und v. Dankelmann.

Bestimmter Nachfolger

Johann Friedrich Matthias (Sohn des Postdirectors), Geheimer Secretair des Hofkammer = Collegiums, 1697. adjungirter Hof = Staatsrentmeister, Amtsrath und Post = Director; erhielt nach des von Stillen Tode das Hofrentmeisteramt und die Rendantur der Staatskasse. Die Postrathsstelle blieb unbesetzt vor der Hand.

Die beiden damaligen Chefs von Schmettau und

von Wartenberg trugen die wichtigsten Sachen im Geheimen Staatsrathe vor, decretirten diese und alle eingegangene Berichte selbst, ließen sich auch von dem Lehns-Secretair (nachherigen Postrath) Grabe einige Postsachen mit seinem Gutachten vorlegen. Die Expeditionen verrichteten der Hof-Post-Secretair und Postkassen-Rendant Matthias Ludolff (angesetzt den 4. September 1686.) und der Post-Commissarius (vormals Commissions-Secretair) Samuel Baumgarten (bestellt den 27. December 1693.)

Graf von Wartenberg, der stets um die Person des Monarchen sich befinden und diesen auch auf Reisen begleiten muste, fand das Nachsenden der eingelaufenen Berichte, besonders der wichtigen und eiligen, zu nachtheilig, er nahm daher mit des Königs Bewilligung, 1703, den obgedachten Grabe zum Gehülfen und zur schleunigen Beantwortung der einkommenden Sachen an. Dieser ist folglig als eigentlicher Postrath und als der Erste seiner Nachfolger anzusehen, wird auch als solcher überall aufgeführt.

3.

Christian Grabe.

Postdienst-Jahre: 1703 bis 1732.

Lehns-Secretair, (bis 1722.) Hofrath und Mitglied der Hofkammer, auch seit 1698. Secretair des General-Postmeisters von Schmettau, 1703. Postrath, 1713. Geheimer Rath beim Justiz-Collegio und Geheimer Ober-Finanzrath. Starb den 28. April 1732.

Post-Chefs: v. Schmettau, v. Wartenberg, v. Kameke und v. Görne.

4.

Heinrich Rüdiger von Ilgen.

Postdienst-Jahre: 1704 bis 1707.

Seit 1701. Geheimer Staats- und Kriegsrath. Hatte beim Monarchen und im Staatsrathe den Vortrag der wichtigsten Postsachen, wofür er 1500 Thaler Gehalt aus der General-Postkasse empfing. Mit dem 7. November 1707. hörten Vortrag und Be-

soldung auf, jenen muste der v. Wartenberg, auf des Königs Befehl, übernehmen.

5.

Samuel von Marschall.

Postdienst-Jahre: 1717 bis 1740.

s. General-Postmeister (Seite 191.)

6.

Karl Ludewig Selig.

Postdienst-Jahre: 1732 bis 1766.

1725. Hof- Kirchen- und Schulrath, 11. April 1732. Geheimer Hof- und Postrath, auch Vorsteher der Cassa montis pietatis, bis 1766. wo er beim Anfange der französischen Post-Administration die Postrathsstelle niederlegte, wurde als Kirchenrath und Schuldirector im März 1768. pensionirt; starb den 16. October 1775, alt 77. Jahr, und 43 Jahr gedient.

Post-Chefs: v. Görne. v. Marschall. v. Arnim. v. Gotter. v. Reuß.

7.

Nicolaus Ludewig von Scharden.

Postdienst-Jahre: 1733 bis 1741.

1726. Hausvoigteigerichts-Director und Hof- Kriegs- und Criminalgerichts-Rath. 1732. Rath beim Armen-Directorium, 5. Mai 1733. Postrath, Justitiarius des General-Post-Amts und Director des Intelligenzwesens, 1734. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in der philologischen und historischen Klasse, 1735. Verordneter der Städtekasse, 1736. Vorsteher der Rekrutenkasse, 1737. Geheimer Kriegs Hof- und Criminalgerichts-Rath, 1740. Zweiter Director der Königlichen Gold- und Silber-Manufactur. Starb auf einer Postdienstreise zu Schweidnitz den 22. December 1741.

Post-Chef: v. Görne.

8.

Ernst Ludewig Schmalz.

Postdienst-Jahr: 1737.

Geheimer Ober-Finanz-Rath und Director des Ober Collegii Medici. Vom Könige Friedrich Wilhelm I. am 8. November 1737. zum wirklichen Postrath ernannt, gehört er zur Reihefolge der Posträthe, ob er gleich weder Gehalt aus der Postkasse bezog, noch in den Acten, Etats, Postrechnungen und öffentlichen Blättern als Postrath aufgeführt steht. Er verblieb ausschließlich beim General-Directorium, und trug dort die an dasselbe eingegangene Schreiben des General-Post-Amts vor.

Post-Chef: v. Görne.

9.

Johann Heinrich Lieder.

Postdienst-Jahre: 1742 bis 1766.

1729. Hoffiskal beim Kammergericht, 1734. Kriegsrath und Kammergerichts-Advokat, 1738. Mitvorsteher der Rekrutenkasse, 1739. Adjunctus fisci (Stellvertreter des General-Fiskals), den 9. Januar 1742. Postrath. 1744. Assessor der Rekrutenkasse. Wurde im Julius 1766. von der französischen Post-Administration entlaßen.

Post-Chefs: v. Görne. v. Marschall. v. Arnim. v. Gotter. v. Reuß.

10.

Friedrich Wilhelm von Marschall.

Postdienst-Jahr: 1745.

(Sohn des Staatsministers und Generalpostmeisters, A. 9.) Wurde gleich nach Vollendung der akademischen Studien von Friedrich II. den 5. Februar 1745 zum Assessor des General-Post-Amts und der Kurmärkschen Landschaft ernannt. Ging nach ¾ Jahr als Legationsrath nach dem Haag, wurde 1747. Ehren-Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, und hielt sich seit jenem Jahre in Rom auf, wo er 1787 starb.

Post-Chef: v. Marschall, der Vater.

11.

Johann George Buchholz.

Postdienst-Jahre: 1746 bis 1771.

1739. Hof- und Criminalrath. 1742. Protonotarius des Ober-Appellationsgerichts oder Tribunals, 15. September 1746. Postrath, 1748. Geheimer Tribunals- und Pupillenrath. 1761. Geheimer Kriegsrath beim Cabinets-Ministerium, 1762. Director der Examinations-Commission. Entsagte während der französischen Post-Administration (1766 bis 1769.) den Postgeschäften, wurde im September 1769. vom General-Postmeister v. Derschau wieder als Postrath eingeführt, und starb den 19. Mai 1771. alt 57. Jahr und 30. Jahr im Staatsdienste.

Post-Chefs: v. Marschall. v. Arnim. v. Gotter. v. Reuß. v. Derschau.

12.

Christian Jordan.

Postdienst-Jahre: 1746 bis 1766.

Hofpostmeister in Berlin s. C. 8. und der Erste Hof-Postmeister, welcher durch eine Cabinets-Ordre Friedrichs II. vom 25. September 1746. zum vortragenden Postrathe bestellt wurde. Nahm seines hohen Alters wegen die Entlaßung den 12. December 1766, starb den 21. April 1767, alt 73 Jahr, gedient 54. Jahr.

Post-Chefs: v. Marschall. v. Arnim. v. Gotter. v. Reuß.

13.

Gottlieb Bertram.

Postdienst-Jahre: 1763 bis 1766.

Den 2. April 1751. Hof-Post-Secretair in Berlin, 10. April 1754. Registrator (Archivar) und Expedient, 22. Jul. 1763 Hof- und Postrath und General-Postkassen-Rendant. Sing Ende 1766. ab und trat als Rendant in die Lotteriepacht-Societät, welche der Staatsminister Graf von Reuß und der Grand-Maitre de la Garderobe, Graf von Eichstädt errichteten. Diese Anstalt wurde in der Folge zu einem Königlichen Departement erklärt, bei

welchem der **Bertram** die Stelle eines Ober-Directors und Rendanten der General-Lotteriekasse bekleidete. Er starb den 5. Julius 1804, alt 83 Jahr, gedient 56 Jahr.

Post-Chef: v. Reuß.

14.

Heinrich Julius von Goldbeck und Reinhardt.

Postdienst-Jahre: 1766 bis 1795.

1760. Referendarius beim Kammergericht, 1763. Kammergerichts- und Pupillenrath. 22. Julius 1766. Postrath und Justitiarius des General-Post-Amts, im Januar 1769. Geheimer Justizrath, 1774. Geheimer Ober. Tribunals-Rath, 1778. dessen Adel erneuert unter dem Namen von Goldbeck und Reinhardt, 20. Januar 1782. Director des General-Post-Amts und Kammergerichts-Präsident, 1783. Kur- und Neumärkscher Haupt-Ritterschafts-Director, 1786. Director der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, 3 December 1789. Geheimer Staats- und Justiz-Minister, Erster Präsident des Kammergerichts und Chef sämmtlicher Accise- und Zollgerichte und des Criminal-Departements, 1794. Großkanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, legte den 18. März 1795. die Würde eines Directors des General-Postamts nieder.

Post-Chefs: v. Reuß. v. Derschau. Michaelis. v. Werder.

15.

Ludewig Ehrenreich Christoph Mieg.

Postdienst-Jahre: 1769 bis 1774.

1750. expedirender Secretair, und den 29. Julius 1763. Registrator (Archivar) beim General-Postamte, im September 1769. Hof- und Postrath. Starb den 5. September 1774, alt 54 Jahr, im Dienste 24 Jahr.

Post-Chef: v. Derschau.

16.

Jacob Friedrich Koch.

Postdienst-Jahre: 1770 bis 1771.

1769. expedirender Secretair beim General-Directorium, 30. Mai 1770. Kriegs- und Postrath; ging im Novemb. 1771. vom Postwesen ab, (von welchem er jedoch bis zum letzten Junius 1784. Gehalt bezog) und übernahm die Salzfactorei in Berlin.

Post-Chef: v. Derschau.

17.

Christian Wilhelm Pape.

Postdienst-Jahre: 1770 bis 1773.

1743. Secretair bei der Königlichen General-Adjutantur, 7. April 1758. Kriegsrath und Postmeister in Magdeburg, 26. Julius 1770. Postrath und Hof-Postmeister in Berlin, Erb-, Lehns- und Gerichtsherr zu Riesdorf und Bomsdorf, starb am 16. Januar 1773, alt 55 Jahr, und 30 Jahr im Dienste.

Post-Chef: v. Derschau.

18.

Christoph David Siebenhaar.

Postdienst-Jahre: 1773 bis 1777.

Post-Secretair in Lünen, 27. Februar 1767. Postmeister daselbst und den 2. Junius 1769. nach Minden versetzt, 19. Januar 1773. Kriegs- und Postrath, auch Hof-Postmeister in Berlin, entlaßen im December 1777. und pensionirt.

Post-Chef: v. Derschau.

19.

Johann Christoph Wilhelm v. Steck.

Postdienst-Jahre: 1773 bis 1797.

Doctor juris bei der Universität in Leipzig, 3. September 1755. Professor juris publici et Feudalis ordinarius bei der Universität in Halle, seit dem 6. April 1758. Professor juris in Frankfurt an der Oder, im Februar 1763. Kammergerichts- und 1764.

Pupillenrath, 1765. Mitglied der Examinations-Commission, im Mai 1767. Geheimer Ober-Tribunalsrath, im Februar 1773. Geheimer Kriegsrath beim Kabinets-Ministerio im Departement der deutschen und Reichs-Angelegenheiten, 24. Mai 1773. Postrath, im Julius 1776. in den Adelstand erhoben, 1777. Geheimer Legationsrath, starb den 8. October 1797, alt 68 Jahr, und 44 Jahr im Staatsdienste.

Post-Chefs: v. Derschau. Michaelis. v. Werder.

20.

Karl Christian Wöllner.

Postdienst-Jahre: 1774 bis 1791.

Den 5. Mai 1772. Referendarius beim General-Postamte, 17. Junius 1774. Hof- und Postrath, 1780. Ober-Ziesemeister der Mittel- und Ukermark, 20. October 1786. Geheimer Postrath, starb den 23. December 1791, alt 57 Jahr.

Post-Chefs: v. Derschau. Michaelis. v. Werder.

21.

Johann Friedrich von Seegebarth.

Postdienst Jahre: 1774 bis 1806.

s. General-Postmeister. A. 17. (Seite 196.)

Post-Chefs: v. Derschau. Michaelis. v. Werder. v. d. Schulenburg.

22.

Karl Benjamin Scheele.

Postdienst-Jahre: 1777 bis 1791.

1741. Post-Secretair in Bunzlau, Ober-Post-Amts-Calculator in Breslau, 1756. Feld-Postmeister, 1763. Postmeister in Schweidnitz, 1766. Ober-Postmeister in Breslau, 20. December 1777. Kriegs- und Postrath auch Hof-Postmeister in Berlin, 20. October 1786. Geheimer Postrath, feierte sein Dienstjubiläum den 9. Februar und starb den 5. November 1791, alt 67 Jahr, gedient $50\frac{3}{4}$ Jahr.

Post-Chefs: v. Derschau. Michaelis. v. Werder.

23.

Friedrich Wilhelm Pape.

Postdienst=Jahre: 1781 bis 1789.

1771. Kanzlist und Secretair bei der Kurmärkschen Kammer und den 18. October 1773. Expedient beim General=Post=Amt, 1780. Kriegsrath, 16. Julius 1781. Assessor des General=Post=Amts, 17. Junius 1782. Postrath, 20. October 1786. Geheimer=Postrath, starb den 29. October 1789, alt 39. Jahr.

Post=Chef: v. Werder.

24.

Friedrich Wilhelm Müller.

Postdienst=Jahre: 1782 bis 1809.

Geheimer Secretair, den 25. Mai 1782. Assessor beim General=Postamte, 3. Februar 1785. Postrath, 20 October 1806. Geheimer Postrath, 10. November 1791. Director des Intelligenzwesens und Curator der General=Postkasse, Mai 1799. Geheimer Ober=Finanzrath, legte die Postrathsstelle nieder den 30. Junius 1809.

Post=Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg.

25.

Friedrich Christoph Berends.

Postdienst=Jahre: 1789 bis itzt.

1768. Hof=Fiskal und Kammergerichts=Advokat, 1782. Assessor des Hausvoigteigerichts, Inquisitor publicus und Postfiskal, Mai 1787. Geheimer Kriegs= und Domainen=, auch Forstrath und Justitiarius des Forst=Departements, 28. December 1789. Justiz=Assessor des General=Postamts, 7. November 1791. Geheimer Post=Rath und Justitiarius des General=Postamts, 1804. Geheimer Ober=Finanzrath.

Post=Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg. v. Seegebarth.

26.

Karl Friedrich von Goldbeck und Reinhardt*).

Postdienst-Jahre: 1791 bis 1797.

Den 21. November Expedient, und den 11. December 1789. Referendarius beim General-Postamte und Assessor der Kurmärkschen Kammer, 8. November 1791. Assessor des General-Postamts, 1794. Kriegs- und Domainen-Rath bei der Kurmärkschen Kammer, 15. August 1796. Geheimer Postrath, nahm seine Entlaßung den 6. December 1797.

Post-Chef: v. Werder.

*) Sohn des Staatsministers und Großkanzlers.

27.

Karl Friedrich Wöllner*).

Postdienst-Jahre: 1791 bis 1809.

Den 26. December 1791. Assessor des General-Postamts, 15. August 1796. Geheimer Postrath und Curator der Poststraf- und Postillon-Armenkasse, legte die Postrathsstelle nieder den 30. Junius 1809.

Post-Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg. v. Seegebarth.

*) Brudersohn des Geh. Post-Raths Wöllner, (Seite 204.)

28.

Christian Friedrich Haubold Bode.

Postdienst-Jahre: 1794 bis 1796.

1774. Regiments-Quartiermeister des von Möllendorffschen Regiments, 20. Januar 1794. Assessor des General-Post-Amts, starb den 30. Julius 1796, alt 44 Jahr.

Post-Chef: v. Werder.

29.

Karl Friedrich Wilhelm von Kummer.

Postdienst-Jahre: 1795 bis 1798.

Kriegs- und Domainen-Rath bei der Kammer in Cüstrin,

1791. Geheimer Ober-Kriegs- und Domainen-Ober-Rechnungsrath, 5. Junius 1795. Assessor des General-Postamts, 15. August 1796. Geheimer Postrath, entsagte im Februar 1798. der Postrathsstelle und blieb bei der Ober-Rechnungs-Kammer.

Post-Chef: v. Werder.

30.

Christian Wilhelm Emmich.

Postdienst-Jahre: 1796 bis itzt.

den 6. Februar 1784. Post-Secretair in Potsdam, den 1. Junius 1792. Postkommissarius, 20. September 1793. Postmeister in Lingen, 15. August 1796. Geheimer Postrath, im Julius 1809. Curator der General-Postkasse und Director der Calculatur.

Post-Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg. Seegebarth.

31.

Johann Peter Heinrich Wilmanns.

Postdienst-Jahre: 1797 bis 1801.

1777. Actuarius und 1780. Beamter des Domainen-Justiz-Amts Mühlenhof, 2. September 1796. Post-Fiskal, 15. December 1797. Assessor des General-Postamts, 28. Mai 1801. beurlaubt und als Post-Fiskal pensionirt, starb den 10. August 1810., alt 58 Jahr.

Post-Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg.

32.

Christian Gotthilf Weck.

Postdienst-Jahre: 1800 bis itzt.

1788. Post-Sekretair und Post-Commissarius in Bromberg, 4. October 1796. Postdirektor in Bialystok, 21. Februar 1800. Assessor des General-Postamts, 30. Mai 1801. Geheimer Postrath und Director der Calculatur.

Post-Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg. v. Seegebarth.

33.

Karl Ludewig Amelang.

Postdienst-Jahre: 1801 bis 1809.

1779. Hof-Fiskal und Kammergerichts-Advokat, 1782. Criminal- und Kurmärkscher Kammer-Assistenzrath, 1794. Geheimer Kriegsrath und Justitiarius des Polizei-Directoriums, 1795. zweiter Stadtgerichts-Director und Mitglied der Servis-Commission, 25. November 1800. Justiz-Assessor des General-Postamts, 2. Junius 1801. Geheimer Postrath und zweiter Justitiarius des General-Postamts, 18. September 1806. Syndikus der Offizier-Wittwenkasse, nahm seine Entlaßung im Junius 1809.

Post-Chefs: v. d. Schulenburg. v. Seegebarth.

34.

Karl Philipp Heinrich Pistor.

Postdienst-Jahre: 1803 bis itzt.

Post-Secretair in Hirschberg und Halle, 2. Februar 1800. Expedient beim General-Postamte, 18. November 1800. Post-Inspector, 12. März 1803. Geheimer Postrath, Curator der General-Postkasse, 13. September 1809. Director des Intelligenzwesens, und im October 1810. des Gesetzsammlungs-Debits-Comtoirs.

Post-Chefs: v. d. Schulenberg. v. Seegebarth.

C. Hof-

C.

Hof-Postmeister in Berlin.

1.

Christoph Frischmann.

Postdienst-Jahre: — bis 1618.

Kurfürstlicher Kanzleischreiber und Botenmeister. Die Zeit seiner Bestellung als Botenmeister ist nicht auszumitteln, sie geht über 1614 hinaus, und trift wahrscheinlich ins Jahr 1600. Er starb den 25. Februar 1618, alt 42 Jahr nach dem Berichte der Geheimen Räthe.

Post-Chefs: die Geheimen Staatsräthe (Minister).

2.

Veit Frischmann.

Postdienst-Jahre: 1718 bis 1662.

Bruder und Amtsgehülfe des Vorigen. Zum Kanzleischreiber und Botenmeister bestellt den 14. März 1618. Erhielt 1643. die Amtsbenennung: Postmeister in den Residenzien Berlin und Cölln an der Spree. Starb den 3. December 1662.

Post-Chefs: die Geheimen Räthe und seit 1652. v. Schwerin.

3.

Hans Hornemann.

Postdienst-Jahre: 1662 bis 1679.

Vorher Kurbrandenburgscher- und Stadt-Postverwalter in Danzig; zum Hof-Post- und Botenmeister in Berlin ernannt im December 1662, starb 1679.

Post-Chefs: v. Schwerin. v. Jena.

4.

Magirus.

Postdienst-Jahre: 1679 bis 1688.

Vice-Hof-Post- und Botenmeister und Stellvertreter des Folgenden (Hennert), der sich stets bei Hofe aufhalten muste, starb den 26. October 1688.

Post-Chefs: v. Jena. v. Fuchs.

5.

Martin Hennert.

Postdienst-Jahre: 1688 bis 1705.

Kurfürstlicher Geheimer Kanzlist, erhielt den 8. September 1671. die Anwartschaft auf das Hofpostmeisteramt, und war der Erste, welchem der damals hohe Ehrentitel: Geheimer Secretair beigelegt wurde, den 2. August 1674. Reise- und Feld-Postmeister, 1679. Hof-Post- und Botenmeister, muste jedoch bei Hofe bleiben und trat erst den 29. October 1688. das Hofpostmeisteramt an; starb den 27. Januar 1705.

Post-Chefs: v. Fuchs. v. Dankelmann. v. Schmettau. v. Wartenberg.

6.

Friedrich Christian Sobbe.

Postdienst-Jahre: 1705 bis 1725.

Reise-Postmeister, ward den 16. März 1700. zum Adjunct und zweiten Hof-Postmeister ernannt und den 2. Februar 1705. zum wirklichen Hofpost- und Botenmeister mit dem Titel: Geheimer Secretair bestellt. Starb den 1. September 1725. Er ist der Letzte, in dessen Bestallung der Botenmeisterstelle gedacht wird.

Post-Chefs: v. Wartenberg. v. Kameke. v. Görne.

7.

Jacob Borchward.

Postdienst-Jahre: 1725 bis 1741.

1700. Hof-Postschreiber (Secretair), den 9. Januar 1717.

Adjunct des Hof-Postmeisters Sobbe, den 12. September 1725. wirklicher Hof-Postmeister und Geheimer Secretair, starb 1741.

Post-Chef: v. Görne.

8.

Christian Jordan.

Postdienst-Jahre: 1741 bis 1766.

Den 25. Mai 1723. Hof-Postschreiber, 25. October 1736. adjungirter Hof-Postmeister und Geheimer Secretair. 1741. Wirklicher Hof-Postmeister, s. Posträthe, (B. 12.)

Post-Chefs: v. Görne. v. Marschall. v. Arnim. v. Gotter. v. Reuß.

9.

Gottlieb Friedrich Edelmann.

Postdienst-Jahre: 1766 bis 1770.

Post-Secretair in Potsdam, 1756. Feld-Postmeister, 29. März 1763. Ober-Post-Commissarius und Post-Secretair in Hamburg, 3. December 1766. Hof-Postmeister in Berlin und General-Controleur der General-Postkasse, wurde im Julius 1770. seines Dienstes entsetzt.

Post-Chefs: v. Reuß. v. Derschau.

10.

Christian Wilhelm Pape.

Postdienst-Jahre: 1770 bis 1773.

s. Posträthe (B. 17.)

Post-Chef: v. Derschau.

11.

Christoph David Siebenhaar.

Postdienst-Jahre: 1773 bis 1777.

s. Post-Räthe (B. 18.)

Post-Chef: v. Derschau.

12.

Karl Benjamin Scheele.

Postdienst-Jahre: 1777 bis 1791.

s. Post-Räthe (B. 22.)

Post-Chefs: v. Derschau. Michaelis. v. Werder.

13.

Johann Friedrich von Seegebarth.

Postdienst-Jahre: 1791 bis 1808.

s. General-Postmeister (A. 17.)

Post-Chefs: v. Werder. v. d. Schulenburg.

14.

Johann Karl Breese.

Postdienst-Jahre: 1808 bis itzt.

Den 12. October 1772. Hof-Post-Secretair und den 30. December 1808. Hof-Postmeister in Berlin.

Post-Chef: v. Seegebarth.

* * *

Abschnitt III.

Von dem gegenseitigen Verhalten des Publikums und der Postbeamten.

Man hört oft über das ungefällige und unhöfliche Betragen, auch über die Gemächlichkeit der Postbeamten *), Klagen und Bemerkungen in einer so zuversichtlichen Sprache vorgetragen, daß

*) Noch itzt werden nicht selten die Ausdrücke: Postbedienter, Justiz- Forst- Polizei- Accisebedienten gebraucht — Benennungen, die unter Gebildeten wenigstens eben so lange aus der Mode gekommen seyn sollten, als bei den Handwerkern der Ausdruck: Knecht. Denn wer erlaubt sich unter ihnen noch die Bezeichnung: Müller- Schu- Metzger- oder Schlächterknecht? Und doch ist sie wenigstens sprachrichtig gebildet, was man von der: Bedienter, nicht rühmen kann; denn analogisch heisst ein Bedienter unstreitig: wer bedient wird oder worden ist, wie: Gefürchteter, Bedrängter, Betitelter ꝛc., wer gefürchtet, bedrängt ꝛc. worden ist. Selbst der eigentliche Lohndiener einer Herrschaft nennt sich ungern einen Bedienten und sucht lieber seinen Stand durch Umschreibung ehrenvoller zu bezeichnen. Freilich bezieht sich jener abgenutzte Ausdruck in der Zusammensetzung mit den vorhin genannten Dienstbehörden auf Jeden, der für Besoldung, Gehalt, Diäten, Sporteln, oder wie die Einkünfte sonst heissen, einen Dienst, ein Amt im Staate bekleidet, also eben so gut auf den höchsten, als auf den niedrigsten derselben, und insofern muß man ihn dulden. Nicht schicklicher ist indessen meines Erachtens das Prädikat: Diener, wenn es gleich in dem Ausdrucke: Staatsdiener sich empfiehlt. Denn in den meisten und gewöhnlichsten Zusammensetzungen bezeichnet es ebenfalls die unterste Klasse der Dienstthuenden, z. B. in den Benennungen: Laden-, Comtoir-, Raths-, Stadt-, Magistrats-, Polizei-Diener ꝛc. Aus diesem Grunde vermied ich durchgehends beide zum Beleidigen und Herabwürdigen so nutzbare Worte und gebrauchte die keine Misdeutung und Kränkung zulaßende Benennungen: Postbeamte, Postoffiziant.

diese Beschuldigungen keinen Zweifel in die Wahrheit derselben zuzulaßen scheinen. Von der Subalternen-Klasse — den Schirrmeistern, Briefträgern, Wagemeistern, Postboten und Postillonen — ist hier die Rede nicht.

Was diese Beschwerden im Allgemeinen betrift, so mögen sie zuweilen nicht ungegründet seyn, insofern sie manche junge Postoffizianten und Privatisten zum Gegenstande haben; allein, man durchmustere nur andere Dienstbehörden und Stände, und man wird überall das Gleiche finden. Von jungen Personen darf jedoch ein vorsichtiges Betragen, die Gewandtheit im Umgange und die Kenntniß eines schicklichen Benehmens in den mannigfaltigen Vorfällen wohl nicht in dem Grade gefodert werden, als man sie von den ältern, erfahrnen, oder lange dienenden Beamten, vorzüglich in großen Städten, zu erwarten berechtiget ist.

Da in den meisten Fällen nur der Kläger gehört wird und werden kann: so erfodern es Billigkeit und Unpartheilichkeit, die vollständige Wahrheit der Erzählung zu bezweifeln, und dem angeklagten Postbeamten auch einigen Grund und eine Veranlaßung zum getadelten Betragen zuzutrauen. Diese durch die Erfahrung bewährte Bemerkung ist fast allemal auf die Beschwerden der

Post-Reisenden

anzuwenden. Denn durch die so häufigen Klagen der Post- und Postwärterämter und aus den verfügten strengen Untersuchungen findet sichs bestätiget, daß manche Reisende die Verhältnisse und die jedem Beamten im Staatsdienste gebührende Achtung oft ganz zu verkennen scheinen, daß sie höchst selten, und dies nur mit Einschränkung, Recht haben, und daß der Unwille gewöhnlich auf Misverständnissen, Eigennutz und Unbekanntschaft mit der Postverfassung und den Postverordnungen beruhet.

Die Verzögerungen in Hinsicht des Gespanns, der zum weitern Fortkommen erfoderlichen Hülfsleistungen und die Ursache anderer Hindernisse treffen die Postanstalten selten, öfters sind sie solchen Umständen beizumessen, deren Abwendung auser dem Wirkungskreise der Post-Administration liegt.

Da die Beschaffenheit der Wege, die Verschiedenheit des Erdbodens in den preussischen Staaten, auch Jahrszeit und Witterung zum Theil ein geschwindes Fortkommen oft unmöglich machen: so ist es einleuchtend, daß die Extrapostfahrer völlig auser Stande sind, jedesmal Stunden zu halten, besonders wenn die Reisenden aus Bequemlichkeit, oder bei unterlaßener frühzeitigen Vorbereitung zur Reise sich verweilen, oder, was noch häufiger zu geschehen pflegt, verweigern, die erforderliche Anzahl Pferde zu nehmen und zu bezahlen. Es ist ferner eine Regel fast ohne Ausnahme, daß, wenn drei, vier Personen in einem Wagen fortreisen wollen, diese Reisenden sich bemühen, den Wagemeister auf der Station, von wo zuerst abgefahren wird, durch ein Geschenk oder durch Vorstellungen von der Leichtigkeit des Wagens, unbedeutendem Gepäcke ꝛc. zu verleiten, ein Pferd weniger, als die Gesetze anweisen, vorspannen zu laßen. Geschieht dies theils aus Gefälligkeit, theils um das Zudringliche oder die Bitten des quälenden Bestellers und vergebliche Gegenvorstellungen nur zu beendigen; so wird diese erschlichene Ausnahme auf den folgenden Stationen als Recht geltend gemacht, wohl gar ertrotzt. Hierüber entstehen denn schon vor der Abfahrt oder Umspannung Streitigkeiten, und da die Reisenden gemeiniglich geneigt sind, die gesetzmäßige Forderung für eine Erpressung und Plackerei, oder Privatauflage zu halten, so glauben sie zu Beschwerden über den entstandenen Verzug, oder das Betragen der Postofficianten berechtiget zu seyn, da doch die Ursache davon in ihrer gesetzwidrigen Weigerung und unzeitigen Sparsamkeit anzutreffen ist.

Es ist bekannt, daß die Extrapostpferde gewöhnlich früher nach der Wohnung des Reisenden bestellt werden, als diese zur Abreise fertig sind. Der Postillon wird von einer Zeit zur andern hingehalten, und wenn derselbe durch Hornblasen das Zeichen zur Abfahrt giebt, oder diese mündlich erinnert, so wird er, oft gröblich, zur Geduld verwiesen, und gewöhnlich nachher von ihm verlangt, durch schnelleres Fahren die Verspätung nachzuholen. Geschieht dies, so leidet der Posthalter unverschuldet Schaden durch das Abtreiben

seiner Pferde, und das Gespann wird oft auf lange Zeit untauglich zum Postdienst gemacht, beim langsamen Fahren dagegen muß er Geldstrafe wegen begangener Versäumniß erwarten. Abgesehen davon, daß mancher Reisende kein Bedenken trägt, dem Postillon das ihm gesetzmäßig zustehende Recht auf ein Wartegeld abzustreiten, oder die Dauer der abgewarteten Zeit geradehin abzuleugnen. So werden Ansprüche auf Gefälligkeiten der Postbeamten gemacht, die den Gesetzen zuwider sind und auf den Nachtheil des Postfahrers abzwecken.

Eben so ist erwiesen, daß Reisende ihr übermäßig schweres und vieles Gepäck, auch den zur langen Dauer schwer gebauten Reisewagen für leichter angeben, als eine genaue Ansicht und oft schon eine oberflächliche Beurtheilung das Gegentheil ihrer Behauptung sogleich erkennen laßen. Dennoch wollen sie keine gegründete Vorstellungen beachten, verweigern ein oder zwei Hülfspferde auf ihre Kosten zu nehmen und verlangen, oder erzwingen wohl gar mit Ungestüm und Gewaltthätigkeit, wenn sie keinen Widerstand finden, daß ein solcher gegen die vorgeschriebene Pferdezahl ganz unverhältnißmäßig bepackter, an sich schon schwerer Lastwagen auf grundlosem Wege, in tiefen Sandstrecken, in den stärksten Regengüssen, oder bei der brennendsten Sonnenhitze, in eben dem Zeitraume fortgeschafft werde, als dies nur bei einem angemessen befrachteten Fuhrwerke zu bewerkstelligen möglich ist.

Es ist ferner der Erfahrung gemäß, daß Reisende sehr oft ihre Foderungen und Zumuthungen als eine sich von selbst verstehende Ausnahme von den Gesetzen geltend zu machen suchen, die Postverordnungen überflüssig und auf sich nicht anwendbar finden, sie nicht zu kennen vorgeben, auch wohl sich für befugt halten, oft mit gänzlicher Verletzung des Anständigen und in höchst beleidigenden Aeusserungen, Vorrechte zu fodern und Willkührlichkeiten, ja sogar Excesse ausüben zu können. Dies Benehmen verschweigt jeder Erzähler, wie sich von selbst versteht, beschönigt seine gesetzwidrigen Anmaßungen und sein Betragen mit einem Schein des Rechts, hebt die erlittene wohlverdiente Begegnung lebhaft heraus,

und gewinnt dadurch die nicht vollständig unterrichteten Zuhörer. So treffen denn unfehlbar Tadel und schmähendes Urtheil den zum gerechten Unwillen gereitzten Postbeamten.

Einige Postmeister und Postwärter überschreiten dagegen oft die Gränzen ihrer Befugniß und weichen von den Gesetzen ab, um nur Ruhe und die Zufriedenheit der Reisenden zu erreichen, oder Letztere zum Nachtheil der Postfahrer zu begünstigen. Dergleichen Verletzung der Vorschriften veranlaßt denn ungleiche Urtheile über die Posteinrichtungen, die minder nachgiebigen Stationen aber werden in Verdrießlichkeiten verwickelt, wenn sie mit Recht auf die Befolgung der Reglements bestehen.

Mit wenigen Worten gedenke ich nur noch des so oft gesetzwidrigen Benehmens der

Couriere,

besonders der auswärtigen, die auf den Stationen, gewöhnlich aber unterweges den wehrlosen in Furcht gesetzten Postillon mit Muthwillen, Härte und Roheit behandeln, und durch Gewaltthätigkeit, auch wohl mit Waffen ein ununterbrochenes Jagen erzwingen, ohne auf die vorgeschriebene Zeitfrist zur Fahrt, auf Wege oder Witterung Rücksicht zu nehmen. Die Klagen des gemißhandelten Postfahrers und die Entschädigung des Posthalters über seine zu Grunde gerichteten Pferde bleiben von jenen Reisenden ungehört, auch jede Maßregel, sie zur Schadloßhaltung zu vermögen, fällt weg, da diese Leute unter dem Schutze ihrer Unverletzlichkeit sich alles erlaubt halten, auch die Berücksichtigung der oft höchst nachtheiligen Folgen des Aufhaltens ihrer Person und der Reise, Schonung und Nachsicht fodert.

Eben so werden vielfältige Beschwerden anderer Art von den

Correspondenten

geführt, wenn sie nemlich den Postbeamten die Pflicht aufbürden wollen, nach geschehener Eintheilung der Poststücke zur Ladung, beim Aufrechnen und Abschlusse der Karten, oder während der Abfertigung der Posten, noch Briefe und Pakete und zwar zu ei-

ner Zeit anzunehmen, wo die gesetzlich bestimmte Annahmefrist längst verflossen und zur vorsichtigen Bearbeitung kaum Zeit genug ist.

Gewöhnlich pflegen diejenigen am häufigsten sich in der Verunglimpfung der Postbeamten auszuzeichnen, welche aus Eigensinn, Bequemlichkeit, oder um ihrem Vergnügen nichts abzukürzen, eine Gewohnheit daraus machen, ihre Correspondenz und Pakete allezeit spät, über den verfassungsmäßigen Zeitraum hinaus, auf die Post liefern zu laßen. Jeder Post-Expedient nimmt bei Verspätungen auf eingetretene Umstände und Behinderungen, und auf ein bescheidenes Gesuch gewiß Rücksicht; aber keinem Rechnungsführer, wie jeder praktische Postbeamte ist, dessen Zeit zu den Geschäften so genau abgemessen wird, der jedes Versehen beim Encartiren, Spediren und Berechnen des Porto mit Ersatz an Geld, folglich mit eigenem baaren Verluste büßen muß, sind Unwille und strafende Bemerkungen zu verargen, wenn er die lästigen Stöhrungen vorsätzlich wiederholt, seine Gefälligkeit gemißbraucht sieht.

Ich gedenke hier nur beiläufig des Unfugs und unsittlichen Betragens, welches Lehrlinge, Dienstboten und Leute vom niedrigsten Stande im Post-Comtoir und in den Postfuhren zuweilen sich zu erlauben pflegen. Jeder rechtliche Mann wird oft mit Unwillen ihr ungestümes Vordrängen, ihre unhöfliche Bestellungen mit Zusätzen von ihrer eigenen Erfindung bemerkt haben. Werden dergleichen Handlungen von dem erzürnenden Postbeamten, dessen gütliche Ermahnungen gewöhnlich unbeachtet bleiben, wohl gar verhöhnt werden, ernstlich gerügt, so urtheilt man nach den einseitigen Behauptungen der Verschuldeten, und unwahre Beschwerden sind die Folgen.

Weit entfernt, ein unbescheidenes Betragen und eine vorsätzliche Unwillfährigkeit des Post-Officianten rechtfertigen zu wollen, glaube ich, es der Pflicht schuldig zu seyn, einige der mannigfaltigen Unannehmlichkeiten anführen zu müssen, mit welchen die Posterpedienten zu kämpfen haben, weil sie nie zur Sprache kommen, auch ihrer in Büchern und Abhandlungen über Posten und Postwesen nirgends erwähnt wird. Es ist wohl unnöthig, durch

Beispiele diese Schilderung der vielfachen Gelegenheiten und Veranlaßungen zu unterstützen, welche den Postdienst so sehr erschweren, und in dem rechtlichen, nicht nach Leidenschaften handelnden Geschäftsmanne Mismuth über unbillige Behandlung und Beurtheilung erregen müssen. Man sollte bei dergleichen Beschuldigungen darauf Rücksicht nehmen, daß in jeder Dienstbehörde und in jedem hohen und niedern Stande, ohne einen davon besonders bezeichnen zu wollen, Personen anzutreffen sind, bei welchen sehr oft ein noch weit höherer Grad der Empfindlichkeit und des Verdrusses in harten Aeusserungen sich verräth, wenn sie eine Verletzung ihrer wirklichen oder eingebildeten Vorzüge oder Rechte wahrzunehmen glauben — oder, wenn sie zur ungelegenen Zeit, auch wohl bei übler Laune gestöhrt werden, — oder im lächerlichsten Dünkel die Wichtigkeit ihrer Person und ihres Amts, besonders im Dienstzimmer, geltend machen wollen, und Jedermann ohne Ansehen der Person, höchst unwürdig, oft gar als abhängige Supplikanten und Untergebene schnöde und auffahrend behandeln. Aber an diese nicht seltenen Beispiele in jeder Behörde und Klasse denkt Niemand, wenn von Beleidigungen die Rede ist, die man von Postbeamten angeblich erlitten hat.

Dies vorangeschickt, gehe ich zu den Vorschriften über, welche die Entfernung aller Gelegenheiten zu unangenehmen Ereignissen zwischen dem Publikum und den Postofficianten beabsichtigen.

Alle ältere und neuere Verordnungen, und unter diesen die Post-Ordnung Abschn. V. §. 6. (Beilage A.*) — die Declaration vom 23. September 1788. §. V. (Beilage D.*)— und die Extrapost-Verordnung vom 22. October 1800. §. 31. und 32. (Beilage E.*) enthalten im Wesentlichen:

daß Niemand die Post-Officianten mit Injurien und Thätlichkeiten, bei augenblicklich zu vollziehender Gefängnißstrafe, beleidigen, kein Passagier im Postcomtoir Verhinderungen und Unordnungen verursachen, und Jeder, ohne Rücksicht auf seinen Stand oder seine öffentliche Würde, sich nach den Postgesetzen richten soll.

*) im zweiten Bande.

Besonders bestimmt die Post-Ordnung Abschn. XI. §. 3. und 4. und Abschn. XII. §. 14. (Beilage A.*)

daß der, wegen verletzter Sicherheit, noch schärfer bestraft werden soll, welcher in einem Posthause Streit und Schlägerei anfängt, oder daraus etwas entwendet,

und

daß kein Passagier, oder andere Leute die expedirenden Post-Officianten durch zu frühzeitige Abfoderung der Sachen, oder mit Fragen in ihren Verrichtungen unterbrechen, sondern sich gedulden sollen, bis die Posterpedition beendiget ist.

Keine auch dem geringsten Postbedienten widerfahrne Kränkung soll ungeahndet bleiben, vielmehr wird solche, wenn der hohe Stand des Reisenden Rücksichten fodert, selbst dem Monarchen angezeigt, dessen Bestimmung, stets gerecht und dem Vergehen angemessen, den Beleidigten zufrieden stellt.

Aber auch den Postbeamten ist in der Post-Ordnung Abschn. I. §. 12. (Beilage A.*) — und in der Extrapost-Verordnung vom 22. October 1800. §. 30. (Beilage E.*) jeder Misbrauch ihrer Amtsbefugnisse streng untersagt, und ihnen ein bescheidenes anständiges Benehmen, auch bei unangenehmen Vorfällen, selbst bei einem unschicklichen Betragen der Reisenden und Befragenden zur Pflicht gemacht. Führt Jemand Beschwerden mit Beweis über Verletzung der Amtspflicht, unhöfliches Betragen u. s. w. eines Postofficianten: so zögert das General-Post-Amt nie, das Benehmen des Verschuldeten ohne Schonung zu würdigen und die vollständigste Genugthuung zu verfügen. Jeder Postmeister ist daher auch verpflichtet, die Klagen der Reisenden und Correspondenten über das Betragen und die Dienstführung der Untergebenen sogleich aufs gründlichste und unpartheiisch zu untersuchen und dem General-Post-Amte anzuzeigen, das, nach dem Grade der Verschuldung, und wenn ein Postillon sich sträflich vergangen hat, auf dessen körperliche Züchtigung erkennt und diese ohne Nachsicht vollziehen läßt.

*) im zweiten Bande.

Anhang.

Widerlegung einiger unwahren Behauptungen in der Schrift:

Das Postwesen in Teutschland wie es war, ist und seyn könnte.

von Klüber,

(Grosherzoglich Badenschem) Staats- und Cabinetsrath (auch Curator der Sternwarte in Manheim.)

Erlangen bei Joh. Jacob Palm. 1811. 8.

Wenn ein Staats- und Kabinetsrath, also einer der höchsten Beamten eines Landes, als Schriftsteller auftritt: so erwartet man mit Recht, daß derselbe mit vollständiger Sachkunde — gerade vermöge seines Standes, seines ausgebreiteten Dienstverhältnisses und der Leichtigkeit, Materialien sammeln, untersuchen und das Wahre ausmitteln zu können — durch eine gründliche,

zuverläßige und in allen Theilen wohldurchdachte Darstellung belehren werde. Wenn ein solcher Mann sich Tadel bestehender und geschätzter Anstalten, wenn er sich bittre Ausfälle gegen fremde Regierungen und Staatseinrichtungen erlaubt: so muß man zum wenigsten fodern und erwarten, daß er jenen durch die strengsten Beweise unterstützen, und daß den Ausfällen ein durchaus unverdächtiger Eifer für das Bessere zu einiger Entschuldigung gereichen werde. Dies alles ewartet man vergebens in vorliegender Schrift des Herrn **Klüber**.

Sie enthält zwar im Allgemeinen manche gute und treffende Bemerkungen über das Postwesen; allein diese gehören entweder ihm nicht an, wie z. B. die aus **Bergius** Polizei- und Cameral-Magazin wörtlich aufgenommenen Betrachtungen, oder wo Herr **Klüber** selbst spricht, wird man mit Bedauern überall gewahr, daß es nur die gewöhnlichen **Ansichten** — so benennt der Herr Staatsrath selbst sein Urtheil — eines Reisenden und Correspondenten sind, wenn Gesprächsweise die Rede von Postanstalten ist. Aber diese Ansichten können darum nicht so gleichgültig aufgenommen werden, weil der Herr Verfasser sie dem ganzen deutschen Publikum zum Besten giebt, weil sein redneriſcher Nimbus den meisten Augen die Blöße seiner Arbeit verhüllt, und weil Herr **Klüber**, ungeachtet der bescheidenen Aeußerung in der Vorrede, dennoch fast auf jeder Seite des Buchs als Wortführer und als strenger Beurtheiler der Postanstalten in ganz **Deutschland**, sogar derer in **Frankreich**, **Rußland**, **Schweden** ꝛc. auftreten will.

Auch scheint der Herr Verfasser hauptsächlich den Nachrichten unzuverläßiger Correspondenten gefolgt zu seyn, und die größtentheils poetische Angaben eines **Mirabeau** (de la Monarchie prussienne) und die Notizen eines sonst achtungs- und ehrenwerthen **Gilbert** (im Handbuch für Reisende), **Büsching** (im Magazin zur Geographie) und **Schlözer** (Briefwechsel) benutzt zu haben; Gewährsmänner zum Theil lang vergangener Zeit, deren Muthmaßungen, und — soviel das **Postwesen im Preussi-**

schen betrift — auf falschen Nachrichten gegründete Meinungen keinesweges für Wahrheiten aufgenommen werden können.

Doch ich überlaße andern Beurtheilern die Untersuchung der Quellen dieser Klüberschen Schrift und ihres gesammten Inhalts, und fühle mich, als Postbeamten, zunächst nur berufen, dasjenige, was der Herr Verfasser von dem **Postwesen im Preussischen** so zuversichtlich behauptet, einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

(Für Diejenigen, welche das Klüberschе Werk nicht besitzen, auch um der schnellen Uebersicht willen, sind diejenigen Stellen, zu welchen ich meine folgenden Bemerkungen nöthig fand, durchgehends vollständig und wörtlich mit lateinischen Lettern — (Schrift des Originals) — abgedruckt.)

* * *

Herr Klüber. Seite 33.

Hätte Kurbrandenburg seine Posten nicht mit den *preussischen* combinirt [1]) und *sehr einträgliche* Postbüreaux in Hamburg und Bremen gehabt [2]) hätte

---

Meine Berichtigungen und Zusätze.

[1]) Ist unverständlich. Sämtliche Provinzen des Kurbrandenburgschen, oder, was dasselbe ist, des Königlich Preussischen Staats, machten in Bezug auf das Postwesen von jeher ein unzertrennliches Ganzes aus. Keine Provinz, folglich auch nicht das hier wahrscheinlich gemeinte eigentliche Königreich Preussen, kann nach der diesseitigen Postverfassung, dem Wesen des Dienstes und schon der überall verknüpften und genau anschließenden Haupt- und Provinzial-Postcourse wegen, als einzelner, für sich bestehender Postbezirk abgesondert werden. Eben deshalb ist es auch durchaus unmöglich, den Ertrag einer jeden einzelnen Provinz auszumitteln, (s. Seite 179 bis 182.

[2]) Darüber will ich den Beweis führen. In beiden damaligen Reichsstädten hatten mehrere Reichsstände, (in Hamburg auch Dänemark und Schweden als Reichsstände wegen Holstein und

HessenCassel nicht sich Postbüreaux in Frankfurt und Bremen zu verschaffen, und dadurch einen Theil der ausländschen Handels-Correspondenz seiner Post zuzuwenden gewust, hätte Kursachsen nicht so bedeutenden innern und äussern Handelsverkehr gehabt, so würden ihre Posten, selbst mit dem höhern Porto und der strengsten Post-Oeconomie *nichts rentirt haben*[3]): oder sie hätten, wie Hannover den Tarif noch höher spannen müssen. Welchen Ertrag möchten wohl die altenburgischen Posten dem Herzog von SachsenGotha liefern, auf nur zwei inländischen Stationsorten zu Altenburg und Gösnitz? Auch ist gewifs die Aufgabe nicht schwer zu lösen, ob die *Einwohner* aller dieser kleinen Poststaaten, *kaum mit Ausnahme der*

Vorpommern,) eigene Postcomtoirs, wie Hr. Klüber S. 45. seiner Schrift selbst anzeigt. Das Preussische Post-Amt in Hamburg brachte zwar im höchsten Ertragsjahre (vom 1. Julius 1799 bis dahin 1800.) den ansehnlichen Ueberschuß von 72,972 Thaler 12 Groschen 9 Pfennige ein, aber das als ebenfalls sehr einträglich gepriesene Postamt in Bremen lieferte im ergiebigsten Jahre ($18\frac{5}{0}\frac{}{0}$) nicht mehr als 3957 Thaler und 7 Pfennige Ueberschuß. Man erwäge nun die so zuversichtliche Behauptung des Hrn. Klüber von dem sehr einträglichen Postamte in Bremen mit noch nicht vollen viertausend Thalern!!!

[3]) Nichts, wenn hier, wie es scheint, die Rede auch von den Kurbrandenburgschen Posten ist? — Also das einzige Königreich Preussen, das, nach einer ungefähren Berechnung, nicht den achten Theil aller Posteinkünfte aufbrachte, besonders aber die beiden Postämter in Hamburg und Bremen waren nur die einzige Quelle der 1 Million reiner Einnahme, als so hoch der Hr. Verf. weiter unten den Ertrag angiebt!!! (s. Note 45.)

des preussischen, durch Entbehrung einer *so ausgedehnten*[4]) und den Verkehr so sehr begünstigenden Postanstalt, wie die taxische, gewonnen oder bedeutend verlohren haben[5])?

---

[4]) Man möge hier eine kleine Erläuterung in puncto des Worts: *ausgedehnt*, nicht übel deuten. Preussen besaß bis 1806. eine ununterbrochene Postenlinie von 202½ Meile lang (von Nimmersatt bis Geldern) und eine dergleichen noch bestehende Querlinie von 103¼ Meile (von Anclam bis Pleß). Wie lang, frage ich, war die eigenthümliche Postenkette eines jeden vom Hrn. Klüber dem Preussischen gleichgestellten Staats? Ferner, die hier so *ausgedehnt* geschilderten Taxisschen Posten betrugen durch ganz Deutschland, sogar Holland mitgerechnet, in der größten Länge (von Amsterdam über Jülich, Cöln, Frankfurt, Augsburg bis Inspruck) 111½ Meile und in der längsten Querlinie (von Lüttich über Cölln und Regensburg bis Straubing) 82 Meilen, denn die Taxissche Postverbindung mit und innerhalb Italien kann nicht als eine eigenthümliche Post betrachtet werden. Man vergleiche nun die Preussische mit den Taxisschen Poststrecken! Die Rede ist, wohl verstanden, von vergangener Zeit; auch jetzt noch sind Preussens Postanstalten ausgedehnter als die letztern.

[5]) Daß der Hr. Lobredner der Taxisschen Posten diese nicht vollkommen zu kennen scheint, beweiset meine vorstehende Note 4, auch wird seine Postenkunde noch ausführlicher am Schlusse erörtert werden.

* * *

Seite 42.

Mit *Preussen*, das in seinen Entschädigungsländern keine taxische Post dulden wollte, und doch den deputationsschlußmäsigen Status quo respectiren mußte, kam ebenfalls eine eigene Convention im Jahr 1803 zu Stande. Taxis *verzichtete* auf seine Post in jenen neupreussischen Ländern, und *erhielt da-*

gegen von Preussen die Summe von 200,000 Thalern, *nebst freier* Durchfuhr seiner verschlossenen Brieffeleisen auf der Route von Hamburg, *Lübeck*, Eisenach, Nürnberg etc. so das Taxis da, wo es in preussischen Entschädigungsländern *vorhin eigene* Posten gehabt hatte, *nur die* Local Auf- und Abgabe verlor. Ein für Taxis (nur nicht für das Publikum) sehr vortheilhafter Tausch, zumal wenn man das drei Jahre nachher eingetretene Schicksal jener Länder in Erwägung zieht! [o])

---

[o]) Im Ganzen eine etwas dunkle, verworrene Erzählung mit einigen Widersprüchen; ich erlaube mir, jene officiell und etwas ausführlich zu berichtigen.

Zufolge der zwischen Preussen und Taxis am 1. November 1803. in Berlin geschlossenen Convention, behielt der Fürst von Thurn und Taxis folgende fünf Hauptrouten, nemlich:

1. von Düsseldorf über Essen, Münster und Osnabrück,
2. von Nürnberg und Frankfurt über Göttingen, und
3. von Leipzig über Halberstadt und Hildesheim, sämtlich nach Hamburg und Bremen,
4. von Frankfurt und Nürnberg über Erfurt nach Leipzig,
5. von Frankfurt über Paderborn nach Bremen,

auf welchen die Taxisschen verschlossenen Felleisen*), jedoch von Preussischen Postillons befördert und von den Preussischen Post- und Postwärterämtern abgefertiget wurden. Taxis bezahlte für diese Besorgung monatlich 75 Thaler für jede Meile, überhaupt jährlich 4748 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. — in der Folge auf 5788 Thaler erhöhet — an die General-Postkasse in Berlin, mithin waren die Posten sein Eigenthum. Ferner unterhielt Taxis noch die kleinen Verbindungsposten nach Erfurt, Hamm, Schwelm und durch Soest; auch wurde die Botenpost zwischen Osnabrück und Lingen ihm belaßen.

Dagegen wurden mit allen diesen wirklich Taxisschen

*) mit einem Schlosse versehen, zu welchem nur die Taxisschen Gränz-Postämter den Schlüssel hatten.

Posten die Briefbeutel zwischen den Preussischen Postämtern auf den genannten Coursen und die Amtspakete mit den Reichs-Postämtern, jedoch ohne deren Theilnahme am Porto, befördert. Jeder Contrahent bezog die Halbscheid des Porto und Franko für die Briefe innerhalb Deutschland mit der bisherigen Frankirungsfreiheit; für die nach Oestreich und ins Ausland aber verblieb der alte Satz und die bisherige Berechnung.

Preussen bestätigte nicht nur mehrere Taxische Postbeamten in ihrer Stelle und Besoldung als nunmehrige Königliche Postofficianten, sondern das General-Postamt in Berlin übernahm zugleich, gemäß der Neben-Convention von demselben Tage, die Pensionirung der in den Entschädigungsländern (Erfurt, Eichsfeld, Hildesheim, Paderborn und Münster) freiwillig (jedoch dienstlos und von Taxis entlaßen), zurückgebliebenen 6 Postdirectoren, 8 Postverwalter, 9 Post-Officialen, 2 Postmeister, 1 Postkassirer, 3 Postwärter, 1 Supernumerair, 2 Briefträger, 1 Wagemeister, 1 Postpackmeister, 4 Postillons, 2 Postboten und 6 Postofficianten-Wittwen mit 13000 Thalern jährlich; denn auf so hoch war die Pensionssumme für diese 46 Personen von Taxis selbst vorgeschlagen und bestimmt worden. Diese Ausgabe fiel gänzlich Preussen zur Last.

Man wird sich aus dieser Uebersicht hoffentlich überzeugen, daß die Postcourse taxisch geblieben sind, auch wie uneigennützig Preussen handelte. Von den 200,000 Thalern aber, welche, nach der Behauptung des Hrn. Staatsraths, Preussen an Taxis bezahlt haben soll oder bezahlen wollte, und von einer Route von Lübeck steht so wenig, als von der Taxisschen Verzichtleistung eine Silbe in beiden Conventionen und in dem vor- und nachherigen Schriftwechsel.

Möge doch diese Berichtigung dem Hrn. Klüber zur Aufmunterung gereichen, wenn gleich nicht als Schriftsteller, doch in dem wichtigen Amte eines Kabinetsraths, sich künftig zuverläßige diplomatische Nachrichten zu verschaffen.

* * *

Seite 101.

Die *Manipulation bei der Inchartirung*[7]) ist folgende: So viele Stunden als nöthig, vor dem

---

[7]) Beim Preussischen Postwesen ganz kurz: Encartiren genannt.

Abgange der Post, wird der Schalter geschlossen d. h. es werden keine Briefe mehr angenommen, oder die angenommenen werden diesmal nicht abgesendet [8]). Dann werden die Briefe sortirt, numerirt, und, nach ihren Classen, jeder besonders in die Charte eingetragen, d. h. Name und Ort des Empfängers (nicht auch des Absenders), Porto, FrancoPorto, AuslagePorto, Numer des Briefs. *Diese Charte* wird in duplo geschrieben (*in dem Preussischen sogar in triplo* [9]). Ein Exemplar, das Manual oder Protocoll bleibt bei dem Postamt, das andere wird in bas Briefpaket gelegt, für dasjenige Postamt, welches dieses

---

[8]) In den Preussischen Posterpeditionen ist dieser Schalter unbekannt. Dagegen müssen bis 1 Stunde vor dem Abgehen einer reitenden Post (ist letzteres nach 7 Uhr Abends, auch bis dahin) alle zu derselben aufgegebenen, auch die mit andern Posten eingegangenen Briefe und durchgehende Briefpakete (Posten, auch Kartenschlüsse genannt,) angenommen und abgesandt werden. Bringt Jemand nach diesen Fristen noch Briefe, so wird er entweder bis gegen den Abgang der nächsten Post zurückgewiesen, oder nimmt man die Correspondenz aus Rücksichten an, so gehet solche auch mit derselben Post ab. Kein angenommener Brief darf zurückbleiben.

[9]) Hr. Staatsrath Klüber will hier eine Belehrung im Allgemeinen über das Posterpeditionsgeschäft ertheilen, um daraus seine Kenntniß im Postfach blicken zu laßen. Jedoch das, was Jeder täglich sieht, ich meine das Oberflächliche — folglich Wenigsagende — ungerechnet, so ist auch die Angabe von dem Gebrauch der Karten *in triplo* im Preussischen ganz unrichtig, denn es wird nur Eine Postkarte auf jedes Post-Amt gerichtet und angefertiget, auch ist nur Ein Post-Copirbuch, (Manual genannt), gebräuchlich. Jene, nemlich die Einzige Postkarte, geht mit den Briefen und Adressen ab, das Manual aber, in welchem jene Karte wörtlich abgeschrieben wird, bleibt zurück. Hr. Klüber hat folglich 2 Karten zu viel gesehen!

zu eröfnen hat. Bei Ankunft des Pakets müssen *die darin enthaltenen Briefe erst nach den Numern geordnet*, dann die Numern und Adressen mit dem beiliegenden Verzeichnifs genau verglichen werden [10]).

Auf Haupt-Postämtern, z. B. in Petersburg und *Berlin* müssen *aufs wenigste drei Personen* zugleich dem Inchartiren sich widmen, der eine sortirt, wiegt und taxirt die Briefe, und *dictirt* den beiden andern, welche die Charten schreiben [11]). In grofsen Handelsstädten reicht jene Personenzahl bei weitem nicht hin; z. B. in Augsburg etc.

---

[10]) Ist diese Beschreibung wörtlich wahr, was man kaum glauben kann, so ist die musterhafte Vorsicht und Ordnung nicht zu verkennen, welche bei der Abfertigung einer solchen Post herrschen muß, wenn im Ankunftsorte die Briefe ꝛc. ausgesucht, nach den Nummern geordnet und dann erst mit der Karte verglichen werden müssen. Wie so ganz anders ist das Verfahren beim Preussischen Postwesen, wo die Briefe und Adressen in derselben Reihefolge, wie sie in der Karte verzeichnet sind, in einem Umschlage Paketweise zusammen gebunden, die Briefbunde aber wieder mit Zahlen bezeichnet werden. Bei der Ankunft einer Post findet daher der Posterpedient z. B. im Bunde Nr. 1. die Briefe von 1 bis 230 hintereinander, im Bunde Nr. 2. die von 231 bis 405. u. s. w. nach der Nummerfolge, und kann sogleich, ohne Suchen und Ordnen, ununterbrochen die Briefe und Adressen Stück für Stück in den Karten Nr. 1. 2. 3. ꝛc. abstreichen, das heisst, in der Karte die Zahl unterstreichen, welche der Brief führt, die Portobriefe austaxiren und an die Briefausgabe-Expedition abgeben laßen. S. folg. Note.

[11]) Man geräth beim Lesen dieser und der vorhergehenden Stellen in Zweifel, ob der Hr. Staatsrath nur von der Inchartirungsmethode dortigen Bezirks, oder im Ernst auch von der in ganz Deutschland spricht, denn verworren und vermengt

ist von diesem und jenem die Rede. Meint derselbe zugleich das Preussische Posterpeditionswesen — dessen Schilderung, wahrscheinlich zum Gespött, ihm mitgetheilt worden ist — so wünsche ich, wenn doch die Rede von Berlin seyn soll, daß beide Stellen seines Buchs in einer neuen Auflage ungefähr so abgeändert werden mögen:

„Im Preussischen verrichten nur Zwei Personen — (in Berlin „und den Haupt-Postämtern nemlich, der Secretair und dessen „Assistent, in den mittlern und kleinen Provinzialstädten aber, der „Postmeister oder Secretair und der Postschreiber) — das En„cartiren aller Briefe, Stück für Stück, nach einer Nummerfolge „mit dem Namen der Empfänger und dem bezahlten Franko; „man schreibt, sogleich nach dem Eintragen jedes Briefes, auf „dessen Rückseite die Nummer, welche derselbe in der Postkarte „hat, und stellt die Briefe in derselben Folge in das Fach des„jenigen Postamts, auf welches die Briefe selbst, oder von dem„selben, z. B. ins Ausland, weiter spedirt werden. Der Expe„dient besorgt die Karten auf die großen und mittlern, der „Assistent auf die kleinern Postämter, copirt sämtliche Kar„ten in das Manual und besorgt noch das Zeitungswesen. Die „Karten — wenn zuvor das Franco berechnet worden ist — „gehen mit den Briefbunden (Brief- oder Amtspaketen) in „dem auf jedes Postamt gerichteten Briefbeutel, oder, wo diese „nicht gewechselt werden (gebräuchlich und nothwendig sind), „mittelst des bekannten Kartenschlusses, zugleich in dem Brief„beutel des vorliegenden Postamts, oder wo der Seitencours an„fängt, mit ab. So geschieht in Berlin und in den großen „Postämtern nur von Zwei Personen innerhalb 8 bis 9 „Stunden das Encartiren und die Abfertigung Einer Post „(Eines Courses) mit öfters mehr als 8000 Briefen. In den „kleinen Provinzial-Postämtern auf gleiche Weise nur mit ei„niger Abweichung, welche die Localität des Orts, die Ankunfts„und Abgangszeit der durchgehenden Posten und die Beträchtlichkeit der Correspondenz nothwendig machen."

* * *

Seite 104.

Die Special-Charten dienen: 1) zur Berechnung der Postämter unter sich; 2) als Rechnungs-Beleg

für Einnahme und Ausgabe der Postexpeditionen. Diese zwiefache Absicht hatte man bei Einführung derselben: nicht, wie viele wähnen, die Absicht, dem Publikum für jeden einzelnen Brief einen höhern Grad von Sicherheit zu verschaffen. In der ersten Hinsicht sind *Special-Charten überflüssig*, weil die Berechnung der Postämter unter sich durch *wohleingerichtete General-Charten* eben so sicher, und weit leichter geschehen kann. In der zweiten Hinsicht, weſshalb sie hauptsächlich in Preussen bei dem dort herrschenden *Controlir-System* eingeführt wurden, geben sie dem Rechnungs-Revisor keinen stärkern Beweis, als *General-Charten*, und schützen weder gegen Veruntreuung und Miſsbräuche pflichtvergeſsner expedirender Postofficianten, noch wider ein Versehen, daſs Briefe unbezahlt entwischen [12]).

(Nun folgen einige Winke und Fingerzeige für Postbeamten, wie sie ohne sonderliche Gefahr **betrügen** können. Meines Erachtens war es besser gehandelt, diese öffentliche Rüge wegzulaßen; denn die Unbesonnenheit der Jugend wird durch die hier gezeigten leichten Mittel zum sichern Gewinn aufgeregt, und wem die aufgezählten Bubenstücke fremd sind, lernt sie wenigstens hier kennen, auch wohl bei einigem guten Willen Versuche wagen).

---

12) Wie solche *wohleingerichtete General-Charten* beſchaffen seyn müſſen, verſchweigt der Hr. Verfaſſer vermuthlich aus dem triftigen Grunde, daß Idee und Ausführung zwei ganz verſchiedene Dinge ſind. Doch dies bei Seite. Hätte derſelbe hier nicht ausdrücklich Preuſſens gedacht, ſo würde ich die ganze oberflächliche Anſicht ſtillſchweigend übergehen, weil ſie das unverkennbare Geſtändniß einer völligen Unkunde von dem Zweck und Nutzen der Poſtkarten enthält. Der Hr. Staatsrath wird es vielleicht mit Dank erkennen, wenn ich ſeiner Anſicht — oder, was daſſelbe iſt, ſeiner einſeitigen Meinung —

durch die nachfolgende Erläuterung eine andere Richtung gebe.

Jede Postkarte — ich rede ausschließlich nur von der Preussischen Postverfassung — enthält in einer Nummerfolge die Namen derjenigen Personen und Behörden, an welche Briefe eingegangen sind, sie zeigt zugleich, ob der Absender und wieviel er frankirt hat, und, wenn dies nicht ist, wieviel Porto der Empfänger zahlen muß. Die Nützlichkeit dieser Einrichtung bewährt sich noch überzeugender bei den fahrenden Posten, in deren Karten, ausser den mitgehenden Briefen, alle Geldsummen, Papiere von Geldeswerth und alle Pakete, sämtlich mit dem Namen der Empfänger, dem Gewichte, der Signatur und dem Franko oder Porto aufgeführt stehen. Jedermann weiß folglich sogleich, was er zu empfangen und zu bezahlen hat. Die Unterschlagung oder Verleugnung eines Briefs und Poststücks, auch eine Privat-Uebertheurung im Porto fallen daher von selbst weg, besonders, da Jeder befugt ist, zur Ueberzeugung sich die Karten vorlegen zu laßen. Tritt jener Fall ja ein, oder ist ein Brief, Paket ꝛc, nicht angekommen — was beim Abstreichen der Briefe und Adressen, vermöge der Nummernfolge derselben in der Karte, im Augenblick ersichtlich ist — so erleichtern gerade die Nummer das Gewicht, das Porto oder Franko, und der Name des Empfängers, den man wegen des muthmaßlichen Absenders befragen kann, die Untersuchung und Ausmittelung. Das ist der Nutzen einer Postkarte für den Correspondenten.

Der zweite Grund ihrer Beibehaltung bezweckt die Sicherung der Staatseinkünfte durch die Controlle, im Preussischen Postdienst: Calculatur genannt; ohne diese würde jeder Postofficiant nach Willkühr Porto erheben, berechnen und an sich behalten können. Untreue und Bübereien sind in jedem Stande und Amte ausführbar, warum nicht auch in einer Anstalt, in welcher 8 bis 900 Personen angesetzt sind? — Die Calculatur (Controlle) vergleicht das in den Karten angesetzte Porto mit dem in der Taxe desjenigen Postamts, auf welches die Karte gerichtet ist, und fodert entweder das zu wenig genommene nach (defectirt), oder läßt das zuviel angesetzte zur Erstattung an den Empfänger in Abzug bringen. Ferner prüft sie die beobachtete Spedition und ob die als herrschaftliche Landessachen postfrei gegangenen Gegenstände sich auch zur Portofreiheit eignen; ist letzteres nicht der Fall, so defectirt sie ebenfalls

das Porto, was denn von der empfangenden Behörde erstattet werden muß, auch zuweilen, nach Umständen, erlaßen (niedergeschlagen) wird. Hienächst überrechnet sie das in den Karten aufsummirte Porto und vergleicht die Summe derselben mit denen in der Rechnung, aus welcher sich denn wieder der zur General-Postkasse abgelieferte baare Ueberschuß ergiebt.

Dies ist in wenigen Zügen das Bild des vom Hrn. Klüber verworfenen Postkarten- und Controlir-Systems, das doch Jeder, der nur einige Kenntniß von Ordnung in Geldgeschäften und von einer entsprechenden Kassenführung hat, durchaus nothwendig und zweckmäßig finden wird.

Soll die künftige — itzt als Geheimniß noch unbekannte — *wohleingerichtete General-Charte* dies alles leisten und enthalten, wie deren Erfinder, Herr Klüber, behauptet: so ist sie, nach meiner Beurtheilung, nichts weiter als eine gewöhnliche Preussische und Sächsische Postkarte, welche doch der Herr Verfasser durchaus für unnütz erklärt. Denn beinahe einen ganzen Bogen, (von Seite 99 bis 113.) hat derselbe nicht nur Deklamationen gegen die Nützlichkeit des Inchartirens und der Postkarten angefüllt, sondern sogar die Unmöglichkeit einer Sache zu beweisen gesucht, die wir täglich im Preussischen, in Sachsen ꝛc. geschehen sehn. Seine Gründe wider das Encartiren sind eigentlich folgende: daß doch auch dadurch nicht alle Veruntreuung unmöglich gemacht werde; daß dazu ein größeres Personal erforderlich sey; und daß ein Gutachten der Hamburger Kaufmannschaft es 1790. weder für nöthig noch rathsam erklärt habe. Diesen letztern Grund entkräftet er jedoch selbst am Schluß seiner Rede, indem er nicht verhehlt, daß die Aussteller des Gutachtens besorgten, man möchte das, auch im Preussischen, übliche Aushängen und Vorlegen der Briefkarten damit verbinden wollen, welches freilich den Correspondenten in vielen Fällen unangenehm und nachtheilig seyn könne.

Doch auch dies Bedenken des Herrn Klüber wird schon dadurch gehoben, daß in den Postkarten nicht zugleich der Name des Absenders steht. Den wenigsten Correspondenten möchte die Einführung eines solchen Bekanntwerdens willkommen seyn, vielmehr manchen abhalten, Briefe zu wechseln. Besonders aber ist es der Grund, daß Niemand, wenn auch nur muthmaßlich, bestimmen kann, ob ein Brief an Müller, We-

ber, Moses ꝛc. z. B. aus Breslau, Leipzig, Stettin ꝛc. eine Privat- oder Handelssache enthalte und mit wem dort der Empfänger Briefe wechsele. Dies aber würde augenblicklich verrathen seyn, wenn, nach des Herrn Klüber Willen, der Name des Absenders zugleich in der Postkarte bemerkt steht. Ein anderes, weit unfehlbareres Mittel der Entdeckung eines Briefwechsels und des Belangs der Correspondenz sind die Manualien, Post-Contobücher und die Kunde der Postbeamten; doch gerade dies zuverläßige Mittel ist durch das weise und strenge Gebot vernichtet, daß kein Postofficiant zur Befriedigung der Neugierde, oder aus einer unlautern, einem Dritten nachtheiligen Absicht, die Manualien vorlegen oder Nachrichten geben darf, insofern die begehrte Auskunft nicht die eigene Angelegenheit des Fragenden betrifft.

Ich wünsche, daß diese Erläuterungen deutlich seyn, auch daraus der Nutzen der Postkarten und die Unschädlichkeit des Aushangs derselben einleuchten mögen.

* * *

Seite 184.

So zeigt sich denn an dem Beispiel von *Frankreich* und *Preussen*, so zeigt sich noch deutlicher an dem Beispiel von Westphalen, dafs die Erhöhung des Porto den, als staatsverderbend an sich schon verwerflichen Finanzgewinn bei dem Postwesen nichts weniger als erhöhe, sondern bedeutend vermindere. Dieselbe Erfahrung werden auch *Schweden*, *Rufsland* und *Oestreich*, zu ihrem Schaden, wieder machen, wenn sie nicht die Posttaxe verhältnifsmäsig herabsetzen [13]).

---

[13]) Wen rührt nicht diese herzlich-wohlwollende Ermahnung? — Nur möchten, leider! die genannten Staaten schwerlich davon Notiz nehmen, besonders das aus einem verzeihlichen Irrthum mitaufgeführte Preussen, das füglich und mit Recht hier wegbleiben konnte; denn — was Herr Klüber verschweigt —

seit 46 Jahren (1766) ward das Porto nicht auf 1 Pfennig erhöht, wie eine Vergleichung der Posttaxen jenes und des jetzigen Jahres aufweisen wird. Bloß während der Kornteurung (vom 1. October 1805. an) und des Krieges, als alle benachbarte Staaten das Postgeld durchgehends schon erhöhet hatten, wurde das Waaren-Porto auf $\frac{1}{2}$, das für Victualien auf $\frac{1}{4}$ Pfennig pro Pfund, und das Personen-, Extrapost- und Staffettengeld nur auf 2 Groschen erhöhet, seit 2 Jahren aber sind sämtliche erhöheten Sätze wieder auf den alten Fuß gebracht. Der Ungrund der Beschuldigung und die Unnützlichkeit der Aufforderung an Preussen ergeben sich hiernach von selbst.

Noch muß ich, zur Beruhigung des Herrn Staatsraths, bemerken, daß seit 1766, wo die alten Posttaxen von 1712 zum Theil erhöhet wurden, der Ertrag der Königlich Preussischen Posten mit jedem Jahre anwuchs.

* * *

Von Seite 186 bis 191.

Nur durch Local-Ursachen [14]) konnte in Preussen das zu weit getriebene Finanziren der Post sich erhalten, aber gewiss *nicht zum Vortheil der Nation* [15]). In dem Jahre 1804. schätzte man dort den

---

[14]) Welche Local-Ursachen waren dies?

[15]) Der Gegenbeweis sei mir vergönnt. Aus den Postgefällen wurden die Kosten für Urbarmachungen großer wüster Ländereien und vieler Brücher, für Wege- und in der Folge auch für Chausseebauten hergegeben, zinsfreie Kapitalien an Manufacturisten und Handwerker, und große Summen an die Provinzial-Landschafskassen zur Unterstützung verarmter Güterbesitzer oder zum bessern Anbau ihrer Ländereien überlaßen, auch beträchtliche Pensionen an Nicht-Postofficianten und Wittwen um den Staat sich verdient gemachter Männer jährlich ausgezahlt ꝛc. Bezweifelt Herr Klüber die Richtigkeit, so kann ich als einigen Erweis, die Zahlungstage, die Summen von 5 bis oft zu 70,000 Thalern, und namentlich die Empfänger vom Jahre 1740 an bis jetzt, anzeigen. Man wird aus diesen Thatsachen

reinen Ertrag, den das Postregal, von ungefähr 215 Postämtern und einer noch grölsern Anzahl Postverwaltungen, Postexpeditionen und Posthaltereien [16]) jährlich in die General-Postkasse zu Berlin lieferte, über 1 Million preussische Thaler (1 Mill. 755,000 Gulden oder 3,852,439 Livres). Diese Postrente ward erhoben auf einem Post-Areal von 5,556 Quadratmeilen mit 8 Millionen 796,000 Einwohnern [17]); Neufchatel und Valengin, welches seine eigene Administration hatte, dann Anspach und Baireuth, wo

---

erkennen, daß das *Finanziren der Post* allerdings *zum Vortheil der Nation* getrieben werden kann.

16) Oder bestimmter: Beim Jahresschlusse 1804. waren vorhanden: 218 Postämter, 757 Postwärterämter (Postverwaltungen, Filial-Postämter) und 631 Stationen oder Pferdewechsel. Letztere deshalb weniger, weil nicht in jedem Orte, wo ein Postwärteramt, (eine Posterpedition) oder auch nur eine Briefsammlung Behufs der Correspondenz, nothwendig ist, z. B. in kleinen Seitenörtern, auch eine Station bestehen würde; denn es kommen dahin und von dorther keine Reisen mit Posten vor, weil fast jeder Einwohner eigenes Fuhrwerk hält. Aus diesem Grunde sind Botenposten dahin völlig hinreichend. Dagegen giebt es — ausser einigen besondern Extrapoststationen — keine eigentliche bloße Posthaltereien oder einzelne Stationen auf den Poststraßen; sie sind im Preussischen entweder dem Post- und Postwärteramte des Orts untergeordnet, oder mit demselben vereiniget, dies gewöhnlich in Flecken und Dörfern.

17) Diese Angabe in so bestimmten Zahlen an Land und Leuten würde das hiesige Statistische Bureau berichtigen können. Ueberhaupt sind dergleichen sehr zuversichtliche Behauptungen in Büchern und öffentlichen Nachrichten von der wirklichen Größe, der Volksmenge und besonders den Einkünften eines Reichs glaubwürdig, da man weiß, daß es bei diesen Bestimmungen auf 100,000 mehr oder weniger nicht ankommt. Es sind doch Zahlen, woran, wer will und gläubt, sich halten mag.

Taxis die Post hatte, und etliche kleinere ausländsche Bezirke, wo preussische Post war, ungerechnet.

Um einen hohen Ertrag zu erlangen, ward nicht leicht ein Mittel versäumt, das zu diesem Zweck führte [18]). In allen Zweigen des Postwesens herrschte das strengste Ersparungssystem [19]), auch ein Contro-

---

[18]) Dieser Satz, mit den folgenden verglichen, enthält einen unzweideutigen Vorwurf vormals vom Postdepartement verübter Belastungen. Ueberzeugt vom Gegentheil und im Einverständniß aller Sachkundigen setze ich obiger Stelle hinzu: „Doch die Mittel zur Vermehrung der Posteinnahme beruhten in der strengsten Billigkeit, sie wichen durchaus ab von dem Erwerbsystem vieler Kapitalisten, Pächter, Güterbesitzer, des gesammten Handelsstandes, mancher Beamten und Staatsdiener, (wenn sie auf Emolumente als Zubehör des Gehalts angewiesen sind), und der mehresten Manufactur- und Fabriken-Inhaber die, im Wohlleben, gerade die Schöpfer und Werkzeuge ihres Reichthums und Glanzes, ihre Arbeiter und deren Familie darben, in drückender Armuth fortleben laßen, wohl gar, nach irgend einer mißlungenen Speculation, beim vorübergehenden Wanken eines Handelsgewinns, oder bei einer für den Zeitpunkt eingetretenen Schmälerung der gewohnten Einnahme, den kärglichen Lohn verkümmern, auch wohl entziehen. Jeder Beobachter dieser aufgestellten Erwerbklassen und wer z. B. das armselige Leben der Linnen- und Schleierweber in einer gewissen Provinz kennt, wird unbeschränkt mir beistimmen und gewiß nicht Uebertreibung oder Dichtung mir beimessen."

[19]) Dies beweisen, z. B., die vielen 100,000 Thaler, welche der General-Postmeister v. d. Schulenburg zur Unterstützung der Posthalter, und als Gehaltszulagen der zu gering besoldeten Postofficianten anwies, ferner die beträchtlichen Summen, welche er auf die Verbesserung der Postwagen, auf den Ankauf einer Menge Futter zur Vertheilung unter die bedürftigen Posthalter, auf die Unterhaltung mehrerer Gespanne zum schnellen Fortkommen der Reisenden verwandte, und die er zum Ankauf mehrerer Posthäuser, zur bessern Einrichtung derselben, um den

lir-System, über dessen Werth die Meinungen wenigstens getheilt sind [20]). Die Brieftaxe ward höher gesetzt [21]) als anderswo [22]). Die Befreiungen von Briefporto waren äufserst eingeschränkt, fast unbekannt [23]).

Das General-Post-Departement liefs sich von den übrigen Staatsdepartements die amtliche Correspondenz vergüten [24]), und diese Departements *berechneten jedes* wieder dem König, was sie an Porto der *eigenen Königlichen Post* bezahlt

---

Reisenden Bequemlichkeit zu gewähren, ic. auszahlen liefs. Alle Postbeamten jener Zeit und die vorhandenen Rechnungen sind Zeugen des auf diese Weise beobachteten strengsten Ersparungssystems!!!

[20]) Indem nemlich die Kundigen ihn einsehn und billigen, die Unkundigen aber nach ihren Ansichten bezweifeln oder aus Gründen verschreien.

[21]) Ist durchaus unwahr; denn die Brieftaxe blieb und ist noch jetzt die nemliche, welche vor 45 Jahren (1766) von Friedrich dem Grofsen festgesetzt wurde. Hr. Klüber kann zur Ueberzeugung Exemplare, in jener und gegenwärtiger Zeit gedruckt, erhalten und sie in der neuen berichtigten Auflage seines Postbuchs mittheilen.

[22]) Kann ich nicht einräumen. Eine Vergleichung mit den Taxen anderer Staaten würde der Hr. Kabinetsrath erst als Beweis aufstellen müssen.

[23]) Allerdings ist auch im Preussischen die Portofreiheit der sogenannten Herrschaftlichen oder Landes-Sachen eingeführt, und vollkommen denjenigen Behörden bekannt, welche zu derselben berechtiget sind, nur sind die Gegenstände, Grundsätze und Gränzen genau bestimmt, um Misbräuche zu verhüten (s. Note 25).

[24]) Soll wohl heissen: *das Porto* für die amtliche Correspondenz u. s. w.

hatten [25]). Die Extrapost- und Postwagen-Taxe

---

[25]) Man entschuldige, daß ich diesen etwas dunklen Redesatz vollständig erhelle und als Zugabe die Gründe auffühe, warum verschiedene Departements — solche nemlich, welche eigene große Haupt-Kässen und Einnahme besitzen — die Portofreiheit entweder nur beschränkt, oder gar nicht genießen, folglich das ausgelegte Postgeld berechnen:

a. Beim Postwesen ist Portozahlen die Regel, Portofreiheit die Ausnahme. Jenes die billige Vergeltung für den geleisteten Transport, für die übernommene Gefahr des Ersatzes beim etwanigen Verlust, und ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Unterhaltungskosten, zum Bestehen der Postanstalten. In diesen Beziehungen sollte eigentlich nichts portofrei seyn.

b. Die Portofreiheit findet nur in wirklichen Königlichen Dienst- oder Landes-Angelegenheiten Statt, kein Mitglied, kein Untergebener einer Behörde oder eines Departements darf sie zu seinem eigenen (Privat-) Vortheil benutzen.

c. Ist es zwar gleichviel, welche Kasse — die Post- oder eine andere Staatskasse — die Ausgabe trägt, da beide Landesherrlich sind, und was die Eine entbehrt, die Andere dagegen gewinnt; aber zur vollständigen Nachweisung des wirklichen Ertrags der einen, und der nothwendigen Ausgaben der andern Staatsanstalt ist auch die Portozahlung das richtige Mittel zum Zweck.

d. Misbrauch der Portofreiheit und Unterschleife vermindern die Staatseinnahme, das leuchtet Jedem ein; da jedoch die Postbeamten auser Stande sind, jenen zu hemmen und diese stets zu entdecken: so ist beides nur denjenigen Departements leicht und ausführbar, welche das Porto entrichten, weil aus dem Rechnungsbelag — er sei Couvert, Brief oder Rescript — sogleich sichtbar wird, ob der Inhalt eine Dienstsache oder die Privat-Angelegenheit des Absenders betreffe, und ob mithin der Letztere oder die Kasse das Porto tragen müsse. Diese Controlle sichert nicht nur die Departementskasse selbst, das heißt, das Staatsinteresse, gegen Bevortheilung, sondern die Post erhält auf beiden Wegen auch das, was ihr rechtlich gebührt.

war höher als anderswo [26]) und der Extrapostzwang so weit getrieben [27]), daſs man fast nur auf offenen Leiterwagen miethweise *wohlfeiler* fahren konnte als

---

e. Einige Staatsbehörden zahlen jährlich unter dem Namen: Abonnement, eine bestimmte Summe an die General-Postkasse, wofür, nach festgesetzten Gränzen, Briefe, auch Gelder und Pakete, postfrei befördert werden. Diese Abonnements werden in den Etats eines solchen Departements berechnet — dies meint vielleicht Hr. Klüber, ohne die Sache gründlich zu kennen — und sichern zum Theil die Postgefälle gegen Unterschleife.

Ich wünsche, daß diese Erläuterung deutlich seyn und von der Nothwendigkeit der Portozahlung auch selbst für alle Landessachen, überzeugen möge.

[26]) Muß heiſsen: *als vorher*. Zur Zeit der Korntheurung (1805) nemlich, und als alle Post-Nachbaren die Zahlungssätze erhöhten, doch mit dem 1. Januar 1811 im Preussischen wieder herabgesetzt. (S. Note 13.)

[27]) Seit 30 Jahren besteht das Gesetz: daß kein Fuhrmann einen Reisenden, der mit Extrapost in Berlin angekommen ist, fortbringen darf; aus groſsen Provinzial-Städten erst nach einem dreitägigen, aus kleinen nur nach einem 24 stündigen Aufenthalt im Orte. Ein Gesetz, das zur Fortdauer einer Staatsanstalt gegeben wurde — wie in ganz Deutschland doch jede Posthalterei ist, — und deren Vortheil dem einiger wenigen Einwohner — der Fuhrleute — vorgehen muß.

Ferner darf ein Miethkutscher oder Fuhrmann nie die Postillonskleidung und das Posthorn brauchen — einen Reisenden weder mit abwechselnden Pferden (Relais- oder Stationsweise) befördern, noch unterweges einem andern Fuhrmann zur weitern Reise zubringen — keine versiegelte oder sonst verschlossene Briefe und Briefbunde, auch keine Gelder, wenn sie nicht ihm selbst angehören, und keine Pakete unter 40 Pfund schwer zur Bestellung mitnehmen.

Dies sind nun sämtliche Verpflichtungen der Miethkutscher

in

als mit Extrapost[28]). So stark war die Abgabe an die Post, welche den Miethkutschern aufgelegt war[29]).

Nicht nur für Berlin ward sogenannte Poste royale *von allen* Extraposten erhoben[30]), sondern auch für

---

in Bezug auf das Postwesen, welche den Unwillen des Hrn. Klüber aufreitzen, und nichts als den so streng gerügten Postzwang enthalten, der doch in den meisten Poststaaten Deutschlands fast der nemliche ist.

[28]) *Wohlfeiler!!* — Eine Vergleichung mag diese Phrase rechtfertigen. Der **Fuhrmann** schafft Personen, Holz und Steine, Pakete jeder Art und alles fort, was ihm Verdienst einbringt; der **Extrapostfahrer** ist nur beschränkt auf das Befördern reisender Personen und muß bloß für diese die Pferde unterhalten, selbst wenn keine Reisen vorkommen. — Ferner kann der **Fuhrmann** den nach Willkühr bestimmten reichlichen Gewinn für eine Fahrt von 20, 50, 80 und mehreren Meilen verdienen, dem **Posthalter** hingegen ist nur die Fahrt bis zur nächsten Station und für 8 Groschen pro Pferd und Meile erlaubt, von welchem Verdienst er noch, und zwar von jedem Thaler 2 Groschen Abtrag zur Königlichen, und in kleinen Städten ausserdem 4 Groschen für jede Extrapost ꝛc. als Recreation für das Post- oder Postwärteramt seines Orts entrichten muß, ihm bleiben folglich von jedem erworbenen Thaler nur 21 Groschen reiner Gewinn übrig. — Den Lohn des **Posthalters** bestimmt das Gesetz, der **Fuhrmann** den seinigen selbst nach freiem Willen. — Nun frage ich: Welcher von Beiden ist im Stande, wohlfeiler zu fahren?

[29]) Diese hier nicht benannte Abgabe, schon vor 46 Jahren (1766) eingeführt, — Fuhrabtrag, Fuhrzettel-, auch Personenzettelgeld genannt, mit 2 Groschen für jede Person und Meile (s. S. 54.) — ward vor 4 Jahren aufgehoben. Fahren denn itzt die Fuhrleute wohlfeiler? — Nichtsweniger, noch für denselben übertrieben hohen Preis, den sie während der Kornteurung (1805) und im Kriege 1807 selbst festsetzten; denn eine Fuhrmannstaxe giebt es nicht, der Reisende ist gezwungen, den geforderten Lohn zu bezahlen, wenn er fortgebracht seyn will. Daher der Grund der Willkühr und Uebertheurung.

[30]) Von *allen* Extraposten? — Mit nichten. Auch hier bestan-

das nahe Potsdam [31]), ungeachtet bei diesem, wegen seines geringen Umfangs, der Grund wegfällt, weshalb man, unter jenem Namen, in einigen Residenz- und andern Städten von grofsem Umfang (in Petersburg wufste man, wenigstens unter der liberalen Regierung der Kaiserin Catharina, nichts von poste royale) die ExtrapostTaxe erhöht hat, weil hier die Extrapost [32]) oft sehr weit zu der Wohnung der Passagiere, und dann wohl denselben Weg zurück, fahren, auch eine bestimmte Zeit vor der Wohnung unentgeldlich warten mufs, weil an solchen Orten die Unterhaltung der Pferde gewöhnlich etwas kostbarer, und man deren eine grössere Anzahl in Bereitschafft halten mufs, als anderswo, u. d. m. [33])

---

den Ausnahmen, die noch fortdauern, z. B. bei Reisen aller Prinzen und deren Hofstaat, auch anderer Personen auf sogenannte Dispensations-Billets.

[31]) Eine Unwahrheit! Die Poste, richtiger gesagt: *Mille* royale (Eine Meile mehr, oder die Königliche), ist niemals in Potsdam eingeführt, nie für diese Stadt erhoben worden. Berlin ist von jeher die Einzige im ganzen Preussischen Staat, wo solche bezahlt werden muß, und von den dahin Reisenden auf den umliegenden nächsten Stationen — Vogelsdorf, Cöpnick, Mittenwalde, Potsdam (als der letzten Station vor Berlin auf dem Leipziger-, Halleschen-, Cleveschen- und Burgschen-Course), Spandau, Bötzow, Oranienburg, Werneuchen und Alt-Landsberg — entrichtet wird. Hienach bleibt die in Absicht Potsdams folgende Nachrede des Hrn. Statsraths ganz überflüssig.

[32]) Bestimmter ausgedrückt: weil hier der Postillon und das Gespann u. s. w. denn unter Extrapost werden bekanntlich das Fuhrwerk und sämtliche Personen — Reisende und Postillon — verstanden.

[33]) In einer Note führt der Hr. Verf. 39 Städte im alten fran-

Endlich gelang noch vor etwa zwölf Jahren, dem damaligen preussischen Postmeister [34]) die Erfindung einer Finanzoperation, die auf dem einfachen Grundsatz ruhte, dafs vier Postmeilen *mehr sind* und *mehr einbringen* als drei [35]). Die Poststationen wurden *gestreckt* [36]), indem man eine *neue* Vermessung [37])

---

zösischen Gebiete auf, wo die Poste (Mille) royale bezahlt werden muß.

[34]) Vermuthlich ist der vormalige *General*-Postmeister (Staatsminister Graf v. d. Schulenburg) gemeint.

[35]) oder Vergleichungsweise: „daß Vier gedruckte Bogen mehr „sind und mehr einbringen, als Drei, insofern Bogen„weise bezahlt wird, und der Schriftsteller nicht, nach itziger „Mode, im Dienst und Solde einer Verlaghandlung tagelöh„nert. Ferner, daß achtzehn herausgegebene Werke über „allerlei Gegenstände mehr sind als Eins und einem allzeit„fertigen Schriftsteller mehr baaren Nutzen einbringen, „als Ein mit Geist und Kenntniß geschriebenes Buch, das wohl„durchdachte Ideen, neue Entdeckungen und Erfahrungen, zum „allgemeinen Vortheil eines Landes auszuführende Vorschläge, „auch durchgehends Wahrheiten enthält, und so, immer be„nutzt und geschätzt, nie die Stelle des Ladenhüters einnehmen, „oder den glorreichen Lebensweg der Krämerdüten durchwan„deln wird." Jede Anspielung sei hier entfernt!!!

[36]) *gestreckt!!* Ein Kunstausdruck vom Metallschmieden und Waarenmessen redlicher Handelsleute hergenommen, doch bei Vermessungen der Wege — was hier Herr Klüber doch meint — ganz sinnlos angebracht, weil bekanntlich jeder unveränderte bleibende Weg an und für sich dieselbe natürliche Länge behält, die er vor der Vermessung hatte.

[37]) *Neue?* — Dann muste ja vorher schon eine Vermessung der Postwege geschehen seyn, was der Herr Staatsrath schwerlich beweisen kann! Der Weg zwischen Berlin und Potsdam ist nemlich der Erste und Einzige, der seit der Gründung des Brandenburgschen Postwesens unter Johann Sigismund (1614.). vom Landbau-Director Kemmeler am 7. Septem-

aller preussischen Postrouten [38]), nach einem *kleinern* Maasstab [39]) vornahm, blofs in der Absicht, eine *gröfsere* Anzahl Postmeilen herauszubringen [40]).

---

ber 1730. deshalb vermessen wurde, um die noch vorhandenen Meilensäulen zwischen beiden Residenzstädten auf die rechte Stelle setzen zu können. (s. Seite 70. unten.)

[38]) *Aller* Postrouten!! — Den kleinen Fehlsatz im Worte: aller, will ich berichtigen. Bis zum 19. September 1806, an welchem Tage die letzte Vermessung im Hanöverischen — damals von Preussen besetzt — geschah, waren fahrende, reitende, Kariol- und Boten-Course vorhanden: 49 Hauptrouten, 518 Postcourse innerhalb den Provinzen, und 111. die in fremde Staaten giengen, zusammen 678 Course, keinen doppelt, das heißt: hin und rückwärts, genommen, auch mit Ausschluß der 38 fremden bloß transitirenden (durchgehenden) Posten und der besondern Extrapostrouten. Davon sind vermessen worden: 21 Haupt-, 94 Provinzial- und 26 besondere Extrapostcourse, zusammen 141 Postwege, bleiben folglich 567 nicht vermessene Postrouten!!

[39]) Das Beiwort *kleinern* scheint entweder ein gutmüthiger Scherz, oder — was am glaublichsten ist — ein entschlüpftes Selbstbekenntniß der Unwissenheit zu seyn, obgleich dem Herrn Klüber, als Staatsbeamten und Mann von wissenschaftlicher Bildung, oder, bei einer Ungewißheit, aus nachzuschlagenden Büchern allerdings bekannt seyn könnte, daß von jeher und überall in den Preussischen Staaten die Brandenburgsche oder Preussische Meile (auch Postmeile genannt) eingeführt und amtlich ist, die zu 2,000 Ruthen oder 24,000 Fuß rheinländisch und $14\frac{3}{4}$ Meilen auf einen Mittelgrad gerechnet wird. Die Vermessung geschah denn auch nach diesem uralten landüblichen Maßstabe; einen **kleinern** oder gröbern giebt es hier nicht.

Noch eine Nebenfrage: Wer vermag, wie der Herr Kabinetsrath, Drei Unwahrheiten (neue Vermessung — aller Postrouten — kleinern Maßstab,) in Drei Zeilen einzuzwängen?

[40]) Dieser entscheidende Ausspruch des Hrn. Staatsraths über die Absicht des Ministers bedarf einer Aufklärung.

Zwei der wichtigsten Hindernisse des Stundenhaltens bei den ordinairen und Extra-Posten im Preussischen sind die vie.

Nach diesem VergrösserungsSystem war z. B. Boitzenburg von Berlin nicht mehr $26\frac{1}{2}$, sondern plötzlich $30\frac{3}{4}$ Meilen entfernt, denn der Reisende *bezahlte* für

---

len tiefen Sandwege und die Ungleichheit der Meilen. Mehrere der letztern betrugen wirklich $1\frac{1}{2}$ und noch mehr, es war daher ungerecht, daß der Postfahrer eine Station von 4, oft wohl 5 Meilen, nur wie für 3 bezahlt erhielt, und sie in derselben Zeit wie eine zu 3 Meilen zurücklegen sollte. Dies verlangte der Reisende und klagte über Langsamkeit, weil er nicht glaubte oder wuste, daß er eine größere Strecke zurückgelegt als bezahlt hatte. Allein, der Fall war auch umgekehrt, daß nemlich eine kürzere Entfernung für länger angenommen, folglich auch mehr gegeben wurde, als die Station wirklich Meilen enthielt, oder die der Reisende nicht so lang als die vorher zurückgelegte vermeinte, und daher das mehrbezahlte Postgeld mit Recht für eine Uebertheurung erklärte. Jene Unbilligkeiten sollten nun aufhören und zugleich die Meinungen der Reisenden berichtiget werden. Beides konnte nur eine geometrische Vermessung bewirken, nnd diese wandte der Postchef, Graf v. d. Schulenburg, an.

Der zweite Gegenstand betraf die Schmälerung der Statseinkünfte. Vor der Vermessung war das Porto für Gelder und Pakete nur nach der vor mehreren hundert Jahren willkührlich angenommenen geringen Meilenzahl bestimmt worden, und die Postkasse hatte dadurch die ihr nach der wirklichen Entlegenheit der Oerter gebührende Vergeltung für den Transport stets eingebüßt. Es war daher nichts billiger, als daß diejenige Behörde, welche keinen andern Maßstab ihrer Foderung und Einnahme als die Länge des Weges annehmen kann, auch das erhält, was nach der wahren Entfernung, folglich nach dem strengsten Recht ihr zukommt, und dies hat ebenfalls die Vermessung festgestellt.

Ferner, muß ebenfalls der Grund, welcher bei den selbstgesetzten Preisen des Kaufmanns, Handwerkers und Frachtfuhrmanns als billig angenommen wird, in einem höhern Grade Anwendung finden und bei einer Anstalt gelten, die für den ganzen Staat, zum Vortheil eines jeden Einwohners, vorhanden ist, ich meine die Unterhaltungskosten, welche, wegen des gestiegenen Lohns der Postfahrer und wegen der hohen Korn- und Waa-

diese letzte Entfernung [41]). So verstand jener Minister die Kunst, dem König das Land um *mehrere hundert Meilen* zu vergrösern ohne Schwert-

---

renpreise, den Satz vor 47 Jahren fast dreifach übersteigen (s. folgende Note 41.) denn das Postgeld ist nicht **reiner Gewinn.**

Diese drei Veranlaßungen bewogen den Grafen v. d. Schulenburg beim Antritt des General-Postmeisteramts, die Postwege vermessen zu laßen; Gründe, die sich selbst rechtfertigen und denen ich wünsche, daß der Hr. Staatsrath sie **nicht misbilligen,** vielmehr sie **gegen seine eigene** Behauptung in Schutz nehmen, auch in ihnen die **wahre Absicht** des genannten Postchefs und die Gesinnung desselben für **Billigkeit und Recht** erkennen möge. Denn Postfahrer, — Reisende, — und der Staat haben durch die Vermessung gewonnen, weil nur durch diese allein Unpartheilichkeit und Billigkeit für Jeden obwalten können.

Bei obiger Bemerkung des Hrn. Klüber: eine grösere Anzahl herauszubringen, schwebt mir von neuem der Gedanke vor, daß ein wohlgeübter Schriftsteller durch weitläuftig gedruckte Bogen in mittelmäßig kleinem Format, mit etwas großen lateinischen Lettern, breiten Rändern und weiten Räumen zwischen den Zeilen — nach dem Muster eines gestreckten Werks über das Postwesen in Teutschland — ein Buch beleibter machen kann, bloß in der unschuldigen, aus der unbescholtensten Erwerblust entsprossenen Absicht **eine größere Anzahl** Bogen und zugleich ein größeres Honorar **herauszubringen.** Von selbst folgt zweitens aus dieser löblichen Finanzoperation, daß dafür auch dem Käufer mit Fug und Recht mehr abgefodert werden kann, als für engbedruckte Bogen mit deutscher lesbarer kleiner Schrift.

[41]) und zwar mit Recht und nach der strengsten Billigkeit. Denn da bisher, zum großen Nachtheil der Staatseinnahme, jeder Reisende und Correspondent nur nach der unrichtigen geringen Meilenzahl bezahlte: so trat — durch die Einführung des, nach der geometrisch ausgemittelten wahren Entfernung, bestimmten Zahlungssatzes — nichts weiter als, exempli gratia, das nie angefochtene herkömmliche Recht des Kaufmanns ein, der warlich nicht das Agio und die Procente längstvergan-

streich [42]); und wäre er noch am Postruder, wie leicht würde er durch jenen *Pfiff*, (so nannten die

---

gener Zeit, oder den Waarenpreis vor 50 und mehreren Jahren gelten läßt, sondern die nach den itzt bestehenden Preisen gerichteten neuesten Courszettel und Preiscourante zur Richtschnur nimmt. Man vergesse hiebei nicht, die gegenwärtige Höhe des Zinsfußes und die Handwerker-Rechnungen mit denen der vorigen Zeiten zu vergleichen, um die Foderung der Post und die Pflicht des Publikums zu beurtheilen et cætera.

Bei dieser Gelegenheit verschweigt indessen Herr Klüber, vielleicht aus Gründen, daß der Herzog von Mecklenburg-Schwerin 1807. den zu $8\frac{1}{2}$ Meile geometrisch vermessenen Postweg von Lenzen bis Boitzenburg noch auf $1\frac{1}{2}$ Meilen mehr, folglich auf 10 Meilen lang bestimmt hat, obgleich Preussen sich mit jenen wirklich nur betragenden $8\frac{1}{2}$ Meilen begnügt. — Oder konnte man diesen sehr wesentlichen Umstand in Manheim, Baden oder Karlsruhe nicht erfahren, um ihn hier mit anzuführen, und dadurch das Giftige des obigen Ausfalls doch nicht so absichtlich bemerkbar vortreten zu laßen?

[42]) Zur Ehrenrettung des Hrn. Kabinetsraths Klüber — der vielleicht diese von ihm selbst erfundene mehrere hundert Meilen selbst glaubt, wie der sel. v M — n seine eigene Dichtungen und Phantasien — muß ich erklären, daß die Erfindung des pikanten Einfalls: von der Vergrößerung des Landes durch die Vermessung, nicht dem gedachten Herrn Kabinetsrath, sondern einem Berliner Trödeljuden gehört, wie damals (1801.) Jedermann erzählte. Bloß das Aufwärmen, der sehr gehaltreiche Zusatz: um *mehrere* hundert Meilen, und die geistvolle Anwendung jenes schon ausgestorbenen jüdischen Bonmòts sind das unbestreitbare Eigenthum des Hrn. Klüber. Suum cuique!!!

Ich weiß übrigens nicht, ob dem Herrn Verfasser mit einer Berichtigung seiner Angabe gedient ist; denn die absichtliche Zweideutigkeit des Ausdrucks soll uns doch wohl verleiten, von der vermehrten Meilenzahl einiger nach allen Richtungen laufenden Wege, auf eine gleiche Vermehrung der Quadratmeilenzahl des Flächeninhalts (des ganzen Landes) zu schließen! — Die 21 vermessenen Hauptcourse enthielten vor der Vermessung $886\frac{1}{2}$, itzt betragen sie $963\frac{1}{2}$, folglich mehr 77 Meilen—

Berliner seine Erfindung [43]) den Beweis führen, dafs Preussen nach dem Tilsiter Frieden überall noch so lang und breit sey als vorhin [44]).

Indefs wäre, trotz aller Finanzoperationen, es doch auch in dem damaligen preussischen Staat nicht möglich gewesen, die reine Posteinnahme bis auf eine Million Thaler zu spannen, wenn nicht die ganze russische Correspondenz nach ganz Europa, nur allein Schweden, einen Theil von Polen und die Türkey aus-

---

die 94 Provinzialcourse vorher 1093¾, itzt 1167. folglich mehr 73¼ Meilen — und die 26 besondere Extrapostrouten (zwischen 2 und 18 Meilen lang) zuvor 122½, nun 149. also 26½ Meile mehr. In der Totalsumme: vorher 2102¾, gegenwärtig 2279½, sind im Ganzen nur eine Mehrzahl von 176¾ Meilen der sich durchkreuzenden Course, und nicht, wie der scherzende Herr Klüber vorgiebt, *mehrere* hundert Meilen!

[43]) Nur in der untersten Volksklasse Berlins ist der Ausdruck: *Pfiff* gebräuchlich. — Sollte wohl der geehrte Herr Verfasser von Einigen aus dieser Klasse die wahrhaften Nachrichten vom Postwesen im Preussischen eingezogen haben?

[44]) Wer erblickt nicht in diesem sinnvollen Winke den gewandten und „pfiffigen" Diplomatiker, dem es ein Leichtes ist, ähnliche Wunder zu bewirken, indem er, trotz seiner Unkunde des Postwesens, ein Werk über die Verbesserung desselben schreibt; indem er eine aufgeraffte verjährte Notiz, unwahre und halbwahre Behauptungen zusammenmengt und aus ihnen Folgerungen zieht, wodurch nützliche, mit Ehren bestehende Einrichtungen als lächerlich und gehässig dargestellt werden, und dennoch seine Zerrbilder für bescheidene Ansichten eines unbefangenen Weltbürgers ausgiebt. — Uebrigens finde ich, der ich kein Diplomatiker bin, die Führung seines obigen Beweises so unmöglich, als wenn ich beweisen sollte, daß der Herr Verfasser von den Postanstalten in Deutschland, besonders im Preussischen, auch wirklich die Kenntniß besitzt, welche er wortreich auf jeder Seite seines Buchs uns glauben machen will.

genommen, und aus diesen Staaten nach Rufsland, so auch die Correspondenz aus und nach einem grofsen Theil von Polen durch die preussische Post hätte laufen müssen, so dafs das preussische Postamt Memel jährlich nur allein von dem Ober Postamt zu Petersburg mehrere 100,000 Thaler baar vergütet erhielt [45]); wenn nicht die auswärtigen Preussischen Postämter zu Hamburg und Bremen einen sehr beträchtlichen Ueberschufs geliefert hätten [46]), und wenn nicht der König selbst, durch die amtliche Correspondenz seiner eigenen Staatsbehörden, einer der *besten Kunden seiner Post* gewesen wäre [47]),

---

[45]) Hr. Staatsrath erlaube — seinen ausgebreiteten statistischen Kenntnissen unbeschadet — noch folgenden Zusatz: „Ferner, wenn nicht ein sehr wichtiger Wechsel-, Geld- und Speditionsverkehr zwischen den preussischen und auswärtigen „Handelsplätzen bestanden hätte, wenn nicht die Correspondenz, „Geld- und Waarensendungen aller Länder an der Ost- und „Nordsee, (mit Inbegrif Hollands,) nach Italien, in die Schweitz, „nach Süddeutschland, Ungarn, Polen und in die Türkey die „preussische Staaten, vermöge deren geographischen Lage, berühren musten, und wenn nicht der damals ausgebreitete Holz-„Korn-, Tuch-, Leinewand- und Schleierhandel, auch eine „grofse Menge Fabrikate und Kunstwerke inländscher Handwerker und Manufacturen aus den Preussischen Provinzen „nach dem Norden, nach England, Spanien, Portugal, sogar „nach Amerika, die ergiebigsten Quellen der Posteinnahme durch „Brief-, Geld- und Waarensendungen gewesen wären, so daß „fast alle Gränz-Postämter eine beinahe eben so hohe Einnahme berechneten, wie die Haupt-Postämter der Preussischen „Monarchie."

[46]) Der hier abermals angerühmte sehr beträchtliche Ueberschuß von der Posteinnahme in Bremen ist in der Note 2. mit 3957 Thalern 7 Pfennigen nachgewiesen worden. (s. Seite 224.)

[47]) Dem Hr. Staats- und Kabinetsrath scheint auch unbekannt

welches freilich den Postertrag nur scheinbar erhöhte.

Aber wie sehr auch der preussische Tarif erhöht war, so übersteigt ihn doch mancher andere der neusten Zeit.

---

zu seyn, oder er verschweigts aus Gutmüthigkeit, daß in den Preussischen Staaten die Correspondenz und, mit Einschränkung, auch Gelder und Pakete in wirklichen Landesangelegenheiten portofrei sind. Das in der Hauptrechnung, aus den Postkarten und monatlichen Nachweisungen sämtlicher Postämter aufgeführte, unbezahlt bleibende Postgeld für die ganz portofreie herrschaftliche Sachen beläuft sich noch gegenwärtig im Durchschnitt über 400,000 Thaler jährlich, welche folglich den Posteinkünften ganz entgehen. Dies ad vocem: *bester Kunde!!*

* * *

So weit die sogenannten Ansichten des Hr. Klüber in Bezug auf das Preussische Postwesen. Hoffentlich wird derselbe meine Erläuterungen überzeugend und meine Beweise genügend finden, daß jede seiner Angaben entweder eine Uebertreibung oder eine Unwahrheit enthält. Der Bewegungsgrund zu seinen schmähenden Erdichtungen erscheint um so sträflicher, weil seine Schrift nur von Wenigen — den Postdienstkundigen nemlich — vollständig gewürdiget werden kann, und sie in einem so zuversichtlichen Ton abgefasst ist, daß man die Sprache des rechtlichen und sachverständigen Mannes, der das Gesagte auch gewissenhaft zu verbürgen weiß, zu vernehmen glaubt und das Vorgetragene unbedenklich für wahr annimmt.

Der Hr. Verfasser scheint, soviel den Inhalt des ganzen Buchs betrift, seine Beurtheilung des Postwesens in Deutschland — so lautet der Titel — nur auf einer oberflächlichen Beschauung der dortigen Landesposten gegründet zu haben; dies verrathen theils die gebrauchten nur in Süddeutschland üblichen

Postausdrücke: Manipulation, Abstofs-, Umsetz- und Absetzort, Inchartirung, Umsätze, Interims-Paketschlüsse, Influenzen etc. welche dem Norddeutschen dem Namen und größtentheils der Sache nach, völlig fremd sind, theils das überall aufgestellte Vorbild in der dortigen Postverfassung, und namentlich der **Fürstlich Taxischen**, vormals sogenannten **Kaiserlichen Reichsposten.**

Daß Hr. **Klüber** aber auch diese nicht einmal gründlich kennt, bezeugt jede von ihr sprechende Stelle seines Buchs, in welcher nur der überaus schnelle Lauf, als Hauptzweck aller Posten, die vielen correspondirenden Course derselben und das mäßige Porto gepriesen werden. Allerdings sind dies zum Theil die Grundsätze einer zweckmäßig eingerichteten Postanstalt, und die Taxische war vor Zeiten, bei dem Mangel oder der schlechten Einrichtung der damaligen wenigen Landesposten, dem Gemeinwesen nützlich; allein sie hat auch so bedeutende Fehler, daß sie keinesweges, wie der Hr. Lobredner behauptet, als die Einzige und Vortreflichste geschätzt, und den Posteinrichtungen aller andern Staaten vorgezogen werden kann. Denn mit Recht tadelt man an den Taxischen **reitenden** Posten (nur von diesen spricht der Hr. Staatsrath fast ausschließlich):

1. den Mangel einer **allgemeinen** Sicherung der Correspondenz. Da die Briefe — mit Ausnahme der recommandirten — nicht in Karten einzeln, sondern in sogenannten Correspondenzzetteln nur summarisch, z. B. 258 Stück, aufgeführt werden: so hat ein untreuer Postbeamte unbeschränkte Freiheit, jeden nichtrecommandirten Brief und das dafür erhaltene Frankogeld zu unterschlagen. Aus dieser Speditionsweise folgt zugleich
2. die Unmöglichkeit einer Nachforschung und Auskunft. Denn durch die summarische Angabe der Briefe wird jedes Nachforschen, ob der aufgegebene oder erwartete Brief z. B. unter jenen 258. gewesen, ob einer unrichtig spedirt, oder welcher verloren worden, oder zurückgeblieben sei, unmöglich gemacht. Eben so wenig ist die Ab-

gangszeit und die geschehene Beförderung eines solchen nicht-recommandirten Briefes zu erweisen.

3. Den Mangel einer **Controlle**. Sind keine Special-Postkarten eingeführt, in welchen, wie in Preussen, Sachsen ꝛc. **alle Briefe ohne irgend eine Ausnahme** einzeln eingetragen werden und zugleich das Porto **für jeden** aufgeführt steht, wie ist es möglich, den vollständigen Ertrag dieser Post zu ersehen, und die richtige Erhebung und Berechnung des Porto, besonders bei weiterhergekommenen, bei bloß durchgehenden (transitirenden), und bei Briefen mit Vorschuß oder Auslage zu beurtheilen? Wie kann eine glaubhafte Postrechnung ohne jene Karten — diese **einzigen** Beweise der Einnahme und Beläge der Rechnung — angefertiget, wie kann der Oberherr von der treuen Kassenführung überzeugt und ohne sie sein Einkommen gesichert werden? Herr **Klüber** möge diese Räthsel lösen, ein Postkundiger vermag es nicht.

4. Die **Vertheurung** des **Porto** durch das sogenannte **Recommandiren**. Wer nemlich seinen Brief **sicher bestellt** und **nachgewiesen haben will**, muß, ausser dem taxmäßigen Postgelde, noch ein **besonderes** Douceur oder Porto entrichten. Dies zwangsweise Recommandiren und dies Zuschlagporto dafür sind umsomehr widersinnig und eine Gelderpressung, da man gerade das Ausüben der ersten Amtspflicht aller Postanstalten — **jeden Brief sicher und an den bestimmten Empfänger zu befördern** — noch besonders erkaufen muß. Nach den Grundsätzen im Preussischen, in Sachsen, Mecklenburg, Polen ꝛc. wird das durch die Posttaxen einmal festgesetzte Porto nie übertheuert, es wird nicht bloß für den Transport der Briefe, Gelder und Pakete, sondern auch für die **richtige Ueberlieferung an Ort und Stelle** und für die Gewährleistung bezahlt.

Herrschen in einer Postanstalt die hier aufgestellten Fehler und Mängel, so verschwinden der angerühmte Vorzug und die Vor-

treflichkeit, und der schnellste Postenlauf, das Recommandiren der Briefe und die Wohlfeilheit des Porto bleiben eine nutzlose Nebensache. Darüber noch einige Betrachtungen.

Die Schnelligkeit der Taxisschen reitenden Posten war nemlich bei weitem nicht so groß, als sie Hr. Klüber bewundert. Die Postämter in ganz Westphalen, Hanover, Hessen, dem Eichsfelde und in Thüringen haben es nicht verschwiegen, daß jene Reitposten nicht viel schneller als die Preussischen fahrenden gingen. Der Grund lag in dem gänzlichen Mangel der Amtsgewalt des Fürsten von **Thurn und Taxis** über seine Posthalter in fremden Gebieten, die oft mit Mühe und Aufopferungen zur Uebernahme der Postritte willig gemacht werden musten und ihm durch keinen Diensteid verpflichtet waren. Der Landesherr nahm sie in Schutz, wenn der Fürst Dienstausübung nach den Gesetzen foderte, oder bestrafen wollte. Daher besorgten Posthalter und Postillone die ihnen fast aufgedrungenen Posten nach Willkühr und Laune, versäumten auf einer Station 3, 4 und mehrere Stunden und — ließen sich oft das Felleisen stehlen, was im Reiche ebenfalls häufig geschah. Diese unläugbaren Thatsachen wird jeder Reichs-Postofficiant einräumen und bekunden.

Das **Recommandiren** der Briefe*) — was der Herr Staatsrath, ausser seiner erfundenen, noch unbekannten General-Charte als einziges Mittel anrühmt, die sichere Ueberkunft der Briefe zu bewirken — hat, nach meiner Beurtheilung, nur einen geringen Werth und Nutzen. Ich lege nur zwei Fragen vor:

1. wird durch das Recommandiren die richtige Bestellung des Briefes gesichert, jeder Verlust, jede unrichtige Spedition und Abgabe, auch das Unterschlagen verhütet? — Herr Klüber selbst hat zum Theil dies schon verneint.
2. In Berlin z. B. kommen Dienstags und Sonnabends zwischen 11 und 3 Uhr Mittags die wichtigen Hauptposten, die 2 Schlesischen (zugleich aus Böhmen, Mähren, Oestreich und

*) Der Absender eines Briefes erhält einen Postschein, der Empfänger dieses Briefes ertheilt oder giebt einen Empfangschein.

Ungarn) und die Preussische an. Abends zwischen 9—10 Uhr gehen sie dahin zurück, und mit ihnen zugleich noch drei eben so große Hauptposten, und zwar die nach Hamburg (Holstein, Dänemark, Schweden, Ostfriesland, Holland, Frankreich), nach Cassel (dem westlichen Deutschland, einem Theile von Frankreich, in die Schweitz ꝛc.), auch mit Preussen noch die Correspondenz nach Kurland, Liefland und Rußland, und die nach Warschau. Ich frage nun: Wie ist es möglich, binnen 5 Stunden (zwischen 2 und 7 Uhr Abends, bis so lange müssen Briefe angenommen werden) auf 3000 Briefe — nur auf so hoch will ich die Zahl der recommandirten anſetzen — von den **Empfängern** Scheine ausfertigen oder doch diese unterschreiben zu laßen, ihnen dagegen die Briefe auszuhändigen, dann erst von den Correspondenten die empfangenen Briefe entweder beantworten, oder von den Kaufleuten wohlüberdachte Speculationen, nothwendige Dispositionen ꝛc. treffen zu laßen, hienächst über die, gewöhnlich erst zwischen 6 und 7 Uhr Abends aufgelieferten 3000 recommandirten Briefe — **nur** soviel zu einer jeden der oben genannten Posten gerechnet — Postscheine auszufertigen und nun diese Stückweise bis 8 und 9 Uhr Abends zu encartiren? Wie ist dies alles innerhalb 6 bis 7 Stunden von den **Briefschreibern** und **Postbeamten** zu bewerkstelligen, und wieviel der Letztern würden zu dieser wechselseitigen Ertheilung der **Empfangscheine** durchaus nothwendig seyn?

Noch ist wohl zu bemerken, daß in den Preussischen Haupt- und großen Provinzial-Postämtern der Postenlauf so eingerichtet ist, daß der Empfänger eines Briefes diesen oft nach 3 bis 4 Stunden mit der dahin zurückgehenden Post beantworten kann; auch bitte ich, meine Erläuterung des **Encartirens** (Note 11.) zu prüfen, nach welcher zu diesem Geschäft nur 2 Personen hinreichen, und dennoch bei größerer Schnelligkeit die nemliche Sicherheit und zwar aller Briefe, für jeden Absender und Empfänger — ohne Recommandiren und Empfangscheine — vorhanden ist.

Die **Wohlfeilheit** der Fürstlich Taxisschen- oder Reichs-Post-Taxen rühmt Hr. **Klüber** überall, besonders Seite 96 und 117, hat aber Zwei wichtiger Ursachen ihrer Entstehung und Fortdauer nicht gedacht, vielleicht sie nicht gekannt, nemlich:

einmal, daß das Fürstliche Haus **Taxis** seine Posten von jeher nur **reitend** besorgen ließ, die als solche wenig zu unterhalten kosten und dennoch großen Gewinn gewähren. Da ein 180 bis 200 Pfund schweres Felleisen mit 17 bis 18,000 Stück Briefen und einer beträchtlichen Anzahl Zeitungspakete durch **Einen** Postillon, **Ein Pferd** und **Ein** Kariol befördert werden kann: so vergleiche man die Summe der Portoeinnahme für alle Briefe dieser Einzigen Post an Einem Posttage mit deren Unterhaltungskosten, und man wird finden, daß die jährliche Ausgabe für dieselbe oft mit weniger als der Einnahme von 10 bis 12 Posttagen bestritten wird; die übrigen Posttage im Jahre bringen nur Gewinn ganz ohne Kosten. Die Besoldungen der Directorien und Obern werden aus der Einnahme aller Posten bestritten. Diesem zufolge ist es einleuchtend, warum **Taxis** das Briefporto so niedrig setzen konnte.

Dagegen sind im Preussischen, in Sachsen, Mecklenburg, Polen ꝛc. die fahrenden Posten in größerer Anzahl als die reitenden, weil hier der Zweck der Postanstalten zugleich auf die Beförderung der Reisenden, Gelder und Pakete ꝛc. gerichtet ist. Beim **Taxis**schen Postwesen waren dagegen und sind noch wenige eigenthümliche fahrende Posten vorhanden; denn die Postwagen im Reiche und in Westphalen giengen größtentheils für Rechnung des Landesherrn, oder eines benachbarten Postchefs, oder waren verpachtet.

Die Regierungen jener genannten Länder erwogen, daß der Kaufmannsstand nicht der Einzige ist, welcher Correspondenz führt und um dessentwillen eine Anstalt da seyn müsse,

sondern daß sie allgemein nützlich seyn, dem Bedürfniß eines jeden Einwohners genügen solle, daß ferner nicht alle Reisende das theure Extrapostgeld, oder das oft eben so beträchtliche Fuhrmannslohn bezahlen, und Wenige die Ausgabe für Versendungen mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke und durch Boten bestreiten können. Zur Vollkommenheit des Postwesens, zum wahren Besten und zur Bequemlichkeit aller Einwohner, auch der Unbegüterten, gehören folglich zugleich fahrende Posten, ohne diese leisten reitende nur halben Nutzen. Jeder Leser wird, hoffe ich, darin mit mir einer Meinung seyn. Die zum Vortheil des ganzen Landes erforderliche höhere Ausgabe wird dagegen durch die mehrere Einnahme bei den reitenden Posten nicht nur ins Gleiche gebracht, sondern sie ist auch der Grund, warum kein Staat, der viele fahrende Posten unterhält, das Porto sehr wohlfeil (niedrig) bestimmen kann; es muß mit den Kosten für das Ganze zu gleichen Schritten gehen.

Und dennoch wird man finden, daß gerade die Preussischen, Sächsischen, Mecklenburgschen, Polnischen Posttaxen die billigsten sind, da ihre Sätze nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrags der Posteinnahme bezwecken, sondern auf den nur durch Wohlfeilheit erreichbaren Zufluß der Brief-, Geld- und Waarensendungen, überhaupt auf Erleichterung des Verkehrs gegründet sind, mithin völlig dem entsprechen, was Hr. Klüber Seite 194. von weisen Postgesetzen und Einrichtungen fodert.

Zweitens, sei mir die Frage zugestanden: Was bürgt denn wohl dafür, daß allein die Taxisschen Posten, wenn sie ganz ohne Concurrenz, ohne Theilnehmer, geblieben wären, ihre Forderungen nicht höher gespannt haben würden? — Meines Bedünkens war es augenscheinlich die gegründete Besorgniß, daß immer mehrere Reichsstände eigene Territorialposten anlegen möchten, was sie nöthigte, sich in den Schranken der möglichsten Mäßigung zu halten. Was würde

daher

daher das Postwesen in Deutschland geworden seyn, wenn es von jeher Monopol Eines Hauses mit unbeschränkter Macht und Willkühr geblieben wäre?

Noch einige Bemerkungen über die Verbesserungs-Vorschläge und Wünsche des Hr. Staatsraths, die zwar, dem Titel seines Werks zufolge, alle Poststaaten in ganz Teutschland angehen sollen, doch aber, nach der ausdrücklichen Erklärung Seite 223, wieder nur auf die bisherige Bundesstaaten sich beschränken. Ueberhaupt scheint der Hr. Rathgeber mit sich selbst uneins zu seyn, wem eigentlich die Lehren nützen sollen. Ich will bei ganz Deutschland stehen bleiben.

Der Gegenstand seiner Klage ist: die Vervielfältigung der Territorial-(Landesherrlichen) Posten in Deutschland mit deren nachtheiligen Folgen für alle deutsche und auswärtige Staaten, nemlich: Vertheurung des Porto, Hindernisse im Postenlauf und in der Verbindung sämtlicher deutschen Posten, Verminderung des Verkehrs und der Sicherheit, und Gewinnsucht der deutschen Fürsten. Hierauf gründet sich sein vierfaches Rettungsmittel:

1. eine Einzige allgemeine Landespost und zwar die ihm nur bekannte Taxissche in ganz Deutschland einzuführen,
2. das Porto möglichst aufs niedrigste festzusetzen,
3. die Posten nicht als einen Finanzzweig der Staatseinkünfte zu benutzen, und
4. die Verwaltung der Posten einer Gesellschaft, unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung, zu überlaßen.

Mich dünkt, das zum Theil Unausführbare mithin die Unnützlichkeit der Vorschläge ergiebt sich von selbst, denn:

so lange Deutschland nicht unter Einem Beherrscher steht, bleibt die Errichtung einer Einzigen allgemeinen Landespost nur Wunsch und Idee. Auch hier bitte ich nur Zwei Fragen zu erwägen: Zugegeben, daß es, nach der jetzigen Verfassung, in mancher Hinsicht vortheilhaft seyn

könnte, wenn das gesammte Postwesen Deutschlands Einheit und einen allgemeinen Oberherrn erhalten hätte, würden nicht eben die Staaten, welchen der Hr. Verfasser das „Finanzi-ren" abgewöhnen will, von Zeit zu Zeit einen höhern Canon für die Zulaßung und das Bestehen einer fremden Postanstalt gefodert haben; würden nicht dadurch und durch den Finanzgewinn, den auch noch der Unternehmer sucht, die Posten in diesen Staaten wenigstens eben so sehr vertheuert worden seyn? Die zweite Frage ist: Welche der vielen, in ihrem Wesen abweichenden Postanstalten Deutschlands ist denn nun die Vorzüglichste, und als solche Wie und von Wem — überall einzuführen? — — Eine Folge wäre vielleicht alsdann

die Wohlfeilheit des Postgeldes. Sie kann allerdings nur da Statt finden, wo nur Eine Landespost besteht, die sich selbst unterhält. Deutschlands Fürsten werden jedoch ihr Hoheitsrecht, das Postregal, nicht aufopfern oder sich vereinigen, um jene Einzige — und welche? — Post einzuführen, die ihrige aufzuheben, und so zugleich eine Herabsetzung des Porto aufkommen zu laßen.

Die Preussische Staatsverfassung belehrt überzeugend, daß es zum Nutzen des Landes gereicht, wenn das Postwesen als ein Finanzzweig betrachtet und die Posteinnahme zu den Staatseinkünften gezogen wird; sie ist dem Beitragenden im Porto nicht fühlbar und drückend, liefert einen beträchtlichen Zuschuß zur Verwendung auf andere Staatsausgaben und gereicht folglich zum unverkennbaren Vortheil des ganzen Landes. (s. Note 15.) Vorausgesetzt, daß das Postwesen nicht das Mittel zur Ausführung eines Wuchersystems abgeben soll und muß. Ferner, gebührt jedem Fürsten, durch dessen Gebiet Waaren und Gegenstände aller Art, mithin auch Briefe gehen, Vergeltung für das erlaubte Durchführen und für den angeordneten Transport. Ich beziehe

mich, Vergleichungsweise, nur auf den Handelsstand in puncto der Speditionsgebühren und Provision; warum nicht auch der Landesherr von den durchgehenden Posten zum Besten seines Staats?

Die allgemeine Erfahrung bestätiget, daß eine Societät, Gesellschaft, Corporation, oder wie die Verbindung mehrerer Theilnehmer sich nennen mag, selbst unter Leitung und Aufsicht der Landesregierung, eine ihrer Verwaltung anvertrauete Anstalt fast stets kaufmännisch, daß heisst, zu ihrem alleinigen Vortheil, behandelt. Es ist erwiesen, daß die Societäten oft manchen guten, dem Gemeinwesen nützlichen Einrichtungen entgegenstreben, sobald diese entweder ihren Privatvortheil zu beschränken drohen, oder Rücksichten anderer Art die Aufnahme verbieten oder doch erschweren heissen. Noch zu gedenken, daß ein Landesdepartement für sich kraftvoller und im Augenblick vollführt, was jene erst durch Vorträge nachsuchen muß, oder wohin sie, oft zweifelhaft, erst durch Umwege und Zeitverlust gelangen kann. Das Beispiel der in England und Frankreich vorhandenen Privatgesellschaften und Inhaber der so vortreflichen fahrenden Posten passt für Deutschlands zerstückelte Staatsverfassung nicht; schon die unthunliche Vereinigung der Fürsten zu Einem Zweck, der einseitige Vortheil eines Jeden machen die Bildung einer Haupt-Corporation unausführbar. Sie bleibt daher nur Gedanke und zwar noch aus dem doppelten Grunde: Einmal, daß nur der Landesherr, der das Postregal selbst ausübt, seinen eigenen, die Societät aber nicht den ihr fremden widerspenstigen oder pflichtvergessenen Posthalter und Postillon züchtigen, von ihnen Gehorsam erzwingen kann; dies liegt ausser ihrer Macht über den Untergebenen in den unabhängigen einzelnen Staaten Deutschlands, worin die Ausmittelung der Postfahrer für fremde Dienstherrschaft höchst schwierig ist, weil jeder Zwang zur Dienstannahme wegfällt. Die Bestätigung hat Taxis ge-

liefert. Zum Andern: Eine Societät in Deutschland kann die Sicherheit der Post durch wirksame Maßregeln nicht so gewähren, wie ein selbstständiges großes Reich, denn in kleinen Gebieten sind die Anstalten unzureichend, auch erleichtern und begünstigen die nahen Gränzen alle Unternehmungen und die Flucht des Raubgesindels.

Dies alles ist, meines Erachtens, so klar und einfach, daß es sogleich Jedem einfällt; ich hoffe, man wird über die Wahrheit und Gültigkeit obiger Einwürfe mit mir einverstanden seyn.

Durchlieset man das Buch mit einiger Aufmerksamkeit, übersieht die Schmähungen auf die Preussische Postverfassung, die Gehaltlosen Phrasen und Deklamationen, streicht man die bloß hingeworfenen Gedanken ohne Zusammenhang, Neuheit und Scharfsinn, die Urtheile ohne Gründe und Bestimmtheit, die Uebertreibungen und Erdichtungen weg, und drängt mühsam den Ueberrest zusammen: so verschwindet der ohnedies sehr hinfällige Glaube an eine wirkliche, überall sich blähende Postdienstkunde des Herrn Verfassers, und man erblickt Betrachtungen und Vorschläge, wie sie Jedem ohne Nachdenken vor Augen treten. Selbst die prachtvoll rhetorischen Stellen und doch in einer hohen Simplicität, wie die z. B. Seite 207.

„Ueberall muſs hier (in den Postanstalten nemlich) *Ein-*
„*heit* und *Zusammenhang* seyn, in einem an-
„gemessenen *Spielraum**). Je einfacher bei dem
„Postwesen die Manipulation ist, je weniger Um-
„sätze, Umspedirung und Auswechslung der Cor-
„respondenz nöthig sind, desto schneller, wohl-
„feiler und sicherer, mithin desto wohlthätiger
„wirkt die Anstalt. Wie der Fluſs nur durch Zu-

*) Welch' eine herrliche, überaus passende Metapher: Eine Post muß Spielraum haben in Einheit und Zusammenhang!

„flüsse schiffbar wird, so erlangt auch die Post-
„anstalt nur durch eine verhältnifsmäsige Menge
„von Correspondenzzweigen, die Mittel zu voll-
„kommnerer Subsistenz etc. Eine kräftige, zweck-
„mäsige Postanstalt mufs auf eine beträchtliche
„Menge von Routen und auf eine verhältnifsmäsi-
„ge Anzahl von Haupt- und Neben-Coursen be-
„rechnet seyn. Die Routen, grössere und kleine-
„re, durchkreuzen das ganze Landesgebiet, im
„Einzelnen ziehen sie die abgehenden Briefe an
„sich, setzen die ankommenden an ihre Bestim-
„mungsörter ab und dienen ausserdem noch vor-
„züglich dem Briefverkehr in der Nähe. Für die
„Ferne, kommen die Briefe von den Routen auf
„Curse*), auf denen sie sich *in Masse fortbe-*
„*wegen***); denn die Curse sind bestimmt für
„den von mehreren Routen zusammenströmenden
„Correspondenz-Lauf etc."

auch das unübertreflich schöne wasserreiche Bild, Seite 209.:

„So verbreitet sich das System der Routen über
„das Einzelne, das System der Curse über das
„Ganze. Die *Bach*routen fallen in *Flufs*routen,
„diese in *Strom*routen, und bei jedem solchen
„Einfall, an jedem Hauptabsatz- und Aufgabe-
„Ort, mufs eine angemessene Verwaltungsanstalt,
„ein Hauptbüreau, dort ein Postamt, hier ein
„Oberpostamt (ein Coblenz, Confluentia) wachen.

*) Im Preussischen sind die Benennungen Routen und Curse gleichbedeutend.

**) Was meint hier der Herr Verfasser? — Niemand wird Briefe einzeln sich fortbewegen sehen, geschweige denn i. Masse.

„An jedem Haupt-Correspondenzort bildet sich „ein *Postsee*, ein Haupt-Correspondenzort muſs „mit den nächsten Orten derselben Art Mittelor- „ten durch Communications-Linien (Curse und „Routen *) zusammenhängen, und das grosse „überall verbreitete Ganze wird aus *einem* Mit- „telpunkt übersehen, geordnet, geleitet, be- „herrscht etc."

und mehrere Belehrungen in hochtönenden Phrasen sagen nichts weiter, als was uns weit verständlicher und ohne Zierrath jeder Postschreiber im Preussischen, in Sachsen, Mecklenburg ꝛc. nach einer kaum vierteljährigen Dienstzeit sagen kann, nichts als eine Anpreisung desjenigen, was wirklich schon in den Postanstalten der eben genannten Staaten vorhanden ist, und vormals in den Ländern jenseits der Elbe und Weser vorhanden war Nur mit der Abweichung von dem Klüber'schen Plan, daß es im Preussischen keine Hauptbüreaus, Hauptabsatz-, Umsatz- und eigentliche Ober Postämter giebt, sondern alles durch Postämter — dem Wesen und Geschäft nach durchgehends gleich — ohne Fehl, Irrung und Provinzial-Oberbehörden besorgt wird. Man muß übrigens fast glauben, daß ein unbesiegbarer innerer Trieb zur Dichtkunst den Herrn Verfasser überall geleitet, und daß eine Postkarte der genannten Staaten ihm den Stoff zur vorstehenden poetischen Malerei mit Wasserfarben geliefert habe. —

Hätte der Herr Staatsrath Klüber, ehe er sein Buch über das Postwesen schrieb, — von welchem derselbe, seiner bestechenden Redensarten und des prunkenden Auftretens als vorgeblicher Kenner ungeachtet, gerade nur soviel weiß wie Jedermann — sich zuvor von einem Diensterfahrnen Postbeamten, z. B. von dem benachbarten, so ehrenvoll bekannten Reichs-Ober-Post-Commissarius Dietz in

*) S. Anmerk. auf der vorigen Seite. Im ꝛc.

Frankfurt am Mayn, belehren laßen; hätte er sich bemüht, die trefliche, musterhafte Postverfassung in Preussen, Sachsen und überhaupt die des nördlichen Deutschlands gründlich kennen zu lernen; hätte er die im Reiche verständlichen Postausdrücke dem damit Unbekannten erklärt — denn er schrieb doch für ganz Deutschland —; hätte er unter Beistand eines oder mehrerer dienst- und sachkundigen Postofficianten das Ganze geordnet, mit ihm Gutes und Mängel aller Postanstalten geprüft und verglichen, die seichten oberflächlichen Ansichten sorgfältig vermieden, seine Meinung wohl und mehrmals durchdacht, und diese alsdann ohne Unwahrheiten, vorsätzlichen Hohn, lästernde entehrende Beurtheilung und Bitterkeit, mit einer dem Gebildeten stets eigenen anständigen Freimüthigkeit zur Sprache gebracht: so hätte seine Schrift zu einem schätzenswerthen Beitrage zur Postenkunde, zu einem der vollen Aufmerksamkeit, reiflichen Erwägung und wirklichen Anwendung würdigen Werke gedeihen können.

Berlin im August 1812.

W. H. Matthias.

Beilagen.

a. Post- und Boten-Ordnung des Kurfürsten Johann Sigismunds vom 20. Junius 1614.

b. Boten-Ordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms vom 12. November 1660.

c. Auffoderung Kaisers Ferdinands III. vom 24. December 1636, daß die Reichsstände ihr Gutachten über die Beibehaltung der Kaufmanns- und Metzgerposten abgeben möchten.

d. Gutachten des Kurfürsten-Collegiums vom 17. Januar 1637.

e. Majestätsbrief Kaisers Ferdinands III. vom 12. August 1637, Anerkennung des Rechts der Reichsstände, in ihren Staaten eigene Posten anlegen und halten zu können.

f. Antrag des Kurfürsten Friedrich Wilhelms vom 2. Julius 1652. das Gesuch des Grafen von Taxis, seine Posten in die Kurbrandenburgsche Staaten einführen zu dürfen, abzuweisen.

g. Bestallung als Post-Director für den Hofrentmeister Michael Matthias.

h. Erklärung des Kurfürsten vom 26. April 1660. gegen den erneuerten Versuch des Grafen von Taxis.

i. Letzte Verschreibung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms vom 27. April 1688.

k. Confirmation der sämtlichen Postbedienten, d. d. 18. Marty 1689.

l. Bestallung des Geheimen Staatsraths von Schmettau als Ober-Post-Director (General-Postmeister) vom 7. August 1699.

m. Verhandlungen bei der feierlichen Belehnung des Reichsgrafen von Wartenberg mit der Erb-General-Postmeister-Würde.

n. Uebersicht des Zustandes der Postanstalten in den Jahren 1710 und 1698.

o. Postbericht des Hof-Post-Amts in Berlin von 1710.

p. Instruction für einen Post-Inspector.

Beilage a.

(zur Seite 3.)

(Des Churfürsten Johann Sigismunds)

Post- und Boten-Ordnung

vom 20. Junius 1614.

[wörtlich übereinstimmend mit der in dem Archiv des Königlichen General-Post-Amts befindlichen Original-Handschrift auf Pergament.]

Des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrnn, Herrnn Johann Sigißmundts, Marggrafens zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerers vund Churfürsten, In Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, Auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorf Hertzogs, Burggravens zu Nürnberg, Fürstens zu Rügen, Graffens zu der Marck vnd Rauensperg, Herrens zu Rauenstein ꝛc. Verordnung, wie es hinfuro zu mehrer richtigkeit, vnd verhüetung allerhandt vngebür, vnd verseümbnus (so ein Zeit hero durch theils Botten getrieben worden) bey Ihrer Churfl. Gnl. (Gnaden) Silber- vnd Cantzley-Botten, inn gemein, gehalten, Auch was ihnen an besoldung vnd

bottenlohn gegeben werden soll, Ist wie folget: Zum ersten, Sollen drey Silber= vnd ein vnd Zweintzig Cantzley Botten sein: vnd vom Bottenmeister in Pflichtt genommen werden. Zum Andern, Sollen alle vnd Jede Botten nachbeschriebenen Aydt schwehren: Ich gelobe vnnd schwehre zu Gott, das dem Churfursten zu Brandenburg, In Preussen, Zu Gülich, Cleue, vnd Berge ꝛc. Hertzogen ꝛc. Meinem gnedigsten Herrn, ich getreuw, gehorsamb, vnd gewerttig sein: vnd wenn ich einheimisch bin, den gantzen tag, vnd stündtlichen, beim Bottenmeister aufwartten*): Auch wann ich, es sey Zu tag oder nacht, vom Bottenmeister in Ihrer Churfl. Gnl. der Herrschafft, oder andern sachen, mit brieffen, Posten, oder sonsten abgeferttigt, vnd verschicket werde, Das ich alsobalden, ohne einiges vffhalten vorttlauffen: Dasselbige treuwlich vnd mit vleiß verrichten, vnd im geringsten nichts verabsäumen: Ihrer Churfl. Gnl. bestes Jederzeit wissen, vnd verseinbnus verhüeten: Auch sonsten diser verfasten Botten Ordnung durchaus, in allen mir vorgelesenen Puncten, Clausulln, vnd Articulln, gehorsamblich nachleben: vnd ferner alles Das thun will, was einem getrewen vnd vleissigen Botten vnd vnterthanen, Zustehet, eigenet, vnd gebüeret, So wahr mir Gott helffe, Durch Jesum Christum seinen Sohn, Amen. Zum dritten, Soll den drey Silber Botten quartaliter vier= vnd den andern Ein vnd Zweintzig Cantzley Botten ein Märkischer gulden zur besoldung vnd warttgeldt, wie ein lange Zeit hero geschehen, aus vnserer Rentherey; auch so offt wir veber Hoff kleiden, die gewönliche Hoffkleidung einem Jeden gegeben werden. Zum vierten. Wann die Botten Innerhalb Landes verschickt werden, soll Ihnen von Jeder meill Ein groschen vnd sechs pfenning des tages, vnd dann Zween groschen, so des nachtes, vnd im böesen schnee vnd regenwetter lauffen, sowohl auch des tages Zween groschen warttgeldt, endtrichtet vnd gegeben werden. Zum Fünfften, Wann ein Botte geldt treget, dem soll im Landt zween groschen, vnd wänn er ausserhalb Landes laufft Drey Silber groschen, Auch wann er ettwa ein Dreissig oder Viertzig pfundt schweer treget, von jeder meil 3 groschen ge-

*) (in der Poststube zugegen, oder anwesend seyn.)

geben werden. Zum Sechsten, Demnach von vndencklichen Jahren hero die Botten, wann Dieselben in nachfolgende örtter verschickt worden, ein gewisses Bottenlohn gehabt, vnd noch bekommen, Alls̃ soll es nochmals bey demselben Bottenlohn verpleiben, mit dem Warttgeldt aber, weil es in einem Landt teuvrer, Alls im andern, so soll ihnen das stillagergeldt, vff Ihren mitgebrachten richtigen beweiß Zettull, wie hernach gesetzt, gegeben werden, Alls nach Straßburg zehen thaler Bottenlohn vnd des tages Sechs groschen warttgeldt, Item nach

Maintz	8	. . . . .	6.
Speyer . . .	8	. . . . .	6.
Darmbstad . .	8	. . . . .	4.
Heydelberg . .	8	. . . . .	4.
Koppenhagen	8	. . . . .	2.
Königsberg In Preussen . . .	8	. . . . .	2.
Cracaw in Polen	8	. . . . .	4.
Cölln am Rhein	10	. . . . .	4.
Düsseldorff .	10	. . . . .	4.
München in Beyern	9	. . . . .	5.
Stuttgartt . .	9	. . . . .	4.
Onolzbach . .	6	. . . . .	4.
Nürnberg . .	6	. . . . .	4.
Franckfurth am Main	7	. . . . .	4.
Praga	3	Thaler Botten=	4. groschenn
Hamburg . .	3	lohn und Je=	4. warttgeldt.
Jägerndorff .	5	den tages.	2.
Lignitz . . .	3	. . . . .	2.
Briega 44 meil	4½	. . . . .	2.
Breßlaw . . .	4	. . . . .	3.
Stolpp . . .	3	. . . . .	2.
Culmbach . .	4	. . . . .	2.
Lintz	6	. . . . .	6.
Cassell . . .	5	. . . . .	3.
Ingelstadt . .	7	. . . . .	4.
Newburg . .	7	. . . . .	4.
Coburg . . .	5	. . . . .	3.
Lüneburg . .	3	. . . . .	3.
Lübeck . . .	3	. . . . .	3.
Wolffenbüttel	3	in Kriegszeiten	3.
Braunschweig	3	sonsten 2½	3.
Hildesheim .	3	. . . . .	3.
Erfurth . . .	3	. . . . .	3.

Eisenach . . .	4	. . . . .	3.	
Naumburg .	2	. . . . .	3.	
Halberstadt .	2	. . . . .	3.	
Eißleben . . .	2	. . . . .	3.	
Lawenburg .	3	Thaler Botten=	3.	groschenn
Querfurth . .	2	lohn vnd Je=	3.	warttgeldt.
Quedelnburg	2	den tages	3.	
Pirn	2	. . . . .	3.	
Sonderburg in Holstein . . .	5	. . . . .	3.	
Wien	3	. . . . .	6.	
Emmerich . .	10	. . . . .	5.	

Zum Siebenden, So soll auch den Botten, welche von hieraus bis Leiptzigk, Halla, Stettin, Dessaw, Zerbst, Wohlgast, Rostock, Magdeburg, Hitzker, Güsterow, Schwerin, Reßlin, Derneburg, Görlitz, Torgaw, Dreßden ꝛc. verschickt werden, mehr nicht von jeder meil Alls einen groschen sechs pfenning, weil es noch im Landt vnd an den Grentzen, Die aber darüeber weiter an andere ortt verschickt werden, Zween groschen von jeder meil, vnd dann zween groschen des tages für Warttgeldt gegeben werden. Daentgegen sollen zum Achten die Silber vnd Cantzley Botten, vermög Ihrer Eydt vnd pflicht, welche einheimisch, schuldig sein, bey dem Bottenmeister stündtlich aufzuwartten, damit er derselbigen Jedeßmahls mechtig sein, vnd sie vortschicken könne, Welcher sich Aber dessen weigern, vnd ohne verleübtnuß nicht vffwartten würdt, Deme soll der Bottenmeister am quarthal vier groschen abziehen, vnd den andern vffwarttenden Botten zu uertrinken geben, Oder es soll derselbe Botte in Verweigerung Dessen, mit dem gefengnuß Drey tagelang gestrafft werden. Zum Neundten, Sollen die Botten alßbaldt nach empfangener abferttigung, ohne einiges seümen vortlauffen, welcher aber veber eine stundt, mit einer Post, sich nach der abferttigung alhie vffhalten würdt, Der soll den andern Botten 4 groschen zuuertrinken Zugeben schuldig sein, Auch darzu mit gefengnuß, oder Anderer ernster straffe der gebür nach gestrafft werden. Zum Zehenden, Es sollen auch die geschwornen Botten, Niemandt anders, Alls in der Herrschafft sachen lauffen, Es geschehe denn mit vorwissen, vnd bewil-

ligung des Bottenmeisters, welcher Botte aber, sich daüber vnd ohne bewilligung würdt verschicken lassen, Der soll gleicher gestallt den andern Botten sechs groschen zuuertrinken geben, vnd nichts destoweniger mit dem gefengnuß gestrafft werden. Zum Eilfften. Demnach auch vielfeltig vom Bottenmeister befunden: Wenn die Botten von Jhme abgefertigt worden, das sie nach erlangter abferttigung nicht baldt wegk lauffen, Sondern ettliche viel stundt, Ja wohl gantze tage, vnd darüber verziehen, vnd Zuuorn alhie in den beiden Städten*), Auch vnter weges in den Stätten herumb lauffen, öffentliche Zettul anschlagen, vnd allerhandt beybrieffe mitzunehmen suchen, vnd vffraffen, Dadurch der Herrschafft angelegene sachen offt mercklich verseümet werden: So soll hinfuro, dasselbig gentzlich abgeschafft sein, vnd welcher darüber befunden würdt, soll mit gefengnuß entvrlaubung, oder sonsten gestrafft werden. Zum Zwölfften, Es befindet auch offtmals der Bottenmeister, das Botten brieffe von Jhme angenommen, vffs Lohn geldt empfangen, vnd wenn ihme solche reise nicht gefallen, vnd er eine andere Reise in der Statt gewust, ihres gefallens andern Botten solche brieffe angehangen, vnd mit andern brieffen vorttgelauffen, vnd dadurch verseümbnuß, schaden vnd grosse verlegenheit verursachet; So sollen sich die obgedachte Botten dessen bey vermeidung der gefengnuß, oder verweisung des Landtes, hinfuro gentzlichen eüssern vnd enthalten, Sondern welcher brieff vnd geldt vom Bottenmeister empfenget, der soll darauf alsobalden vortlauffen vnd die sachen getreüvlichen verrichten, vnd nichts verabseumen, Es were dann das einer vnterweges mit Leibesschwachheit befiele, vnd alßdann einem andern die briefse mitgebe, Doch soll er einen glaubwürdigen schein an den ortt da er kranck worden, foddern, vnd dem Bottenmeister einandtwortten, damit er sehen kann, ob deme also sey oder nicht? Zum Dreyzehenden, Sollen die Botten schuldig sein, wann sie vom Bottenmeister in Churfl. Gnl. sachen verschickt werden, das sie von einem jeden ortt, Zettul vnd beweiß foddern vnd mitbringen, an welchem tage sie die

*) Berlin und Cölln, damals zwei besondere für sich bestehende Stadtbezirke, jeder mit einem eigenen Magistrat und Gerichte.

brieffe veberantworttet vnd hinnwider abferttigung erlangt, Auch ob einer gleich brieff oder antwortt widerumb zurück brechte, soll er gleichwohl einen solchen schein oder beweiß mitbringen, do es nicht geschicht, soll ihme das stilligergeldt gentzlich abgeschnitten sein, vnd soll ihnen die offt eingewandte entschuldigung, alls könnten sie in allen ortten nicht beweiß oder schein Ihrer ankunfft oder abferttigung erlangen, nicht zu statten kommen. Zum Viertzehenden, So soll auch den Botten die tage, wenn sie zur stette ankommen vnd wider ablauffen, nicht vor stilletage gerechnet, noch ihnen das warttgeldt gegeben werden, es were denn, das sie ettwa des Morgens frühe ankommen, oder des abendts spätt abgeferttigt würden, und es mit einem Zettul zubescheinigen hetten. Zum Funffzehenden, weil sich auch theils Botten vnd fast alle des nachtes zu lauffen verwiedern, vnd durch Ihre weiber verleugnen lassen, Alls wenn sie nicht wüsten, wo sie anzutreffen weren, So sollen sie dasselbige hinfuro vnterlassen, vnd einer nach dem andern Abendts bis 9 Vhr beim Bottenmeister vffwartten, vnd wann ettwas (wie dann fast teglich geschicht) vorfellet, stracks ohne einigen verzug vortlauffen, den nechstfolgenden wider vffwartten heissen, vnd also seine sachen mit trewem Vleiß ausrichten. Zum Sechßzehenden, Welcher Botte sich am trewlichsten vnd vleissigsten verhalten würdt, der soll wenn einer vnter den Silberbotten verstürbe, oder sonsten seines vnfleißes halben abgeschafft, vnd verurlaubt würde, an des verledigten stell gesetzt, vnd Ihme die Silberbüchßen zugestellet werden. Zum Siebenzehenden. Welcher Botte ein Jahr ettliche Zweintzig oder mehr Jahr gelauffen und seine sachen jedeßmahls mit allem Vleiß verrichtet, vnd ettwa in Vngelegenheit geriette vnd schaden an füßen bekeme, oder sonsten altershalben seinen dienst nicht mehr bestellen vnd lauffen könnte, Deme soll Zeit seines lebens, Jährlichen ein halber Winspel Rocken zu seinem vnterhalt, oder nach gestalten sachen ein mehrers gegeben, Oder in ein Hospitall genommen werden. Zum Achtzehenden, Damit sich die Botten Allsdann der Vnwissenheit halben, nicht zu entschuldigen: So soll der Bottenmeister

Ihnen

Ihnen so viel Jehrer Indessen als zur stette, alle Monath, diese Ordnung vorlesen, wohleinbilden, vnd zur gehorsamber erfolgung derselben ernstlich ermahnen vnd anhalten. Vrkündlich mit Hochgedachter Ihrer Churfl. Gnl. Secret besiegelt. Geschehen vnd geben zu Cölln an der Sprew*) am Zweintzigsten Juny, Des Sechßzehenhundert vnd vierzehenden Jahres.

(Johann Sigilsmundt.)

In jener Zeit unterschrieben die regierenden Fürsten nicht ihre Namen, sondern unterzeichneten nur: Manu propria.

(Churfürstliches Siegel.)

Manu propria.

*) Die Urkunden, Bestallungen und fast alle Verhandlungen in Staats- und bürgerlichen Sachen wurden damals mit dieser Ortsbenennung (Stadtviertel des Kurfürstlichen Schlosses) ausgefertiget.

Beilage b.

(zur Seite 11 und 12.)

Boten-Ordnung des Churfürsten Friedrich Wilhelms vom 12. November 1660.

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES Gnaden Marggraff zue Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vndt Jägerndorff Hertzogs, Burggraff zue Nürnberg, Fürst zue Halberstadt, Minden vndt Cammin, Graff zu der Marck vndt Ravensperg, Herr zue Ravenstein, auch der Lande Lawenburg vndt Büetow ꝛc. Haben bey Unserer Chur Märckischen Cantzley alhier zu Cölln an der Spree, nötig befunden, eine gewiße Verordnung zu machen, wie es mit Unsern Cantzley Botten, Deroselben Pflicht vndt Dienst, auch vnterhalt vndt Besoldung gehalten werden soll.

Zum Ersten, Obwohl vermöege deren Anno 1614. gemachten Botten-Ordnung vier und zwanzig Botten in würklicher Bestallung gewesen, So sollen doch hinführo (weill man nunmehr bey den vor wenig Jahren angefangenen ordinari Posten viel Sachen mitbestellen kann) nur sechs Botten oder nach Befindung mehr oder minder, so bey Unserm PostAmbt alhier aufwarten sollen, bestellet vndt vnterhalten werden, Vndt so von dieser Zahl durch Todesfall oder Vnfleis einige abgiengen, andere an deren Stelle an

genommen, vndt durch Unsern Post- vndt Bottenmeister allhie, vermittelst nachgesatzten Aydt, pflichtbahr gemacht werden, welcher also lautet:

Ich N. N. gelobe vndt schwere zu Gott, daß dem durchlauchtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggraffen zue Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerern vndt Churfürsten, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogen ꝛc Meinem gnädigsten Churfürsten vndt Herrn, ich getrew, gehorsamb vndt gewertig sein, vndt wann ich einheimisch bin, fleißig aufwarten, So baldt ich aber mit Brieffen, Posten oder andern Sachen abgefertiget, vndt verschicket werde, es sey zu Nacht oder Tage, alsobalden fortlauffen, anbefohlenermaßen alles fleißig ausrichten, vndt nichts verseümen, Sr. Churf. Dhrt. Besteswissen vndt Schaden verhüeten, auch sonsten deren mir vorgelehsenen Botten-Ordnung gehorsamblich nachleben, vndt alles, wie einem fleißigen getrewen Botten eignet, vndt gebühret, thun will, So wahr mir Gott hilfft durch Christum, Amen.

Zum Andern, soll iedem Botten ein solcher Bestallungs-Zettel aus Unsrer Ambts-Cammer ertheilet werden, wie hiernach stehet;

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlenchtigkeitten zue Brandenburg, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog ꝛc. Vnser gnädigster Herr, Vorzeigern dieses, N. N. zu Dero Cantzley Botten in gnaden annehmen vndt bestellen laßen, Gestaldt denn auch demselben die Botten-Ordnung durch den Churf. Post- vndt Bottenmeister vorgelesen worden, welcher Er in allen Puncten vndt Clausulen in vnterthänigstem gehorsamb trewlich nachzuleben versprochen vndt zugesaget, auch deßhalb den gewönlichen Botten-Aydt Jeym Post- vndt Bottenmeister abgeleget hat; Alß ist Ihm dahingegen zum vnterhaldt versprochen vndt zugesaget jährlich Sechs vndt zwanzig Tahler Besoldung, vndt Vier Tahler (Kleydergeldt), ingesambt Dreyssig

Tahler, so ihm LL. LL. quartaliter mit $7\frac{1}{2}$ tlr. auß Unser Hoff Rentey bezahlet werden sollen, wie auch so offte Er in Churfürstlichen Geschäfften verschicket werden wird, daß gewöhnliche Lauff= vndt Wartegeldt, nach inhalt der churfürstl. Botten=Ordnung.

Vhrkundlich vnter dem Churfürstl. Brandenb. Ambts Cammer Siegel, Geben zu Cölln an der Spree ꝛc.

Zum Dritten, Welcher Botte mit Posten oder Brieffen an Unsere Aembter oder andere Ortten vf 4. 5. oder 6 Meilen verschicket wirdt, der soll ohne einiges seumen fortlauffen; Würde einer nach empfangener abfertigung eine Stunde verziehen, Derselbe soll 4. arg. Straaffe geben, woferne aber die verseümbnüs gröβer sein würde, soll Er mit gefängnüs gestraffet werden.

Zum Vierdten, soll kein Botte sich gelüsten lassen, diejenigen Brieffe oder Sachen, womit Er abgefertiget worden, andern reisenden Botten oder Leuten mitzugeben, oder andere Botten oder Bürger damit fortzuschicken, sondern ein ieder soll daβienige, so Er angenommen, selbst bestellen bey gefängnüs Straffe, Es wehre dann, daß einer unterweges mit Krankheit befallen würde, vndt selbst nicht fortkommen könnte, alβdann mag vndt soll Er allen fleis anwenden, einen andern zue senden, Er soll aber aus dem ort, da er kranck worden, einen beglaubten Schein mitbringen, damit mann die Beschaffenheit daraus erkennen kann.

Zum Fünfften, Nachdem auch, wie Wir vnterthänigst bericht worden, die Botten, wenn Sie des Nachts, oder in bösen Schnee= oder Regen=Wetter lauffen sollen, durch Ihre Weiber sich entschuldigen laβen wollen, als ob Sie nicht einheimisch wehren, so sollen Sie hinfüero solches unterlaβen vndt ob Sie bey andern Leuten etwas zu thun, rechtmeβige Vrsachen haben würden, daβelbe zuvor Unsern Bottenmeister ansagen, damit Er Sie, im fall Bedürfens, finden kann, wo sich aber einer verbergen, oder verleügnen lassen wirdt, der soll 6 gr. Straaffe geben.

Zum Sechsten, soll keinem Botten zugelaβen sein, vndt ohne vorwiβen vndt Bewilligung Unsers Bottenmeisters, sich

durch andere Leute verschicken zu laßen, würde einer wieder diß verbott thun, soll er 6 gr. Straaffe geben.

Zum Siebenden, den Botten bleibet ferner verbotten, BeyBrieffe mitzunehmen, noch weniger wirdt Ihnen zuegelaßen, vnterwegens in Städten zu einiger Beybrieff mitnehmung öffentliche Zettel anzuschlagen, welcher hierwieder thun wirdt, soll 12 gr. Straaffe geben, oder mit gefängnüs beleget werden.

Zum Achten, waß an Straaffgeldt einkommen wirdt, soll vnter die ander Botten ausgetheilet werden.

Zum Neundten, zu obgedachter Botten-Vnterhalt verordnen Wir gnädigst, daß einem ieden jährlichen Sechs und zwanzigk Thlr. Besoldung, vndt vier Thlr. Kleydergeldt aus Unser HoffRentey, laut obstehenden Bestallungszettel, bezahlet werden soll.

Zum Zehendten, Ueber diese bemelte ordinar-Besoldung sollen dieienigen Botten, so von hier ab biß an die nahendt gelegene Oerter, alß Görlitz, Dreßden, Meißen, Leipzig, Hall, Magdeburg Hitziger (Ziesar,), Schwerin, Güstrow vndt dergleichen geschicket werden, bey Ihren abreisen bekommen vff ieder Meile hin Einen Groschen, vndt wen Sie zu Hause gelangen, auch vor ieder Meile Einen Groschen. Vndt so einer in Unserm Lande in einem ganzen oder halben Creyß, oder dergleichen mit viel Befehlichen geschicket würde, so werden alle Meilen von einem orth zum andern biß wieder anhero in eine ganze Summa gesetzt, vndt die Helffte derselben für den Hinwegk, der ander Halbetheill für den Wegk nach Hauß gerechnet, vndt von ieder Meile, wie vorgemelt, auß vndt ein mit 2 gr. gelohnet werden.

Zum Elfften, welche Botten weiter vndt über die in vorigen Puncten benante Orte lauffen werden, denselben soll für jeder Meil von hier aus $1\frac{1}{2}$ gr. vndt für den Herwege auch so viele bezahlet werden.

Zum Zwölfften, Wann ein Botte vff Antwordt warten muß, soll Er einen Schein, wie lange Er hat warten müssen, mitbringen, nach deßelbigem inhalt soll ihme das Wartegeldt bezahlet, die Tage aber der ankunfft vnd abfertigunge nicht für Still liegende tage geachtet werden, es sey

dann dabey gemelt, daß Er frue ankommen oder spate Abents abgefertiget worden, vf diese Wartezettel bekommen dieienigen, so zu Wien, Maintz oder Speyer warten, wie vor Alters her, täglich 6 gr., die an andern Orten warten, täglich 4 gr. Wartegeldt.

Zum Dreyzehenten, Wann ein Botte in den kurzen tagen von Michaelis bis Ostern vf 4. f. oder 6 Meilen bey Nacht oder in grossen Schnee vndt Regenwetter lauffen müste, soll Ihme im Hinwege für ieder Meile $1\frac{1}{2}$ gr. im Herwege aber nach Hauß vor jeder Meile Einen groschen bezahlet werden.

Zum Vierzehenten, Wenn ein Botte geldt oder sonsten schwer zu tragen hat, wirdt ihme, so weit Er solches träget, von ieder Meile 3 gr. bezahlet, im Herwege aber nichts.

Zum Funfzehenten, Dieses Lauff- vndt Wartegeldt, so in den 10. 11. 12. 13. und 14. Puncten, gesetzet ist, soll von Unsern Post- und Bottenmeister demjenigen Botten, welcher verschicket wirdt, allemahl entrichtet, vndt davon wöchentlich eine Rechnung zu Unser HoffRentey geliefert, vndt selbige mit den Zetteln, so aus Unsern Cantzelleyen vndt AmbtsCammer, wegen abschickung der Botten, gegeben werden, wie auch mit den einkommenden Recepisen beleget werden; daß geld hierzu soll Unser Post- und Bottenmeister allemahl aus Unser HoffRentey empfangen, vndt vnter die Wochen Rechnungen quittiren.

Zum Sechßzehenten, Befehlen Wier Unsern Post- vndt Bottenmeister, daß er diese Unsere Ordnung Unsern Boten alle Quartal vorlesen, vndt dahin sehen solle, damit derselben in allen nachgelebet werden möege.

Vhrkundtlich haben Wier diese Unsere Botten-Ordnungk eigenhändtlich vnterschrieben, vndt Unser Churfürstl. Insiegell darunter drücken laßen; Gegeben in Unser Residentz Cölln an der Spree am 12ten Novembris, anno 1660.

Friderich Wilhelm.

(Staatssiegel.)

Beilage

C.

(zur Seite 96.)

Auffoderung Kaisers Ferdinands III.

vom 24. December 1636.

daß die Reichsstände ihr Gutachten über die Beibehaltung der Kaufmanns- und Metzgerposten abgeben möchten.

Die Römisch Kayserliche Mayestätt, Unser Allergnädigster Herr, laßen die anwesende gesambte Herrn Churfürsten vndt der Abwesender Räthe, Botschafften vndt Gesandten, hiemit in gnaden freundtlich erinnern, vndt wirdt denenselben ohne das nicht vnbekanndt seyn, waßmaßen verwichenen Jahren, sowoll höchstgedachter Kayserlicher Mayestätt Vorfahren am Reich, weylandt Kayser Rudolph und Matthias, christseh-ligen gedachtnüß, alß auch iezt höchstgedachte Kayserliche Mayestätt Selbsten, nach antrettung Ihrer Kayserlichen Regierung, denen sämbtlichen Chur-Fürsten vndt Ständen des Reichß die Handthabung des mit sonderbahren Kosten vndt bemühung angerichteten, vndt in ziemblichen guten gang gebrachten ördentlichen Postwesens, hingegen aber abschaffung deren von einer Zeit zur andern eingerißenen hochschädtlichen vndt nicht wenig verhinder- vndt nachtheiligen Ueben-botenwerkß vndt Metzgerposten durch viel vnterschiedliche außgangene vndt inß heyl. Reich publicirte Mandata vndt patenta gnädigst aufferleget vndt anbefohlen, solchermaßen vndt gestalt, daß ein jeder Chur-Fürst oder Standt des heyl. Reichs über berürten Mandates vndt Patentes vestiglich halten, der Kayserl. Mayestätt Erb-General-Postmeister oder

deßen nachgesetzten Gewalthabern nicht allein schleunige execution wieder die, welche berürte Mandata übertreten zu haben, ergriffen würden, ohne respect oder ansehen der Persohn ertheilen, vndt erfolgen laßen; sondern auch sonsten gedachten Erb-General-Postmeistern vndt deßen angesetzte Verwalter vndt Posthalter gegen männiglichs eintrag, muthwillen vndt wiedersetzlichkeitt in guter protection vndt acht halten, Ihre ordnung, so sie zu conservation vndt erhaltung des Postwesens richtigen gangs vndt lauffs aufrichten möchten, manuteniren vndt vertreten helffen, vndt also das mit großer mühe vndt vnkosten dem heyl. Röm. Reich vndt deßen Chur-Fürsten vndt Ständen zu gutem auffgerichtetes Postwesen aller orthen erheischender nohtturfft nach befördern sollen, alles mehreren inhalts vorangezogener zu viel unterschiedlichmahlen inß heyl. Reich außgangener vndt wiederholter Kayserl. Mandaten vndt Patenten.

Ob nuhn woll ob höchsternennte Ihre Kayserliche Mayestätt Sich billich keines andern versehen, alß daß solchen vielfeltigen wolgegründeten vndt zu menniglichs wißens afft im Druck gefertigten Kayserl. verordnung vndt befehlich, wie vor diesem geschehen, also noch ferner der obliegenden schuldigkeitt nach, allerseits hetten nachgesetzet vndt gemeß gelebet werden sollen; So haben doch vorhöchstgedachte Kayserl. Mayestätt eine Zeit soviel verspüret vndt abgenommen, daß solchen außgangenen Mandaten vndt Patenten ohne einigen ziemenden respect, zumahlen aber von den geringern Reichsstenden, ganz zuwieder vndt entgegen gehandelt worden, indem bey denen Reichß-Städten Nürnberg, Augspurg, Cölln, Frankfurth und Regenspurg, auch anderen mehr Städten, gewiße Persohnen, so sie ordinari Boten nennen, verordnet, welche die woche zweymal aus- vndt abgehen, vndt nicht allein die brieffe an das orth oder Stadt, dahin Sie, Boten verschickt werden, sondern auch andere brieff vnterweges zwischen den Städten, dahin Sie auß- vndt eingehen, vndt dann ferneres dergleichen brieffe, so weiters alß etwan nacher Italien, Franckreich, Hispanien, Engellandt, Hollandt vndt andern Provincien gehörig, eigenes gefallens auff- vndt

annehmen, vndt Ihren jedes orths habenden Directores vndt Confidenten zu weiterer bestell- und liefferung geben vndt zutragen; Welches dann solche sache sein, so höchstgedachter Kayserl. Mayestätt ann Ihrem wolhergebrachten Kayserl. Regal des Postwesens, wie auch den sämbtlichen Herren Chur-Fürsten zu nicht geringen praejuditz vndt nachtheil, vndt benebenst zu defraudirung vndt gäntzlicher vnterdruckung der wolangelegten ordinari Posten gereichet.

Nuhn will aber vff seithen etlicher Städte zu deren glimpff vndt vnerheblichen behelff diese anmaßung vndt neuerliche procedur, theilß mit des Erb-General-Postmeisters vnfleißiger bestellung der Posten, unrichtiger lieffer- vndt verlierung der brieff, auch darbey suchend eigennützigkeit, theilß auch mit dem beschöniget vndt vertheidiget werden, daß nicht allein die Postreuter vndt Boten neben den brieffen auch allerhandt Krahmwahren, gantze vndt halbe stuck geldts hin- vndt wieder bringen, vndt mann derselben richtigen liefferung weil Sie mit Burgschafft verbunden, versichert, sondern daß auch bey Regierung obhöchst ernannten Kayſers Matthiaß Mayestät christsehligen gedechtnüß in Anno 1616 in einem zwischen obbenennten Erb-General-Postmeistern vndt der Stadt Nürnberg des Post- und Postenwesens halber vorgefallenen streitt vndt mißverstandt die endtliche decision dahin außgeschlagen, daß einem jeden Bürger Einwohner oder frembden frey vndt erlaubt sein solle, seine Brieffe vndt Paquet vff die Kayserl. Post seines gefallens zu geben vnd die eingebrachte vonn derselben wieder abzuholen; Hingegen aber auch niemandt verboten sein solle, da and's einem oder dem andern die Kayserl. Post zu gebrauchen, nicht gefellig wehre, seine Brieff dem Stadt- oder andern particular Botten zuuertrauen vndt auffzugeben.

Es ist aber hochgedachten Herrn Chur-Fürsten vndt der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten nicht vnbewust, daß die Röm. Kayſ. Mayestätt das Postwesen alß ein Kayserl. Reservat vndt hohes Regal mit recht vndt gutachten des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, alß des heyl. Reichß Erz-Cantzlern, dem gantzen Röm. Reich zu gutem vndt son

derlichen ehren auffgerichtet, vndt dannenhero mit niemants darüber zu disputiren, oder Sich in procels einzulaßen haben, sondern Ihr hergebrachtes Kayserl. Regal (darann Sie auch weder von Hochgedachten Herrn Chur- noch Fürsten bißdahero nicht turbiret oder gehindert worden, inn andere wege zu manuteniren vndt fortzustellen in alle wege befugt sein, in sonderlicher erwegung, daß die handthabung des Postwesens auf seithen höchstgedachter Kayserl. Mayestätt zu verhinder- vndt schmehlerung der Commercien im wenigsten gemeinet, weill Deroselben ohne das nicht unuerborgen, waß Ihr Selbsten höchstgedachten Herrn Churfürsten vndt dem heil. Reich inßgemein daran gelegen; hingegen aber auch nicht vnbewust, daß die Städte vndt Handelsleuthe des neben Botenwerks Sich zu Ihrem nicht geringen Vortheill vndt privatnutzen mit verwechselung ein- vndt außführung vnleidentlicher schädlicher Münzsorten vndt contrebanten gebrauchen; Dannenhero vndt obwoll vor Höchstgedachte Ihre Kayserl. Mayestätt in Krafft obberürter vielfeltig außgegangener Mandaten vndt Patenten befugt wehren, denselben ohne Verzuge zu inhæriren, vndt selbige mit denen hiebeuor einverleibten Poenes vndt straffen zu erfrischen, vndt dis angemaßte neben Botenwerk sonderlich an denen orthen, wo die Posten ohne das gelegt, gentzlich vndt allerdingß auffzuheben vndt abzuschaffen, in sonderbahrer erwegung, daß auch denen Boten, wann Sie gar geduldet werden solten, mehr nicht erlaubet, alß daß ein ieder die Reise ann den orth, dahin er soll, nur mit einem Roß vndt einer Persohn verrichten, vnterwegß aber gantz nicht abwechseln, weniger auff den straßen vndt Reißen brieffe samblen vndt ablegen, noch hierzu Seine bestelte Confidenten haben solle; So haben Höchsternannte Ihre Kayserl. Mayestätt iedoch vor dießmahl nur die excels, deren Sich die Boten vnterwegs in den Städten vndt andern orthen mit außtheil- vndt samblung der frembden Brieffe zur vngebühr gebrauchen vndt gnädigst abschaffen; Im übrigen aber Hochgedachte Herrn Churfürsten vndt der abwesenden Räthe, Botschafften, vndt Gesandte, hiemit respective Freundt-, Vetter- Schwäger- Vä-

ter: vndt gnediglich erſuchen wollen, hierinnen, vff was maaß vndt weiſe, vndt ob das neben Botenwerk im heyl. Reich welches zu merklicher vnterdruckung des Poſtweſens gereichet, bey itzigen Zeiten gentzlich oder nur zum theill vffgehoben vndt abgeſtellt werden ſolle, Ihr gehorſambſtes gutbedenken zu mehr höchſt ernennter Kayſerl. Mayeſtätt fernern Resolution in vnterthänigkeitt zu eröffnen vndt zukommen zu laßen. Vndt verbleiben offt höchſternannte Ihre Kayſerl. Mayeſtätt mehrhochgedachten Herrn Chur-Fürſten vndt der abweſenden Räthe, Botſchafften vndt Geſandten mit Freundt- Vetter- Väter- vndt Schwägerlicher Huld, Kayſerl. gnaden vndt allem guten wol zugethan. Signatum Regenſpurg vnter Ihrer Mayeſtätt Secret Inſiegell 24. Decemb. 1636.

(Reichsſiegel.)

V. Ph. v. Stralendorff.

M. Arnoldin
v. Clarſtein.

Beilage d.

(zur Seite 96.)

Gutachten des Churfürsten-Collegiums

vom 17. Januar 1637.

Waß die Römisch Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayestätt, Unser allergnädigster Herr ꝛc. an das hochlöbliche Churfürstl. Collegium wegen deren bey dem Postwesen im heyl. Römischen Reich nun von etlichen vielen Jahren hero eingerissenen schweren mängel vndt gebrechen vnter dato den 24. nechstabgewichenen Jahres vnd Monats Decembris zu dem ende in schrifften allergnädigst gelangen lassen, daß die anweßenden Herren Churfürsten vndt der abwesendten Räth, Bottschafften vndt Gesandten die sachen in reiffe berathschlagung ziehen, vndt Jhro Kayserl. Mayestätt Dero gehorsambstes Gutachten vnterthänigst eröffnen wollten, vff waß weiß vndt maß hierinnen zu remediren, vndt ob daß neben Bottenwerkh, welches zu mercklicher vntertruckhung vorerwehntes Postwesens geraichen solte, bey ietzigen Zeiten genzlichen oder nur zum thail vfgehoben vndt abgestellt werden solle, dieses vndt anders mehr hat Ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium auß vorangezogener schrifft der lenge nach ablesendt, wohl eingenommen vndt erwogen.

Nun würdt Jhrer Römisch Kayserl. Mayestät für die bey diesem gemeinnuzigen werckh, dabey sowol Sie selbsten, alß alle Churfürsten vndt Ständte auch die gemeine Commercien so mercklichen interessirt, verspührte vätterliche sorgfalt vndt daß Deroselben allergnedigst gefällig gewesen, mit mehr-

gedachten Churfürstl. Collegio hierauſſer communication pfle=
gen zu laſſen, billich vnterthänigſter vndt vleiſſiger Danckh
geſagt, vndt nachdemahlen ſich in erſehung der Acten befin=
det, alß angeregtes nebenpotenwerckh in Anno 1579. bey Re=
gierung weyland Kayſer Rudolphi glorwürdigſten ange=
denckens, zu Augſpurg eingeführt hat werden wollen, daß
Jhre Kayſerl. Mayeſtätt ſelbiges nicht allein der Zeit im=
probirt, ſondern es haben auch dieſelbe all ſolche neuerliche
eingriffe durch vnterſchiedliche, an Chur= vndt Fürſten er=
gangene vndt außgefertigte befehlich vndt Patenten ernſtli=
ches inhibirt vndt verbotten, mit der commination, wofern
ſich iemandt darüber betretten laſſen würde, daß alßdann
der oder dieſelbe aller orten im Reich ingeworffen, vndt Jh=
nen alle die brief ſampt den Pferden mit allem deme waß
Sie weiter führen vndt bey ſich haben, abgenommen werden
ſolte, geſtalt deme zuefolge die Chur= vndt Fürſten am Rhein=
ſtrom in Dero Pottmeßigkeit vndt landen offene Patenta an=
ſchlagen vndt die würckliche Nidwerffung der neben vndt
Mezger Poſten zu werckh richten vndt fortſtellen laſſen: Dan=
nenhero wohl nicht vnpillich were, ſolchen ſchon vorlengſt
cum ſufficienti causæ cognitione erthailten vndt außgange=
nen Kayſerl. Rescriptis vndt befelichen, die weniger nicht
auch die leztere Jahre hero von Ew. Kayſerl. Mayeſtätt
ſelbſten zum öfftern repetiret vndt wiederholt worden, veſtig=
lich zu inhæriren: Ob aber nach beſchaffenheit der iezigen
Zeiten vndt leufften ſolche nebenpotten durchgehendt aller or=
ten im Reich zu uerbieten vndt zu cassiren ſeyn mögten, da
würde wohl nicht vnzeitig zu beſorgen ſein, nachdemahlen
etliche Reichs Ständte vndt Stätte vff daß alte Herkommen
vndt ihre dißfalls erlangte possession ſich beziehen, daß es
dabey allerhand difficultæt abgeben dörffte, were Derowegen
eines hochlöbl. Churfürſtl, Collegii gehorſambſtes vndt vn=
maßgebliches gutachten vndt mainung, daß an allen denieni=
gen ortten, wo keine ordinari Poſten durchgehen oder ange=
ſtelt ſein, die anordnung der reittendt oder fueßgehenden
potten billich zuzulaſſen, vndt den Ständten ſelbſt durch de=
ren territoria ſolche anordnung zu machen, Krafft ihrer re=

galien, damit Sie vom Reich belehnet, heimbzustellen seyn. Im vebrigen vndt denen Reichsstätten aber, wo im nahmen Ew. Kayserl. Mayestätt durch die Gräfliche Taxische Erben, alß welche mit dem ErbPostAmpt würcklichen belehnet, die ordinari wochentliche Posten angerichtet vndt mit schweren Kosten vnterhalten werden, solche nebenpotten andergestalt nicht gestattet würden, alß daß Sie ohne führung deß Posthorns vndt nur mit einem vnterweges vnabgewechselten Pferdt oder zu fueß dieienige Brieff, so Ihnen etwa von Priuat Kauffleuthen vndt andern Burg- vndt Einwohnern in ihren geschäfften zu bestellen vfgeben, allein annehmen vnd an den ort wohin sie geschiekht, fortführen vndt ablegen, vnterwegs aber nirgendt keine brieff annehmen mögen vndt sollen Dabey den Reichs Stätten ihre veber das Postwesen angesetzte Directores angeordnete sonderbahre Bottenhäuser, wie nicht weniger die offene vnd gemeine Briefssamblung vndt deren Verführung allerdings vndt bey ernster Straff zu inhibiren vndt abzuschaffen, in betrachtung auß mangel deß nothwendigen Vnterhalts, wann auch nur an einem oder zwayen orten allein die nebenpotten in ietzig vebung geduldet werden solten, die ordinari Kayserl. Posten sonsten gar cessiren vndt eingestellet verbleiben müßen.

Es haben aber die Chur Sächßische Gesandten hierbeneben erindert, daß Sie in hoc passu keinen befelch hetten, wolten dieses alles Ihrem gnädigsten Herrn referiren, vndt dessen votum, vndt waß dißfallß etwan noch dabey zu erindern sein möchte, frey behalten haben, Schließlich vnd vber dieses kann Ihrer Kayserl. Mayestätt ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium hierbey ferner nicht verhalten, waßmaßen fast beschwerliche klagen vndt auch derentwegen einkommen, daß bey wehrendem diesem Kayserl. vnd Churfürstl. Conuent nicht allein insgemein die schreiben gar hoch taxiret, sondern auch von den Churfürstl. Paqueten ein vbermeßiges porto gefordert worden. Welches daß es zuuor jemals herkommen, die Herrn Churfürsten sich ganz nicht erinndern können, zu geschweigen, daß auch sonsten bey spedirung der Posten vnd außthailung der brieff allerhand vnordnung vndt vffenthalt

verspüret würdt. Wann mann nun eine durchgehende Verbesserung wiewohl hoch vonnöthen bey dem Postwesen anordnen will, auch diesem defectib. remedirt sein muß, alß werden Ihro Kayserl. Mayestätt ersucht, gehöriger orten solche Verordnung zu thun, damit allen oberzehlten mängeln in grundt abgeholffen vnd der Chur- auch Fürstl. Gesandten schreiben schleunig spedirt vndt wie vor Jahren gepräuchlich frey außgefolgt werden mögen.

Welches mehr allerhöchsternannter Ihrer Kayserl. Mayestätt die allhie anwesende Hochlöbl. Herrn Churfürsten vndt der abwesenden Rhät Pottschafften vnd Gesandten anstatt Ihres begehrten guttachtens in allervnterthänigstem gehorsamb zu eröffnen nicht vnterlassen sollen, thun sich daneben Ew. Kayserl. Mayestätt Huld vnd Gnaden vnterthänigst bestes Vleiß befehlendt.

Regenspurg den 17. Januar anno 1637.

Auß gnädigster verordnung eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii.

Maynz. Churfürstl. Canzley.

Beilage e.

(zur Seite 97.)

Majestäts-Brief Ferdinands III.

vom 12. August 1637.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Ewöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, vnd Würtenberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten N. allen vnnd jeden Churf: Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Graffen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Landtmarschalchen, Landtshaubtleithen, Landtvögten, Haubtleithen, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleithen, Landtrichteren, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemaindten, vnd sonst allen Vnsern, vnd deß Reichs Vnderthanen, vnnd Getrewen. So dan allen vnnd jeden, Vnsern, vnd deß H. Reichs Kriegsheers zugethanen Generallen, Obristen, derselben nachgesetzten, hochen, vnd niderren Officirn, vnd befelchs Haabern, auch gemeinen Soldaten, zu Roß vnnd Fueß, was würden Standts: oder wesens die seindt, denen diß Vnser Käyserliches Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkombt, Vnser Freundschafft, Käyserliche Genadt, vnd alles guts, vnd geben E: L: L: A: A: vnd Euch hiemit Freundt: Vetter: Schwäger: vnd Genediglich, zuvernemben, Ob Wir Vns wol billich keines anderen versehen, alß daß denen, von weilandt Käyser Rudolph, vnd Matthia so wol, alß Vnserm in Gottseeligruhenden, Herrn Vattern, vnd negsten vorfarern am Reich, Käyser

FER-

FERDINANDO dem Andern, Christmiltesten andenckens, zu Handthabung deß mit sonderbaren Costen vnd vilfeltiger bemiehung, im H. Römischen Reich angerichten, vnd mehr dann einmahl reformirten, also in zimblichen Guttengang gebrachten Ordentlichen Käyserlichen Postwesens: Hingegen aber abschaffung deren, von einer Zeit zur anderen eingerissenen Hochschädlichen vnnd nicht wenig verhinder: vnd nachtheiligen vnleidentlichen excessen, deß von Etlichen Ständten deß Reichs hin: vnd wider de facto auffgerichten Nebenpotenwercks vnd Metzger Posten, viel vnderschidtlich außgangen, vnd ins Reich offtmals publicirten Mandaten vnd Patenten, wie vor disem geschehen, also noch ferner, der obligendten schuldigkeit nach, allerseits hette nachgesetzt, vnd vnd gemeß gelebt, berierte excels, auch zuverhietung Klag, vnd bestraffung der Vbertretere allerdings eingestelt worden sein. So haben wir doch auß denen, Vns von der Edlen Vnsern lieben andächtigen Alexandrina Gräffin von Taxis Verwittibten, alß Vormundterin Ihres Minderjährigen Sohns, vnnd belehneten Erb-General Postmaisters, Lamoralis Claudij Graffen von Taxis eingebrachten Klagen vernemben müssen, daß solchen außgangenen Käys: Mandaten vnnd Patenten, ohne einigen gezimenden respect zumallen aber von den geringeren Reichsstendten gantz zu wider vnd entgegen gehandelt worden, in deme bey denen Reichsstätten Nürnberg, Augspurg, Cölln, Franckfurth, vnnd Regenspurg, auch anderer mehr Stätt gewisse Persohnen, welche Sie Ordinari Potten nennen, verordnet, die Wochen zwey mahl auß vnd abgehen, vnd nit allein die Brieff an den Orth oder Statt, dahin besagte Potten verschickt werden, sondern auch andere Brieff vnderwegs, zwischen den Stätten, dahin Sie auß vnd eingehen, vnd dann ferners dergleichen Brieff, so weiters, alß etwan nacher Italien, Franckreich, Hispanien, Engellandt, Hollandt, vnd andere Provincien gehörig eigenes gefallens auf: vnd annehmen, vnd Ihren jedeß Orths habendten Directoren vnd Confidenten, zu weiterer bestell: vnnd liferung geben, vnd zutragen, das auch zu desto besserer fortsetzung Ihres vnfuegs vnd samblung der Brieff denen auffgeworffenen Potten,

in Stätten sonderbahre Bottenheuser außgezeigt, ia gewisse Persohnen zu dero Direction bestelt, vnnd gesetzt worden, welches nun solche sachen sein, so Vns an Vnsern wolhergebrachten Käys: Regal deß Postwesens wie auch denen sambtlichen Churfürsten deß Reichs, zu nicht geringen Præiuditz, vnd nachtheil, vnd benebens zu defraudirung, vnd gäntzlicher vnderstruckhung der wolangerichten Käyserlichen Ordinari Posten gereichen, hingegen aber die Stätt, vnd Handelsleuthe, deß neben Pottenwercks sich zu Ihren mercklichen Vorthail vnnd Priuatnutzen, mit verwerlung, ein vnnd außführung, vieler ohne daß Verbottener Vnleidentlicher schädlicher Mintzsorten vnd Contrabanten, alß auch abfierung der Zöll, vnd Meuthen Straffmessiger weiß miß brauchen, welches Wir aber lenger zugedulten oder nach zusehen gar nit gemeint, sonder denen hier wider vilfeltig außgangener Kays: Mandaten vnnd Patenten, nit weniger alß Allerhöchstgedachte Herrn vorfahren am Reich Römische Käyser gethan, auch zu inhærirn vnd selbige mit denen, hiebevor einverleibten scharpffen Penen vnd Straffen zuerfrischen auch diß angemaste neben Pottenwerck sonderlich an den Orthen, wo die Posten ohne daß gelegt seindt, Wir woll befuegt, also auch, auff vorher eingefordertes guttachten deß gesambten Churfürstlichen Collegij vnd mit zeitigem Rath desselben sambt oberzelten, vnd allen anderen eingerissenen vnleidentlichen Excessen abzuschaffen, vnd allerdings auffzuheben, gäntzlich entschlossen sein. In massen Wir dann zum Ersten, vnnd vor allen dingen alle sonderlich in vorernanten Reichsstätten vber daß Pottenwesen angesetzte Directores vnd angeordnete sonderbare Pottenheuser, vnd gemeine samblung der Brieff bey vnnachleßlicher Straff inhibirn, vnd hirmit ernstlich auffheben, vnd abschaffen, auch zu dem Ende, Vorgemelter Gräffin von Taxis, alß Vormunderin Ihres Minderjährigen Sohns vnd Generall Obr: Postmaisters Lamoralis Claudij Gräffen von Taxis befelch auffgetragen, geben Ihro vnd denselben auch, dessen hiemit Vnsern vollkommenen Gewalt, vnd Wollen, das Sie für sich selbsten, oder durch Ihre nachgeordnete Officirer, vnd Diener die obernandte Metzger, vnd dergleichen eingeschlichene neben

Posten, vnnd Pottenwerck, alß weit sich dasselbe den Reformirten Käys: Postwesen, es sey in Stätten, oder auffm Landt, hinderlich nachtheilich oder wider fueg vnd gebür extendirt zu sein befindet abthun, vnnd was dargegen diensamb vnnd Nutzlich sein mag anordnen, fürnemben, vnd fortsetzen sollen darauff Wir E: LL: AA: vnd Euch hiemit Freundt: Vetter: Schwäger: vnnd Gnädiglich ersuchen von Röm: Kays: Macht. Ernstlich befelhendt vnd wollen, daß E: LL: AA: vnd Ihr mehrbesagte bißhero nach vnd nach eingerissene, vnd lenger vnleidtliche schwere mengl vnnd müßbrauch, vilbesagten Metzger Posten, vnd Vns vnverpflichts neben Pottenwerck, alß weit dieselbe von den Kauffhandls Leuthen vnd Stätten, dem Ordentlichen Käys: Postwesen zu nachtheil, abbruch oder schaden wider fueg vnd gebür extendirt zu sein sich befindet, allenthalben durchs gantze H. Reich, auch Vnserer Erb Königreich, vnd Landten, abschaffen die jenigen so sich Ichtes darwider vnderfahen bestellen vnd bedienen. Hinfüro durch E: LL: AA: vnd Ewre Chur: Fürstenthumb, Stätt vnd Gebiet, weder zu Wasser noch zu Landt Passiren lassen, soudern dieselben auff mehrbesagter Gräffin Wittibin von Taxis oder derselben Erben vnd nachgeordneten befohlmechtigen Posthaltern vnd Postpotten erinnerung vnd anrueffen niderwerffen die vnderlegte Roß oder Potten, dardurch bißhero die Metzger: oder neben Posten, Ihre Brieff vnd Sachen, auß und eingeführt, oder führen lassen alßbald auff, vnd außheben: bey welchen nach disem Vnsern Kays: Mandat vnd Gebott, dergleichen Roß oder Potten zu dem effect vnd Ende, wie verstandten befunden, von Stundt an, den oder dieselbigen in gefengliche Hafft legen, vnd sambt Confiscirung alles, so Sie bey sich haben, jedesmalß vmb ein Hundert Goltgulden, halbe den Armen deß Orths, wo die vbertrettung beschicht, vnd den Rest zu erstattung der vnkosten vilgemelter Gräffin von Taxis, vnd dero Minderiährigen Sohn, oder Ihren befohlmechtigen, vnd nach geordneten Posthaltern, vnd Postbotten, alß den ansagern solcher verwirckhter Buß, alß ein wolverdiente Straff zu lifferen anhalten. Item ob jemandt von offtberierten Metzgern, oder

andern zum ordentlichen Postwesen, vnverpflichten Potten, in fortführung der Brieff auch andern sachen zu Roß vñ Fueß abwechßlen, vnd Posthörnl zu führen sich vnderstehen würde, den oder dieselbe gleicher gestalt, vnd auffmaß wie gehört in negstbestimbte Straffen, ohne vnderschidt oder ansehen der Persohn exequirn. Wollen aber einige Stätt: Burger Kauf: oder Handelsleuth, in Ihren vorfallendten angelegenen eigenen geschefften, vnd Nöthen sich anderer Potten mit zue: vnd außführung Ihrer particular Brieff vnd Sachen, vnd Vnserer Ordinari Posten nit gebrauchen, mögen Sie gleichwol daßselbig jedoch der gestalt thuen, das von der Statt, oder Ståll da die abfertigung beschicht, an den Orth dahin die Reiß es sey zu Roß oder Fueß gehörig, ohne einige abwechßlung, vnd nit mehr dann durch ein Persohn oder Potten (der oder die auch kein Posthörnl führn) und sich anderer gemeiner Brieff versamblung enthalten sollen, vnd anderer gestalt nicht verrichtet, die Vbertreter dessen aber mit vnnachleßlicher ernster Straff angesehen werden. Letzlichen keinem, was wirden oder Standts er sey, der entweder nicht von Vns selbst abgefertigt ist, oder von offtgemelten General, oder seinen nachgeordneten Posthaltern, das er zum Ordentlichen Postwesen verpflichtet oder geschworen, seine Vrkundten auff zulegen hat, durch die Postheuser, oder auch Stätt vnd Thor, welcher Endten zu Vnser vnd deß H. Reichs, oder auch Vnserer Erb Königreich vnd Landten, die Post gesucht oder genommen wird, mit nichten Passiern oder durch lassen, sonder die, welche aigentatiglich eines sonderbaren Postierens oder Posthörner anhenckens sich anmassen, vberall Arrestiren niderwerffen, vnd neben abnemmung Ihrer Posthörner, Roß, anch alles so sie bey sich haben, mit 50. Goltgulden, halb den Armen, vnd halb den Ansagern, solcher Verwircklichen Buß, so offt einer freventlich darwider gehandelt zu haben ergrifen wird, zu bezahlen anhalten vnd bestraffen. Welcher gestalt sich aber ein jeder in diesen oder andern beym reformirten Ordentlich Postwesen, so wol mit auß: vnd einführung der Brieff Persohnen, vnd sonsten zuverhalten, solches wirdt zu meniglichs verwahrung in Obernandter Taxischen

Wittib vnd Erben nammen bey den Postheusern allenthalben verkündet, oder auch in Schrifften angeschlagen, vnd hinder lassen werden. Wolten Wir E: LL: AA: vnd Euch nicht bergen, die werden disem Vnserem Käys. Gebott der schuldigkeit vnd gebür nachzuleben, vnd wider die Vbertreter desselben, auff begern Vilgedachter Taxischen Erben, vnnd Diener Ernstlich zuverfahren wissen. Es beschicht auch hieran Vnser Ernst vnd Endtlicher willen vnd meinung. Geben in Vnser Statt Wienn den 12. Augusti, Anno 1637. Vnserer Reiche deß Röm: im Ersten, deß Hungarischen im Zwelfften, vnd deß Behaimbischen im Zehendten.

Ferdinand

V: Peter Hainrich von Stralendorff Freyherr.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Maiest:
proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Beilage f.

(zur Seite 98.)

Antrag des Churfürsten Friedrich Wilhelms vom 2. Julius 1652.

den Grafen von Taxis mit dem Gesuche abzuweisen, Posten in den churfürstlichen Ländern einführen zu dürfen.

Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser.

Ew. Kayserlichen Mayestätt seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste in trewen allzeit zuvorn, Allergnädigster Herr! Ew. Kayserl. Mayestätt an mich auf ansuchen des Graffen von Talsis, des Postwesens halber abgelaßenes allergnädigstes Schreiben sub dato Wien den 7. Juny des abgelauffen 1651ten Jahres ist mir erstlich den 1/3 Juny dieses 1652ten Jahres, vndt allso ein volles Jahr hernach, von besagten Graffen von Talsis zugesandt worden. Wie mirs nun fast sehr nahe gehet, daß bey Ew. Kayserl. Mayestätt bemelter Graff von Talsis über meine Hofpost beschwer zu führen sich unternommen, Also kan ich nicht unterlaßen, auff Ew. Kayserl. Mayestät obangeregtes allergnädigstes wiewohl sehr späth insinuirtes schreiben gehorsambst zu berichten, daß in allen meinen Erblanden niemahlß einige andere Posten angestellt gewesen, biß dato auch noch keine andere darin sein, alß welche meine hochlöbliche vorfahren angeordnet, und auff ihre eigene Kosten unterhalten haben, wie dann gegenwärthig in meiner Churfürstl. Residentz Cölln an der Spree noch ein alter mihr mit eydespflichten verwandter Postmeister, welcher albereit von meinen in Gott ruhenden Herrn Großvaterß gnaden angesetzet, vnd nuhmehr beynahe an die 40 Jahr im Postmeister Ambt gewehsen, vnd alle meine Posten nach Preußen, Leibzigk, Hamburgk, vnd diesen meinen Clevischen landen versehen, welches alles dem Graffen von Talsis vielleicht daher vnbekandt, weil er nur vor wenig Zeitt die postverwaltung über sich genommen. So seindt auch in meinen Fürstenthümbern Halberstadt vnd Minden keine andere Posten, alß welche ich bey ergriffener Polsession daselbst auf meine Kosten angeordnet, vnd eben also ist es auch in meinen Graffschafften Marck vnd Ravenspergk beschaffen. In diesem meinem Herzogthumb Cleve aber seindt vor wenig Jahren bey den Oßnabruggisch- vnd Münsterischen Friedenstractaten einige Postbediente vom Graffen von Talsis ange-

stellet worden, durch welche Ich auch meine Postpaquete eine Zeitlang von Münster biß anhero, wie auch nach Hollandt, bestellen laßen. Nachdem aber dieselben sogar ein unbilliges porto davor gefordert, vnd Ich denenselben jährlich etliche tausend Rttr. zahlen müßen, So habe Ich obbemelte meine Hofpost durch alle meine Lande vnd von einer darin habenden Cantzeley oder Regierung zur andern, nemblich auß meinem Herzogthumb Preußen, von der Veste vnd Seeport Mümmel vnd der Residentz Königsbergk ab, durch meine Chur-Marck Brandenburgk, Fürstenthümber Halberstadt vnd Minden, Graffschafften Ravenspergk vnd Marck, vnd diesem Hertzogthumb Cleve, etwaß beßer alß vor dem gewehsen, einrichten laßen, vnd dabey befunden, daß ich solche meine Hof-Post umb ein weit geringers vnd etwa vor 5 a 6000 Rtlr. jährlich unterhalten kan, da ich im gegentheil Jährlich vieltausendt Rtlr. mehr wurde uffwenden müßen, wan ich meine Post Packete vnd Brieffe, welche nur allein meine in iedem Lande angestellte Cantzeleyen, Diener vnd Unterthanen concerniren, durch die Gräfflich Talsische Postbedienten bestellen laßen, vnd Ihnen selbige nach dem gewicht bezahlen sollte, zugeschweigen derer, welche außerhalb meinen Landen in- vnd außerhalb Reichs weiter zu bestellen sein. Ueberdaß so bin Ich vnd Meine Lande, auch sonst männiglich durch selbige meine eigene Hof-Post beßer accommodiret, alß sonst geschehen möchte, indem selbige mit solchem sorgfältigen fleiß vnd eyfer bestellet wird, daß alle andere Posten dadurch zu gleicher guten vnd schleunigen bestellung aufgemuntert werden, wie solches die erfahrung bezeuget, vnd bin ich nicht allein wie oberwehnt, wegen des übermeßigen briefgeldes bewogen, auch in meinen hiesigen Erblanden meine Hof-Post besser einzurichten, sondern auch gleichsamb genöthiget worden, eine eigene Post von hier ab nach Hollandt anzustellen vnd zu halten, weil des Graffen von Talsis Postbediente meine Post Paquete vnd Brieffe nach Hollandt nicht mit nehmen wollen, mit vorwenden, daß Ihnen solches express verbotten were. Bey diesen proceduren aber haben offtgemelte des Graffen von Talsis Postbediente es nicht bewenden laßen, Sondern Sich auch gantz unverantwortlich verkuehnet, in meinen eigenen Landen unter der handt vnd durch geringe einfältige Leute meine Landes Fürstl. Hoheit nicht wenig zu violiren, darüber ich dan auch die verordnung thuen müßen, daß einige in meiner Stadt Wesell wohnhaffte Bürger vnd Botten zu ihrer bestraffung vnd andern zum abscheue etzliche wochen ins gefängnuß geworffen, vnd mit waßer vnd Brodt gespeiset werden sollen, und damit nicht ferner mir zu nachtheil vnd despect etwas practiciret werden möge, So habe ich den Graffen von Talsis selbst zugeschrieben, daß ich hinführo nicht weiter gestatten köndte, daß er in meinen hiesigen landen absonderliche Postbediente halten vnd anstellen möge, Mich aber dabei erbotten,

auf sein begehren meinen Postbedienten anzubefehlen, daß Sie Ihm eben die Dienste mit Bestellung der Posten leisten sollen, welche ihm sonsten praestiret worden sein, vnd solte also daß gemeine beßtes, wo nicht beßer doch gleiche guet befördert werden, vnd weil mihr dan in meinen Erblanden die anordnung vnd disposition der Posten Kraft der regalien damit von Ew. Kayserl. Mayestätt vnd dem heyl. Reich Ich belehnet bin, von rechtswegen zustehet, Meine in Gott ruhende hochgeehrte vorfahren, auch von undencklichen Jahrenhero deßhalb in ruhiger polselsion gewehsen, und von Ew. Kayserl Mayestätt vnd dero allerhöchstgeehrten vorfahren hiebevor mir oder den meinen niemahlß ein wiedriges angemuthet worden. Alß lebe ich der unterthänigsten Zuversicht Ew. Kayserl. Mayestätt werden mich auch ietzo nicht dagegen beschweren laßen, in mehrer betrachtung, daß mir auch nicht gebühren will, meinen andern mit Chur-Fürsten vnd Ständen zum praejuditz etwaß nachzugeben. Ja es dürfte auch Ew. Kayserl. Mayestätt habenden Hof Post in dero vom heyligen Reich zu Lehn gehenden Erblanden künfftig solches selbst zu nachtheil gereichen. Wan auch der Graff von Talsis daran nicht vergnüeget wirdt sein wollen, daß in meinen hiesigen Landen durch meine Leute seine Post bestellet vnd befodert werde, so wird er anlaß geben zu gedenken, alß wan etwas mehrers darunter verborgen sein müste, vnd würde den gesambten Chur-Fürsten vnd Ständen insonderheit den höhern Ständen deß Reichs sehr beschwerlich fallen zu dulden, daß in Ihren Landen wieder Ihren willen vom Graffen von Talsis einige Leute, von denen sie hernach allerhandt ungemach erleiden müssen, angestellet werden solten, allermaßen bey den Oßnabrugschen vnd Münsterischen Friedens-Tractaten schon große beschwer deßhalb geführet, solches gravamen auch zu Nürnberg in die Listam restituendorum gebracht worden. Welches Ew. Kayserlichen Mayestät in gehorsambster andtwortt zu hinterbringen Ich eine notturft zu sein erachtet.

Dero ich zu allen unterthänigsten gehorsambsten diensten alstets willig vnd geflißen verbleibe. Geben in meiner Residentz Cleve den 2. July Anno 1652.

Ew. Kayserl. Mayestätt ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

An Ihro Römische Kayserl. Mayestätt.

Beilage

g.

(zur Seite 10.)

Bestallung

vom 29. September 1654.

als Post-Director

für den Hof-Rentmeister Michael Matthias.

Wir FRIDERIH WILHELM von GOTTES gnaden, Marggraff zu Brandenburg, deß Heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt vndt Minden, Graff zue der Marck vndt Ravensperg, Herr zue Ravenstein ꝛc.

Thun kundt, Nachdem wier, zu bestendiger Conservation vndt erhaltung Vnserer, durch alle Vnsere Erblande nunmehr eingefürten Churfüstlichen Hoff Post, hochnöthig zusein erachten, alhier in Vnser Churf. Residentz Cölln an der Spree (alß welche recht in der Mitten von allen Vnsern Erblanden gelegen ist) eine gewisse Person zu autorisiren vndt zu verordenen, Welche solche Vnsere Churf. Hoff Post, nach erheischung Vnsers hohen Churfürstl. respects, vndt zu aller Vnserer Lande Wolfahrt, gebüehrendt dirigiren, vndt alles, waß zu verbeßerung vndt mehreren aufnehmen, auch sicherheit dieses hochnützlichen werckß gereichen kan, sorgfeltig beobachten vndt eyferig befordern, Hingegen aber waß nachtheilig vndt Schädtlich Treulich warnen vndt nach eußersten Vermüegen abwenden müege, Daß wir dannenhero Vnseren Hoffrentmeister, vndt Lieben getrewen Michäel Matthiaßen, weill demselben die beste Wißenschafft davon beywohnet, Indem durch ihn, auß Vnterthenigster devotion bißhero erwiesenen Trewe, eyffer und fleiß, auch guten dexterität, numehr selbiger Unserer Churf. Hoff-Post ein gutes fundament, zu mercklichem Vnsern Nutzen, geleget ist, gnedigst ermahnen laßen, fernerhin die Direction bey bemeldetem vnserm Postwerck zu führen, Und Ihn

darauf zum Directorn Vnserer Churfl. Hoffpost angesezet und Bestellet haben.

Thuen auch solches, Verordenen vndt Bestellen Kraft dieses Vnsern Hoffrentmeister Michäel Matthiaßen zugleich zum Directorn Vnserer Churf. Hoffpost; Dergestaldt vndt also, daß Er, seiner vns bekannten Treue vnd dexterität nach, angeregte Vnsere Churf. Hoffpost durch alle Vnsere Erblande vndt Provincien dirigiren, Vnser dabey versirendes hohes jnteresse gebührendt beobachten, Vndt in Vnterthenigstem gehorsam dahin trachten soll, damit das hochnüzliche Postwerck zu des gemeinen bestens mehreren Dienst, vndt Vnserm Nutzen, Sicherheit, vndt Autorität, immer mehr vnd besser eingerichtet vnd stabiliret, Vnserm Chur- vndt Landeß Fürstlichem Post Regal aber von niemanden einiges Nachtheil zugezogen, noch dardurch Vnsere Hoffpost in confusion gebracht werden müege, Zu welchem ende Er dann mit allen Vnsern Postmeistern fleißig Correspondiren, Selbige zugebüerendem fleiß vndt Treue, so offt es noth sein wirdt, ermahnen, vnd durch selbige auf Vnsere Postilions gute achtung geben laßen, Auch Selbst, Wann es die Notthurfft erfordern möchte, Järlich, oder zum wenigsten vmbs ander Jahr eine Reise thuen, vnd Vnsere Postämbter visitiren, vndt waß zu verbeßerung Vnserer Hoffpost nötig vnd Nüzlich an Unsere stadt verordnen soll, Vnsere Postmeistere vndt Postilions (welche sambt vndt sonders hiermit an Vnsern Hoffrentmeister vndt Post-Directorn verwiesen werden) sollen auch hierdurch Befehlicht sein, demienigen, was Er zu beforderung Vnserer Hoffpost Jhnen andeuten wirdt, gebüehrent nach zuleben, Würde Er befinden, daß einige Postmeistere sich wiederig erzeigten, oder sonsten vntrewe oder vntüchtig wehren, Soll Er dieselben, Jedoch mit Vnsern Vorbewust, abschaffen, Undt andere trewe, qualificirte Personen zue Postmeistern vorschlagen, Welche alßdann bestellet, vndt mit gewöhnlichen Bestallungs Patenten vnter Vnser eigenhendtlichen Subscription vndt Churf. Jnsiegel versehen werden sollen, Der Postilionen Bestallungs Patenta aber, Soll Vnser Post-Director in Vnsern Nahmen vnterschreiben, vndt mit Vnserm Churf. Jnsiegel bekräfftigen, Nach befindung auch die Postilions zu gebüerender straffe ziehen, vnd gar abschaffen, vnd andere wieder anstellen, auch soll Er Jedesmahl verordnen, ob mehr oder weniger Post Pferde zu halten, nötig sein werde, Vnd wegen derer Vnterhaltung, wie auch der Postilionen, vndt Postmeistere Besoldungen allemahl einen gewißen Vergleich oder Contract außfertigen.

Wir tragen Jhm auch hiermit gnädigst Vollmacht auf, daß Er mit den Königl. Schwedischen Postmeistern zue Riga, Stettin ꝛc. Item Churf. Sächßischen, zue Leipzigk ꝛc. den Hamburgischen: vnd andern Postbedienten nötige Contraete aufrichten, vnd nebst Jhnen vollnziehen, von denenselben sowoll alß von Vnsern Postmeistern

auch alle quartal wegen der eingenommenen Brieff: vnd Postgelder Rechnung abnehmen, die gelder empfangen vnd darüber quittiren, vndt auß solchen Geldern der Postmeistere, vndt Postilionen Besoldungen, vnd waß zu Vnterhaltung der Postpferde nöthig sein wirdt, bezahlen, auch andere extraordinar Vnkosten davon verrichten, vnd darüber Rechnung haltten, Ueberall aber Vnsern Nutzen vnd frommen Dabeywißen, vnd befordern soll, Dahingegen wollen wir alles daßienige, waß Vnser Post-Director, wie vorgemelt zu behueff Vnserer Hoff-Post thun vnd verrichten wirdt, gnädigst genemb halten, vnd passiren laßen, Ihn auch wieder Männiglich schützen, vnd seiner vngehörr keine Vngnade auf Ihn werffen, Befehlen auch zugleich hiemit allen Vnsern Stadthaltern, Canzlern, geheimbten, Ober- vnd Regierungsräthen, vndt sonsten allen andern Vnsern Beambten, sich hiernach gebüehrendt zu achten, vnd auf bemeltes Vnsers Post-Directorn geziemendes ansuchen allemahl zureichende hülffe vnd handbietung zu beforderung Vnserer Hoffpost zueleisten.

Zu mehrer Vhrkunde deßen haben wir dieses Patent eigenhendtlich vnterschrieben, vndt mit Vnserm Churf. Insiegel zubekräftigen wohlbedächtig anbefohlen, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 29ten Septembris, Anno 1654.

Friderich Wilhelm.

(das große Staats-Siegel.)

Otto v. Schwerin.

Beilage h.

(zur Seite 99.)

Erklärung des Churfürsten Friedrich Wilhelms vom 26. April 1660.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Auß Ewer Kayserl. Mayestätt an mich abgelaßen gnädigsten Schreiben vom 20. Decembr. des newlich verfloßenen 1659ten Jahres, welches mir aber nicht ehender, als den 16ten hujus mit der Post zukommen, habe ich mit mehren ersehen, waß Ew. Kayserl. Maytt. an mich, auf beschwerliches vndt vnbefugtes anhalten vndt vorgeben des Graff Taxis, der Posten halber gnädigst gelangen laßen, vndt darbenebenst ferner begehren wollen;

Nun muß Ew. Kayserl. Maytt. ich darauff zu anfangs gehorsambsts berichten, daß ich keine Ursache habe, auch gantz vndt gar nicht gemeinet bin, mich mit dem Graff Taxis über meine Landesfürstliche Hoheit vndt zustehende, auch von Heyligen Römischen Reich mit schwehren obliegen zu Lehntragende Regalia in einige weyse oder wege einzulaßen; Ich will mich auch zu Ihm den Graff Taxis nicht versehen, daß Er die unbeschrenckte Uebung meiner vorgedachten Hoheit vndt Gerechtigkeiten einen Eingriff oder Unordnung zu nennen sich vnternehmen, sondern das Er sich vielmehr in seinen gehörigen gränzen halten, vndt dahero weder mir, noch auch andern Ständen gleichsamb die Hoheit, die vor vielen Hundert Jahren (vndt ehe Einmahl an das Taxische Postwehsen gedacht) erlangete Reichsbelehnung vndt derselben ruhiges vndt vngekränctes Exercitium in Zweiffel ziehen, vndt dadurch Ihme eine schwere verantwortung aufbürden werde.

Damit aber Ew. Kayserl. Maytt. die wahre Bewandnüß vndt eigentliche umbstädtliche information in dieser Post Sache haben, vndt erlangen möegen, So will Deroselben ich bloß zu solchem ende vndt aus keiner andern intention nachfolgendes gehorsamblich vndt kürtzlich vorstellen;

Es hat im Jahr 1615. von weylandt Kayser Matthia der Graff Taxis Nahmens Lamoral, die Belehnung über die Posten erlanget, es haben auch auff die den 26ten Juny des 1615ten Jahres von Ihrer Maytt. geschehene Ersuchung, wegen Anrichtung unterschiedenen newen Posten im Reiche, einige Churfürsten, Fürsten vndt Stände sich solches mitgefallen laßen, die Uebrigen aber die Posten vndt dero unbeschrenkte bestellungen und verordnungen in Ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen vndt Landen, wie vorhin, also auch nachmals behalten, vndt darinnen keine enderung zulaßen wollen; Gestaldt dann absonderlich soviel meine vorfahren, Churfürsten vndt Marggraffen zu Brandenburgk biß auff mich gegenwärtig anbelanget, Dieselbe niemals einige andere Posten als die Ihrige gehalten, Postmeister vndt waß mehr dazu erfordert wird, bestellet, geordnet, beeydiget, nach dero gefallen geendert, vndt anders eingerichtet, vndt dergestalt fort für fort biß auf gegenwärtige stunde in quietissimo Juris Postarum Exercitio gewesen vndt geblieben;

Daß sich auch nur etliche Churfürsten, Fürsten vndt Stände zu der Taxischen Belehnung verstanden vndt bequemet, vndt daß auch sogar etliche vornehme Reichs Städte darnieder ihr vorhergehabtes Recht vndt Possels angeführet, das bezeuget nebst denen Reichsactis weylandt Kayser Ferdinand der II. in seinem an die Städte Cölln Nürnberg vndt Frankfurth den 5. July im Jahr 1624. abgelaßenen schreiben selbst, vndt führet absonderlich die Stadt Nürnberg deßhalb bis auf gegenwärtige stunde Beschwer;

Es ist auch ferner des Graff Taxis Belehnung nur auf die damals von newen angeordnete, vndt von Alters gebräuchliche ordinar-Posten eingerichtet, wie sein deßhalb der verstorbenen Kayserl. Maytt. Ferdinand dem Dritten, den 16. Marty ao. 1647. ausgestelter revers vndt darbenebenst ferner beweiset, daß daraus austrücklich die Oesterreichische als Reichslande ausgezogen, vndt daß das Ertzhertzogliche Hauß Oesterreich durch die von denen Römischen Kaysern dem Graff Taxis geschehenen Belehnung, seinen Oesterreichischen Posten keinen eintrag, Irrung, verhinderung oder Beschwerung, wie vndt auff waß weise solches immer geschehen vndt zugehen möchte, thun oder zufügen laßen wolle; Alß überdem im Jahr 1636. den 24. Decembr. zu Regenspurg auff dem damahligen Collegialtag die Röm. Kayserl. Maytt. weylandt Ferdinand der Andere von dem Höchstlöblichen Churfürstl. Collegio in dieser Post Sache ein Bedencken begehret, da haben Ihre Maytt. dieselbe nicht weiter als auf die Mezger Post vndt das botenwerck extendiret; Es hat auch das Churfürstl. Collegium darauf sein gutachten den 17. Januar 1637. dahin gehorsamblich abgegeben, daß denen Ständen Selbst durch dero Territoria solche anordnung zu machen, Krafft Ihrer Regalien, damit Sie von dem Reiche belehnet, heimbzustellen. Ob aber das Botenwerck, ob es gleich

albereit im Jahr 1579. vnter Regierung Kayſers Rudolphi des Andern nicht guth geheißen, dennoch durchgehendt zu verbiethen vndt zu cassiren, da muſten Sie anſtehen, nachdemmahlen etliche Reichs-Stände vndt Städte auf das alte Herkommen vndt Ihre deßfals erlangete Possession ſich bezogen.

Wie dann auch das von Ew. Kayſerl. Maytt. Herrn Vattern vndt vorfahren am Reiche Weylandt Kayſer Ferdinand dem Dritten den 12. Augusti im Jahr 1637. publicirte gedruckte Patent eintzig und allein von denen Mezger Poſten vndt Bottenwerck alsweit dieſelbe von Denen Kauffhandels Leuten vndt Städten dem ordentlichen Kayſerlichen Poſtweſen zu nachtheill abbruch oder ſchaden wieder fueg und gebühr extendiret zu ſein ſich befindet, redet vndt keinem Churfürſten, Fürſten oder Standt, in ſeinem wohl hergebrachten und fort und fort exercirten jure Postarum eintrag oder Hinderung zu machen begehret, ſondern nur die verbotene Excessus vndt die wieder fueg und gebühr vorgenommene Facta bey denen Kauff Handelsleuten vndt Städten abzuſtellen ſuchet;

Es hat zwar auch der Graff Taxis bey letzter Ew. Kayſerl. Maytt. Wahl zue Franckfurth am Mayn, eines und das andere machiniret, auch abſonderlich praetendiren dürffen, daß dem künfftigen Kayſer in ſeinen Erblanden das Jus Postarum per Capitulationem benommen und abgeſchnitten werden möchte, Allein es iſt im Churfürſten Raht dawieder die nothdurft vorgeſtellet, vnd abſonderlich von Chur-Sachſen vndt Chur-Pfaltz Liebden wie auch vnſerer Geſandtſchafft, worauff die Sache eigentlich beruhe, remonstriret vndt bedingt worden, daß mann den Graff Taxis mit ſeinen vngereumbten vndt vnziemlichen anſinnen nicht hören, noch dem künfftigen Kayſer in ſeinen Erblanden Ziel vndt Maß geben können, wie vndt auf welche weiſe Er das Poſtwerck oder einig anderes Jhme zuſtehende Regale, gleich anderen Reichs Ständen zu exerciren gemeinet, Dahero dann auch in dem 35ten Articul Ew. Kayſerl. Maytt. Capitulation der Poſten halber weiter nichts vorkommen, alß das der Graff Taxis vndt der Graff Paar ſich vergleichen vndt dieſer jenem keinen eintrag im Reich, Jener aber dieſen in Ew. Kayſerl. Maytt. Erblanden keinen nachtheil oder ſchaden thun, ſondern ein Jedtweder bey demjenigen, weßen Er ſich biß anhero ruhig gebrauchet, gelaßen werden ſolle, Dabei es dan auch ſein verbleiben gehabt, vndt ausdrucklich bedungen worden, daß dieſer 35te Articul der Capitulation nicht anders zu verſtehen vndt auszudeuten, alß daß ſolches alles denen Churfürſten, Fürſten vndt Ständen an Jhrem Poſt Regali vndt deßen habenden Exercitio, wie auch abſonderlich denen Ständen, welche deßhalb gewiße Verträge vndt vergleiche hatten, vnnachtheilich vndt vnpraeiudicirlich ſey, wie ſolches die bey gedachten Wahltage gehaltene Protocolla mit mehrem ausweiſen;

Vndt kan darbenebenst, daß ein oder der ander Churfürst, Fürst oder Standt aus guten freyen willen sich mit dem Graff Taxis der Posten halber auf gewißemaße verglichen, denen andern vndt welche sich wie vor also auch noch ins künfftige des Post Regalis vor sich in Ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen vndt Landen gebrauchen wollen, keinesweges praeiudiciren oder zu einigen nachtheil gereichen; Ueberdem so versichere Ew. Kayserl. Maytt. ich, daß in meinen Landen die Posten so gueth als immer möglich eingerichtet, vndt nicht alleine die Reichß vndt alle andere correspondentien aufs schleunigste befordert werden, sondern auch Jedermänniglich sich derselben mit großer Commodität gebrauchet, gestaldt dan offenbahr vndt bekandt ist, daß die Gräffliche Taxische Postbediente dadurch nicht wenig aufgemuntert vndt zu gleichmeßiger schleunigen beforderung vndt beßerer bestellung der Posten angetrieben worden; Ich laße auch noch alstets durch meine Bediente mit allem fleis vndt eyffer dahin arbeiten, daß die Posten in meinen vorgedachten Landen noch mehr vndt mehr verbeßert, vndt mit den benachbahrten angrentzenden Posten zu weiterer Beschleunigung vndt Commodität der höchstnöthigen correspondentien im heyligen Römischen Reich, vndt außer demselben nach Preußen, Polen vndt Moßkow ie länger ie besser coniungiret werden mögen;

Gleichwie nun Ew. Kayserl. Maytt. aus diesem kurtzen gehorsambsten Bericht mein Recht vndt Befugnüs abnehmen, vndt dagegen des Graff Taxis Unfug vndt vnleidentliches vornehmen, (darüber sich auch nebst andern die Fürstlichen Häuser Braunschweig vndt Heßen zum höchsten beschweren) leicht erkennen werden;

Also ersuche Ew. Kayserl. Maytt. ich gantz gehorsamblich, Sie wollen dergleichen vnziemliches vndt wieder mein vndt anderer meiner Herren Mit Churfürsten, Fürsten vndt Stände vom Heyligen Römischen Reiche zu Lehn tragenden Hoheit ja wieder Ew. Kayserl. Maytt. als Ertzhertzoge in Oesterreich Selbst mit höchster beschwer gereichendes beginnen dem Graff Taxis ernstlich verweisen, vndt dahin allergnädigst anhalten, damit Er inskünfftige gegen die höheren Stände sich anders betrage, mit dem aus dem Heyl. Römischen Reiche ziehenden Vortheil sich vergnügen laße, vndt zu keinem andern nachdenken Ursach vndt anlaß gebe;

Es werden auch Ew. Kayserl. Maytt. waß Sie in diesem Stück in Dero Reichs Landen für Recht vndt billig halten, anderen Ständen also auch mir gerne gönnen, auch vermöge Ihres Kayserlichen Ambts vndt Capitulation Allerseits Churfürsten, Fürsten vndt Ständen vndt also auch mich bey meiner von Reich zu Lehn tragenden Hoheit, Gerechtigkeiten, Privilegien vndt ruhig gehabter Possession

vel quasi Kayserlich manuteniren vndt schützen; Warumb Ich Sie dan hiermit gehorsamblich bitte vndt allezeit verbleibe

Cölln an der Spree
den 26. April anno 1660.

Ew. Kayserl. Maytt.
ꝛc. ꝛc.
Friedrich Wilhelm.

An
Ihr Römische Kayserliche Mayestätt.

O. F. v. Schwerin.

Postscriptum.

Auch Allergnädigster Herr, bin ich zwar ietzo im Werck begriffen, mit ChurSachßens Liebd. einwilligung, die Post von hinnen auff Leipzig auff meine Kosten mercklich zu verbessern, vndt dieselbe also einrichten zu laßen, daß wöchentlich zweymahl die correspondentien von hinnen über Leipzig, Dreßden vndt Prage auf Wien gar schleunig müegen befördert werden können; Weill aber meine Bediente vermeinen, daß die Post von hinnen über Frankfurth an der Oder auf Breßlow vndt von dannen bis Wien noch schleuniger angestellet vnd die brieffe von hier abe bis Wien in 6 Tagen überbracht werden könten, So würde bey ietzigen Conjuncturen wohl sehr dienlich vndt nützlich sein, wan dieses Werck nach möglichkeit befördert werden möchte, ich habe auch durch meinen abgeschickten Raht an Ew. Kayserl. Maytt. Hoffe, deme von Wreech, bey dem ErbHoffPostmeister dem Graffen von Paar deßhalb erinnerung thun laßen, vndt mich erbohten in meinen Landen durch meine Bediente trewlich Handtbietung hierzu leisten zu laßen; Stelle demnach zu Ew. Kayserl. Maytt. allergnädigsten Belieben, ob Deroselben gefellig sein möchte; hierunter zureichende Verordnung ergehen zu laßen.

Cölln an der Spree am 26. April 1660.

Beilage i.

(zur Seite 15.)

Des Churfürsten Friedrich Wilhelms letzte Verschreibung.

Demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unser Gnädigster Herr, Einige Dero Bedienten, insonderheit diejenige, welche Ihro in der Kammer, Zeit wehrender Ihrer langwiehrigen unpäßlichkeit treu und fleißig auffgewarthet, folgender maßen beschenket; alß: Dero Rahte und Geheimbten Cammerdiener Hornmessern zweytausendt Thlr. Dero Geheimbten Cämmerier Heydenkampffen Ein tausendt Thlr. Dero Geheimbten Cammerdienern Neubauern Ein tausendt Thlr. Senningen Ein tausendt Thlr. Coulombellen fünffhundert Thlr. Ihro Churfürstl. Durchl. der Churfürstin Cammerdiener Micheln fünffhundert Thlr., Hammersteinen Ein tausendt Thlr. Seylern Ein tausendt Thlr. Dero Leib-Chirurgo Klerken acht hundert Thlr. Dero Hoff- und Reise-Apothekern Memmerten fünffhundert Thlr. dem Hoff-Apotheker Reichenowen zwey hundert Thlr., dem Mooren Wilhelmen drey hundert Thlr. imgleichen Dero Hoff-Rath und Hoff-Rentmeister Stillen zwey tausendt Thlr. Dero Geheimbten Secretario Bergio zwölff hundert Thlr. Dero Hoff-Rath Sculteto fünff hundert Thlr. und dann auch Dero Würklichem Geheimbtem Rathe und Lehns-Directori dem von Fuchs, zu erkauffung eines gedächtnüß-ringes zwey tausendt Thlr. welches zusammen machet die Summe von funffzehn tausendt und fünff hundert Thlr. Alß befehlen Sie Dero Hoff-Rath und Hoff-Rentmeister Conradt Bartholdt Stillen hiemit in Gnaden, jetzt specificirte Summe von funffzehen tausendt und fünff hundert Thlr. denen vorbenandten, einem jeden auff seine quitung, auß denen Postgeldern, vor allen andern außgaben außzahlen zu laßen, und selbige hiemit, wie auch mit denen Quitungen zu belegen. Signatum Potstam den 27. Aprilis 1688.

Friedrich Wilhelm.

(Cabinets-Siegel schwarz.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Beilage k.

(zur Seite 17.)

Confirmation der Sämbtlichen Post-Bedienten de dato den 18. Marty 1689.

Specification derjenigen, welche aus den Churfürstl. Postgeldern besoldet werden, wobey zugleich zu befinden, wie viel ein Jeder jährlich bekombt.

	Thlr.
1. Der Churfürstl. würkliche Geheimbte Rath Herr Paul von Fuchß bekombt jährlich	400
2. Der Churfürstl. Hoff Rath u. Hoff Rentmeister, Herr Conrath Barthold Stillen, alß Director der Posten, hat jährl.	400
3. Der Geh. Secret. Herr Matthias *) bekombt jährlich .	100
4. Der Hoff Post Secretarius Matthias Ludolff, welcher von allen Postmeistern Quartaliter die Rechnungen abnehmen, davon eine General-Rechnung führen, und allen Postmeistern und Postilionen die Besoldung außzahlen muß, bekombt jährlich	400
5. Der Hoff Post Schreiber, Georg Madeweiß bekombt jährlich Noch bekombt derselbe an jährlicher Hauß Miethe, anstatt der ihm verschriebenen freyen Wohnung im hiesigen Posthause	200 50
6. Der Postmeister zue Mümmel, Johan Ernst Boemel, hat den 4ten theill von dem in Mümmel einkommenden Brieffport und an Besoldung jährlich	60
7. Wilhelm Ernst Sturm Postmeister in Königsberg, hat den 20. theil von dem in Königsberg einkommenden Brieffporto und daneben an Besoldung jährlich . .	200
8. Gottfriedt Sturm, Postschreiber in Königsberg bekombt an Haußmiethe jährlich 20 tal. u. an Besoldung 150 tlr. thut	170
9. Gottfriedt Weise Postschreiber in Königsberg hat an jährlicher Besoldung	150
10. Johann Heußkuß Postschreiber in Königsberg hat jährlich	150
11. Christoff Melchior, Postmeister zue Pillaw, hat den 4. Theil und an Besoldung	40
12. Tobias Hartmann, Postmeister in Wutzkow **) hat den 25. theil und an Besoldung	200

*) Bruder des 1684 gestorbenen Postraths und Post-Directors Michael Matthias.

**) in Hinterpommern, an der Grenze von Pomerellen, war bis zum Jahre 1772. vor der Besitznahme von Pomerellen und Westpreussen, das Kurbrandenburgsche GränzPostamt gegen Danzig.

Thlr.

13. Jacob Fuchß, Postmeister in Stolpe, hat den halben Theil von dem Brieffport und den 8. Theil von den Frachtgeldern loco salarii zu genießen.
14. Michael Lübbecke, Postmeister in Schlaw, hat den 3. Theil, und den 8. Theil von dem Frachtgelde, daneben an Besoldung 60
15. Wilhelm Guthfall, Postmeister in Cößlin hat den 4 Theil vom Brieffport und den 8. Theil von den Frachtgeldern, daneben an Besoldung jährlich 20
16. Johann Ludeloff, Postmeister in Cörlin, hat den 3. Theil vom Brieffport, und den 8. Theil von Frachtgeldern, an Besoldung 40
17. Samuel Trojanus, Postmeister in Neugardten, hat den 3. Theil vom Brieffport und den 8 Theil der Frachtgelder, und an Besoldung jährlich 40
18. Joachim Gräff, Postmeister in Stargardt, hat den 4. Theil vom Brieffport, und 8. Theil des Frachtgeldes, Imgleichen weil Se. Churfürstl. Durchl. auf die Neben Post von Cörlin auf Colberg gar keine Unkosten wenden, den 3. Theil von dem Brieffport in Colberg, und an Besoldung jährlich 200
19. Jacobuß Neuman, Postmeister in Pyritz bekombt den 4. und 8. Theil, dazu an Besoldung 20
20. Joachim Georg Müller, Postmeister in Neu-Angermünde deßgleichen und 20
21. Jacob Pauli, Postmeister zu Königsberg in der Neumarck, deßgleichen und 20
22. Joachim Tieffenbach, Postmeister in Neustadt Eberswalde deßgleichen 20
23. George Rohn, Postmeister in Bernaw, deßgleichen und . 20
24. Martin Hennert, Postmeister in Berlin, hat von dem 10. Theil der Postgelder in Berlin quartam partem, und an Besoldung als Post- und Botten-Meister . . . 240
25. Johann Heinrich Thulmeyer, Postschreiber in Berlin, hat einen Antheil von dem obgedachten 10. Theil der Postgelder in Berlin und an Besoldung 150
26. Carl Anton Schmeltzeisen, Postschreiber in Berlin, deßgleichen und 150
27. Christoff Schröder, Postschreiber in Berlin, deßgleichen und 150
28. Daniel Frischmann, Alter Postschreiber in Berlin bekombt einen jährlichen Gnaden Gehalt von 100
29. Georg Krey, welcher in dem Berlinischen Posthause die Brieffe anzunehmen und außzugeben hat 130
30. Adolff Neüendorff, Postmeister zu Münchenberg, hat den 4. und 8. Theil und 20
31. Michael Ranfft, Postmeister in Cüstrin, hat den 3. und 8. Theil und 70
32. Johann Dietrich Rettel, Postmeister zu Landsberg an der Wahrte, bekombt den 4. und 8. Theil und . . . 20
33. Johann Friderich Brunnemann, Postmeister zu Soldin, deßgleichen und 20
34. Johann Schneider, Postmeister zu Fehrbellin, deßgleichen und 20
35. Julius Bergen, Postmeister zu Kyritz, deßgl. und . . 20
36. Johann Konow, Postmeister in Perleberg, deßgl. und . 20
37. Jacob Schultz, Postmeister in Lentzen, deßgl. und . 20

		Thlr.
38.	Heinrich Lembke, Postmeister in Boitzenburg deßgl. und	40
39.	Wilhelm Busch, Factor in Lüneburg hat den halben Theil der Postgelder in Lüneburg loco salarii zu genießen	—
40.	Johann Baptista Lüders, Postmeister in Hamburg hat den 10. Theil des Brieffports und den 8. Theil des Frachtgeldes daselbst, und an Besoldung . . .	200
41.	Gottfriedt Uden, Postmeister in Ruppin, bekombt den 4. und 8. Theil und an Besoldung	12
42.	Johann Friderich Lohrentz, Postmeister in Wittstock, deßgl. u.	20
43.	Jacob Christian Schönbeck, Postmeister zu Potstamb, deßgl. und	20
44.	Michael Matthias, Postmeister und Zollverwalter in Brandenburg, deßgleichen und	20
45.	Andreas Morell, Postwarter in Ziegesar hat an Besoldung jährlich	10
46.	Ernst Ludewig Stille, Postmeister zu Magdeburg hat den 4 und 8 Theil, und	20
47.	Carl Minner, Postwarter zu Heimersleben hat an Besoldung	12
48.	Johann Seger, welcher die Brieffe in Magdeburg bestellet, bekombt jährlich	12
49.	Andreas Machenow, Postmeister zu Halberstadt bekombt den 4 und 8 Theil und an Besoldung . . .	20
	Noch hat derselbe an jährliche Haußmiethe . .	40
50.	Adam Spörel, Postwarter in Elbingerode bekombt jährlich	16
51.	Petruß Rath, Postwarter zu Tetteborn	16
52.	Caspar Weitekampf, Postwarter zu Hornburg . .	20
53.	Heinrich Heine, Postwarter in Graßdorff . . .	20
54.	Jacob Ludolff Wahrendorff, Postwarter in Mehle .	20
55.	Andreas Peitmann, Postwarter in Oldendorff . .	20
56.	Albert Schröder, Postmeister in Minden, hat den 4. Theil vom Brieffport und dazu jährlich	20
57.	Hermann Baring, Bottenmeister in Bremen hat an Besoldung	200
58.	Heinrich Völcker, Postmeister in Hervorden, bekombt den 4. Theil von dem Brieffport und darneben jährlich	20
59.	Johann Ortgiesen, Postmeister zu Bielefeld, deßgl. und	20
60.	Adolff Ellinghauß, Postmeister in Lipstadt, deßgl. und	20
61.	Daniel Ellinghauß, Postmeister zum Hamm, deßgl. und	20
62.	Johann von Echtern, Postmeister in Lünen, deßgl. und	20
63.	Wilhelm Planckerman, Postwarter in Hornburg, bekombt jährlich	20
64.	Wilhelm Werneri, Postwarter in Marle, bekombt jährlich	20
65.	Daniel Knuth, Postmeister in Wesel, genießt den 4. Theil der dortigen Postgelder und hat darneben jährlich .	20
66.	Nicolaus Osten, Postmeister zu Cleve, bekombt den 4. Theil von den dortigen Postgeldern loco salarii . .	—
67.	Nicolauß Löckel, Postschreiber zu Cleve hat an jährliche Besoldung	100
68.	Friderich Götze, Postmeister zu Saarmundt, hat den 4. und 8. Theil, und jährlich	20
69.	Matthias Ziese, Postmeister in Treuenbritzen, deßgl. und	20
70.	Daniel Müller, " " Wittenberg, " "	40
71.	Christian Brause, " " Düben, " "	30
72.	David Adler " " Dessow, " "	20
73.	Friderich Madeweiß, " " Hall, " "	200

		Thlr.
74.	Wilhelm Daser, Postmeister in Leipzig bekombt zur jährlichen Besoldung	100
75.	Johann Abraham Ihle, Factor in Leipzig hat den 25. Theil der Postgelder in Leipzig und daneben noch jährlich	100
76.	Daniel Müller, adjungirter Factor zu Leipzig, bekombt jährlich	100
77.	Hanß Bertram, Postmeister zu Kalbe, bekombt den 4. und 8. Theil und daneben jährlich	20
78.	Christian Vester, Postmeister in Arendsee, deßgl. und	20
79.	Christian Rehling " " Sandow, " "	20
80.	Johan Friderich Schneider " " Havelberg " "	20
81.	Christoff Neander, " " Frankf. a. d. Oder dgl. u.	20
82.	Martin Tielkow " " Croßen, deßgl. und	20
83.	Johan von Arnoldt, " " Grünberg " "	20
84.	Hanß Voigt, " " Barnewitz " "	10
85.	Heinrich Meinicke, " " Rathenow " "	20
86.	Johann Nöhting, " " Tangermünde "	20
87.	George Wendtlandt, " " Stendall " "	20
88.	Albert Alberti, " " Gardelegen " "	20
89.	Matthias Schultze, " " Saltzwedel " "	20
90.	George Leitzmann, " " Ouranienburg "	8
91.	Heinrich Heinicke, " " Templin, hat den halben Theil vom Brieffport und den 8. Theil der Frachtgelder loco salarii	—
92.	Martin Fricke, Postmeister in Zehdenick, hat den 4. und 8. Theil und daneben jährlich	12
93.	Johan Entzian, Postmeister in Prentzlow, deßgl. und	20
94.	Johan Goltze, Postmeister zu Löcknitz, hat den 4. und 8. Theil loco salarii zu genießen	—
95.	Heinrich Ernst Weyher bekombt alß ein jährlich recompens wegen Bestellung der Brieffe in Stettin	150

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser allergnedigster Herr, obenstehende Postbediente und Postmeister, welche annoch von Dero Herrn Vater Churfürstl. Durchl. höchstseel. gedächtnüs bestellet, gnädigst beybehalten wißen wollen; Alß confirmiren und bestätigen Sie selbige hiermit und in krafft dieses gnädigst, dergestalt, daß Sie sich nach wie vor getrew, gehorsamb, und gewertig bezeigen sollen, Gestalt dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Sie auch auf Ihre abgelegte Eydespflicht undt Bestallungen, so von höchstgedachter Dero Herrn Vatern Churfürstl. Durchl. Ihnen ertheilet worden, vermittelst dieses gnädigst verweisen, Wornach sich ein Jeder gehorsambst zu achten und seine Eydespflicht gebührendt und gehorsambst nachzukommen wißen wirdt. Uhrkundtlich unter Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft undt vorgedruckten Gnaden=Siegell, Geben Cölln an der Spree den 18. Marty Ao. 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

Beilage I.

(zur Seite 18.)

Bestallung

des Geheimen Staats-Raths von Schmettau als Ober-Post-Director (General-Postmeister).

vom 7. August 1699.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow;

Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Nachdem die beständige erhaltung und das aufnehmen Unserer durch alle Unsere Erblande seith langen Jahren her eingeführte Churfürstl. Hoff-Post erfordert, daß die bey derselben im nechst abgewichenen Jahr erledigte Direction wiederumb durch Jemanden Unserer Diener bestellet werde, welcher sothaner Unserer Hoff-Post zu Unserm Churfürstl. respect und interesse, auch zu Unserer Landen des Publici und der Commercien Besten und Beförderung höchstnöthiger correspondentz gebührend vorstehe, alle gute ordnung dabey mainteniren helffen, und der nothdurfft nach ferner einführe; Und wie Wir zu Unserm würklichen Geheimen Rathe Wolffgang von Schmettau das gnädigste Vertrauen tragen, daß Er diese Function mit darzu behöriger treu, sorgfalt und application respiciren werde, Alß haben Wir Ihn zu Unserem Ober Post Director Unserer Churfürstl. Hoff Post bereits im Majo nechstverflossenen 1698ten Jahres gnädigst verordnet: bestätigen Ihn auch in dieser charge hiermit durch diese schrifftliche Bestallung dergestalt und also, daß Er seiner Uns bekannten treu und dexteritaet nach angeregte Unsere Churfürstl. reitende und fahrende Post durch alle Unsere Erblande und Provincien, ingleichen die angelegte Post-Kutschen gebührend dirigiren, Unser dabey versirendes hohes interesse behörig beobachten, und in unterthänigsten gehorsam dahin trachten solle, damit das hochnützliche Postwerck zu des gemeinen Besten mehrerem Dienst und Unserem nutzen sicherheit und authorität unterhalten, im-

mer mehr und mehr beßer eingerichtet und stabiliret, auch Unserem Chur- und Landes-Fürstlichem Post-regal von niemanden einiges nachtheil zugezogen, noch dadurch Unsere Hoff-Post in confusion gebracht werden möge, zu welchem ende Er denn mit allen Unsern Postmeisteren fleißig correspondiren, selbige zu gebührendem fleiß und treue, so offt es nöthig seyn wird, ermahnen, und durch selbige auf Unsere Postillions gute achtung geben laßen, auch, wann es die nothdurfft erfordern möchte, jährlich oder zum wenigsten umbs andere Jahr Unsere Post-Aembter visitiren laßen, und waß zu Verbeßerung Unserer HoffPost nöthig und nützlich, an Unsere Statt verordnen solle, Unsere Postmeister und Postillions (welche samt und sonders hiermit an Ihn, alß Unseren Ober Post Directorem verwiesen werden), sollen auch hierdurch befehliget seyn, demjenigen, waß Er zu Beförderung Unserer Hof-Post Ihnen andeuten wird, gebührend nachzuleben, wie dann auch, dafern Er befinden würde, daß einige Postmeister sich widrig erzeigten, oder sonsten untreu und untüchtig wären, Er dieselbe jedoch mit Unserem Vorbewust abschaffen, und andere treue qualificirte Personen zu Postmeister vorschlagen, welche alsdann bestellet und mit gewöhnlichen Bestallungs-Patenten unter Unserer eigenhendigen subscription und Churfürstl. Insiegel versehen werden sollen; Der Postwarter und Postillions Bestallungs-Patenta aber soll der von Schmettau, als Ober Post Director in Unserem nahmen unterschreiben, und mit Unserem Churfürstl. Insiegel bekräfftigen, nach Befinden auch die Postillions zu gebührender Straffe ziehen und gar abschaffen, und andere wieder anstellen, ingleichen soll Er jedesmal verordnen, ob bey Unseren Posten und Postgutschen mehr oder weniger Post-Pferde zu halten nöthig seyn werde, und wegen der unterhaltung wie auch der Postmeister und Postillions Besoldungen über Unsere Verordnungen und der Postgutschen halber aufgerichtete Contracte halten; Absonderlich hat er, als Ober Post-Director dahin zu sehen, daß von dem General-Reichs-Post Ambt und dazu bestellten Fürstlich-Taxischen Bedienten Unserem Hoff-Postregal in Unserer Chur-Marck Brandenburg und übrigen Landen kein abbruch noch nachtheil wiederfahren möge: Dieweil auch in Unsern Westphälischen Landen die Reichspost an einigen orten Ihre hergebrachte Stationes annoch hatt, und Wir dieselbe ohne in mehrere Verdrieslichkeiten mit dem Kayserl. Hoff und dem Fürsten von Taxis zu verfallen, nicht aufheben können: So hat Unser Ober Post Director dahin zu sehen, damit die auf gemelte Stationen befindliche Bediente der Reichs-Post sich Unserem Hoff Post Interesse zu nachtheil nicht extendiren noch Briefe von Unseren Unterthanen öffentlich samlen und distribuiren, sondern vielmehr mit guter manier und ohne daß sie über gewalt zu klagen haben, nach und nach mehrers eingeschrencket werden.

Nachdem Unß auch ferner unterthänigst vorgetragen worden, waß gestalt in Unserem souverainen Herzogthum Preußen die Posten allein auf der route von Mümmel biß Königsberg und von dar über die Curische Nerung nach Mümmel, weiter aber bishero nicht etablirt seind; und dann sothanes Post-regal Unß, dem Publico und denen Commercien zum Besten in gedachtem Unserem souverainen Herzogthum billich beßer einzurichten ist; Alß hatt Er, Unser Ober Post Director, darauf bedacht zu seyn; damit in mehrerwehntem Unserem souverainen Herzogthum die Posten nach und nach etabliret und der Anfang darzu durch einrichtung einer reitenden Post von Königsberg nach Tilsit, ingleichen von gedachtem Königsberg nach Elbing und dem Oberland gemachet werden möge.

Wir authorisiren auch Unseren Ober Post-Director hiermit und krafft dieses und tragen demselben Vollmacht auf, mit denen Königl. Schwedischen Postmeistern zu Riga, Stettin, item Churfürstl. Sächsischen zu Leipzig ꝛc. den Hamburgischen und anderen benachbahrten Potentaten und Reichs-Ständen Post-Bedienten nöthige Contracte aufzurichten, und nebst Ihnen auf Unsere vorhergehende gnädigste ratification zu vollziehen, wie Er dann auch dahin zu sehen hatt, damit von denenselben so wol, alß von Unseren Postmeisteren alle Quartal wegen der empfangenen Brief- und Postgelder Rechnung abgenommen, die Gelder durch Unseren Hoff Post Secretarium empfangen und darüber quitiret, auch die Rechnung über gesamte Post-Gelder Unserer Verordnung nach jährlich abgeleget werden möge: Dahingegen wollen Wir alles dasjenige, waß Unser Ober Post-Director, wie vorgemeldet, Unserem gnädigsten Befehl gemaeß zum Behuff Unserer Hof-Post thun und verrichten wird, gnädigst genehm halten, Ihn auch wider männiglich schützen, und seiner ungehört keine ungnade auf Ihn werffen.

Vor solche seine unterthänigste Dienste soll Unser Ober Post-Director jährlich Vierhundert tal., so der von Stillen an Besoldung gehabt, ebenfalls aus Unseren Post-Geldern zu erheben haben; Und weilen Er sich im Majo vorigen Jahres, da Wir Ihm diese charge gnädigst conferiret, bereit erklähret, daß Er des verstorbenen von Stillen Wittwe nicht allein das Sterbe- sondern auch das folgende gnaden quartal sambt allen emolumentis, so derselbe zu genießen gehabt, biß auf den folgenden 1. Octobris zufließen laßen und dergestalt Unsere Post Casse von doppeltem gehalt dechargiren wolle, inmaßen solches auch würcklich erfolget ist: So hatt es dabey sein Bewenden, dahingegen aber haben Wir Ihm die sonsten verordnete Marinen Jura von dieser Bestallung, welche das erste Quartal der Besoldung ertragen, in erwegung, daß Er fast ein halbes Jahr carriret hatt, in Gnaden erlaßen, wornach sich dann Unser Ambts Cammer Rath, Heinrich de Ports gehorsamst zu achten.

Nechst dem soll Er, Unser Ober-Post-Director von dem 10ten Theil derer alhier eingehenden Postgelder, welches antheil dem hiesigen Post-Comtoir zugeleget ist, und bey der Post-Casse nicht berechnet wird, die hälffte zu genießen haben, wie dieselbe der verstorbene von Stillen anfangs allein genoßen, hernach mit dem von Dankelmann getheilet hatt, zumahlen Er, der von Schmettau, die gesamte arbeith im Post-Wesen nebst dem Vortrag und der expedition itzo allein versiehet; Wornach dann Unser Hoff Post-Ambt, und insonderheit Unser Hoff Post Secretarius, Ludolff, sich gehorsamst zu achten, und Ihm vorerwehnte Besoldung von gesetzter Zeit an auszuzahlen, auch damit jährlich zu continuiren hatt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Gnaden-Siegell. Geben zu Oranienburg den 7. Augusti 1699.

Friderich.

(das große Churfürstl. Siegel.)

Beilage m.

(zur Seite 20.)

Verhandlungen

bei der

feierlichen Belehnung des Reichsgrafen von Wartenberg mit der Erb-General-Postmeister-Würde.

Attestatum

der Churfürstlichen Brandenburgischen Lehens-Cantzley zu Cölln an der Spree, ertheilt dem Herrn Grafen von Wartenberg ꝛc. über die ihm geschehene Belehnung mit dem General-Erb-Post-Meister-Ambt.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Gnaden resolviret, Dero Ober-Cämmerer, Johann Casimiren, Grafen von Wartenberg, das General-Post-Meister-Ambt in allen Dero Chur- und übrigen Landen, in Gnaden zu conferiren, dergestalt und also, daß Krafft desselben, Er und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben solche Erb-General-Post-Meister Bedienung, als ein Lehen von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Churfürstliche Nachkommen an der Chur und Churfürstlichen Hause zu recognosciren gehalten seyn solle; Und Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dahero an Dero hiesige Cantzeley folgender massen sub dato Schönhausen den 15. Junii 1700 zu rescribiren sich gnädigst gefallen laßen;

„Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraf zu Branden-
„burg, des Heiligen Römischen Reichs, Ertz-Cämmerer und Churfürst, in
„Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern Hertzog ꝛc.
„Unsern gnädigen Gruß zuvor; Vester, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue;
„Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir zu einiger
„Vergeltung der Considerablen getreuen und mühsamen Dienste, welche
„Uns Unser Ober-Cämmerer ꝛc. der Graf von Wartenberg, nun ver-
„schiedene Jahre nacheinander geleistet hat, und damit nicht allein Er vor
„seine Persohn, sondern auch seine gantze Männliche Posterioritaet ein
„immerwährendes Kennzeichen Unserer vor Ihn tragenden sonderbahren gnä-
„digsten Propension haben möge, Ihm das General-Erb-Post-Meister-Ambt
„in allen Unsern Chur- und übrigen Landen in Gnaden conferiret haben,
„dergestalt und also, daß Krafft desselben Er und seine Männliche Leibes-

„Lehens-Erben und Descendenten, solche Erb-General-Post-Meister-Be-
„dienung als ein Lehen von Uns und Unsern Nachkommen an der Chur und
„Churfürstlichen Hause recognosciren, mit solchem Erb-Ambt von Fällen
„zu Fällen beliehen werden, auch selbiges gleich andern bey Unserm Chur-
„fürstlichen Hause sich befindenden Erb-Aemtern, und zwar solchergestalt zu
„respiciren haben sollen, daß nehmlich alle und jede Unsere Post-Bediente
„an Ihn verwiesen werden, um auch von ihm auf Unsern gnädigsten Befehl
„und Anordnung, wegen Ihrer bey dem Post-Wesen habender Verrichtung
„böhörige Anweisung zu empfangen, und daß bemeldter Unser General-Erb-
„Postmeister, und dessen Männliche Lehns-Erben alles, was zu der Ober-
„Direction des Post-Wesens gehöret, beobachten, absonderlich aber dahin
„sehen sollen, damit Unser Post-Regal nicht allein in dem Stande wie es
„itzo ist, ohne allen Eintracht erhalten, sondern auch noch ferner erweitert
„und verbessert, die mit den Posten hin- und wieder-gehende Briefe schleu-
„nig und sicher überbracht, den Passagiers mit den Fahrenden Posten eilends
„und bequemlich fortgeholffen, das Fuhr-Werk in allen Unsern Landen, des-
„sen Einrichtung Wir ebenfalls dem General-Post-Ambt untergeben haben
„wollen, dem Publico zum Besten in gute Ordnung gebracht, Unsere Post-
„Intraden wohl menagiret und richtig berechnet. auch so hoch als immer
„möglich gebracht, alle Post-Bedienungen, unter welchen Wir die Postmei-
„ster Chargen selbst und immediate auf bemeldtes Unsers General-Erb-
„Postmeisters und seiner in solcher Charge habenden Successoren Vortrag,
„die Geringern aber als Post-Schreiber, Postilions und dergleichen durch
„Ihn allein seinem Gutbefinden nach vergeben lassen wollen, mit geschickten
„redlichen und des Post-Wesens erfahrnen Leuten bestellet, und in genere
„alles dasjenige gethan und beobachtet werde, waß zu guter Uns und dem
„Publico ersprießlicher Administration und Ober-Direction gedachtes
„Post-Wesens gehöret und erfordert wird. Und gleichwie solches Ihm Un-
„serm General-Erb-Post-Meister und denenjenigen von Seinen Söhnen
„und Männlichen Descendenten, die ihm in solcher Bedienung succedi-
„ren werden, keine geringe Mühe und Arbeit machen wird, also ist auch
„billig, daß Er und Sie dafür gebührende Belohnung und Ergötzlichkeit zu
„geniessen haben, allermassen Wir Ihnen dann deßhalb Ein Tausend Reichs-
„thaler jährlicher Besoldung aus Unserer Post-Casse und danebst den Drey-
„ßigsten Theil von dem, nach Abzug der auf das Post-Wesen anzuwenden-
„den Spesen übrig bleibenden Bestandes der Post-Gelder samt der freyen
„Wohnung in Unserm Berlinischen Post-Hause in Gnaden zugeleget haben,
„dergestalt, daß erwehnter Unser General-Erb-Postmeister und nach Ihm
„Sein alsdann lebender ältester Sohn, und so ferner desselben übrige Männ-
„liche Descendenten, wie solches in Unserer Chur-Marck Brandenburg
„bey Erb-Aemtern Recht und Gewohnheit ist, bey gedachtem General-Post-
„Amt und dessen Verwaltung solches alles zu genießen und sich dessen zu
„erfreuen haben, auch dabey und Unsern Nachkommen an der Chur, so
„lange einige von des Grafen von Wartenberg Männlichen Leibes-
„Lehens-Erben vorhanden, gebührend geschützet, gelassen und manteniret
„werden sollen; Und obschon Er, der Graf von Wartenberg solches
„seines Erb-General-Post-Ambts halber sich Uns bereits vorhin mit ge-
„wissen Pflichten verwandt gemacht hat, so ist dennoch Unser gnädigster
„Wille und Befehl, daß er bey Unserer hiesigen Lehens-Cantzeley deßhalb
„annoch den gewöhnlichen Lehens-Eyd ablegen soll, immassen Ihr denselbi-
„gen in einem gewissen Termino, den Ihr dazu anzuberahmen, auch dem-
„nechst einen förmlichen Lehen-Brief, dem obiges alles gebührend inseri-
„ret werden muß, vor Ihn zu entwerffen und selbigen zu Unserer eigenhän-
„diger Vollenziehung einzusenden, in solchem Lehen-Briefe habet Ihr auch
„in specie Unsers Ober-Cammerers und General-Erb-Post-Meisters den-

„der itztlebenden Söhnen Friderichs und Casimirn, Grafen v. War-
„tenberg, und derer die Er nach Gottes Willen ferner erzeugen wird,
„ausdrückliche Meldung zu thun, und die Belehnung auf dieselbe expresse
„mitzurichten, damit also Er, der Graf von Wartenberg, seine Söhne
„und übrige Männliche Leibes- Lehens- Erben und Nachkommen dessen allen
„sich um so viel gewisser zu getrösten haben mögen; Wornach Ihr Euch also
„gebührend zu achten, und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben
„Schönhausen den 15. Junius 1700."

Friderich.

(das große Staats-Siegel.)

Paul v. Fuchs.

So haben Wir zwar dem Churfürstlichen Rescripto zu gehorsamster Folge die gnädigst anbefohlne Belehnunge unterthänigst zu bewerckstelligen, Uns vorgenommen; Nachdem aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit diese Belehnunge vor Dero hohen Person zu Oranienburg den 21. Junii jüngsthin auf Art und Weise wie folget, in Gnaden haben verrichten laßen, So hat es damit sein Rechtliches Bewenden, und ist der Registratur des Nieder-Barnimbschen Creyses einverleibet, worüber auch der Lehen-Brief fordersamst soll ausgefertiget werden. Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anhangenden Lehen-Siegel. Actum Cölln an der Spree den 9. Julii 1700.

Churfürstliche Brandenburgische Lehens-Cantzeley daselbst.

P. v. Fuchs.

Daniel Stephani,
Lehn-Secretarius.

Protocoll

des Actus der Belehnung, wie solcher zu Oranienburg den 21. Junius 1700. in Praesentz Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, des Herrn Ober-Cämmerers Grafen von Wartenberg, des würklichen Geheimen Staats-Raths, Herrn von Fuchß und Geheimen Staatsrathes Ilgen geschehen.

Anfänglich habe auf Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl des Herrn Ober-Cämmerers hochgräflichen Excellenz ich, Ilgen, folgenden Eid vorgelesen, und ist derselbe von Seiner Excellenz von Wort zu Wort nachgesprochen worden:

„Demnach der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Fri-
„drich der dritte, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen
„Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve,
„Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schle-
„sien und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
„Minden und Cammin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg,
„Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow; Mein gnädigs

„ster Herr, mich **Johann Casimir Grafen von Wartenberg,**
„und nach mir meine männliche Leibes-Lehns-Erben und Descendenten zu
„Dero Erb-General-Postmeistern in allen Dero Landen in Gnaden bestellet
„und angenommen: Als gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem All-
„mächtigen, daß ich höchsterwehnter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
„und Dero Churfürstlichen Hause, auch Erben und Nachkommen an der
„Chur, jedesmal treu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero **Præminentz,**
„**Interesse** und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nach-
„theil aber, meinen äussersten Kräften nach, verhüten und abwenden, abson-
„derlich aber Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohes Postregal ge-
„bührend beobachten, dabey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nutzen
„und die **Commoditæt** des **Publici** treulich suchen, wenn von andern,
„Sie seyn wer sie wollen, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in solchem
„Ihrem Post-Regal einiger Eingriff gethan werden sollte, solches in Zeiten
„abkehren, und unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohen **Auto-**
„**ritæt** alle diensame Mittel dawider zur Hand nehmen, daß absonderlich
„die an Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einkommende und unter
„Dero hohen Nahmen abgehende Briefe sicher, uneröfnet und schleunig über-
„kommen, befördern, daß der Ertrag und Ueberschuß bey dem Postwesen so
„hoch als es das **Publicum** nur einiger Gestalt erleiden will, gebracht,
„solcher Ueberschuß auch gebührend **administrirt** und berechnet werde, be-
„hörige Obacht tragen, und in diesem allen, wie auch sonst mich dergestalt
„erweisen und besagtes Churfürstliche Post-Regal dergestalt **respiciren** will,
„wie es einem getreuen sorgfältigen General-Erb-Postmeister oblieget und
„gebühret, ich mir auch solches vor höchsterwehnter Seiner Churfürstlichen
„Durchlauchtigkeit und Dero Churfürstlichen Hause zu verantworten getraue:
„So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum."

Nachdem dieser Eyd also abgelegt, haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, nach einer von des würklichen Geheimen Raths, Herrn von Fuchs Excellenz, gehaltenen kurzen Rede, des Herrn Ober-Cämmerers hochgräflichen Excellenz vermittelst dargereichten, und von Seiner Excellenz unterthänigst berührten Huts mit dem General-Erb-Postmeister-Amt in allen Churfürstlichen Landen beliehen und investirt, worauf des Herrn Ober-Cämmerers Excellenz sich deßhalb gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterthänigst bedanket und damit dieser actus beschlossen worden.

In fidem Protocolli
subscripsit

Ilgen.

Bemerkung. In dem **Attestatum** wird (Seite 314) dem ꝛc. von Wartenberg zwar die freie Dienstwohnung im **Berlinischen Posthause** (an der damals Sanct Jürgen-, itzt Königs- und Poststraßen-Ecke) zugesichert, dies wurde aber bald nachher abgeändert und Jener bezog die Zimmer im Schlosse in der Nähe des Königs. Erst 1711. ward das neue Posthaus an der Langenbrücke für ihn erkauft. (s. Seite 185).

Beilagen.

(zur Seite 23.)

Uebersicht des Zustandes der Post-Anstalten

in den Jahren 1698 und 1710.

zur Vergleichung des Anwachses.

Im Jahre 1698.	Im Jahre 1710. (letztes Amtsjahr des ꝛc. v. Wartenberg).

Hof-Postkammer

(itzt GeneralPostAmt).

Paul von Fuchs, GeneralPostDirector,	Graf v. Wartenberg, Erb-General-Postmeister,
Conrad Barthold von Stillen, PostDirector (Postrath),	Christian Grabe, Postrath,
Joh. Friedrich Matthias, expedirender Secretair,	Matthias Ludolff, Geheimer Secretair und Rendant,
Matthias Ludolff, Rendant und Rechnungsführer,	Lüder Cöper, Post-Commissarius,
Samuel Baumgarten, Post-Commissarius,	Georg Nicolaus Welle, Registrator und Kanzlist.

Hof-Post Amt.

Hof- und Botenmeister	Hof-Postmeister
Martin Hennert,	Friedrich Christian Sobbe,
5 Hof-Postschreiber,	6 Hof-Postschreiber
Joh. George Madeweiß,	August Conrad,
Joh. Heinr. Thulemeyer,	Jacob Borgwardt,
Carl Anton Schmelzeisen,	Joachim Siegmund Schultze,
Christoph Schröder,	Levin Ludewig Ludolff,
George Krey.	Johann Michael Otto,
	Elias Fesser,

Post-Aemter

Postwärterämter und Stationen

(nach den Coursen).

(Die Postwärterämter und Stationen sind eingerückt und durch schiefe oder Cursiv-Schrift bezeichnet.)

1698.	1710.

a. Preussischer Cours.

Berlin siehe umstehend HofPostAmt	
Bernau, George Rahn . .	derselbe,
	Werneuchen, Christian Stövenius.
Neustadt-Eberswalde, Joachim Tieffenbach	Joh. Adam Tieffenbach.
Freyenwalde, Joh. Christian Holtzendorf } Angermünde, Joach. George Müller }	dieselben.
	Schwedt, Joh. Andreas Kühlthau.
	Nahausen, Joh. Mich. Ruffmann.
Königsberg i. d. Neum., Jacob Pauli } Pyritz, Jacob Neumann . }	dieselben.
Stargardt, Joachim Gräff .	George Madeweiß, Secretarius *) und Postmeister.
	Theophilus Strömer, Postschreiber,
Naugardt, Samuel Trojanus	Johann Müller.
	Treptow, Egidius Sam. Laurentz
Cörlin, Johann Ludeloff . } Colberg, Christian Lucke . }	dieselben.
	Neustettin, Jacob Buge,
Cöslin, Wilhelm Guthfall .	Caspar Gottfried Hoppe, Secretarius und Postmeister.
	Rügenwalde, Joach. Friedrich Müller.
Schlawe, Michael Lübbeke .	Urban Johann Lübbeke.
Stolpe, Jacob Fuchs . . .	Andreas Krüger, Secretarius und Postmeister.
	Urban Lübbeke, Postschreiber.
Wutzkow, Tobias Hartmann	Christian Ruß.
Danzig, Christian Hetscher, Königl. Preuss. u. Polnischer Secretarius u. Postmeister	derselbe.

*) Bis zum Jahre 1760 war die Benennung: Secretarius, auch: Geheimer Secretarius, kein Amts- sondern ein Ehrentitel, der den Postmeistern in großen Postämtern beigelegt wurde.

1698.	1710.
Pillau, Christoph Melchior.	Siegm. Samuel Schneider,
Königsberg in Pr., Wilh. Ernst Sturm, Botenmeister	Heinrich Bertram, Geheimer Secretair und Postmeister.
	Peter Schreve, Botenmeister.
Postschreiber:	Postschreiber:
Gottfried Sturm,	Balthaser Sturm.
Gottfried Weise,	Martin Brandt.
Johann Heußkuß,	George Gustav Friedrich.
Kuraiten	*Balga*, Michael Henselich.
Narmel	*Brandenburg*, (unbesetzt).
Heiligenbeil	*Heiligenbeil*, Christoph Braband.
Preussisch *Holland*	Preuss. *Holland*, George Friedr. Segers,
Lupow	Preuss. *Mark*, Johann Heinrich Stephani.
Pinnow	*Riesenburg*, Joh. Rieger.
Dönnemörse	*Marienwerder*, Joh. Friedrich Prätorius.
Neugrape	*Mohrungen*, Theodor Oeder.
Werneuchen.	*Liebstadt*, Rudolf Major.
} bloße Stationen.	*Osterode*, George Neumann.
	Wehlau, Joh. Albrecht Jesterus
	Insterburg, George Löllhöfel.
Tilsit (unbesetzt)	Achatius Lange.
Mümmel (Memel), Joh. Ernst von Boemmel	derselbe.
	George Grube, Postschreiber.

b. über Cüstrin nach Driesen.

Müncheberg, Gotthilf Adolf Neuendorf	derselbe.
Cüstrin, Christian Schober	Michael Ranft.
Landsberg a. d. W., Joh. Dietrich Rettel	dieselben.
Friedeberg, Joh. Sigismund Müller	
Driesen, Martin Friedr. Licht	
Soldin, Joh. Friedr. Brunnemann	Joh. Gottlieb Wormlach.

c. Hamburger Cours.

Marwitz, Station	*Bötzow*, Christoph Krüger.
Fehrbellin, Joh. Schneider	Johann Philipp Boppe.
Wusterhausen, Peter Rebentisch	derselbe.
Kyritz, Julius Bergen . .	Hilarius Schönermark.
Havelberg, Joachim Friedrich Schneider	dieselben.
Perleberg, Johann Konow .	

1698.	1710.
Lenzen, Jacob Schulz . .	Johann Pohlmann.
	Tripkau.
Boytzenburg, Heinr. Lembcke	Joh. David Pohlmann.
Escheburg (Station)	*Escheburg* (Station).
Hamburg, Johann Baptista Lüders	Joh. Heinr. Wenzhardt, Post-Commissarius u. Postmeister.
	Joh. Christoph Wolff, Commissarius.
	Lüneburg, Wilh. Busch, Postfactor.
Pottstam (Potsdam) Jac. Christian Schuebeck	derselbe.
Bliesendorf, *Golzow* } Stationen . . .	Stationen.
Brandenburg, Johann Ludewig Strobel	Joh. Ludewig Strebel.
Ziegesar (*Ziesar*), Andreas Morell	George Christoph Hornemann.
Hohenziatz, *Nedlitz* } Stationen . . .	Stationen.
Magdeburg, Ernst Ludewig Stille	Christoph Schröder.
	Elias Ewert, Postschreiber.
Wansleben, Station	Station.
Heimersleben, Carl Minner .	George Winter.
Gröningen, Station	Joh. Heinr. Stellmann.
Calbe, Johann Bertram . .	derselbe.
Halberstadt, Andreas Machenow	Joh. Heinr. Thüllmeyer, Secretarius und Postmeister.
	Joh. Geipart, Postschreiber.
Zilly, Station	Station.
	Wernigerode, Franz Andreas Hahnstein.
Tettenborn, Station	
Hornburg, Caspar Weiteborn	Tobias Kühne.
	Kniestädt, Station.
Grafsdorf, Heinrich Heyne	Johann Heinrich Lutter.
	Steuerwalde, (unbesetzt).
Mehle, Jac. Ludolf Wahrendorf	Arndt Schwartzmeyer.
	Koppenbrügge, Station.
Oldendorf, Andreas Peitmann	Joh. Heinrich Barmann.
	Luhne (*Luhden*), Station.
Minden, Albert Schröder . .	David Coudelans, Secretarius und Postmeister.
	ein Postschreiber.
	Bahrenburg, *Ucht* } Stationen
Bremen, Herrmann Bahring, Botenmeister	Diedrich Risselmann, Preuss. Postmeister u. Stadt-Botenm.
	Edinghaus, Station.
Herford, Heinrich Völcker .	Heinr. Amelung Schünemeier.
	Biele-

nach Seite 340

Beilage

P.

(zur Seite 83.)

Instruction

als

post-Inspector

für den ****

Da resolvirt worden ist, den bisherigen * * * * zum Post-Inspector zu ernennen und anzustellen, so wird ihm nachstehende Instruction zu seinem Verhalten hiemit ertheilt:

1.

Verstehet es sich von selbst, daß der * * * * mit Bereisung der ihm besonders anzuweisenden Post-Course sich fortwährend beschäftigen und alle schuldige Sorgfalt anwenden muß, dem Zweck seiner Ansetzung im ganzen Umfange zu entsprechen; Besonders erheischet das Post-Fuhr-Wesen die vorzüglichste Aufmerksamkeit, und es kann nicht ernstlich genug darauf Bedacht genommen werden, den lauten und gerechten Klagen der Reisenden über langsame Beförderung der ordinairen und Extra-Posten abzuhelfen; In so fern selbige ihren Grund in der willkührlich angenommenen Meilen-Länge haben, ist darunter durch die auf den Haupt-Coursen verfügte Vermessungen bereits abgeholfen worden, und indem mithin die Meilen nach wahrem und richtigem Verhältniß ausgemittelt sind, so kann wegen gleichwohl vorgehender Versäumniße, keine Entschuldigung Statt finden; Es kommt hiebei nur darauf an, dem Uebel bis auf die Quelle nachzuforschen, und dies ist die Pflicht des Post-Inspectoris, der eben zu dem Ende seine Reisen mit dem ordinairen Postwagen verrichten muß.

Das ungebührliche Anhalten und Verweilen bei den Krügen unterweges, ist, so wie das Mitnehmen uneingeschriebener Paßagiers dergestalt eingerißen, daß Schirrmeister und Postillons dazu gleichsam berechtiget zu seyn glauben; Eben hiedurch aber wird der Lauf der Posten am mehresten verzögert und das Fortkommen durch Ueberladung der Gespanne erschweret; Der Post-Inspector muß dahero, wenn gleich vielleicht in seiner Gegenwart, man solchen Unfug auszuüben, sich scheuen wird, doch unter der Hand und auf andere schickliche Weise hinter die Wahrheit zu kommen suchen, damit die Contravenienten entdeckt und zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Nicht weniger muß derselbe

2.

die Beschaffenheit der Postdienst-Pferde, und ob sie im tauglichen Stande, wie auch in hinreichender Anzahl, auf jeder Station sich vor-

finden, und wie es mit der Futterung gehalten wird, genau untersuchen; wobei besonders dahin zu sehen ist, ob nicht etwa Postmeister und Posthalter schlechte und schon abgetriebene Pferde ankaufen, und auf diese Weise mit den für crepirte Pferde erhaltenden Beihülfen aus der General-Post-Casse, Mißbrauch treiben.

3.

Der Zustand der zu Fortbringung der Neben-Fuhren bei jedem PostAmt vorhanden seyn sollenden Wägen und Kateschen, muß vom Post-Inspector in Augenschein genommen und was daran sich mangelhaft findet, gerügt werden, indem häufig darüber geklagt wird, daß Reisende und Postgüter auf schlechten Leiter- und Mist-Wägen fortgebracht werden, wobei es für erstere an nöthigen Sizbänken und sonstiger Bequemlichkeit, und in Bezug auf die Post-Stücke, an den zu ihrer Sicherstellung erforderlichen Wagen-Körben ermangelt.

4.

Bei Beförderung der ExtraPosten kommt besonders in Rücksicht, daß die Postmeister und Posthalter bei weitem nicht so viel Pferde selbst besitzen, als zum Behuf des vorkommenden Fuhrwerks erforderlich sind. Ob nun die dieserhalb von den Bürgern und Landleuten herzugebenden Hülfs-Pferde, jedes Orts in hinlänglicher Anzahl und brauchbarem Stande vorhanden sind? davon muß der Post-Inspector sich durch den Augenschein überzeugen, die vorfindenden Mängel aber, dem General Post-Amt unter Beifügung zweckmäßiger Verbeßerungs-Vorschläge einberichten; Auch wird derselbe nicht selten Gelegenheit haben, während seiner Anwesenheit auf den Post-Aemtern deren Verfahrungsweise bei Abfertigung der Extra-Posten zu beobachten, und sich zu überzeugen, ob die durchlaufenden Begleitzettel, so wie die von Station zu Station mitzugebenden Rückscheine, jedes Orts richtig und gewißenhaft abgeschrieben, imgleichen ob die Reisenden bei der Pferde-Wechselung mit Reglementsmäßiger Promptitude befördert, und ob ihnen bescheiden und höflich von den Post-Bedienten begegnet wird; In gleicher Absicht müssen auch die Extra-Post-Manualien bei jedem Post-Amt genau revidirt und mit den an das General-Post-Amt anhero abgehenden Tabellen, als von welchen letzteren, die Concepte bei den Post-Aemtern vorhanden sind, pflichtmäßig verglichen werden, indem man, nicht ohne Grund, vermuthen muß, daß in diese Tabellen, manche unrichtige Vorspiegelungen sich einschleichen.

5.

Allerdings wird indeßen das Fortkommen der ordinairen und Extra-Posten, zum Theil durch die Beschaffenheit der Wege erschweret, weshalb bei successiver Rectificirung der Stundenzettel, nicht allein auf die, durch die angeordnete Vermeßungen auszumittelnde richtige Meilen-Zahl, sondern auch auf den Zustand des Weges und des Bodens, Rücksicht genommen werden soll; Zu dem Ende muß der Post-Inspector von letzteren eine möglichst getreue Schilderung aufnehmen, dabei jede zu berührende Waldung, Dorf, Vorwerck, Mühle, Fluß, Brücke, Anhöhe ꝛc. zuverläßig im zu führenden Diario benennen, und der hiernächst von ihm in tabellarischer Form einzureichenden Post-Cours-Beschreibung hierunter alle nur zu wünschende Vollständigkeit geben.

In so fern aber die Beschwerlichkeit der Post-Straße nicht in dem natürlichen Zustand des Terrains, sondern in vernachläßigter Reparatur ihren Grund hat, so muß der Post-Inspector sich deshalb

sofort, an die Behörden schriftlich wenden, oder, falls dies fruchtlos bleiben sollte, davon dem General-Post-Amte zum weitern Verfügen Anzeige thun.

6.

Auch muß die anzufertigende Post-Cours-Tabelle deutliche und vollständige Nachricht enthalten, an welchen Tagen und Stunden die jedes Orts anschließenden Neben-Posten resp. ankommen und abgehen; auch wie die Beförderung der Land-Correspondenz geschiehet, dergestalt daß alle Neben-Orte, die ihre Briefe und Sachen durch Privat-Boten abholen laßen, so wie diejenigen, denen sie durch die vorbeifahrenden Posten zugebracht werden, sorgfältigst vom Post-Inspector aufgezeichnet werden müssen.

7.

Ueberhaupt muß er die Beobachtung des Speditions-Modi bei jedem Post-Amt zu einem vorzüglichen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit machen, indem mancher Postmeister entweder aus Unwissenheit oder aus Anteils-Begierde den Briefen und Sachen oftmals eine ganz verkehrte Direction giebt, oder sie auf fremde Post-Course leitet, anstatt daß die Beförderung wo nicht ganz, doch größtentheils auf den Königlichen Posten geschehen könnte.

Besonders muß der Post-Inspector dahero bei den mit fremden Territoriis umgebenen oder daran gränzenden Post-Aemtern ein genaues Verzeichniß aller und jeder daselbst ab- und eingehenden auswärtigen Fürstlichen oder Städtschen Postillons und Boten anfertigen, und wie die Berechnung und Theilung des Porto-Betrages geschiehet, sorgfältig ausmitteln, indem sich hierunter noch manches im Dunkeln befindet; Zu dem Ende, und da

8.

die Verbindungen der diesseitigen mit den auswärtigen Post-Aemtern, bei weitem nicht sämmtlich auf förmlichen Recessen und Conventionen beruhen, sondern sich oftmals nur auf Privat-Verabredungen jener Post-Aemter untereinander, gründen, so erheischt die Obliegenheit des Post-Inspectoris, sich hierüber aus den in den Registraturen der Post-Aemter vorhandenen Acten-Stücken und sonstigen Nachrichten, gründlich zu informiren, und hievon, so wie von dem Betrag der etwanigen Gehälter und Antheile, welche die diesseitigen Post-Aemter von den fremden Post-Directoriis genießen und wovon allhier zum Theil nichts constiret, zuverläßige Auskunft zu verschaffen. Imgleichen muß

9.

derselbe, bei Eröffnung der ankommenden sowohl als Abfertigung der ab- und weitergehenden Posten, als welchem Geschäft er jedes Orts selbst beizuwohnen hat, genau attendiren, ob und in wie fern den diesseitigen Post-Aemtern von den auswärtigen et vice versa etwa Neben-Briefe unter Couvert zugehend gemacht, wie es dabei in Ansehung des Porto gehalten, und ob der davon der General-Post-Casse gebührende Betrag, derselben auch völlig berechnet wird.

10.

Die Manualien und Copir-Bücher jedes Post-Amts muß er sorgfältig revidiren und untersuchen, ob sie pünktlich und richtig geführet, darin nicht nur sämtliche abgehende auch Post-Aus-Karten, abschriftlich und zwar deutlich und leserlich eingetragen, sondern auch das Gewicht der von dort abgesandten imgleichen der durchgegange-

nen Briefe, Beutel, ferner die Zeit der Ankunft und des Abganges der Posten richtig verzeichnet werde, damit aus diesen Manualien auf iedesmaliges Erfordern, überall die genaueste und zuverläßigste Auskunft zu entnehmen sey.

11.

Da indeßen einige Post-Aemter die Gewohnheit haben sollen, ihre Manualien aus den ihnen zugesandt werdenden gedruckten Carten Verbotwidrig anzufertigen, so hat der Post-Inspector auf diesen, die Ausgaben für Post-Druck-Materialien unnötig vermehrenden Mißbrauch, pflichtmäßig zu attendiren, indem die Anschaffung der Manualien und Hergebung des dazu erforderlichen Papiers mit zu den Post-Stuben-Ausgaben gehöret, welche die Post-Aemter aus eigenen Mitteln tragen müssen.

Wenn auch nicht weniger

12.

den Post-Aemtern die so nöthige Ordnung bei ihrer Registratur zwar vielfältig eingeschärft, dennoch aber durch hiernächstige Erfahrung bekannt geworden ist, daß dieses von den wenigsten gehörig befolgt wird, sondern die eingehenden Verfügungen, so wie die Concepte der abgestatteten Berichte in größter Unordnung durcheinander geworfen und anstatt einer zu erwartenden vollständigen Sammlung von Acten und Scripturen, oftmals nichts als fliegende Blätter vorhanden sind, so muß der Post-Inspector auch hierauf, jedes Orts ein besonderes Augenmerck richten, die Post-Aemter zu Abhelfung der hierunter sich ergebenden und abzuhelfenden Mängel aufmerksam machen, und darauf sehen, daß sofort mit Aufräumung der Papiere, Heftung der Acten, Anfertigung eines Repertorii und was sonst zu einer guten Registratur gehöret, der Anfang gemacht, auch demnächst fortgefahren werde.

13.

Ganz vorzügliche Sorgfalt erheischt die Aufbewahrung der von den Empfängern eingegangenen Gelder, unterzeichneten Postscheine, welche deshalb nach Ordnung der Zeit und ihren zu adhibirenden Nummern, bei jedem Post-Amt dergestalt reponirt werden müßen, daß bei entstehenden Nachfragen und ergehenden Laufzetteln, sogleich auf der Stelle, Auskunft gegeben werden kann.

14.

Das erste Geschäft des Post-Inspectoris bei seinem Eintritt in ein zu berührendes Post-Amt, muß allzeit seyn, sich vom Calsen-Zustand zu überzeugen und zunächst auszumitteln, ob die Bestands-Gelder nach dem letztern Monats- oder Quartals-Schluß würklich schon zur General-Post-Calse eingesendet worden, oder welches im Unterlaßungs-Fall die Ursachen sind, die das Post-Amt an der zu beobachtenden Promptitude behindert haben; Gewöhnlich pflegt solches mit ausstehenden Resten entschuldigt werden zu wollen; Allein der Post-Inspector muß sich hierunter bei allgemeinen Aeußerungen nicht beruhigen, sondern sofort die Vorschuß- und resp. Conto-Bücher zur Hand nehmen, woraus alsdann sich ergeben muß, ob dabei die nöthige Ordnung herrscht oder nicht? ob das PostAmt den Correspondenten ungebürlich creditiret? ob es mit Extrahirung der den andern Post-Aemtern zu übersendenden Verlag-Rechnungen etwa säumig ist? imgleichen ob es seiner Seits selbst, die an andere Post-Aemter schuldige Verlag-Gelder mit gehöriger Promptitude abführet oder nicht?

Sollten nun hiebei besonders bedenkliche Umstände sich offenbaren, so muß

15.

der Post-Inspector sogleich mit einem vollständigen Abschluß und Revision der Casse vorschreiten, wobei ihm besonders zur Direction gereichet, daß zunächst mit Ueberzählung der vorräthigen Bestands-Gelder der Anfang gemacht werden muß, damit hiernach der Postmeister oder der die Calse führende Secretair oder Schreiber, des etwa sich ergebenden Defects sofort überführt werden kann.

Ist die Calse richtig, so muß bei dem, nach vorgängiger Zählung der Gelder anzulegenden Abschluß sich zeigen, daß an Bestand nicht mehr vorhanden seyn soll, als wirklich baar vorgefunden worden ist; Durch jene Maaßregel wird jede mögliche Täuschung vermieden, indem sonst, wenn der Abschluß vorangehet, der eines Cassen-Defects sich bewußt seyende Post-Bediente während jener Beschäftigung des Post-Inspectoris vielleicht noch anderweitig Rath schaffen, auf kurze Zeit Geld aufborgen und dadurch die Calse scheinbar in Richtigkeit setzen kann, welches ihm aber nicht gelingt, wenn die Revision des baaren Bestandes vorangegangen ist.

Weil indeßen

16.

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, die Post-Aemter in der Provinz, theils durch Erzählungen der Schirrmeister, theils durch schriftliche Winke, so die Post-Schreiber sich untereinander geben, von der bevorstehenden Ankunft des Post-Inspectoris immer schon zeitig genug benachrichtiget seyn und darauf ihre Maaßregeln zu Verdunkelung und scheinbarer Deckung eines etwanigen Cassen-Defects erhalten können, welches besonders in solchen Fällen durch schleunige Aufborgung baarer Gelder geschiehet, deren Rückgabe dem Gläubiger unmittelbar nach geschehener Cassen-Revision versprochen wird, so muß der Post-Inspector, wenn er ungewöhnlich viel baares Geld in der Casse findet, deßen Daseyn mit vorhin verzögerter Einsendung der Bestandsgelder contrastiret, diese Baarschaften sogleich in Beschlag nehmen, und für Rechnung des Post-Amts c. die General-Post-Casse abschicken, wodurch alsdann jene intendirte Täuschung vereitelt wird. Doch verstehet sich von selbst, daß der Post-Inspector hiebei vorsichtig zu Werke gehen, und niemand leichtsinniger Weise, noch weniger aus Leidenschaft kränken, sondern nur da mit der Beschlagnehmung verfahren muß, wo hinreichende Gründe zum Verdacht vorhanden sind.

17.

Auch ist die Revidirung der Estaffetten-Bücher ein wesentlicher Gegenstand der Aufmerksamkeit des Post-Inspectoris, indem bei Post-Aemtern, woselbst häufig Estaffetten abgehen, oder durchpassiren, viele Unrichtigkeiten sich ereignen können; Zu dem Ende muß der Post-Inspector sorgfältig eruiren,

a) ob und wie viel das Post-Amt wegen von da abgegangener Estaffetten den vorwärts liegenden Post-Aemtern an Reit-Gebühren restiret? oder aber

b) an dergleichen, wegen dort durchpaßirter Estaffetten von den rückliegenden Post-Aemtern zu fordern hat? und

c) ob es seines Ortes die Postillons allzeit baar befriediget, deshalb vielleicht in Vorschuß stehet, oder aber die Auszahlung ungebührlich verzögert?

Eine solche strenge Revision der Estaffetten-Manualien und der im

§. 14. erwähnten Verlag-Bücher, ist das sicherste Mittel, nicht allein den Geschäfts-Gang des in Frage stehenden Post-Amts zu prüfen, sondern auch andern entfernten Post-Aemtern, in Absicht der Unrichtigkeiten im Cassen-Wesen, auf die Spur zu kommen, wenn sie nemlich in den Verlag- und Estafletten-Büchern der erstern, als säumige Restanten erscheinen; von welchen Entdeckungen der Post-Inspector alsdann schleunigen Bericht anhero erstatten muß.

18.

Die eingehenden Carten, sowohl von fahrenden als reitenden Posten müßen jedes Orts täglich aufgerechnet werden, und dergestalt bei Anfertigung des monatlichen Cassen-Extracts sowohl, als auf den Fall einer extraordinairen Cassen-Revision zur Grundlage dienen; Sollte dahero irgend ein Post-Amt sich hierunter saumselig finden laßen, so muß der Post-Inspector sofort auf der Stelle die Rubricirung und Aufrechnung der vorräthigen Carten besorgen, auch dem Post-Amt, das Nöthige hierüber in Absicht der Zukunft zu erkennen geben, und nach Umständen davon anhero berichten.

19.

Nicht weniger müßen die Einnahme-Bücher von der Personen-Fracht sowohl, als von der Fuhr-Ordnung, wohin zugleich das Extra-Post-Thalergeld gehöret, pflichtmäßig revidiret, und wenn dabei Unordnungen oder Nachläßigkeiten sich vorfinden, solche sofort auf der Stelle gerügt werden; Hiebei hat nun zugleich

20.*)

der Post-Inspector den vorhandenen Bestand der gestempelten Fuhrzettel, welche, nach der jetzigen Einrichtung, den Post-Aemtern anstatt baaren Geldes zugesandt werden, genau zu überzählen, solchen gegen das Manual von eingehobenem Abtrags-Geld und dafür ausgegebenen Lohnfuhrzetteln zu vergleichen und die etwanigen Unrichtigkeiten und Defecte solchergestalt ans Licht zu bringen; Nicht weniger muß auf den Mißbrauch, welcher bei den Gratis-Zetteln, nur allzuleicht vorgehen kann, pflichtmäßige Sorgfalt gerichtet werden.

21.

Da, nicht ohne Grund, zu besorgen ist, daß bei verschiedenen besonders den kleinern Post-Aemtern, vorsätzliche Unrichtigkeiten in Absicht der Post-AusBerechnung begangen werden, welche die General-PostAmts-Calculatur bei weitem nicht ganz zu controliren im Stande ist: so muß der Post-Inspector sich zur Pflicht machen, die bei den Post-Aemtern vorfindenden Post-Aus-Carten sorgfältig mit den Manualien und den Verlag-Büchern zu vergleichen; woraus alsdann das Nähere sehr bald sich ergeben, und falls nur erst eine Unrichtigkeit solcher Art entdeckt worden, den übrigen ebenmäßig bald auf die Spur zu kommen seyn wird.

22.

Bei dem Pro Cura, welches für die Gebühren-Vorschüsse zu erheben und anzurechnen den PostAemtern vergönnt ist, pflegen zuweilen wohl Uebertheuerungen und Mißbräuche vorzugehen, dahero der Post-Inspector auch hierauf bei Revision der Post-Aemter seine Aufmerksamkeit mit zu richten, nicht unterlaßen muß.

*) Da vor 4 Jahren das Fuhrzettelwesen und mit diesem der Abtrag von verdungenen Fuhren (Fuhrabtrag) aufgehoben worden sind: so findet diese Vorschrift keine Anwendung mehr.

Hingegen zeiget

23.

die Erfahrung, daß viele PostAemter besonders diejenigen, welche nicht auf Antheil stehen, und deren eigenes Interesse also nicht, mit Vermehrung der Post-Einkünfte, zu gleichen Schritten gehet, sich um die ungebührliche Ausdehnung der Porto-Freiheit wenig bekümmern, zum Theil auch aus Unbekanntschaft mit den ergangenen Vorschriften, hierunter fehlen, oder die mannigfaltig eintretenden Fälle nicht genugsam zu unterscheiden und sich dabei zu benehmen wißen; Der Post-Inspector muß dahero nach der ihm beiwohnenden oder sich zu verschaffenden genauen Kenntniß von den Abstufungen der Porto-Freiheit in Herrschaftlichen Sachen, den PostAemtern das Erforderliche mittheilen, oder, wenn ihm selbst Zweifel dieserhalb bei seinen Bereisungen aufstoßen, darüber anhero, und zwar allenfalls gemeinschaftlich mit dem betreffenden PostAmt, zur weitern Entscheidung und Festsetzung, berichten.

24.

Vermöge seiner persönlichen Anwesenheit bei Abfertigung der ankommenden und ab- auch durchgehenden Posten, kann es ihm nicht unbemerkt bleiben, ob die so vielfältig verordnete Nachweisung der Geld-Fäßer und Beutel, auch Sachen von Werth, bei jedem PostAmt beobachtet, oder ob und in welchem Grade solches unterlaßen wird; Zum Theil ist Mangel oder Unvollständigkeit der Gewichts-Utensilien hievon die Ursach, weil die PostAemter solche aus eigenen Mitteln anschaffen müßen und die Auslage scheuen; Der Post-Inspector muß sich zur Pflicht machen, den wahren Zustand der Sache auszumitteln, und darüber vollständige Anzeige thun, wonächst dem betreffenden PostAmt die fehlenden Gewicht-Stücke auf deßen Kosten ungefordert von hier aus übersandt werden sollen.

25.

Ob jedes Orts die gedruckten Post-Taxen imgleichen die angekommenen Carten Vorschriftsmäßig ausgehängt werden? darauf hat der Post-Inspector zu attendiren, und in befindenden Unterlaßungs-Fällen dahin zu sehen, daß den Mängeln sogleich abgeholfen werde.

26.

Wenn die ordinairen Post-Fahrten schlecht besorgt werden, so hat solches hin- und wieder auch, darin seinen Grund, daß die Entrepreneurs die PostFuhr-Besoldungen entweder nicht in den gehörigen Terminen und in den stipulirten Münz-Sorten, ausgezalt, oder aber ihnen davon ungebührliche Abzüge als Douceurs für die Postmeister oder angebliches Zählgeld gemacht werden. Verschiedentlich erdreisten sich auch die Postmeister, die ihnen zur Selbstbesorgung obliegende PostFahrten und Ritte gegen eine geringere Bezahlung zu sublociren, und sich dadurch unzuläßige Vortheile zu machen, obwohl solches bei harter Strafe verboten ist; der Post-Inspector muß solches genau zu erforschen suchen, zu dem Ende die Quitungs-Bücher der Postfahrer selbst revidiren, und weil auch hierin noch, manches simuliret seyn könnte, durch nähere Rücksprache mit den Theilhabern, oder sonst unter der Hand, den wahren Zustand der Sache auszumitteln suchen, um darüber zuverläßige Anzeige anhero thun zu können.

27.

Auf gleiche Weise muß derselbe dahin sehen, ob in Absicht der den PostAemtern an mittlern und kleinen Orten gebührenden soge-

nannten Recreations-Geldern von ab- und durchgehenden Extra-Posten nicht etwa excediret wird, zumal diejenigen Postmeister, welche selbst Pferde halten und auf diese Weise vom Extra-Post-Verdienst unmittelbar participiren, eigentlich gar nicht befugt sind, sich von den Mit-Anspännern solche Douceurs reichen zu laßen.

28.

Bei verschiedenen besonders den kleinen Post-Aemtern existiret der Mißbrauch, daß der Postmeister, anstatt der ihm selbst obliegenden Abwartung der Post-Dienst-Geschäfte, solche durch seine Hausgenoßen, Kinder und Gesinde verrichten läßt, oder sonst ungesittete und unzuverläßige Leute bei der Post-Expedition admittiret, welches denn gewöhnlich die Folge hat, daß Veruntreuungen sich ereignen, und Correspondenten und Reisende über schlechte Behandlung sich zu beklagen gerechte Ursache haben.

Der Post-Inspector muß dahero auf diesen unleidlichen Mißbrauch ein wachsames Auge richten, die Dienst-Fähigkeit der im Post-Amt vorfindenden Schreiber oder Burschen, und ob selbige, so wie Wagenmeister, Briefträger und andere Unter-Bediente gehörig vereidet sind, pflichtmäßig untersuchen, und vom Befund schuldigen Bericht anhero erstatten.

Cantonpflichtige Subjecte dürfen eigentlich ohne Vorwißen der Militair-Behörden und erhaltenen Regiments-Abschied gar nicht zum Post-Expeditions-Dienst angestellt werden.

29.

Da, nicht ohne Grund, zu vermuthen ist, daß viele Post-Aemter die ihnen obliegende halbjährige Bereisung ihrer subordinirten Postwärtercien unterlaßen, oder doch bei dem Geschäft nicht den gehörigen Ernst beweisen, so muß der Post-Inspector sich hievon bei jedem PostAmt nähere Kenntniß zu verschaffen suchen, und nach befindenden Umständen, seiner Seits die Revidirung der Postwärtercien mit Zuziehung des betreffenden Postmeisters, ordnungsmäßig vornehmen.

30.

Die Anstalten zur Aufnahme der Passagiers muß der Post-Inspector jedes Orts in Augenschein nehmen, und wenn darunter wesentliche Mängel sich finden, dem PostAmt das Erforderliche darüber zu erkennen geben, auch bedürfenden Falls, darüber besondern Bericht erstatten.

31.

Die zu bewürkende Vermehrung des Intelligenz-Debits muß ebenfalls nicht aus der Acht gelaßen werden, wobei genau zu recherchiren ist, ob etwa ein oder anderes PostAmt, aus Gewinnsucht, die bestimmten Preise zu übertheuern sich beifallen läßet, als wodurch freiwillige Interessenten von Haltung des Intelligenz-Blatts abgeschreckt, die zwangpflichtigen aber ungebührlich decimiret werden; Jedes PostAmt muß vielmehr mit dem ihm vom Debit bewilligten Antheil sich lediglich begnügen.

32.

Gegen die durch vieljährige Dienste und dabei erworbene Einsicht, Kenntniß und Erfahrung im Postwesen sich auszeichnenden Postmeister und Post-Officianten muß der Post-Inspector ein den Verdiensten dieser Männer angemeßnes Benehmen beobachten, und sich überhaupt aller etwanigen unschicklichen Anmaßungen enthalten, weil dieses dem beabsichtigten Zweck ganz zuwider seyn, und sich derselbe

dadurch offenbar Mißfallen und selbst Verantwortung zuziehen würde; es hat vielmehr derselbe durch lehrreiche Berathschlagung noch manchen Aufschluß in Bezug auf seinen Wirkungs-Kreis zu gewärtigen.

Auch selbst bei mittlern und kleinen Post-Aemtern muß er mit dem Postmeister oder dem vielleicht geübteren Post-Secretair über etwanige zu treffende Post-Verbeßerungen zu Rathe gehen, von allen dabei eintreffenden Umständen sich gründlich au fait setzen, und nach hinlänglicher Prüfung und Erwägung deßen, was für oder wider die Sache spricht, seinen durchgedachten Bericht anhero erstatten; Dagegen müßen

33.

bei allen zur Sprache und seiner Wißenschaft kommenden etwanigen Mißbräuchen und Unrichtigkeiten, die darüber zu machenden Anzeigen allzeit durch protocollarische Verhandlungen, die dem Bericht beizulegen sind, unterstützet werden, weil anderergestalt manches anfängliche Geständniß demnächst revociret, und manches Beweismittel wiederum geschwächt und verdunkelt werden könnte.

34.

Die Introduction neuer Postmeister und Uebergabe vacant werdender Post-Aemter, soll, so wie die Umstände es jedesmal verstatten, vorzüglich dem Post-Inspector übertragen werden, wobei er Gelegenheit haben wird, sein Officium in dem Sinn der gegenwärtigen Instruction geltend zu machen.

35.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß er allen und jeden ihm zu ertheilenden Aufträgen, wenn gleich die gegenwärtige Instruction sie nicht ausdrücklich benennet, nach Vorschrift des alsdann erhaltenden besondern Commissorii aufs pünctlichste genügen, dabei die Beförderung des Königl. Interesse und die Beobachtung seiner Dienstpflicht unabläßig vor Augen haben, sich auf keine Weise davon abwendig machen laßen, das Beste des Postwesens befördern und jede Beeinträchtigung desselben abwenden helfen, überhaupt aber dahin streben muß, sich in allen vorkommenden Fällen durch kluges, zweckmäßiges und rechtschaffenes Benehmen und Betragen des in ihm gesetzten Vertrauens sich würdig zu machen, und keine Veranlaßung zur Unzufriedenheit zu geben.

36.

Von allen in Post-Angelegenheiten ergehenden Cours-Ordres und Circular-Verordnungen soll ihm jedesmal eine Abschrift, oder wenn sie abgedruckt worden, ein gedrucktes Exemplar durch den Kanzlei-Director zugefertiget werden, damit der Post-Inspector im Stande sey, seine Direction darnach gleichfalls nehmen zu können.

Berlin, den * * * * * *

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(General-Postamts-Siegel.)

Zusätze und Berichtigungen.

Nach dem Druck des Bogens 12 (Seite 177.) sind folgende Veränderungen in den Postcoursen, auch nachbenannte neue Postexpeditionen eingeführt worden:

A. Verzeichniß der Postämter.

Post-Amt.	Untergeordnete Postwärterämter, Stationen ꝛc.	Course.
Seite 141. Lenzen	. . . . .	noch abwechselnd eine fahrende, reitende und Botenpost von Lenzen über Grabow nach Ludwigslust.
" 145. Tilsit .	Kaukehnen . . .	Kariolpost nach Kaukehnen.
" 145. Königs-Wusterh.	Buchholz und Teupitz	reitende Post von Wusterhausen nach Teupitz.

B. Postwärter-Aemter.

Oerter.	vorliegende Postämter.	Course.
Seite 146. Allenburg	. . . . .	noch die Kariolpost nach Allenburg.
" 147. Baldenburg	. . . . .	die Botenpost nach Hammerstein aufgehoben.
" 148. Buchholz	nicht Mittenwalde, sondern Königs-Wusterhausen	statt der Kariolpost ꝛc. eine reitende Post aus Königs-Wusterhausen.
" 151. Friedland in Ostpreussen	. . . . .	noch eine Kariolpost nach Allenburg.
" 153. Hammerstein	. . . . .	die Botenpost nach Baldenburg aufgehoben.
" 154. Kaukehnen	*Tilsit*	Kariolpost aus Tilsit.
" 164. Teupitz .	nicht Mittenwalde, sondern Königs-Wusterhausen	statt der Kariolpost ꝛc. eine reitende Post aus Königs-Wusterhausen.
" 166. Zülz	statt Zulz.	

Ferner sind nachstehende Druckfehler abzuändern:

die Seitenzahl vor Blatt 65, statt 82, 64.
Seite 213. Zeile 10. statt: jedoch, muß heissen: überhaupt.
" 219. " 15. nach: Dienstzimmer, ist hinzuzusetzen: oder sonst bei der Ausübung ihres Berufs.
" 238 Note 21. Zeile 2, statt vor 45, lese man: vor 46 Jahren.
" 246. Zeile 6. statt: vor 47 Jahren, muß stehen: vor 46 Jahren.
" 263. " 1. das erste Wort: ihm, lese man ihnen.

2 Bl. Skl.

1698.	1710.
Bielefeld, Johann Ortgieſſer	Albert Heinrich Ortgieſſer, Secretarius und Poſtmeiſter.
	Gottfried Schuß, Poſtſchreiber.
	Neukirchen, Station.
Lipstadt, Adolph Ellinghaus	Herrmann Pöppelmann.
	Hultrop, *Bühren*, *Stadtberge* } Stationen.
	Soest, Johann Herrmann Klug.
Hamm, Daniel Ellinghaus . .	Johann Möller.
Lühnen, Johann v. Echtern, *Hornburg*, Wilhelm Plankermann, *Marle*, Wilhelm Werneri .	dieſelben.
	Gerhard Reuter.
	Schermbeck, Joh. Steffen de Leth.
	Olffen, *Wienbeck* } Stationen.
Wesel, Daniel Knuth . . .	George Krey, Secretarius u. Poſtmeiſter.
	ein Poſtſchreiber.
	Beek, Station.
Xanten, Peter von Forſum	derſelbe.
	Geldern, Nimbert Ernſt Brockhauſen.
	Strahlen, Sebaſtian Goſſens.
Calcar, Anton Schimmelketel	derſelbe.
Cleve, Nicolaus Oſten . . .	Arendt Schlingmann, Secretarius und Poſtmeiſter.
Nicolaus Löckel, Poſtſchreiber	Johann Schöpplenberg, Poſt-Commiſſarius.
	Chriſtian Schilling, Poſtſchreiber.
	Nimwegen, Poſt-Factorey.
Reels, Hermann Nyßen, Emmerich, Nicolaus Löckel }	dieſelben.
	Doesburg, David Stridtbeck, Poſtfactor.
Duisburg, Chriſt. Schilling	derſelbe mit dem Titel: Secretarius.
	Crefeld, Volker Schmidt.

e. von Halberſtadt bis Caſſel.

Elbingerode, Adam Spörel	Johann Herrmann Fleiſch.
	Ellerich, Juſtus Chriſtoph Soeſtmann.
	Duderſtadt, Johann Chriſtoph Schulze.
	Witzenhauſen, Joſt Heinrich Appolt.
	Caſſel, Joh. Philipp Bödecker, Preuſſiſcher und Fürſtlich Heſſiſcher Poſtmeiſter.

1698.	1710.

f. nach Halle und Leipzig.

Saarmund,	Friedrich Götze.	Friedrich Thiele.
Treuenbrietzen,	Matthias	derselbe.
Ziese		
		Göritz, Station.
Wittenberg,	Daniel Müller	Samuel Franke, Preussischer und Sächsischer Postmeister.
Düben,	Christ. Brause, Churbrandenburgscher Postmeister	
		Coswig, Gottf. Matthias Mücke
Dessau,	David Adler . . .	Zerbst, Wilhelm Junack.
Halle,	Friedrich Madeweiß	Ephraim Friedrich Adler.
		Johann Joachim Duncker, Secretarius und Postmeister.
		Jost Holzendorf, Postschreiber.
Alsleben, *Zeitz*, *Wiesecke*	Stationen	
Leipzig,	Wilhelm Dafer, Postmeister	Grolskugel, Sylvester Heßling.
	Joh. Abrah. Ihle, Brandenburgscher u. Sächsischer Post-Factor*).	Cöthen, Christian Illing, Preussischer und Sächsischer Postmeister.
Cönnern,	Station	Postwärter, Heinrich Reinecke.
Merseburg, *Naumburg*, *Jena*	Brandenburgsche Stationen, Behufs der Gesandschaftspost zwischen Berlin und Regensburg	Aschersleben, Ascanius Caspar Heidberg.
		Quedlinburg, Gottlieb Heinrich Thülmeyer, Secretarius und Postmeister.

g. Güstrower Cours.

Ruppin,	Gottfried Uden . .	Ludew. Wolfgang Wichmann.
Regelin,	Station	Station.
Wittstock,	Joh. Friedr. Lohrenz	derselbe.

*) Schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts unterhielt Kur-Brandenburg eine eigene Kanzleibotenpost (fahrend) von Berlin über Prag, Eger und Nürnberg nach Regensburg. Statt derselben übernahm mit dem 30. Januar 1653. der Kursächsische Postmeister Christoph Mühlbach, nach seinem Vorschlage, das Absenden eines eigenen Boten wöchentlich einmal (Sonnabends) von Eger nach Regensburg und zurück, wofür er wöchentlich 5 Thaler Porto und Botenlohn erhielt. Vom Januar 1660. an gieng diese Post wöchentlich zweimal von Berlin über Saarmund, Treuenbrietzen, Wittenberg und Düben nach Leipzig, auch bewilligte der Kurfürst zu Sachsen Johann George II. einen Kurbrandenburgschen Post-Factor in Leipzig, der im dortigen Post-Comtoir zugleich als Sächsischer Postgehülfe arbeitete und auch in jenseitiger Verpflichtung stand. Der am 2. December 1699. mit Kur-Sachsen geschlossene Postrezeß änderte diese Einrichtungen und bestimmte die beiderseitigen Gränz-Postämter zum Wechseln der Posten.

1698.	1710.

h. Schlesischer und Wiener Cours.

Tassdorf } *Eggersdorf* }	Stationen . . . desgleichen.
Frankfurt, der	Christoph Reans	Carl Anton Schmeltzeisen, Secretarius und Postmeister.
		Müllerose, Christian Bielitz.
		Drossen, Joh. George Vogel.
		Zielenzig, Karl Vogel.
Crossen, Thielkau	Martin Christian	derselbe.
		Ziebingen, Station.
		Züllche (Züllichow) Johann Friedrich Bone.
Grüneberg, Kaiserlich Oestreichscher und Kurbrandenburgscher Gränz-Postmeister.	Joh. v. Arnoldt,	Andreas Engel.
Breslau, Kaiserl. Oestreichsches Postamt, Joh. Sebast. Peschel, erhielt jährlich 40 Rthlr. Neujahrsgeschenk (s. Seite 176.)		

i. Cottbusser Cours.

Wendisch-Wusterhausen, Station	Postwärter, Matthias Fähse.
Storkow, Ludewig Loefen .	derselbe.
	Zossen, Joh. Christoph Schultze.
Beeskow, Joh. Michael Keßler	derselbe.
Lieberose, Station	Lieberose, George Junge, Preussischer und Sächsischer Postmeister.
	Peitz, Joh. Adam Schultze.
Cottbus, Ernst Ludewig Böttcher	derselbe.

k. Altmärkscher Cours.

	Spandow, Franz Ernst Cautius.
Dyrotz, Station	*Dyrotz*, Station.
Barnewitz, Hans Voigt . } Rathenow, Heinr. Meinecke }	dieselben.
Tangermünde, Johann Röhting	Joh. Christoph Schmidt.
Sandow, Christian Rehling	Friedrich von Bergen.
Stendal, George Wendtland	Joh. Valentin Wendtland.
	Osterburg, Joh. Peter Müller.
Arendsee, Christian Vester	Nicolaus Wiebering.
Gardelegen, Albert. Alberti	Nicolaus Bellin.
Salzwedel, Matthias Schultze	derselbe.

1698.		1710.
	l. Stettiner Cours.	
Oranienburg, George Wilhelm Lietzmann		derselbe.
Zehdenick, Martin Fricke		George Miede.
Templin, Heinrich Heineke		George Gottfr. Jonius.
Prenzlow, Johann Entzian		Johann Schwartz.
Löcknitz, Johann Goltze .		Peter Krüger.
Stettin, Heinrich Ernst Weyher, Brandenburgscher und Schwedischer Postmeister.		Balthasar Schmitterlo, Preussischer und Schwedischer Postmeister.
	m. Wrietzener Cours.	
		Alt Landsberg, Joh. Heinrich Müller.
		Strausberg, Ernst Christian Rähse.
		Wrietzen, Christoph Bock.

Vergleichung.

im Jahre 1698	waren vorhanden:	im Jahre 1710
79	Postämter	90.
11	Postwärterämter	51.
9	Postschreiber	18.
2	Post-Factore	2.
3	Botenmeister	1.
1	Reise- oder Feld-Postmeister	2.
1	Briefträger	13.
271	fahrende und reitende Postillons	358.
6	Post-Fußboten	25.
2	Schirrmeister	8.
3	Boten oder Schaffner bei den Landkutschen	4.

Beilage

O.

Post-Bericht

des Hof-Post-Amts in Berlin

im Jahre 1710.

Posten.

Giengen ab.		Kamen an.
	a.	
	die Preussisch fahrende Post.	
Montags / Freitags / Nachmittags 1 Uhr.	über Bernaw, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Schwedt, Königsberg, Pyritz, Stargard, Neugardten, Cörlin, (Colberg), Cöslin, Schlawe, Stolpe, Danzig nach Königsberg.	Sonntags / Mittewochs / Morgens.
	die reitende Post.	
Dienstags / Sonnabends / Abends 6.	wie die fahrende bis Königsberg und weiter nach Mümmel, Riga, Reval, Sanct Petersburg und Moscau.	Dienstags / Sonnabends / Mittags.
	b.	
	die Neumärksche fahrende Post.	
Montags / Freitags / Vormitt. 10.	über Müncheberg, Cüstrin, Landsberg, (Soldin,) Friedeberg nach Driesen.	Sonntags / Mittewochs / Morgens.
	c.	
	die Hamburger fahrende Post.	
Sonntags Vormitt. 10. Donnerstags Nachmitt. 1.	über Fehrbellin, Kyritz, Perleberg, (Havelberg,) Lenzen, Boytzenburg, (Lübeck und Lüneburg,) Hamburg nach Kopenhagen.	Montags / Freitags / Morgens.
	die Hamburger Post-Kutsche*).	Dienstags / Freitags / Abends 6.
	über Fehrbellin, Kyritz, Perleberg, Grabow, Sudenkrug, Wittenburg, Bücken nach Hamburg.	

P o s t e n.

Giengen ab.		Kamen an.
	d.	
	die Clevesche Post.	
Sonntags Mittewochs Morgens 5.	die fahrende, über Potsdam, Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt, (Quedlinburg, Ellerich, Cassel, Frankfurth a. M.) Hildesheim, Minden (Bremen), Bielefeld, Lipstadt, Hamm, Lühnen, Wesel, Cleve, Nymwegen nach Amsterdam.	Montags Donnerstags Mittags.
Dienstags Sonnab. Abends 6.	die reitende, über Potsdam, Bliesendorf, Golze, Ziegesar, Hohenziatz, Netlitz, Magdeburg, Heimersleben, Halberstadt, (Ellerich, Cassel, Frankfurt a. M., Schaffhausen, Bern, Genf, Lyon, Turin, Genua, Braunschweig, Hanover) Minden (Bremen, Emden), Herford, Bielefeld, Neukirchen, Lipstadt, Hultrop, Hamm, Lühnen, Hornburg, Marle, Schermbeck, Wesel, Beck, Kehrumb, Cleve, Emmerich, nach Amsterdam, Braband, Flandern, Frankreich, England.	Dienstags Sonnabends Abends.
	e.	
Sonntags Mittewochs Morgens 7.	die Hallesche fahrende Post. über Saarmund, Treuenbrietzen, Köselitz, Coswig, Dessau, (Zerbst), Halle, nach Merseburg, Zeitz, Naumburg, Jena, Gotha, Bayreuth, Regenspurg.	Montags Donnerst. Nachmitt. 4.
	f.	
Sonntags Mittewochs Vormitt. 9.	die Leipziger fahrende Post. nach Wittenberg, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Venedig.	Montags Freitags Vormitt. 9.
Donnerstags Morgens 6.	die Leipziger Post-Kutsche*). über Saarmund, Beelitz, Treuenbrietzen, Wittenberg nach Leipzig.	Dienstags Abends 6.
	g.	
Montags Donnerst. Morgens 7.	die Güstrower fahrende Post. über Ruppin, Wittstock, Güstrow nach Wißmar und Stralsund.	Dienstags Freitags Abends 5.
	h.	
Montags Freitags Nachmitt. 2.	die Schlesische und Wiener Post. die fahrende üb. Frankfurth, Crossen, Grüneberg nach Breßlaw, Prag u. Wien.	Dienstags Sonnab. Nachmitt. 2.

Giengen ab.	Posten.	Kamen an.
Dienstags Sonnab. Abends 6.	die reitende eben den Cours.	Dienstags Sonnab. Abends.
	i.	
Dienstags Sonnab. Morgens 8.	die Cottbusser fahrende Post. über Storkow, Beeskow, Lieberose und Peitz nach Cottbus.	Montags Donnerst. Abends 5.
	k.	
Sonntags Mittewochs Vormitt. 10.	die Altmärksche fahrende Post. über Rathenow, Tangermünde, Stendal, (Arendsee), Gardelegen nach Salzwedel.	Montags Donnerst. Vormitt. 10.
	l.	
Montags Freitags Morgens 8.	die Vorpommersche oder Stettiner fahrende Post. über Oranienburg, Zehdenick, Templin, Prenzlow, Löcknitz nach Stettin.	Dienstags Sonnab. Nachmitt. 4
	m.	
Mittewochs Sonnab. Morgens 6.	die Wrietzener fahrende Post. über Altenlandsberg, Straußberg nach Wrietzen.	Montags Donnerst. Abends 6.

Berlin, gedruckt im Jahr. 1710.

*) Postkutschen. Schon vor 1683. giengen zwei besondere Fuhrwerke — Postkutschen, große Postwagen, auch späterhin Landkutschen genannt — von Berlin nach Hamburg und Leipzig wöchentlich einmal ab und kamen an; sie waren den eigentlichen fahrenden oder Geschwind-Posten gleich geachtet, nur bestand der sehr wesentliche Unterschied ihrer Beförderungsart, daß die eigentliche fahrende Posten mit abwechselnden Pferden oder Stationsweise, folglich schneller, fortgeschafft wurden — daher der Name: Geschwind-Post, die Post- oder Landkutschen aber bestimmte Nachtquartiere halten musten und erst in dem Mittelpunkte des ganzen Weges, z. B. in Wittenberg, frische Vorspannpferde nehmen durften. Auffer diesen giengen Landkutschen regelmäßig von Berlin nach mehreren Städten in Sachsen und Thüringen; zufolge des Postvertrags zwischen Preussen und Sachsen wurden jedoch am 16. Mai 1712. diese Fuhrwerke zwischen Berlin, Baruth und Lübben aufgehoben und den verbliebenen zwar das Fortbringen der Personen untersagt, in der Folge aber ihnen die Mitnahme armer Leute für ein geringes Trinkgeld bewilliget.

Jede Postkutsche wurde von einem Boten, unter der Benennung: Schaffner, — jedesmal der Eigenthümer des Gespanns — geführt, welcher seit 1698. den Post- und Accisegesetzen unterworfen war, und den Landeshoheiten, durch deren Gebiet er fuhr, den Eid ableisten auch 400 Thaler Sicherheit bestellen muste. Der Wagen wurde für kurfürstliche Rechnung zum

zweijährigen Gebrauch geliefert, kostete 216 Thaler, war anfänglich mit Tuch und Wachslinnen bedeckt, seit 1757. aber mit einem ledernen Verdeck; zur Ausbesserung erhielt der Schaffner 60, nach 1749. aber 100 Thaler für beide Jahre, 100 Thaler jährliches Gehalt und einen Postmantel, Posthorn und Brustschild für den Fuhrknecht.

Jeder Schaffner muste an bestimmten Tagen und Stunden ankommen und abgehen, vor der Abfahrt sich im Postamte melden, die ihm zugezählten Poststücke — Geldbriefe und Handpakete in einem versiegelten Felleisen — in Empfang nehmen und den Werth eines jeden unterweges verlornen Stücks ersetzen; unterweges Briefe und Pakete bestellen und annehmen, und das Porto dafür berechnen. Das Franko- und Personengeld nahmen die Postämter in Empfang und zwar letzteres mit 2 Thaler 18 Gr. für die ganze Reise, der Schaffner erhielt 6 gr. Antheil für jede Person.

In der Folge wurden förmliche Contracte errichtet, nach welchen der Unternehmer 8 Personen und 1400 Pfund Fracht mit 8 Pferden fortbringen muste und, ausser dem freien Wagen, 14 bis 1600 Thaler jährlich erhielt. Seit 1772. hörten diese Postkutschen nach und nach auf, weil das General PostAmt in Berlin die Concessionen aus dem zwiefachen Grunde nicht verlängern wollte, daß nemlich diese Landkutschen das bürgerliche Gewerbe anderer Fuhrleute beschränkten, indem sie ausschließlich zum Fortbringen der Personen und Pakete, gleich den Posten, dienten, und zweitens, daß gerade diese Befugniß mit einem wesentlichen Nachtheil für die Postanstalten begleitet war, indem mit jenen Fuhrwerken auch postmäßige Pakete befördert wurden, wozu doch eigentlich die Posten vorhanden sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

2431.

Beilage

RICHARD BAUR
Buchbind ei
Mür

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthias, Wilhelm H.

Darstellung des Postwesens in den königlich preußischen Staaten

Bd.: 1. Vom preußischen Postwesen überhaupt. - 1812. - X, 337 S. - Enth.: A
nh., Widerlegung einiger unwah

Berlin 1812

Bor. 334 e-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015054-7